This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 1,040,120

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

J
357
.K2
1834
Suppl
V.1

Verhandlungen

der

zweyten Kammer der Abgeordneten

des

Königreichs Bayerns

im

Jahre 1834.

University of MICHIGAN

Amtlich bekannt gemacht.

Erster Beylagenband.

Enthaltend:

Die Beylagen I. bis VII. einschlüssig.

München 1834.

Inhalt
des
ersten Bandes der Beylagen.

I.

Seite

Vortrag des königl. Staatsministers der Finanzen, Freyherrn v. Lerchenfeld, die Vorlage der General-Finanzrechnungen für die Jahre 18$\frac{20}{21}$, 18$\frac{21}{22}$ und 18$\frac{22}{23}$ betr. 1

A. Bericht an Seine Majestät den König über die Verwendung der Staatseinnahmen für das Jahr 18$\frac{20}{21}$. 12

B. Bericht an Seine Majestät den König über die Verwendung der Staatseinnahmen für das Verwaltungsjahr 18$\frac{21}{22}$. 67

C. Bericht an Seine Majestät den König über die Verwendung der Staatseinnahmen für das Verwaltungsjahr 18$\frac{22}{23}$ — oder das erste Jahr der dritten Finanzperiode. 115

II.

Vortrag des königl. Staatsministers der Finanzen, Freyherrn von Lerchenfeld, bey Vorlage der Schuldentilgungsrechnungen für 18$\frac{20}{21}$ bis 18$\frac{22}{23}$ inclus. und der sechsjährigen Rechnung für die zweyte Finanzperiode. . 183

A. Antrag an Seine Majestät den König von Seite des königl. Staatsministeriums der Finanzen, — Rechenschaft über die Verwaltung der Fonds der Staatsschuldentilgungs-Anstalten und der Pensions-Amortisationskasse für das Jahr 18$\frac{20}{21}$ betr. 190

B. Bericht an Seine Majestät den König über die Verwaltung der Fonds der Staatsschuldentilgungs-Anstalten und der Pensions-Amortisationskasse für das Jahr 18$\frac{20}{21}$ betr. 215

Seite

C. Antrag an Seine Majestät den König von Seite des königl. Staatsministeriums der Finanzen, — Bericht über die Verwaltung der Fonds der Staatsschuldentilgungs-Anstalt und der Pensions-Amortisationskasse für das Jahr 18$\frac{11}{12}$ betr. 239

D. Hauptvortag an Seine Majestät den König über das Staatsschuldenwesen für die sechs Jahre 18$\frac{5}{6}$ bis 18$\frac{11}{12}$ der zweyten Finanzperiode betr. . 260

III.

Vortrag über den Gesetzentwurf: die Revision der Verordnung vom 17. May 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr. (Nebst 5 Bogen Tabellen sub. Nro. 1 bis 20 inclus.) 281

Gesetzentwurf hiezu 302

IV.

Vortrag des königl. Staatsministers des Innern, Fürsten von Oettingen-Wallerstein über einige Abänderugen des Gesetzes vom 22. July 1819, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betr. 322

Gesetzentwurf hiezu 327

V.

Vortrag des königl. Staatsministers des Innern, Fürsten von Oettingen-Wallerstein, zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Art und Weise der Beywirkung der Distriktsgemeinden zu Distriktsumlagen. 332

Gesetzentwurf hierüber 340

VI.

Vortrag zu dem Gesetzentwurf, die Vindicationen der Gerichtsbarkeiten betr. 357

Gesetzentwurf hierüber 360

VII.

Vortrag des königl. Staatsministers des Innern, Fürsten von Oettingen-Wallerstein, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. 362

Gesetzentwurf hiezu 366

Vortrag

des königl. Staatsminiſters der Finanzen, Freyherrn v. Lerchenfeld.

Die Vorlage der General-Finanzrechnungen für das Jahr 18$\frac{38}{39}$ 18$\frac{39}{40}$ und 18$\frac{40}{41}$ betr.

Den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde gemäß und in Folge des von Sr. Majeſtät dem Könige nach Vernehmung des Staatsrathes mir ertheilten Auftrages habe ich die Ehre, meine Herren, in dieſer erſten öffentlichen Sitzung den Ständen des Reiches und zuerſt der Kammer der Abgeordneten die von dem oberſten Rechnungshofe angefertigten General-Finanz-Rechnungen der Jahre 18$\frac{38}{39}$ 18$\frac{39}{40}$ und 18$\frac{40}{41}$, wovon die beyden erſten zur zweyten, die letzte zur dritten Finanzperiode gehören — mit allen Haupt- und Nebenbeylagen vorzulegen, und derſelben zugleich die von dem Staatsminiſterium der Finanzen an Se. Majeſtät den König hierüber erſtatteten Rechenſchaftsberichte zu übergeben.

Indem ich diesen Auftrag hiemit vollziehe, will ich Ihre Aufmerksamkeit, meine Herren, nicht durch die Aufzählung der einzelnen Summen ermüden, welche in den Vorlagen, die ich hiemit übergebe, rechnungsmäßig nachgewiesen sind, sondern beschränke mich lediglich darauf, die Hauptresultate der erwähnten Generalfinanz-Rechnungen in gedrängter Kürze, wie folgt, darzustellen.

I.

Rechnung für das Jahr 18[illegible].

a) Das Verlagskapital, welches nach der Rechnung von 18[illegible] in 5,540,[illegible] fl. in baarem und 1,[illegible],387 fl. 32 kr. in verzinslichen Effekten bestand, hat im Jahre 18[illegible] einen Zugang von 2,000 fl. erhalten, und stellte sich dadurch auf die Summe von [illegible] fl. 32 kr. fest.

Wird hiezu der beim Abschlusse der Generalfinanz-Rechnung von 18[illegible] verbliebene Attrahent von 4,578,500 fl. 19 kr. 2 pf.; dann die Einnahmen an Gefällsausständen und Nachholungen mit [illegible] fl. [illegible] kr. gerechnet, so ergiebt sich die Einnahme aus dem Bestande der Vorjahre mit [illegible] fl. 24 kr. — pf.

Dagegen betragen die Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre mit Einschluß der [illegible] erwähnten und als Durchführungs-Posten [illegible] Kapitals im Ganzen [illegible] fl. 42 kr. 2 pf.

[illegible]

[illegible] fl. 41 kr. 2 pf.

verblieben [illegible].

b) Die Einnahmen des laufenden Jahres haben sich auf [illegible] fl. [illegible] kr. — pf.

[illegible]. Der Endgetrauen [illegible]

[illegible] fl. — pf.

es hat sich also eine Mehrung der Einnahmen ergeben von
700,093 fl. 31 kr. — pf.
welche ihren Grund in der höhern Einnahme an lehen-, grund-, zins- und zehentherrlichen Gefällen, und in einem Mehrertrage der Staatsforsten hatte.

c) Die Staatsausgaben des laufenden Jahres haben im Ganzen 28,841,934 fl. 32 kr. — pf.
betragen, sind daher gegen den Budgetansatz, welcher in
29,126,600 fl. — kr. — pf.
besteht, um 284,665 fl. 28 kr. — pf.
zurückgeblieben, welche Ersparung noch bedeutender gewesen wäre, wenn nicht ein Mehraufwand von beyläufig
300,000 fl. — kr. — pf.
auf das Steuerkataster statt gefunden hätte.

Die Ursache der Minderausgabe liegt darin, daß bey den Etats der Staatsministerien und der Staatsanstalten die Kredite nicht vollständig verwendet worden sind.

d) Wird nun von der Gesammteinnahme des laufenden Jahres mit 29,832,353 fl. 31 kr. — pf.
die Gesammtausgabe des laufenden Jahres mit
28,841,934 fl. 32 kr. — pf.
abgezogen, so ergiebt sich ein Aktivrest von
990,418 fl. 59 kr. — pf.
und mit Einschluß des oben sub lit. a erwähnten Aktivrestes aus dem Bestande der Vorjahre
von 5,032,353 fl. 41 kr. 2 pf.
ein Gesammt-Aktivrest von
6,022,772 fl. 40 kr. 2 pf.
welcher in die General-Finanzrechnung pro $18\frac{30}{31}$ übergetragen worden ist.

II.

Rechnung für das Jahr $18\frac{39}{41}$

a) Das Verlagskapital, welches nach der General-Finanzrechnung pro $18\frac{37}{38}$ mit

5,540,000 fl. in baarem

und 1395,978 fl. 32 kr. — pf.

in verzinslichen Effekten, also im

Ganzen mit 6,935,978 fl. 32 kr. — pf.

auf das Jahr $18\frac{39}{41}$ übergegangen ist, hat im Laufe dieses Jahres keine Aenderung erlitten.

Wird daher der Aktivrest aus der

Rechnung von $18\frac{37}{38}$ mit 6,022,772 fl. 40 kr. 2 pf.

dann die Einnahme an Gefällsausständen und Nachholungen aus der ersten und zweyten Finanzperiode

mit 539,646 fl. 29 kr. — pf.

hinzugerechnet, so ergiebt sich die Summe der Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre

mit 13,498,400 fl. 41 kr. 2 pf.

Dagegen betragen die Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre mit Einschluß des als Durchführungsposten behandelten Verlagskapitals im Ganzen

7,070,881 fl. 5 kr. 1 pf.

wornach also ein Aktivrest von

6,427,519 fl. 36 kr. 1 pf.

verblieben ist.

b) Die Einnahmen des laufenden Jahres haben sich auf 31,077,697 fl 16 kr. 3 pf.

berechnet, folglich den Voranschlag des Budgets

von 29,132,260 fl. — kr. — pf.

um die Summe von

1,945,437 fl. 16 kr. 3 pf.

überstiegen, welche Mehreinnahme vorzüglich durch die höhern Getreidpreise und den dadurch vermehrten Ertrag der

lehen-, grund-, zins- und zehentherrlichen Gefälle, dann durch die Mehrung bey einigen andern Einnahmsquellen, als Forsten, Salinen, Aktivkapitals-Zinsen u. s. w. entstanden ist.

c) Die Staatsausgaben des laufenden Jahres haben die Summen von 30,807,485 fl. 8 kr. 1 pf. erreicht, und daher den Voranschlag des Budgets, welcher in 29,126,600 fl. — kr. — pf. besteht, um den Betrag von 1,680,885 fl. 8 kr. 1 pf. überstiegen. Die Ursache dieser Mehrausgabe liegt hauptsächlich in den Kosten der Ständeversammlung vom Jahre 1831, in dem Mehraufwande auf das Steuerkataster und in der Transferirung und theilweisen Verwendung der in den früheren Jahren der zweyten Finanzperiode an den Etats der Staatsministerien und Staatsanstalten eingetretenen Ersparungen.

d) Wird nun von der Einnahme des laufenden Jahres mit 31,077,697 fl. 16 kr. 3 pf. die Summe der Staatsausgaben des laufenden Jahres mit 30,807,485 fl. 8 kr. 1 pf. in Abzug gebracht, so ergiebt sich ein Aktivrest von 270,212 fl. 8 kr. 2 pf. und mit Einschluß des oben ad a erwähnten Aktivrestes aus dem Bestande der Vorjahre mit 6,427,519 fl. 36. kr. 1pf. ein Gesammt-Aktivbestand von 6,697,731 fl. 44 kr. 3 pf. welcher in die Rechnung des ersten Jahres der dritten Finanzperiode übergetragen worden ist, und die Gesammtsumme der Erübrigungen aus der zweyten Finanzperiode bildet, worüber durch die §. §. 4. und 11 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 für verschiedene Staatszwecke disponirt worden ist.

III.

General-Auszeige der Einnahmen und Ausgaben für ſämmtliche ſechs Jahre der zweyten Finanzperiode.

Nachdem mit den Jahren $18\frac{59}{61}$ die zweyte Finanzperiode geſchloſſen iſt, ſo übergebe ich Ihnen, meine Herren! hiemit ferner die von dem k. oberſten Rechnungshofe gefertigte Generalauszeige der Staatseinnahmen und Staatsausgaben für ſämmtliche ſechs Jahre jener Periode ſammt dem an Se. Majeſtät den König hierüber erſtatteten Rechenſchaftsberichte, woraus hervor geht:

a) die ſämmtlichen Einnahmen
von 180,488,231 fl. 51 kr. 3 pf.
haben den Budgetanſatz von
174,793,560 fl. — kr. — pf.
um 5,694,671 fl. 51 kr. 3 pf.
überſtiegen. Dagegen

b) ſind die ſämmtlichen Ausgaben mit
173,454,825 fl. 2 kr. 1 pf.
gegen den Budgetanſatz von
174,759,600 fl. — kr. — pf.
und 1,304,774 fl. 57 kr. 3 pf.
zurückgeblieben.

Die Urſachen der Mehreinnahmen ſind bey den einzelnen Jahrgängen bereits angeführt worden.

c) Wird nun von der Geſammtſumme der Einnahmen
mit 180,488.231 fl. 51 kr. 3 pf.
die Geſammtſumme der Ausgaben mit
173,454,825 fl. 2 kr. 1 pf.
in Abzug gebracht, ſo ergibt ſich ein Aktivreſt mit
7,033,406 fl. 49 kr. 2 pf.
und mit Einſchluß der in 871,098 fl. 58 kr. 1 pf.

bestehenden Ueberschüsse aus den Erfüllungsrechnungen der ersten und zweyten Finanzperiode ein Gesammt-Aktivrest von 7,905,105 fl. 47 kr. 3 pf.
wovon jedoch abzusetzen sind der zur Ergänzung des Verlagskapitals im Jahre $18\frac{27}{28}$ zugeschossene Betrag von 1,061,502 fl. 3 kr. 3 pf.
ferner der in den Jahren $18\frac{25}{26}$ und $18\frac{26}{27}$ admassirte Ueberschuß der Wittwen- und Waisenfondsbeyträge mit 79,964 fl. 17 kr. — pf.
endlich der im Jahre $18\frac{28}{29}$ zur Deckung des Passivrestes der ersten Finanzperiode bezahlte Betrag von 65,907 fl. 42 kr. 1 pf.
somit im Ganzen 1,207,374 fl. 3 kr. — pf.
wornach der Gesammtaktivrest mit Schluß der zweyten Finanzperiode sich mit 6,697,731 fl 44 kr. 3 pf.
ergiebt, wie bereits oben Abschnitt II. lit. d dargestellt worden ist.

IV.

Rechnung für das Jahr $18\frac{31}{32}$.

Obwohl in dem ersten Jahre der dritten Finanzperiode sich besondere Schwierigkeiten dem Staatsrechnungswesen durch die veränderte, dem Budget nachgebildete Form der Rechnungen, insbesondere aber durch die Ausscheidung der Kreis- und Centrallasten (über welche ersteren eine besondere von dem obersten Rechnungshofe aus den Kreisfondsrechnungen angefertigte Uebersicht der General-Finanzrechnung beygefügt ist) entgegenstellten, findet sich das Staatsministerium der Finanzen bey dem raschen und geregelten Gange der Comptabilität dennoch in den Stand gesetzt, die von dem k. obersten Rechnungshofe definitiv abgeschlossene General-Finanzrechnung für das Jahr $18\frac{31}{32}$ vollständig zu übergeben. Die Hauptresultate sind folgende:

a) Das Verlagskapital, welches mit 5,540,000 fl. in baaren und 1,395,978 fl. 32 kr. in verzinslichen Effekten auf die dritte Finanzperiode übergegangen ist, hat im Jahre 18$\frac{3}{4}$ einen Zugang von 190 fl. erhalten, und sich dadurch auf die Größe von 6,936,168 fl. 32 kr. festgestellt. Wird hiezu die Gesammterübrigung aus der zweyten Finanzperiode mit

6,697,731 fl. 44 kr. 3 pf.

dann die Einnahme an Ausständen und Nachholungen der ersten und zweyten Finanzperiode mit

389,340 fl. 18 kr. 3 pf.

hinzugerechnet, so ergiebt sich die Summe der sämmtlichen Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre mit

14,023,240 fl. 35 kr. 1 pf.

Die Ausgaben dagegen mit Einschluß des als Durchführungspost behandelten Verlagskapitals von

6,936,168 fl. 32 kr.

betragen im Ganzen 8,783,857 fl. 51 kr. 1 pf.

Diese Summe begreift jedoch auch diejenigen besondern Zuschüsse in sich, welche gemäß dem Finanzgesetze zum Bedarf des laufenden Dienstes aus den Erübrigungen und nachträglichen Einnahmen der zweyten Finanzperiode zugewiesen sind.

Diese auf den Bestand der Vorjahre verausgabten besondern Zuschüsse sind in der Rechnung für den laufenden Dienst ordnungsmäßig wieder in Einnahme gestellt, und es ist auch daselbst deren Verwendung speciell nachgewiesen.

Da nach dem Landtagsabschiede vom 29. December 1831 Abschnitt III. Num. 72. lit. a. der Einnahmsüberschuß aus der ersten Finanzperiode und zurück ebenfalls dem laufenden Dienste überwiesen ist, so sind von obigen Einnahmen und Ausgaben die Rechnungsresultate

der ersten Finanzperiode abzusetzen, wonach sich sodann der aus dem Bestande der Vorjahre sich ergebende reine Aktivrest von 5,235,839 fl. 43 kr. 2 pf. entziffert, welcher zugleich die Größe der Erübrigungen aus der zweyten Finanzperiode des Jahres 18$\frac{3}{4}$ darstellt.

b) Die ordentlichen Einnahmen des laufenden Jahres haben betragen 27,687,918 fl. 42 kr. 3 pf. folglich gegen das Budget zu 24,483,266 fl. einen Mehrertrag gewährt von 3,204,652 fl. 42 kr. 3 pf. welcher vorzugsweise von den Tax-, Lotto-, Forst- und Getreidgefällen herrührt.

Zu obiger Einnahmsgröße kommen aber noch die besondern Zuschüsse aus den Aktiven des Bestandes der Vorjahre, nämlich zur Completirung des Reservefonds, zur Deckung des Entganges durch Einnahms-Rückstände und zur Bestreitung der auf die Erübrigungen aus der zweyten Finanzperiode hingewiesenen Ausgaben des laufenden Dienstes mit dem Gesammtbetrage von 1,529,090 fl. 22 kr. 3 pf. nach deren Einrechnung sich die Gesammteinnahme des laufenden Jahres auf die rechnungsmäßige Größe von 29,217,009 fl. 5 kr. 2 pf. erhebt.

c) Die ordentlichen budgetmäßigen Staatsausgaben belaufen sich auf den Gesammtbetrag von 24,114,323 fl. 50 kr. 2 pf. sind also gegen den Voranschlag zu 24,423,441 fl. zurückgeblieben um 309,117 fl. 9 kr. 2 pf. welche Minderausgabe vorzugsweise daher rührt, daß die für die verschiedenen Etate gegebenen Credite nicht voll-

ständig verwendet worden, die in Voranschlag gebrachten Größen für die Pensionszugänge darunter begriffen, und namentlich neue Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbauten auf nachfolgende Jahre übertragen worden sind.

Zu diesen ordentlichen Ausgaben des laufenden Dienstes kommen jedoch noch diejenigen Größen, welche à Conto des Reichs-Reservefonds in Rechnung gestellt sind, und einschlüssig der Ausgaben auf Maaßregeln gegen die asiatische Cholera zu 1,235,118 fl. 37 kr. 2 pf. im Ganzen 1,843,469 fl. 40 kr. 1 pf. betragen, dann die Ausgaben à Conto der Erübrigungen aus der zweyten Finanzperiode mit

1,138,000 fl. 22 kr. 3 pf.

wonach sich die rechnungsmäßige Gesammtausgabe des laufenden Jahres mit 27,095,883 fl. 53 kr. 2 pf. ergiebt.

d) Der Vergleich der Gesammteinnahme und Ausgabe des laufenden Jahres weist als Hauptresultat einen disponiblen Aktivrest aus von

2,121,125 fl. 12 kr.

und wird hiezu noch der oben bereits berührte Aktivrest aus der Rechnung für die erste Finanzperiode gerechnet mit 3,543 fl. — kr. 2 pf.

so stellt sich der in der Rechnung nachgewiesene reine Ueberschuß des Staatshaushaltes für das Jahr $18\frac{1}{2}$ auf den Betrag von 2,124,668 fl. 12 kr. 2 pf. welcher sich auf 3,359,786 fl. 50 kr. belaufen haben würde, wenn nicht der Aufwand zur Abwehrung der asiatischen Cholera mit

1,235,118 fl. 37 kr. 2 pf.

hätte bestritten werden müssen.

Dieser Aufwand hat dermalen aufgehört, nur einige nachträgliche Ausgaben hierauf gehören noch dem Jahre

18$\frac{32}{33}$ an, und mit inniger Rührung danken wir der göttlichen Vorsehung, daß sie gegen jene verheerende Seuche, welche hart bis an unsere Gränze bereits vorgedrungen war, unser Vaterland so sichtbar beschützt hat.

Der glänzende Abschluß der General-Finanzrechnung pro 18$\frac{31}{32}$ ist aber die Frucht jener strengen Ordnung im Staatshaushalte, kraft welcher die Schranken der gesetzlichen Credite genau eingehalten werden, und jeder Ueberschuß, den irgend eine Einnahmsquelle liefert, rein in der Casse bleibt.

Er ist die Frucht jener seit dem Bestande der Verfassung immer fester begründeten Ordnung im Staatshaushalte, über welche Seine Majestät der König mit der größten Umsicht und Beharrlichkeit wachen, und von welcher, wie ich nicht zweifle, Sie, meine Herren! bey der genauen Einsicht der Rechnungen sich selbst überzeugen werden.

A.

An

Seine Majestät den König.

Bericht

über die Verwendung der Staatseinnahmen für das Jahr $18\frac{37}{38}$.

Euere Königliche Majestät geruhen die anliegende, durch den obersten Rechnungshof definitiv abgeschlossene General-Finanzrechnung für das Verwaltungsjahr $18\frac{37}{38}$ in Urschrift mit folgenden ehrfurchtsvollen Bemerkungen allergnädigst zu empfangen.

Die Hauptresultate dieser Rechnung bestehen:

	fl.	kr.
a) in einer Gesammteinnahme von	41,947,599	55
b) in einer Gesammtausgabe von	35,924,827	$14\frac{1}{2}$
folglich		
c) in einem Gesammtaktivrest von	6,022,772	$40\frac{1}{2}$

Die nähere Nachweisung derselben ergibt sich aus folgender Darstellung.

Die vorliegende Rechnung ist, wie die vorhergehenden, in zwey Hauptabtheilungen ausgeschieden, nämlich:

A. in die Einnahmen und Ausgaben für den Bestand der Vorjahre,

B. in die Einnahmen und Ausgaben für den Dienst des laufenden Jahrs.

Zu A.

Den Bestand der Vorjahre betreffend.

Einnahmen.

Die Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre bildeten sich:

I. aus dem Verlagskapital,

II. aus dem Aktivrest der vorhergehenden Rechnung, und

III. durch die Ausbeute aus den Rückständen und Einnahmsnachholungen, in folgender Art:

Zu I.

Das Verlagskapital besteht

1) in baarem Gelde, und

2) in verzinslichen Effekten.

Zu 1) An baarem Verlagskapital ging aus der vorhergehenden Rechnung in die vorliegenden über	5,540,000 fl. — kr.
Zu 2) Der Stand der verzinslichen Effekten war	1,393,378 „ 32 „
Hieran hat sich im Verlauf des Jahres 18$\frac{3}{4}$ durch Berichtigung älterer Ausstände mittelst Erledigung einiger Staats-Passivobligationen, ein Zugang ergeben von	2,600 „
so daß nunmehr die verzinsliche effektive Summe in	1,395,978 „ 32 „
die Gesammtsumme des Verlagskapitals aber in	6,935,978 „ 32 „

besteht.

Zu II.

Der im Abschluß der General-Finanzrechnung für $18\frac{2}{3}$ ausgezeigte Aktivrest ist in die gegenwärtige Rechnung übertragen mit 4,578,506 fl. $19\frac{1}{2}$ kr.

Zu III.

Aus den Gefällsausständen und Nachholungen ergab sich eine Ausbeute von 600,761 fl. $32\frac{1}{2}$ kr.
wovon
202,851 fl. 58 kr. aus der ersten Finanzperiode und zurück, und
397,909 fl. $34\frac{1}{2}$ kr. aus der zweyten Finanzperiode für die Jahre $18\frac{1}{2}$ bis $18\frac{2}{3}$ herstammen.

Die Summen dieser drey Abschnitte vereinigt, geben demnach eine Gesammteinnahme aus dem Bestande der Vorjahre von 12,115,246 fl. 21 kr.

Hinsichtlich des Ausständewesens ist folgendes zu bemerken:

a.

Die Ausstände aus der ersten Finanzperiode und zurück betreffend.

Nach der General-Finanzrechnung $18\frac{2}{3}$ Fol. 6 und 14 sind aus dem Bestande der ersten Finanzperiode und zurück an Ausständen verblieben, und folglich auf das Jahr $18\frac{3}{3}$ übergegangen 2,815,337 fl. 19 kr.
Im Laufe des Jahres $18\frac{3}{3}$ hat sich durch Einnahmsnachholungen ein Zugang ergeben von 45,749 fl. $48\frac{3}{4}$ kr.
Somit beträgt die Solleinnahme 2,861,087 fl. $7\frac{3}{4}$ kr.
Diese ist in der vorliegenden General-Finanzrechnung für $18\frac{3}{3}$ Fol. 7 in folgender Weise nachgewiesen.

In Einnahme sind verrechnet:

	fl.	kr.
1) an eigentlichen Gefällsausständen	215,638	4½
2) Kassedefekten und Haftungen der Beamten	78,812	35¾
3) Rechnungsdefekten und Ersatzposten	27,859	27¾
4) Einnahmsnachholungen	36,720	4
5) Zurückerstattete Kriminalgerichtskosten	3.327	35¾
Summe	362,357 fl.	47¾ kr.

In Ausstand sind ferner verblieben:

	fl.	kr.
1) aus Materialvorräthen	203	31¾
2) an eigentlichen Gefällsausständen	1,289,973	16¾
3) an Kassedefekten und Haftungen der Beamten	1,011,881	41
4) an Rechnungsdefekten und Ersatzposten	77,443	4¾
6) an Einnahmsnachholungen	80,162	58¾
6) an Kriminalgerichtskosten Vorschüssen	30,064	47¾
Summe	2,498,729 fl.	20 kr.

Beyde Beträge zusammen geben obige Summe von	2,861,087	7¾

An der in Einnahme verrechneten Summe gehen folgende Ausgaben ab, (Fol. 10).

1) auf Perception	5,593	8¼
2) auf Passivreichnisse	2,078	52
3) auf Rechnungsdefekte und Rückersätze	38,754	49
4) als absolut uneinbringlich wurden gänzlich niedergeschlagen und abgeschrieben	110,479	— ½
Summe der Ausgaben	156,905	49¾

Es verbleibt demnach ein Einnahmsüberschuß aus den Ausständen und Nachholungen der ersten Finanzperiode (Fol. 13) von 205,451 fl. 58 kr.

Hiebey ist jedoch zu bemerken, daß unter diesem Einnahmsüberschuß 2,600 fl. — kr.

an Staatsobligationen begriffen sind; welche an Zahlungsstatt eingingen, und, wie bereits oben bemerkt, den verzinslichen Effekten des Verlagskapitals einverleibt wurden. Der nach Abzug derselben verbleibende Rest bildet sofort die unter dem Abschnitt III. 1. Fol. 3 retro wirklich vereinnahmte Summe von 202,851 fl. 58 kr.

b.

Die Ausstände der zweyten Finanzperiode von $18\frac{25}{26}$ — $18\frac{28}{29}$ betreffend.

Die Ausstände aus dem Bestand der Vorjahre der ersten Finanzperiode und zwar von $18\frac{25}{26}$ bis $18\frac{27}{28}$ inclus. betrugen nach der General-Finanzrechnung von $18\frac{28}{29}$ Fol. 7 und 14 511,558 fl. $10\frac{1}{4}$ kr.

Hiezu müssen diejenigen Ausstände gerechnet werden, welche an den Currentgefällen des Jahres $18\frac{28}{29}$ verblieben sind, und nach Fol. 8 und 14 der General-Finanzrechnung für $18\frac{28}{29}$ mit Einschluß von 7016 fl. $10\frac{3}{4}$ kr, Kassedefekte, die Summe betrugen von 552,506 fl. $35\frac{1}{2}$ kr.

Es bestund demnach die auf das Jahr $18\frac{29}{30}$ überzutragende Gesammtsumme der Ausstände aus den Vorjahren der zweyten Finanzperiode, nämlich von $18\frac{25}{26}$ bis $18\frac{28}{29}$ incl. in 1,064,064 fl. $45\frac{3}{4}$ kr.

Im Verlauf des Jahres $18\frac{29}{30}$ sind jedoch an Einnahms-Nachholungen zugegangen 81,601 fl. $14\frac{3}{4}$ kr.

Das ganze Einnahms-Soll dieses Abschnittes beträgt daher 1,145,666 fl. — $\frac{1}{2}$ kr.

welches sich in der General-Finanzrechnung für $18\frac{29}{30}$ Fol. 8. in folgender Art ausgezeigt findet.

In Einnahme kommen vor:

	fl.	kr.
1) an eigentlichen Gefällsausständen	465,137	$13\frac{1}{4}$
2) an Einnahms-Nachholungen	27,516	$46\frac{1}{2}$

3) An Rechnungsdefekten und Ersatzposten 1,517 fl. 9 1/2 kr.
4) An Kassedefekten 2,144 „ 51 1/2 „
5) An restituirten Kriminal-Gerichts-Kosten-Vorschüssen 2,569 „ 8 „
6) Rückersätze an Forstkultur-Flößerey, so andern Kosten 5,926 „ 15 3/4 „
7) An verschiedenen und zufälligen Einnahmen 6,426 „ 8 1/2 „

Summe 517,037 „ 33 „

In Rückstand sind verblieben und gehen auf das nächste Jahr 18³⁰/₃₁ über:

1) An Gefällsausständen und Einnahmsnachholungen 609,542 „ 10 1/2 „
2) An Kassedefekten 12,123 „ 31 „
3) An verschiedenen und zufälligen Einnahmen 6,962 „ 46 „

Summe 628,628 „ 27 1/2 „

In Vereinigung dieser Ausstandssumme mit dem wirklichen Einnahms-Soll von 1,145,666 „ 1/2 „

Zur Ermittlung des Einnahms-Ueberschusses aus den mit 517,037 fl. 33 kr. in Einnahme verrechneten Ausständen, sind die hierauf sich ergebenen Ausgaben in Abzug zu bringen, wie folgt: (Fol. 11. der General-Finanz-Rechnung).

1) Auf Perzeption 14,038 fl. 44 1/2 kr.
2) „ Passivzinse 5,600 „ — „
3) „ Passivreichnisse 126 „ 57 1/4 „
4) „ Rechnungsdefekte und Rückersätze 20,171 „ 5 1/2 „
5) Abschreibungen und Niederschläge 79,191 „ 15 1/4 „

Summe der Ausgaben 119,127 „ 58 1/2 „

Der hienach verbleibende Einnahms-Ueberschuß aus den Gefäll-

Ausständen und Nachholungen der ersten 4 Jahre der II. Finanzperiode beträgt demnach, mit der Fol. 3. retro unter Abschnitt III. Titel 2 geschehenen Vereinnahmung übereinstimmend 397,909 fl. 34 1/2 kr.

Werden übrigens beide Summen der am Schlusse des Jahres noch verbliebenen Ausstände zusammengestellt

a) aus der I. Finanz-Periode mit 2,498,729 „ 20 „

b) „ „ II. „ „ „ 628,628 „ 27 1/2 „

so ergiebt sich die in die Rechnung für $18^{30}/_{31}$ überzutragende Gesammtsumme der Ausstände aus dem Bestand der Vorjahre (Fol. 8.) mit 3,127,357 „ 47 1/2 „

Ausgaben.

Die Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre theilen sich in folgende Abschnitte ab:

I. in das in Einnahme und Ausgabe durchgeführte Verlagskapital und

II. in die nachträglichen Staatsausgaben für die Vorjahre.

Zu I.

Dem Vortrag in der Einnahme entsprechend erscheint das Verlagskapital

1) in Baarem mit 5,540,000 fl. — kr.

und

2) in verzinslichen Effekten mit 1,395,978 „ 32 „

Zusammen mit 6,935,978 „ 32 „

Hier durchlaufend wieder in Ausgabe

Zu II.

An nachträglichen Staatsausgaben wurden bestritten

1) Auf Nachlässe	63,027	fl.	4 1/4 kr.
und zwar			
a) für die I. Finanz-Periode und zurück	46,266	„	54 1/2 „
b) für die II. Finanz-Periode	16,760	„	9 3/4 „
=	63,027	„	4 1/4 „
2) Auf den eigentlichen Staatsaufwand nämlich	83,887	„	6 1/4 „
a) für die I. Finanz-Periode und zurück	52,606	„	45 „
b) für die II. Finanz-Periode rest. für die Vorjahre $18^{28}/_{29}$ bis $18^{25}/_{26}$ zurück	31,280	„	21 1/4 „
=	83,887	„	6 1/4 „
somit im Ganzen	146,914	„	10 1/2 „

Die unter 2. b. vorkommenden Ausgabs-Retardaten für den Dienst der Vorjahre der II. Finanz-Periode betrafen folgende Etats:

1) den Etat der Justiz	11,968	fl.	52 1/2 kr.
2) « « des Innern	12,420	„	24 „
3) « « der Finanzen	5,064	„	10 1/2 „
4) für Erziehung und Bildung	530	„	— „
5) « den Kultus	1,289	„	58 „
6) « Gesundheit	80	„	5 1/2 „
7) besondere Leistungen für die Gemeinden	110	„	— „
8) für Wittwen- und Waisen-Pensionen	1,011	„	57 1/2 „
9) auf den Hauptreserve-Fond	865	„	35 1/2 „
Summa w. v.	31,280	„	21 1/4 „

Abgleichung

der Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Mit Einrechnung des Verlagskapitals beläuft sich demnach die Gesammtausgabe auf den Bestand der Vorjahre auf 7,082,892 fl. 42 1/2 kr.

Stellt man nun diese der Gesammtsumme der Einnahme entgegen mit 12,115,246 „ 24 „

so resultirt ein Aktivrest v. 5,032,353 „ 41 1/2 „

welcher

a) aus dem Uebertrag des Aktivrests der vorjährigen Rechnung mit 4,578,506 „ 19 1/2 „

sodann

b) aus dem über Abzug der nachträglich geleisteten Staatsausgaben von 146,914 fl. 10½ kr. (Fol. 4.) verbliebenen reinen Einnahmsüberschuß der Gefällsrückstände und Einnahmsnachholungen zu 453,847 „ 22 „

wovon

103,978 fl. 18 1/2 kr. auf die I. Finanz-Periode und
349,869 „ 3 1/2 „ auf die Vorjahre der II. Finanz-Periode treffen,

hervorgeht.

Zu B.

Den Kurrentdienst des Verwaltungsjahres 18[29]/30 betreffend.

Staatseinnahmen.

Cap. I. Direkte Staatsauflagen.

Die ohne Abzug von Erhebungskosten, folglich in ihrem Bruttoertrag in Einnahme verrechneten direkten Steuern belaufen sich auf	8,251,887 fl.	52 1/4 kr.
Hierunter sind begriffen		
1) die Grundsteuer mit	5,855,855 „	56 3/4 „
2) « Haussteuer mit	106,336 „	59 3/4 „
3) « Dominikalsteuer	449,833 „	45 1/4 „
4) « Gewerbsteuer	788,167 „	32 1/2 „
5) « Familiensteuer	753,693 „	58 „
wie oben	8,251,887 „	52 1/4 „

Gleich wie in den vorangegangenen Rechenschaftsberichten muß auch hier die Bemerkung wiederholt werden, daß das Budget der II. Finanz-Periode in Bezug auf die direkten Staatsauflagen, auf die Tax-, Forst- und Oeconomie-, dann lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrlichen Gefälle, die Solleinnahme, d. i. mit Einschluß der Rückstände und Nachlässe, in sich begreife, während in den General-Finanzrechnungen für diese Periode, in Folge des im Jahr 1826 gegebenen Rechnungsschematismus zur Vereinfachung des Rechnungswesens und Vermeidung unnöthiger Durchführungen, die auf das nächste Jahr übergehenden Ausstände und ruhenden Gefälle sogleich von der Brutto-Einnahme weggerechnet sind.

Es müssen demnach zu vorstehender Summe die mit Schluß des Jahres 18[29]/30 verbliebenen Ausstände ge-

rechnet werden (Fol. 9 und 15 der General-Finanzrechnung mit 74,947 fl. 11 1/2 kr.

wonach sich die rechnungsmäßige Solleinnahme regiebt mit 8,326,834 fl. 43 3/4 kr.

In Vergleich mit dem Budgetsansatz zu 8,270,000 „ — „

besteht daher eine Mehreinnahme von 56,834 „ 43 3/4 „

Diese Mehrung findet ihren Grund theils in der nachträglichen Besteuerung vertheilter Gemeindegründe, in dem Ablauf von Steuer-Freijahren neuerbauter Häuser, theils in der Besteuerung dismembrirter Gutstheile, in der Veräußerung von Staatsrealitäten, dann in der Zunahme der Gewerbsteuer.

Will übrigens die reine effektive Einnahme an direkten Staatsauflagen ersichtlich gemacht werden, so müssen an der obenstehenden Einnahmssumme von 8,251,887 fl. 52 1/4 kr.

die unter den Staatsausgaben durchlaufend behandelten in vorstehender Summe mitbegriffenen Nachlässe (Fol. 5 und 20 der General-Finanzrechnung mit 166,622 „ 34 3/4 „

noch in Abzug kommen, wornach als reine Einnahme erscheinen 8,085,264 „ 57 1/2 „

Hiervon gehören 211,936 „ 43 1/4 „

als Reinertrag der unter der Grundsteuer verrechneten Schuldentilgungssteuer des Unter-Main-Kreises der dortigen Schulden-Tilgungs-Anstalt an, und der Rest mit 7,873,328 „ 14 1/4 „ (Fol. 18.)

bildet das Einkommen für die Finanzkassen.

Cap. II. Indirekte Staatsauflagen.

Unter dieſem Capitel erſcheinen:

1) Zuvörderſt die Zollgefälle, worunter jedoch auch die Rhein-Oktroigefälle eingerechnet ſind. Der Reinertrag war in 18²⁹/₃₀

a) an eigentlichen Zollgefällen	2,080,577	fl. 47 1/2	kr.
b) » Rhein-Oktroigefällen	29,216	„ 4 1/2	„
zuſammen	2,109,793	„ 52	„

Vergleicht man dieſe Einnahme mit dem Budget, welches

a) für die Zollgefälle	2,055,200	„ —	„
b) « « Octroigefälle	24,800	„ —	„
zuſammen	2,060,000	„ —	„

veranſchlagte, ſo zeigt ſich ein Mehrbetrag

a) bei den Zollgefällen von	45,377	„ 47 1/2	„
b) « « Oktroigefällen	4,416	„ 4 1/2	„
zuſammen von	49,795	„ 52	„

Von der Geſammteinnahme an Zollgefällen ſind geſetzmäßig 1,800,000 fl. zur Dotation der Penſions-Amortiſationskaſſe beſtimmt, welche nach Fol. 18 der General-Finanzrechnung, auch richtig ihrem Zweck gewidmet wurden.

2) Bei den Stempelgefällen, welche nur eine reine Einnahme von 875,217 „ 51 1/2 „ gewährten, hat ſich in Gegenhalt des budgetmäßigen Voranſchlags zu 892,000 „ — „ ein Ausfall ergeben von 16,782 „ 8 1/2 „ welcher, da der Schuldentilgungs-

und Pensions-Amortisations-Kasse die Budgetsumme gesetzlich garantirt ist, aus der Central-Staats-Kasse gedeckt werden mußte.

3) Imgleichen sind auch die Aufschlagsgefälle in ihrem effektiven Ertrag von: 4,475,909 fl. 36 1/4 kr.
gegen den budgetmäßigen Voranschlag zu 4,620,000 „ — „
zurückgeblieben um 144,090 „ 23 1/2 „

Von der effektiven Einnahme sind (Fol. 18) 4,129,813 fl. 20 kr. in die Schulden-Tilgungskassen, die übrigen 36,096 „ 6 1/2 „ in die Finanzkassen geflossen.

4) Die Taxen und Sporteln sind mit einer Einnahmssumme vorgetragen von 4,955,885 fl. 56 1/4 kr.
Hiezu müssen die Ausstände (Fol. 8) gerechnet werden mit 171,936 „ 33 1/2 „
somit erhebt sich die rechnungsmäßige Solleinnahme auf 2,125,821 „ 59 3/4 „
die Budgetsumme ist 2,058,000 „ — „
folglich zeigt sich eine Mehreinnahme von 67,821 „ 59 3/4 „
Um die effektive Einnahme zu ermitteln, sind von obenstehender Einnahmssumme zu 1,953,885 „ 56 1/4 „
die bewilligten Abschreibungen (Fol. 20) in Abzug zu bringen mit 7,092 „ 38 1/4 „
und es verbleiben hienach als reine Einnahme 1,946,793 „ 18 „
Im Totale ergaben die indirekten Auflagen eine Bruttoeinnahme, d.

i. mit Einrechnung der Ausstände und Nachlässe bei den Taxen von 9,586,745 fl. 19 1/2 kr.
welche gegen die Budgetsumme von 9,650,000 „ — „
um 53,256 „ 40 1/4 „
zurücksteht.

Nach Wegrechnung der Ausstände verbleibt die Fol. 4 der General-Finanzrechnung vorgetragene Einnahme von 9,414,807 fl. 16 1/4 kr. und nach weiterer Abrechnung der Abschreibungen an den Taxen mit
7,092 fl. 38 kr. 1 pf.
eine reine Einnahme von 9,407,714 „ 38 „ — „
wovon dem Finanz- und Schulden-Tilgungs-Gesetz vom 11. Sept. 1825 zufolge

a) der Haupt-Schuldentilgungs-Anstalt in München, und zwar

1) der Zinskasse
die Malzaufschlagsgefälle in den ältern 6 Kreisen mit 4,935,326 fl. 49 kr.

2) der Tilgungskasse
aus den Stempelgefällen eine Aversalsumme von 700,000 „ — „

3) der Pensions-Amortisationskasse
aus den Zollgefällen 1,800,000 „ — „
sodann der Rest von dem Ertrag der Stempelgefälle mit 175,217 „ 51 1/2 „

zusammen 6,910,544 „ 40 1/2 „

b) der Schuldentilgungs-Anstalt des Unter-Mainkreises
von den Malzaufschlags-Gefällen 204,486 „ 44 „
zugeflossen, folglich

c) den Finanzkassen verblieben sind

1. an den Zollgefällen	309,795 fl.	52	kr.
2. " " Aufschlagsgefällen	56,096 "	6 1/2	"
3. die Taxen mit	1,946.795 "	18	"
zusammen	2,292,683 "	16 1/2	"
Gesammtsumme wie oben	9,407,714 "	38	"

Cap. III. Gefälle aus dem vollen Staatseigenthum.

1) Der größte Theil der Renten aus den im ungetheilten Eigenthum des Staats sich befindenden Gütern fließt aus den Forsten, welchen sich auch die Erträgnisse aus den Triftanstalten und Holzmagazinen, dann aus den Jagden anreihen.

Hiefür ist in der General-Finanzrechnung eine Summe in Einnahme verrechnet von 2,467,888 fl. 54 1/4 kr.

Werden hiezu die auf das nächstfolgende Jahr übergehenden Ausstände gerechnet mit 135,947 " 52 1/4 "

so ergibt sich die mit dem Budget zu vergleichende Summe von 2,603,836 " 26 1/2 "

Der Budget-Ansatz ist 2,044,000 " — "

Im Gegenhalt desselben zeigt sich demnach die beträchtliche Mehr-Einnahme von 559,836 " 26 1/2 "

welche zum Theil in dem größeren Material-Ergebniß der Holzfällungen und in dem bewirkten vortheilhaften Verkauf von Holländerholz, hauptsächlich aber in den gestiegenen Holzpreisen, veranlaßt durch den starken Ma-

terial-Verbrauch in dem strengen Winter $18^{29}/_{30}$ begründet ist.

2) Die Einnahme aus Oekonomien und Gewerben zu 345,456 fl. 10 3/4 kr.
erhebt sich mit Hinzurechnung der auf das nächste Jahr übergehenden Ausstände von 12,869 „ 44 3/4 „
auf 358,305 „ 55 1/2 „

Sie ist gegen den budgetmäßigen Voranschlag zu 412,500 „ — „
um 53,994 „ 4 1/2 „
zurückgeblieben, was seinen Grund gleich den vorhergegangenen Jahren in dem Entgang der Pachtschillinge ꝛc. durch die fortgesetzte Veräußerung entbehrlicher Staats-Realitäten hat, wofür jedoch die Staats-Kasse durch die von der Schulden-Tilgungs-Kasse für die dort angelegten Kaufschillinge zu entrichtenden Zinsen entschädigt wird.

Die effektive Einnahme aus Oekonomien und Gewerben beträgt übrigens nach Wegrechnung der bewilligten Nachlässe von 583 fl. $50^{3}/_{4}$ kr. (fol. 20. der General-Finanz-Rechnung 344,852 fl. 20 kr.

Die gesammte Soll-Einnahme dieses III. Capitels besteht mit Inbegriff der Ausstände und Nachlässe in 2,962,442 „ 33 „
und gibt daher im Vergleich mit dem Budgets-Ansatz zu 2,456,300 „ — „
eine Mehr-Einnahme von 505,842 „ 22 „

Dagegen beträgt die wirkliche den Finanz-Kassen verbliebene Ein-

nahme ohne Einrechnung der Aus-
stände und Nachlässe 2,812,740 fl. 54 1/4 kr.

Cap. IV. Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle.

Die Renten aus dem getheilten Eigenthume des Staates, welche in dieser Rubrik vereinigt und ganz dem allgemeinen Finanzdienst zugewiesen sind, stehen im Budget in Voranschlag mit 4,800,000 fl. — kr.

Dagegen sind in Rechnung gestellt 5,385,266 „ 6 „

Hiezu müssen jedoch Behufs richtiger Vergleichung mit dem Budget die mit Schluß des Jahres $18^{29}/_{30}$ verbliebenen und auf das nächste Jahr übergehenden Ausstände gerechnet werden mit 144,846 „ 7 1/2 „

wonach sich die Soll-Einnahme entziffert mit 5,530,112 „ 13 1/2 „

Aus der Vergleichung dieser Summe mit dem budgetmäßigen Voranschlag ergibt sich eine Mehr-Einnahme von 730,112 „ 13 1/2 „

Der vorzüglichste Grund dieser Mehr-Einnahme liegt darin, daß die vom Jahre $18^{28}/_{29}$ auf $18^{29}/_{30}$ übergegangenen beträchtlichen Naturalien-Vorräthe auf eine vortheilhafte Weise verwerthet worden sind, wie durch Beylage Ziffer VII. zur General-Finanz-Rechnung nachgewiesen ist.

Die Getreidepreise für $18^{29}/_{30}$ haben sich wie folgt berechnet:

	Budget-Preis.	Durchschnitts-Norm.	Durchschnitts-Verkaufspreis
Waizen	12 fl. — kr.	11 fl. 15 5/8 kr.	11 fl. 7 kr.
Korn	7 „ 30 „	8 „ 17 „	8 „ 5 „
Gerste	6 „ — „	6 „ 19 1/4 „	6 „ 6 1/2 „
Haber	4 „ — „	3 „ 32 1/4 „	3 „ 38 3/4 „

Auf Nachlässe haben sich übrigens ergeben:

1) in Geld	55,476 fl.	41	kr.
2) „ Naturalien	136,721 „	42 1/4	„
zusammen	192,198 „	23 1/4	„
nach deren Abzug von der obenbemerkten Summe zu	5,385,266 „	6	„
die reine effekt. Einnahme sich darstellt mit	5,193,067 „	42 3/4	„

Cap. V. Staats-Regalien und Anstalten.

Das Einkommen aus dem Ertrag der Staats-Regalien und Anstalten, bei welchem die Gefälls-Entgänge von der Brutto-Einnahme schon in Abzug gebracht sind, besteht in folgenden Summen:

1) Ertrag aus den Salinen	2,227,222 „	45 1/2	„
2) Ertrag aus den Bergwerken im Rheinkreise	22,559 „	7 1/4	„
zusammen	2,299,781 „	52 3/4	„

(Da mit Zustimmung der Stände des Reichs der bey dem Berg- und Hüttenwesen diesseits des Rheins sich allenfalls ergebende Einnahms-Ueberschuß als Betriebs-Kapital d. i. zur Aufschließung neuer — oder zur Erweiterung der schon bestehenden Berg- und Hütten-Werks-Anlagen verwendet werden darf und deswegen auch im Budget kein Ertrag aufgenommen ist, so blieb der im Jahre $18^{29}/_{30}$ sich ergebene Aktiv-Rest von 51,023 fl. 1 3/4 kr. auch in der General-Finanz-Rechnung außer Einnahms-Verrechnung.)

3) Ertrag aus der Post	439,871	fl.	19 1/2 kr.
4) „ „ dem Lotto,	465,635	„	51 3/4 „
5) „ „ „ Gesetz- und Regierungsblatt	19,920	„	57 3/4 „
Summa	3,215,208	„	1 3/4 „

Vergleicht man diese Einnahme mit den Sätzen des Budgets, so ergibt sich zwar:

a) eine Mehreinnahme:

1) bey den Salinen und Bergwerken von welche eine Folge der steigenden Bevölkerung und Konsumtion, dann der Verminderung der Verwaltungs- und Betriebskosten ist,	383,781	fl.	52 3/4 kr.
2) bey der Post von welche gleichfalls in der Verminderung des Verwaltungs-Aufwandes ihren Grund hat.	77,871	„	19 1/2 „
Zusammen Mehr-Einnahme	461,653	„	12 1/4 „

Dagegen aber

b) eine Mindereinnahme:

3) bey dem Lotto von	724,366	„	8 1/4 „
4) „ „ Gesetz-u.Regier.-Blatt von	79	„	2 1/4 „
zusammen eine Minder-Einnahme	724,445	„	10 1/2 „
Im Ganzen wirft sich demnach eine Minder-Einnahme heraus von	262,791	„	58 1/4 „

welche durch den sehr bedeutenden Ausfall beym Lotto entstand.

Mit Ausschluß von 150,000 fl., welche aus dem Lotto-Stempel der Schulden-Tilgungs-Kasse zugewiesen sind, gehören alle übrigen Einnahmen aus Staats-Regalien mit 3,065,208 „ 15/4 „ dem Staats-Finanz-Fond an.

Cap. VI. Uebrige Einnahmen.

Die in dieser Rubrik vereinigten Bestandtheile des Staats-Einkommens sind:

1) Beyträge von andern Staaten s. a. Einnahmen, wofür in der General-Finanzrechnung vereinnahmt sind	77,607	fl.	20 3/4 kr.
2) Zinsen von Aktiv-Kapitalien	489,240	„	20 3/4 „
3) Aerarial-Rente aus der Bank in Nürnberg	19,050	„	56 „
4) Entschädigung von Oesterreich	100,000	„	— „
5) Wittwen- und Waisen-Fonds-Beyträge	65,991	„	13 1/4 „
in Summa	751,859	„	49 3/4 „
Hiezu die Ausstände gerechnet mit	10,158	„	6 1/4 „
beträgt die Soll-Einnahme	762,017	„	56 „
Diese mit dem Budgets-Ansatz verglichen zu	497,960	„	— „
ergiebt sich eine Mehr-Einnahme von	264,057	„	56 „

welche bey einer Vergleichung im Einzelnen sich in folgende Mehrungen und Minderungen auflöst:

a) Mehrungen:

1) An Beyträgen von andern Staaten, so andern Einnahmen mit Einschluß von 7,648 fl. 6 1/4 kr. an Ausständen welche in der ganz zufälligen Natur dieser Staats-Einnahme ihren Grund hat,	75,495	fl.	27 kr.
2) an Zinsen von Aktiv-Kapitalien mit Einschluß von 2,510 fl. an Rückständen	180,520	„	20 3/4 „

wovon der Grund in dem höhern Ertrag an Zinsen aus dem sich vermehrten Fond der Staats-Realitäten, Kaufschillings- und Ablösungs-Gelder liegt;			
8) Aerarial-Rente aus der Bank in Nürnberg	14,050 fl.	55	kr.
von höherer Dividende herührend.			
Summa a. der Mehrungen	270,066 „	42 3/4	„
b) Minderungen.			
Die einzige Minderung in dieser Rubrik hat sich bey den Wittwen- und Waisenfonds-Beyträgen ergeben mit	6,008 fl.	46 3/4	kr.
Summe b. der Minderungen	6,008 „	46 3/4	„
Verbleibt Mehrung wie oben	264,057 „	56	„
Bringt man indessen auch die an den Zinsen von Aktiv-Kapitalien im Rheinkreise stattgefund. Nachlässe mit von der in Einnahme verrechneten Kapitalszinsen-Summe zu	23 „	45	„
	489,210 „	20 3/4	„
in Abzug, so beträgt die reine Einnahme an Zinsen	489,186 „	55 3/4	
somit die Gesammt-Summe der in dieser Rubrik vereinigten Einnahmen in ihrem effektiven Ergebniß	751,836 „	4 3/4	„
Hievon wurden	19,050 „	55	„
als der Ertrag der Aerarial-Rente aus der Bank in Nürnberg für die Verzinsung der Staatsschuld, die übrigen 732,785 fl. 9 3/4 kr. aber für den allgemeinen Staatshaushalt verwendet.			

Dieser Darstellung zu Folge beträgt die Gesammt-Einnahme an Kurrent-Gefällen des Verwaltungs-Jahres 1837/38:

die in der General-Finanz-Rechnung vorgetragene Summe von	29,832,353 fl.	31 kr.
Durch Hinzurechnung der an den Kurrentgefällen verbliebenen Ausstände (incl. 1,296 fl. 44½ kr. Kassa-Defekte) zu	552,001 „	50 1/4 „
wird die in dem Budget zu Grunde liegende Soll-Einnahme hergestellt mit	30,384,355 „	21 1/4 „
Das budgetmäßige Soll besteht in	29,132,260 „	— „
folglich ist dasselbe durch die rechnungsmäßige Einnahme überstiegen um	1,252,095 „	21 1/4 „
worüber bereits oben nähere Nachweisung gegeben ist.		
Zur Ermittlung der effektiven Einnahme müssen von oben stehender Summe zu	29,832,353 „	31 „
die darunter begriffenen und in einer eigenen Position in Ausgabe durchgeführten Nachlässe an den Staatsgefällen weggerechnet werden mit	366,521 „	12 „
Hienach ergibt sich die Summe der wirklichen baaren Einnahme von	29,465,832 „	19 „

welche in folgende Kassen geflossen ist:

I.

In die Staats-Finanz-Kassen:

1) an direkten Staats-Auflagen	7,873,328 fl.	44 1/4 kr.
2) „ Zollgefällen	309,795 „	52 „

wovon der Grund in den
Ertrag an Zinsen aus
vermehrten Fond der Sto
litäten, Kaufschillings=
sungs=Gelder liegt;
3) Aerarial=Rente aus d
Nürnberg
von höherer Dividen
Summa a) de
b) Minderu
Die einzige Mind
Rubrik hat sich bey de
Waisenfonds=Beyträ
Summe b. de
Verbleibt M
Bringt man
den Zinsen von
Rheinkreise sta
von der in
Kapitalszin
in Abzug,
nahme o
somit
der
ni
e

gem..

[illegible]

und [illegible]

[illegible] Haupt=[illegible]
Kasse in [illegible]
[illegible] die Zins=[illegible]
[illegible] Gefälle der
[illegible] der Bank
19,150 „ [illegible]
4,254,[illegible] „ [illegible]

[illegible] die Tilgungs=Kasse:
[illegible] an dem Ge=
[illegible] der Stempelgefälle 700,000 fl. — [illegible]
[illegible] den Lottogefällen
[illegible]
150,000 „ — „
850,000 „ — „

ensions-Amortisations-Kasse:

Zoll-Gefällen 1,800,000 fl. — kr.
von dem Ertrag der
zefälle mit 175,217 „ 51 1/2 „
1,975,217 „ 51 1/2 „

die Schulden-Tilgungs-Kasse
des Untermainkreises:

Grundsteuer 221,936 fl. 45 1/4 kr.
zaufschlags-Gefälle dieses
mit 204,486 „ 44 „
416,423 „ 24 1/4 „

Summe II. 7,496,018 „ 59 3/4 „
Hiezu Summe I. 21,969,813 „ 19 1/4 „

e Baareinnahme wie oben 29,465,832 „ 19 „

Vergleichung dieser wirklichen baaren Einflüsse
Soll-Einnahme nach den Sätzen des Budgets
igens folgendes Resultat:

Zu I.

e Einnahmen für die Finanz-Kassen sind
dget nach Wegrechnung der Schulden-Tilgungs-
e im Betrag von 7,467,000 fl. und nach gleichmä-
Abzug der mit 360,000 fl. veranschlagten Nachlässe
ommen zu 21,125,260 fl. — kr.
Die in die Finanz-Kassen wirk-
geflossene Summe beträgt 21,969,813 „ 19 1/4 „
Es ergab sich demnach eine
ktive Mehr-Einnahme von 844,553 „ 19 1/4 „
cher jedoch durch den der Pensions-Amortisations-
sse vergüteten Ausfall an den Stempelgefällen der
etrag entging von 16,782 fl. 8½ kr.

Zu II.

Die den beyden Schulden-Tilgungs-Anstalten in Mün-
hen und Würzburg, dann der Pensions-Amortisations-

Kasse gesetzlich zugewiesenen Gefälle sind im Budget veranschlagt zu 7,647,000 fl. — kr.
Die wirkliche Einnahme betrug aber nur 7,496,018 „ 59 3/4 „
sohin weniger um 150,981 „ 1/4 „
welcher Minder-Betrag sich aus folgender Zusammenstellung der einzelnen Mehr- und Minder-Einnahmen bildet.

Minder-Einnahmen

haben sich ergeben:

1) an Stempelgefällen	16,782 „	8 1/2 „
2) „ Aufschlagsgefällen	140,686 „	30 „
3) „ der Schuldentilgungs-Steuer im Untermainkreise	2,463 „	46 3/4 „
4) „ Ausfall der Beyträge von andern Staaten	5,100 „	— „
zusammen	165,031 „	55 1/4 „
Wird hievon die Mehr-Einnahme aus der Aerarial-Rente der Bank in Nürnberg in Abzug gebracht mit	14,050 „	55 „
so verbleibt Minder-Einnahme wie oben	150,981 „	1/4 „
Dieser Ausfall vermindert sich indessen durch den aus der Central-Staats-Kasse geleisteten Ergänzungs-Betrag der mit 802,000 fl. gesetzlich garantirten Stempel-Gefälle zu	16,782 „	8 1/2 „
auf die Summe von	134,198 „	51 3/4 „

Perceptions-Kosten.

Nach fol. 13. retro betrugen die Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, welche von vorstehenden Gesammt-Einnahmen bereits in Abzug gebracht sind, von den Kurrent-Gefällen

3,530,079 fl. 46 kr.

Im Verhältniß der gesammten Brutto-Einnahmen von 38,981,675 fl. 3 kr (fol. 13b.) berechnen sich diese Perceptions-Kosten auf 9 Prozent.

Dieses Verhältniß verändert sich jedoch sehr bedeutend, wenn blos von den Verwaltungskosten der allgemeinen Rentgefälle die Rede ist. Diese betrugen nämlich im Jahre 18$\frac{29}{30}$ 846,525 fl. 1$\frac{1}{4}$ kr. und reduciren sich nach einer Gesammt-Einnahme von 16,415,757 fl. 56$\frac{1}{4}$ kr. auf

5$\frac{1}{6}$ Procent.

Die durch den obersten Rechnungshof hierüber hergestellte Berechnung findet sich der Beylage zur General-Finanz-Rechnung Ziffer I. ad B. fol. 49 angeheftet.

Staats-Ausgaben
des laufenden Jahres 18$\frac{29}{30}$.

Kap. I. Zur Deckung der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalten.

Die den Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalten als Mittel zur gesetzlichen Erfüllung ihrer Verpflichtungen zugewiesenen Gefälle und Zuschüsse betrugen:

I.

Für die Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt in München

und zwar

a) für die Zins-Kasse

1) an Malzaufschlags-Gefällen in den ältern 6 Kreisen	4,235,326 fl.	49 kr
2) an Aerarial-Rente aus der Bank in Nürnberg	19,050 „	55 „
zusammen	4,254,377 „	44 „

b) für die Tilgungs-Kasse:

1) Aversal-Summe an den Gesammt-Ertrag der Stempel-Gefälle	700,000	fl. —	kr.
2) Zuschuß aus den Lotto-Gefällen für den Lotto-Stempel	150,000	„ —	„
zusammen	850,000	„ —	„

c) für die Pensions-Amortisationskasse:

1) Zuschuß aus den Zoll-Gefällen	1,800,000	fl. —	kr.
2) der garantirte Ueberschuß der Stempel-Gefälle	192,000	„ —	„
3) Zuschuß aus der Central-Staats-Kasse	708,000	„ —	„
zusammen	2,700,000	„ —	„
Summe von 1.	7,804,377	„ 44	„

2.

Für die Schulden-Tilgungs-Anstalt des Untermainkreises.

1) an Schuldentilgungssteuern	211,936	fl. 43 1/4	kr.
2) an Malzaufschlags-Gefällen dieses Kreises	204,486	„ 41	„
Summe von 2.	416,423	„ 24 1/4	„
somit im Ganzen	8,220,801	„ 8 1/4	„

Hält man nun diesen Empfängen den budgetmäßigen Voranschlag entgegen, und zwar:

a) für die Hauptschulden-Tilgungs-Anstalt in München mit	7,955,000	„ —	„
b) für die Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises mit	400,000	„ —	„
zusammen mit	8,355,000	„ —	„

so erscheint die Einnahme zu a) der Haupt-Anstalt in München geringer um 150,622 „ 16 „

zu b) jener in Würzburg dagegen
größer um 16,423 fl. 24 1/4 kr.
im Ganzen demnach geringer um 134,198 „ 51 3/4 „

Das Minus bey a entstand durch den Minder-Ertrag an Malzaufschlags-Gefällen in den ältern 6 Kreisen, wogegen im umgekehrten Falle der Mehrbetrag bey b in der Zunahme der Bier-Konsumtion im Untermainkreise beruht.

Cap. 2. Nachlässe an Staatsgefällen.

Der effektive Betrag der Nachlässe zu 366,521 fl. 12 kr.
hat den budgetmäßigen Voranschlag von 360,000 „ — „
wegen häufiger sich ergebenen Elementar-Beschädigungen überstiegen um 6,521 „ 12 „

Cap. III. Eigentlicher Staats-Aufwand.

Die Budget-Summe für den eigentlichen Staats-Aufwand besteht in 20,411,600 „ — „
Die wirklichen Ausgaben betrugen 20,254,612 „ 11 3/4 „
folglich im Ganzen weniger um 156,987 „ 48 1/4 „

Diese Minder-Ausgabe bildet sich aus folgenden Rubriken, hinsichtlich deren Abgleichung mit dem rektificirten Budget, auf die Erläuterungen in dem Rechenschafts-Berichte für das Verwaltungs-Jahr $18^{25}/_{26}$ Bezug genommen wird.

1) Etat des königlichen Hauses und des Hofs:

Budgetanschlag 5,005,000 fl. — kr.
Rechnungs-Betrag 2,985,207 „ 54 „
Minder-Ausgabe 19,792 „ 6 „

welch letztere die Positionen der Appanagen und Wittwengehalte betrifft.

2) Etat des Staatsraths:

Rektificirtes Budget	78,630 fl.	— kr.
Rechnungs-Betrag	57,851 „	41 1/4 „
Minder-Ausgabe	20,778 „	18 1/4 „

3) Etat der Stände-Versammlung:

Budget-Ansatz	50,000 fl.	— kr.
Rechnungs-Betrag	5,734 „	37 „
Minder-Ausgabe	44,265 „	23 „

Die wirkliche Ausgabe betrifft nur die Exigenz des ständischen Archivs; die Mehrausgabe ist indessen durch die Mehrausgaben auf die Ständeversammlungen in den Jahren $18^{27}/_{28}$ und $18^{30}/_{31}$ bereits erschöpft.

4) Etat des Staats-Ministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern.

Rektificirtes Budget	500,337 fl.	— kr.
Rechnungs-Betrag	398,451 „	24 1/4 „
Minder-Ausgabe	101,885 „	35 3/4 „

Durch Herabsetzung des gesandtschaftlichen Besoldungs-Status einerseits, andrerseits durch längeres Unbesetztbleiben von Gesandtschaftsposten, entstand diese Minderausgabe.

5) Etat des Staats-Ministeriums der Justiz.

Budgetansatz	1,708,000 fl.	— kr.
Rechnungs-Betrag	1,786.944 „	28 3/4 „
Mehr-Ausgabe	78,944 „	28 3/4 „

Die Mehrausgabe beruht zum Theil in den durch gesetzlich begründete Quieszirungen sowohl, als durch Auflösung von Justiz-Kanzleyen, Patrimonial-Gerichten ꝛc. sich ergebenen Pensions-Zugängen, zum Theil in unver-

meidlich gewesenen Ueberschreitungen an Kriminal-Gerichtskosten.

6. Etat des Staats-Ministeriums des Innern.

Rektifizirtes Budget	1,576,550 fl.	—	kr.
Rechnungs-Betrag	1,504.064 „	32 1/2	„
Minder-Ausgabe	72,485 „	37 1/2	„

7. Etat des Staats-Ministeriums der Finanzen.

Rektifizirtes Budget	898,085 „	—	„
Rechnungs-Betrag	714,038 „	32 1/1	„
Minder-Ausgabe	184,046 „	27 3/4	„

In Beziehung auf die Ausgaben der drey Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen ist zu bemerken, daß hierunter jene 3,333 fl. 20 kr. für jedes derselben, somit im Ganzen 10,000 fl. enthalten sind, welche von Euer Königlichen Majestät aus dem budgetmäßigen Dispositions-Fond dieser Ministerien, zu Gründung eines Unterstützungs-Fonds für Staatsdiener und ihrer Relikten, allergnädigst bestimmt, und in Folge dessen bey der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt verzinslich angelegt wurden.

8. Allgemeine Staats-Anstalten.

Für die allgemeinen Staats-Anstalten bewilligt das Budget in seinem rektifizirten Betrag	4,236,816 fl.	—	kr.
Die Rechnung weist jedoch eine Ausgabe nach von	4,485,904 „	4 1/4	„
folglich erscheint eine Ueberschreitung von	249,088 „	4 1/4	„

welche bey einer Vergleichung der einzelnen Abtheilun-

gen dieser Hauptrubrik aus folgenden Mehr- und Minder-Ausgaben sich ergibt.

a) Erziehung und Bildung.

Budgetsansatz	755,000 fl.	—	kr.
Rechnungsbetrag	743,244 „	—	„
Minder-Ausgabe	11,756 „	—	„

b) Kultus.

Budgetsansatz	1,251,000 „	-	„
Rechnungsbetrag	1,230,502 „	16	„
Minder-Ausgabe	20,497 „	44	„

c) Gesundheit.

Budgetsansatz	152,000 „	—	„
Rechnungsbetrag	151,448 „	27 1/4	„
Minder-Betrag	551 „	32 3/4	„

d) Wohlthätigkeit.

Budgetsansatz	118,850 „	—	„
Rechnungsbetrag	117,484 „	44 1/4	„
Minder-Ausgabe	1,365 „	15 3/4	„

e) Sicherheit.

Budgetsansatz	160,000 „	—	„
Rechnungsbetrag	161,524 „	49 1/2	„
Mehr-Ausgaben	1,524 „	49 1/2	„

weil bey einigen Strafanstalten die Zuschüsse erhöht werden mußten.

f) Industrie und Kultur.

Budgetsansatz	66,000 fl.	—	kr.
Rechnungsbetrag	66,100 „	49	„
Mehr-Ausgabe	100 „	49	„

welche von einigen Fabrikanten und Gewerbsleuten gewährten Unterstützungen und Prämien herrührt.

g) Besondere Leistungen des Staats-Aerars für die Gemeinden.

Budgetsansatz	115,150 fl.	— kr.
Rechnungsbetrag	112,765 „	40 1/2 „
Minder-Ausgabe	2,584 „	19 1/2 „

h) Steuer-Kataster.

Budgetsansatz	258,600 „	— „
Rechnungsbetrag	552,140 „	43 „
Mehr-Ausgabe	293,540 „	43 „

Die Veranlassung dieses bedeutenden Mehraufwandes liegt in den auf den Grund des neuen Grundsteuer-Gesetzes gemachten Vorarbeiten zur Bonitirung, Klassifizirung und Liquidirung. Die Leistungen in dieser Beziehung gehen aus nachfolgender Darstellung hervor:

A. Vermessungs-Parthie.

I. Triangulirungs-Arbeiten.

1) Im Isarkreis wurde die Triangulirung fortgesetzt in den Landgerichten Traunstein und Reichenhall 6,0 □ Meilen.

2) Im Unterdonaukreis wurden triangulirt in den Aemtern Chamm, Viechtach und Kötzting 18,0 □ Meilen.
Für den übrigen Theil des Landgerichtes Chamm sind die trigonometrischen Signale bereits errichtet.

3) Im Regenkreise wurden im Landgericht Hemau triangulirt 2,6 □ Meilen.

4) Im Rezatkreise wurde die Triangulirung in den Aemtern Altdorf, Hersbruck u. Lauf vollendet auf 7,0 □ Meilen.

5) Im Untermainkreise wurden Signal-Reparaturen vorgenommen.

6) Im Rheinkreise wurden theils Signale aufgesucht, theils die Triangulirung ergänzt im Kanton Landau auf 3,4 □ Meilen.

Triangulirt wurden im Kanton Dürkheim 4,6 Q. Meilen
in Mutterstadt 3,2 „ „
Zusammen 11,2 „ „

Triangulirung im Ganzen 44,8 „ „
Die Kosten dieser Triangulirungs-Arbeiten betrugen 6,351 fl. — kr.

II. Detail-Messung.

1) Eigentliche Detailmessung.

Im Isar-Kreis	4	Blätter	— 0,4	Q.	Meilen
„ Regen „	261½	„	—26,2	„	„
„ Rezat- „	41	„	— 4,1	„	„
„ Unterm. „	11½	„	— 1,1	„	„
„ Rhein- „	60	„	— 6,0	„	„
Summe	378	„	—37,8	„	„

Dabey wurden auch 36 Ortschaften in 2,500theiligen Maßstab gemessen.

2) Mutations-Messungen

wurden vorgenommen in den Aemtern Landshut, Mühldorf, Rosenheim, Vilsbiburg, Wolfratshausen und in der Stadt München.

Die Gesammtkosten der Detailmessung beliefen sich auf 126,671 fl. — kr.

III. Lithographie.

Die lithographischen Arbeiten bestunden:

1) In Gravirung der Detailblätter.

Blätter:

1	im Isar-Kreis.
286	„ Unterdonau-Kreis.
32	„ Regen-Kreis.
47	„ Rhein-Kreis.
366	Summe.

Hiezu Gravirung zerbrochener Steine:

2 im Isar-Kreis.
2 „ Unterdonau-Kreis.
2 „ Oberdonau-Kreis.
2 „ Rezat-Kreis.
8 Summe.

374 im Ganzen.

2) In Reduzirung der Städte und Ortschaften in die Detailblätter.

7 Blätter im Unterdonau-Kreis.
3 „ „ Regen-Kreis.
23 „ „ Rhein-Kreis.
33 Summe.

3) In Gravirung der Stadtpläne in 2,500theiligem Maß.

2 Blätter im Unterdonau-Kreis.
4 „ „ Rezat-Kreis.
1 „ „ Rhein-Kreis.
7 Summe.

4) In Gravirung der Landgerichts-Uebersichts-Karten.

2 Blätter im Unterdonau-Kreis.
3 „ „ Rezat-Kreis.
5 Summe.

5) In Nachtragung der Messungs-Aenderungen auf den gravirten Steinen.

219 Blätter im Isar-Kreis.
3 „ „ Unterdonau-Kreis.
94 „ „ Oberdonau-Kreis.
25 „ „ Obermain-Kreis.
341 Summe.

Außerdem geschahen nach Ergänzungen in den Ue-

bersichtskarten von Nürnberg, Altötting, Burghausen, Tittmoning und Berchtesgaden.

6) In besondern Gravirungs-Arbeiten, nämlich in der Gravirung eines Musterplans für die Katasterlehranstalt, dann eines Musterplans für die Kultur-Ausscheidungen und Numerirung derselben, so wie auch in der Lithographirung mehrerer Tabellen für das Katastergeschäft. Die ganze Leistung auf Lithographie erstreckt sich auf 760 Blätter und 37,4 Quadrat-Meilen; die Kosten beliefen sich auf 25,748 fl.

IV. Flächenberechnung.

1) Flächenrechnung selbst.

Blätter.	Ortschaften.	Quadratmeilen.	
3,6	(Feilenforstwiese)	0,4	im Isar-Kreis.
90,9	6	9,1	„ Unterdonau-Kreis.
187,1	41	18,7	„ Rezat-Kreis.
3,2	2	0,3	„ Untermain-Kreis.
27,6	14	2,8	„ Rhein-Kreis.
312,4	63	31,3	Summe.

2) Mutations-Flächenrechnungen.

—	—	5,5	im Isar-Kreis.
—	—	0,1	„ Unterdonau-Kreis
—	—	0,1	„ Oberdonau-Kreis.
—	—	5,7	
312,4	63	37,0	im Ganzen.

Die Kosten für die Flächenberechnung betrugen 20,663 fl. — Die Gesammtkosten für die Vermessungs-Parthie aber 179,433 fl. —

B. Vorarbeiten für Bonitirung und Liquidirung.

1) Die für die Herstellung der ersten Steuer-Gemeinde-Pläne bearbeitete Fläche beträgt:

14,0 Quadrat-Meilen im Unterdonau-Kreis.
2,7 „ „ „ Rezat-Kreis.
6,1 „ „ „ Untermain-Kreis.
13,0 „ „ „ Rhein-Kreis.
35,8 „ „ Summe.

und der Kostenaufwand 4,055 fl.

2) Auf Herstellung der Bonitirungs-Kataster-Besitzlisten und zweyten Pläne wurden bearbeitet
12,9 Quadrat-Meilen im Unterdonau-Kreis.
3,8 „ „ „ Oberdonau-Kreis.
31,2 „ „ „ Rezat-Kreis.
0,7 „ „ „ Obermain-Kreis.
9,9 „ „ „ Rhein-Kreis.
58,5 „ „ Summe.

Die Kosten betrugen 24,671 fl.

3) Auf Ergänzung der Bonitirungs-Kataster und Pläne, dann Umrechnungen nach erfolgter Bonitirung und Liquidirung.

a) Die Berechnung der Verhältnißzahlen und Belegung in den Bonitirungs-Katastern wurde vorgenommen:

im Amte Laufen in 10 Gemeinden mit 11,068 Parzellen.
„ „ Werdenfels in 3 Gemeinden mit 4,490 „
Zusammen in 13 Gemeinden 15,558 Parzellen.

b) Die Flächenumrechnungen sind unter den Flächenrechnungs-Arbeiten (IV sub A.) enthalten.

Die Kosten zu 3 betrugen 3,750 fl.

Die Gesammtkosten dieser Abtheilung B. beliefen sich auf 32,476 fl.

C. Bonitirung und Klassifikation.

1) Bonitirung.

Im Oberdonau-Kreis in 6 Landgerichten und 1 Herrschaftsgericht

240 Gemeinden mit 34,6 Quadratmeilen.

Im Rezat-Kreis in 8 Landgerichten und 1 Herrschaftsgericht

298 Gemeinden mit 42,4 Quadratmeilen.

Im Rhein-Kreis in 2 Kantons

43 Gemeinden mit 9,8 Quadratmeilen.

im Ganzen 581 Gemeinden 86,8 Quadratmeilen.

Kostenbetrag 22,828 fl.

2) Klassifikation.

Im Isar-Kreis in 5 Landgerichten

63 Steuergemeinden 28,5 Quadratmeilen.

Im Oberdonau-Kreis in 5 Landgerichten

78 Steuergemeinden 22,0 Quadratmeilen.

Im Rezat-Kreis in 4 Landgerichten und 1 Herrschaftsgericht

140 Steuergemeinden 18,7 Quadratmeilen.

Im Rhein-Kreis in 2 Kantons

43 Steuergemeinden 9,5 Quadratmeilen

im Ganzen 324 Gemeinden 78,7 Quadratmeilen.

Kostenbetrag 78,823 fl.

Gesammtkosten dieser Arbeit 101,651 fl.

D. Liquidirung.

1) Rustikal-Liquidirung.

Diese erstreckt sich auf

29 Gemeinden 5,017 Besitzer und 48,984 Parzellen im Isar-Kreis.

283 Gem. 29,385 Beſitzer u. 340,107 Parz. i. Unterdonaukr.
280 „ 24,714 „ „ 256,908 „ „ Rezatkreis.
7 „ 2,411 „ „ 19,358 „ „ Rheinkreis.
579 „ 61,537 „ „ 665,357 zuſammen.

2) Dominikal-Liquidation.

Dieſe wurde vollendet:
in 24 Gemeinden des Iſar-Kreiſes.
„ 58 „ „ Oberdonau-Kreiſes.
„ 11 „ „ Rezat-Kreiſes.
93 „ Summe.

In Arbeit verblieben:
7 Gemeinden im Iſar-Kreis
52 „ „ Oberdonau-Kreis.
21 „ „ Rezat-Kreis.
80 „ Summe.

Die Koſten auf Liquidirung betrugen 132,747 fl. — kr.

E. Herſtellung des Hauptkataſters.

Die Anzahl der in den Bezirken Berchtesgaden, Laufen und Werdenfels kataſtrirten
Steuergemeinden betrug 35
Grundbeſitzer 5,510
Objekte 45,000
auf einem Flächen-Inhalt von 22,8 Quadratmeilen.

Der Koſtenaufwand war 9,216 fl.

F. Umſchreibung des Steuerkataſters.

Die Umſchreibung wurde im Landgerichte Landshut fortgeſetzt und vollendet; Umſchreibmeſſungen wurden vorgenommen in den Aemtern Landshut, Mühldorf, Roſenheim, Vilsbiburg und Wolfratshauſen.

Auch war der Regierung des Iſar-Kreiſes ein Individuum zur Beſorgung des innern Umſchreibdienſtes zugetheilt.

Dieſe Arbeiten haben gekoſtet 639 fl.

K. Reklamations-Erledigungen.

Ueber einige Grundstücke im Landgerichte Miesbach hatten noch Reklamationen geschwebt, welche nachholend untersucht und verbeschieden wurden. Außerdem waren keine Termine verfallen.

Die Kosten dieser Reklamations-Erledigungen betrugen 45 fl.

Ueber diese im Jahre 1830 vollbrachten Messungs- und Katasterarbeiten gibt übrigens die hier anliegende, mit 13 Beylagen versehene Hauptübersicht nähere Nachweisung.

H. Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

Rektifizirtes Budget	1,280,216 fl.	— kr.
Rechnungsbetrag	1,271,298 „	43 3/4 „
Minder-Ausgabe	8,917 „	46 1/4 „

Von der verwendeten Summe treffen:

a) auf die Administration.

Besoldungen	73,451 fl.	46 1/4 kr.
Regie	74,447 „	42 „
Umzugskosten	140 „	40 3/4 „
Pensionen	17,747 „	25 „
Summe	165,787 „	54 „

b) auf Unterhaltung.

der Straßen	672,205 fl.	37 3/4 kr.
„ Brücken	75,401 „	26 3/4 „
„ Wasserbauten	86,394 „	34 „
Summe	834,001 „	38 1/2 „

c) auf Neubauten

der Straßen	98,942 fl.	58 3/4 kr.
„ Brücken	91,535 „	— 3/4 „
„ Wasserbauten	81,031 „	21 3/4 „
Summe	271,509 „	1 1/4 „

Eine nähere Nachweisung über die Verwendung dieser Summen wird von Seite des k. Staats-Ministeriums des Innern gegeben werden.

I. à Conto der budgetmäßigen Dispositions-Summe des Staats-Ministeriums des Innern für Staats-Anstalten wurden bestritten 99,394 fl. 21 kr.

Da die Budgets-Summe 100,000 „ — „
beträgt, so wurden weniger ausgegeben 605 „ 59 „

9. Militär-Etat.

Für den Militär-Etat ist im Budget die Summe ausgesetzt und zwar von 7,290,000 „ — „

a) für die aktive Armee	6,700,000 „ — „
b) „ „ Gendarmerie	540,000 „ — „
c) „ das topographische Bureau	50,000 „ — „
Summe	7,290,000 „ — „

In Verrechnung stehen:

a) für die aktive Armee	5,800,000 „ — „
b) „ „ den Bau der Festung Ingolstadt	900,000 „ — „
c) die Gendarmerie	540,000 „ — „
d) das topographische Bureau	50,000 „ — „
zusammen	7,290,000 „ — „

Somit ist in der Hauptsumme der Budgets-Ansatz eingehalten. In der General-Finanz-Rechnung erscheint jedoch eine weitere Summe von 95,503 „ 25 „
als Zuschuß an den Militär-Invaliden-, dann Wittwen- und Waisenfond in Ausgabe. Dieser Zuschuß gründet sich auf das Gesetz vom 15. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres, welches Abschnitt VII. §. 90. bestimmt,

daß von den Militär-Entlassungs-Scheinen ein Stempel von 6 fl. und von den Militär-Einstands-Verträgen ein Stempel von 12 fl. erhoben und für die Staats-Kasse verrechnet, dagegen aber (nach der weitern Bestimmung dieses Gesetzes §. 92.) an den Invalidenfond ein Zuschuß von 10,000 fl. — kr.
dann an die Militär-Wittwen- und Waisen-Kassa ein weiterer Zuschuß von 82,000 „ — „
zusammen 92,000 „ — „
jährlich und in so lange aus der Staats-Kasse geleistet werden soll, als der Stempel in der oben ausgesprochenen Art zur Staats-Kasse erhoben wird. (vid. Finanz-Gesetz für $18^{31}/_{37}$).

Der in $18^{29}/_{30}$ verrechnete Mehrbetrag der Ausgabe über diese Aversal-Summe beruht darin, daß das vorerwähnte Heer-Ergänzungs-Gesetz schon mit dem 1. Mai 1829 in Wirkung trat, und daher von Seite des kgl. Kriegs-Ministeriums das Ratum des Zuschusses für den Zeitraum vom 1. Mai bis letzten September 1829 in Anspruch genommen wurde. Diese Ratenberechnung hat sich jedoch durch die Abrechnung einer Gegenforderung auf den Betrag reducirt von 3,303 fl. 25 kr.

10) Landbauten.

Rektificirtes Budget	796,182 fl.	— kr.
Rechnungs-Betrag	767,157 „	5 „
Minder-Ausgabe	29,024 „	57 „

Die verwendete Summe vertheilt sich:

a) auf die Administrations-Kosten mit	595 fl.	56 kr.
b) auf die Kosten der Unterhaltung mit	441,913 „	55 „
c) auf die Kosten der Neubauten mit	324,849 „	52 „
Summe wie oben	767,157 „	5 „

Von den Unterhaltungskosten treffen:

1) auf den Etat des königlichen Hauses und des Hofes	97,846	fl. 20	1/2 kr.
2) auf den Etat der Ständeversammlung	834	„ 11	3/4 „
3) auf den Etat des Staats-Ministeriums der Justiz	54,044	„ 54	1/2 „
4) auf den Etat des Staats-Ministeriums des Innern	143,864	„ 18	„
5) auf den Etat des Staats-Ministeriums der Finanzen	145,524	„ 36	1/4 „
Summe	441,943	„ 35	„

Von den Neubaukosten:

1) auf den Etat des kgl. Hauses und des Hofes	13,437	fl. 19	3/4 kr.
2) auf den Etat der Ständeversammlung	2,187	„ 30	„
3) für den Etat der Justiz	6,124	„ 14	1/2 „
4) „ „ „ des Innern	271,957	„ 47	1/4 „
5) „ „ „ der Finanzen	31,142	„ 40	1/2 „
Summe	524,849	„ 52	„

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern wird auch über die Verwendung dieser Summen, wie für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau, die nähere Nachweisung nachträglich vorlegen.

11) Pensionen der Wittwen und Waisen der Staats-Diener.

Hiefür enthält das Budget einen

Voranschlag von	72,000	fl. —	kr.
Die wirkliche Ausgabe betrug aber	125,122	„ 22	1/4 „
folglich mehr um	51,122	„ 22	1/4 „

welcher Mehrbetrag aus der Central-Staats-Kasse gedeckt wurde.

Ueber den Fond, welcher aus den Ueberschüssen der Wittwen- und Waisenfonds-Beyträge in den ersten zwey Jahren der II. Finanzperiode zur Begründung und Dotirung einer Pensions-Anstalt für staatsdienerschaftliche Wittwen und Waisen gebildet wurde, wird am Schlusse dieses Berichts nähere Nachweisung geschehen.

12) Haupt-Reserve-Fond.

Die à Conto des Haupt-Reserve-Fonds verrechneten Ausgaben mit 240,852 fl. 16 3/4 kr.
sind unter dem budgetmäßigen Voranschlag zu 400.000 „ — „
geblieben mit einer Summe von 159,167 „ 43 1/4 „

Die Hauptsumme der Staatsausgaben für den Currentdienst des Jahres $18^{29}/_{30}$ beträgt mit Einschluß der Nachlässe und der Fonds für die Schuldentilgungs-Anstalten 28,841,934 fl. 32 kr.
Im Gegentheil des budgetmäßigen Voranschlags zu 29,126,600 „ — „
zeigt sich demnach eine Minder-Ausgabe von 284,665 „ 28 „

Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben für den laufenden Dienst.

Die Gesammt-Einnahme aus den Current-Gefällen besteht in 29,832,553 fl. 31 kr.
Nach Abzug vorstehender Ausgaben-Summe zu 28,841,934 „ 32 „
verbleibt ein Aktivrest von 990,418 „ 59 „

Hauptabschluß.

Aus nachfolgender Zusammenstellung ergibt sich das

Haupt-Resultat
über die
Verwendung der budgetmäßigen Fonds für das Verwaltungs-Jahr $18^{28}/_{29}$
und zwar:

Die Einnahmen betrugen

Aus der Abtheilung A.

Aus dem Bestand der Vorjahre mit Einschluß des Verlags-Kapitals	12,115,246	fl.	24 kr.
Aus der Abtheilung B.			
Für das laufende Jahr	29,832,353	„	31 „
zusammen	41,947,599	„	55 „

Die Ausgaben dagegen:

Aus der Abtheilung A.

Auf dem Bestand der Vorjahre mit Einschluß des Verlags-Kapitals	7,082,892	„	42 1/2 „
Aus der Abtheilung B.			
Für den Dienst des laufenden Jahres	28,841,934	„	52 „
zusammen	35,924,827	„	14 1/2 „

Hienach sind als Aktivrest verblieben:

Aus der Abtheilung A.

Aus dem Bestand der Vorjahre mit Einschluß des Aktivrestes der Rechnung von $18^{28}/_{29}$	5,032,353	fl.	41 1/2 kr.
Aus der Abtheilung B.			
Aus dem laufenden Jahre	990,418	„	59 „
zusammen	6,022,772	„	40 1/2 „

welcher Aktivrest in der nächstfolgenden Jahresrechnung in Einnahme erscheinen wird.

Nachweisung der besonderen Fonds.

Zu denjenigen besonderen Fonds, welche für den ordentlichen Staatsbedarf nicht verwendet werden dürfen, und besonderen Zwecken gewidmet sind, gehören zunächst:

A.

Die Kaufschillingsgelder aus veräußerten Staatsrealitäten und Renten.

In dieser Beziehung ergeben sich aus der durch den obersten Rechnungshof hergestellten — unter Ziffer XVII der General-Finanz-Rechnung beyliegenden Hauptübersicht resp. Hauptrechnung mit 2 Beylagen lit. a. und b. folgende Resultate:

I. Effective Einnahmen.	Aus dem Vorjahre. fl.	kr.	Aus dem laufenden Jahre 1829/30. fl.	kr.
1) Bey den allgemeinen Rentämtern	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2) Bey den Kreis-Kassen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
3) Bey den zentralisirten Administrationen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
4) Bey der Central-Staats-Kasse	[illegible] 615	—	[illegible] 1,888,616	58¼
Summe	264,376	43	2,366,996	36½
* Unter dieser Summe ist nunmehr auch der der Central-Staats-Kassa überwiesene Kaufschilling für das Fürstenthum Eichstädt zu 1,527,226 fl. 47¼ kr. nebst dem aus der besondern Administration dieses Kaufschillings hervorgegangenen Ueberschuß resp. Gewinn zu 276,590 fl. 11 kr. begriffen, worüber bisher besondere Rechnung geführt wurde.	2,503,373	43½	[illegible]	[illegible]

II. Ausgaben.				
1) Bey den Rentämtern				
a) Perzeptionskosten	7,003	27¼	8,924	16½
b) Verkaufskosten	268	2½	2,930	24½
c) Niederschläge resp. Abschreibungen	4,776	44	1	17
d) Entschädigungen	—	—	459	15
e) Rückersätze	50	6½	26	54
2) Bey der Kreiskassa in Speyer für Geldversendungskosten	—	—	280	—
Summe	12,078	20¼	12,622	7
	24,700	27¼ kr.		

III.

Aktivrest.

Die Ausgaben von den Einnahmen, defalzirt verbleiben als Aktivrest:

1) aus dem Vorjahre bis $18^{28}	_{29}$ incl.	249,298 fl.	22 3/4 kr.
2) aus dem laufenden Jahre $18^{29}	_{30}$	2,354,374 „	29 1/2 „
somit im Ganzen	2,603,672 „	52 1/4 „

IV.

Verwendung dieser Summe.

Vorstehende Summe wurde auf nachfolgende Weise verwendet.

1) Auf Kaufschillinge für neuerworbene Staatsgüter	737,795 fl.	40 1/4 kr.
2) Auf Entschädigungen für ad Aerarium eingezogene Gerichtsbarkeit	480 „	— „
3) Auf Entschädigung für abgelöste Staats-Passivreichnisse, Renten und Lasten	16,652 „	25 1/4 „
4) Auf Verwaltungskosten der Kaufschillinge resp. unmittelbar aus der Central-Staatskasse bezahlte Verkaufskosten	97 „	— „
5) Auf die Verwaltung des Kaufschillings des Fürstenthums Eichstädt	1,000 „	— „
6) Der im Jahre $18^{29}|_{30}$ an die Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse gegen 4 Procent Verzinsung hinüber gerechnete Kaufschilling betrug	1,847,647 „	46 3/4 „
wodurch die Summe nachgewiesen ist wie oben mit	2,603,672 „	52 1/4 „

V.

Vermögens-Ausweis.

a. Activa.

1) Aktiv-Kapitalien.

Mit Schluß des Jahres $18^{28}/_{29}$ waren bey der Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse bereits verzinslich angelegt	5,799,152	fl.	43 1/2 kr.
Im Jahre $18^{29}/_{30}$ kamen hiezu obenstehende	1,847,647	„	46 3/4 „
Es bestund demnach die ganze der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt zur zeitlichen Aushülfe hinüber gegebene Summe an Staatsrealitäten, Kaufschillings- und Ablösungs-Geldern mit Schluß des Jahres $18^{29}/_{30}$ in	7,646,800	„	30 1/4 „

2) Aktiv-Ausstände:

a) An geleisteten Vorschüssen	57,000	„	— „
b) „ Kaufschillingsfristen.			
α) vom Fürstenthum Eichstädt	543,085	„	42 3/4 „
β) bey den centralisirten Administrationen	1,438	„	47 „
γ) bey den äußern Aemtern	643,070	„	39 1/4 „
Summe der Aktiv-Ausstände	1,244,595	„	9 „

Beyde Beträge vereinigt erheben demnach die Summe des Aktiv-Bestandes auf 8,891,395 fl. 39 1/4 kr.

Werden hievon nachstehende

b. Passiva

nämlich die für acquirirte Staatsgüter noch zu bezahlenden Kaufschillingsfristen mit 228,853 fl. 15 kr. in Abzug gebracht, so stellt sich der mit Schluß des Jahres $18^{29}/_{30}$ verbliebene

c. Reine Vermögensstand

dar mit 6,662,512 fl. 28 1/4 kr.

Diese Darstellung schließt sich übrigens nahe an die

Nachweisung

des

Renten-Ertrags der im Jahre 18[illegible]/30 verkauften Staats-Realitäten.

1.

Aus den in diesem Jahre statt gefundenen Realitäten-Veräußerungen und Ablösungen ergab sich ein

Erlös:

a) aus verkauften eigentlichen Staats-Realitäten von 325,121 fl. 19 kr.

b) Ablösung von Staats-Renten und Rechten von 370,991 „ 15 „

zusammen von 700,112 „ 34 „

2.

Vor der Veräußerung bestund der

jährliche Renten-Ertrag

a) aus den eigentlichen Staats-Realitäten in 8,501 fl. 5 1/2 kr.

b) aus den Staats-Renten und Rechten in 9,355 „ 33 3/4 „

zusammen in 17,856 „ 37 1/4 „

3.

Wird nun diesem Renten-Ertrag der Betrag der vierprocentigen Zinsen, wie solche von den bey der Schuldentilgungs-Kasse anliegenden Kaufschillings-Geldern entrichtet worden, entgegengestellt, und zwar:

a) von dem Kaufschilling aus Realitäten mit 15,164 fl. 50 1/2 kr.

b) von dem Kaufschilling aus Renten und Rechten mit 14,839 fl. 38 kr.

zusammen mit 28,804 „ 28½ „

so entziffert sich

4.

ein höherer Renten-Ertrag

a) aus dem Kaufschilling für Realitäten von 4,663 fl. 47 kr.

b) aus dem Kaufschilling für abgelöste Renten und Rechte von 5,484 „ 41¼ „

somit im Ganzen 10,147 „ 51½ „

B.

Reserve-Getreide-Magazin.

I.

Material-Rechnungs-Resultate.

Die Beylage Ziffer XVIII. weiset eine

Einnahme

nach von:

3,857 Sch. 4 Mtz. 3 Vrtl. 3 Schz. Waizen.
70,925 „ 2 „ 2 „ — „ Korn oder Roggen.
7,418 „ — „ 1 „ — „ Dinkel oder Fesen.

Diese Einnahme bilden die mit Schluß des Jahres $18^{28}/_{29}$ auf $18^{29}/_{30}$ übergegangenen Vorräthe; es ist jedoch bey dem Korn ein Zugang eingerechnet von 17 Sch. 5 Mtz. 3 V. 2 Schz., welche sich bey dem Umsturz des Getreides als ein Ausmaß resp. Ueberschuß ergeben hat.

Ausgabe.

Von dieser Einnahme wurden:

a) auf Verkauf abgegeben:

525 Schäffl. 2 Mtz. 1 V. — S. Waizen.
6063 „ 5 „ 2 „ — „ Korn;

b) auf Speis-Getraid gegen Wiedererfaß vorgeliehen:
182 Schäffl. — Mtzn. 2 V. — S. Korn;
c) auf Schwand und Abgang verrechnet:
3 Schäffl. 5 Mtzn. 2 V. — S. Waizen,
117 „ 3 „ — „ 3¼ „ Korn;

zusammen 529 „ 1 „ 3 „ — „ Waizen,
6363 „ 3 „ — „ 3¼ „ Korn.

Es verblieb demnach mit Schluß des Jahres 18⅞⁰ ein auf 18⅞¹ übergehender Vorrath
von 3328 Schäffl. 3 Mtzn. — V. 3 S. Waizen,
64561 „ 4 „ 3 „ 2¼ „ Korn,
7418 „ — „ 1 „ — „ Dinkel,
und außerdem bleiben noch zurück zu ersetzen:
182 Sch. — Mtzn. 2 V. — S. Speisegetraidvorlehen.

II. Geldrechnungs-Resultate.

In dem Finanz-Rechenschafts-Bericht für 18⅞⁷ wurde bereits umständlich erläutert, daß den Einnahms-Ueberschüssen, welche sich aus dem — durch Wurmfraß oder andere administrative Rücksichten bedingten successiven Verkauf der Getreidvorräthe in den sogenannten ständigen Getreid-Magazinen ergeben, eine besondere Obsorge in der Art gewidmet sey, daß diese Ueberschüsse mit dem Beginne der II. Finanz-Periode bis zur künftigen anderweitigen Retablirung dieser Magazine, einstweilen bey der Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse als ein Depositum zu 2 Procent verzinslich angelegt worden.

Der auf diese Art bis zum Schluß des Verwaltungs-Jahres 18⅞⁹ sich gebildete Fond besteht in Folgendem:

a) Hauptsache:

Die Aktiv-Reste aus den Rechnungen für die Jahre 18⅞⁰ bis 18⅞⁸ einschlüssig haben sich mit 285,6 fl.

35 kr. Uebertrag aus der Rechnung für 18$\frac{28}{29}$ und 46,954 fl. 40$\frac{3}{4}$ kr. Einnahmen aus der Rechnung für 18$\frac{29}{30}$ vermöge der Nebenbeylage lit. b. zu Ziffer XVIII. zu einem Kapital erhoben von 332,566 fl. 15 3/4 kr.

b) Nebensache.

An Zinsen sind im Jahre 18$\frac{29}{30}$ zum Anfall gekommen 436 „ 54 „

c) das Gesammt-Vermögen

betrug demnach mit Schluß des Jahres 18$\frac{29}{30}$ 333,003 fl. 9 3/4 kr.

Hievon wurden bey der Schulden-Tilgungs-Kasse verzinslich deponirt 332,563 „ 23 1/4 „

somit war mit Schluß 18$\frac{29}{30}$ ein

d) Kassebestand

verblieben von 439 „ 46 1/2 „

C. Fond zur Unterstützung für Staatsdiener und ihre Relikten.

Eure Königliche Majestät haben, wie bereits oben bey den Ausgaben der drey Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen angeführt ist, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß aus den Dispositions-Fonds der erwähnten drey Ministerien jährlich 10,000 fl. zur Gründung eines Unterstützungs-Fonds für Staatsdiener und ihre Relikten bey der Schulden-Tilgungs-Anstalt verzinslich angelegt, und admassirt werden sollen.

Der Vollzug dieser allerhöchsten Anordnung hat schon mit dem ersten Jänner 1826 begonnen, und seitdem haben sich nach den von der Central-Staats-Kasse

b) auf Speis-Getraid gegen Wiederersatz vorgeliehen:
182 Schäffl. — Mtzn. 2 V. — S. Korn;

c) auf Schwand und Abgang verrechnet:

	3 Schäffl.	5 Mtzn.	2 V.	— S.	Waizen,
	117 „	3 „	— „	$3\frac{3}{4}$ „	Korn;
zusammen	529 „	1 „	3 „	— „	Waizen,
	6363 „	3 „	— „	$3\frac{3}{4}$ „	Korn.

Es verblieb demnach mit Schluß des Jahres $18\frac{29}{30}$ ein auf $18\frac{30}{31}$ übergehender Vorrath

von 3328 Schäffl.	3 Mtzn.	— V.	3 S.	Waizen,
64561 „	4 „	3 „	$2\frac{1}{4}$ „	Korn,
7418 „	— „	1 „	— „	Dinkel,

und außerdem bleiben noch zurück zu ersetzen:
182 Sch. — Mtzn. 2 V. — S. Speisegetraidvorlehen.

II. Geldrechnungs-Resultate.

In dem Finanz-Rechenschafts-Bericht für $18\frac{26}{27}$ wurde bereits umständlich erläutert, daß den Einnahms-Ueberschüssen, welche sich aus dem — durch Wurmfraß oder andere administrative Rücksichten bedingten successiven Verkauf der Getreidvorräthe in den sogenannten ständigen Getreid-Magazinen ergeben, eine besondere Obsorge in der Art gewidmet sey, daß diese Ueberschüsse mit dem Beginne der II. Finanz-Periode bis zur künftigen anderweitigen Retablirung dieser Magazine, einstweilen bey der Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse als ein Depositum zu 2 Procent verzinslich angelegt worden.

Der auf diese Art bis zum Schluß des Verwaltungs-Jahres $18\frac{29}{30}$ sich gebildete Fond besteht in Folgendem:

a) Hauptsache:

Die Aktiv-Reste aus den Rechnungen für die Jahre $18\frac{25}{26}$ bis $18\frac{29}{30}$ einschlüssig haben sich mit 285,611 fl.

35 kr. Uebertrag aus der Rechnung für 18$\frac{28}{29}$ und 46,954 fl. 40$\frac{3}{4}$ kr. Einnahmen aus der Rechnung für 18$\frac{29}{30}$ vermöge der Nebenbeylage lit. b. zu Ziffer XVIII. zu einem Kapital erhoben von 332,566 fl. 15 3/4 kr.

b) Nebensache.

An Zinsen sind im Jahre 18$\frac{29}{30}$ zum Anfall gekommen 436 „ 54 „

c) das Gesammt-Vermögen

betrug demnach mit Schluß des Jahres 18$\frac{29}{30}$ 333,003 fl. 9 3/4 kr.

Hievon wurden bey der Schulden-Tilgungs-Kasse verzinslich deponirt 332,563 „ 23 1/4 „

somit war mit Schluß 18$\frac{29}{30}$ ein

d) Kassebestand

verblieben von 439 „ 46 1/2 „

C. Fond zur Unterstützung für Staatsdiener und ihre Relikten.

Eure Königliche Majestät haben, wie bereits oben bey den Ausgaben der drey Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen angeführt ist, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß aus den Dispositions-Fonds der erwähnten drey Ministerien jährlich 10,000 fl. zur Gründung eines Unterstützungs-Fonds für Staatsdiener und ihre Relikten bey der Schulden-Tilgungs-Anstalt verzinslich angelegt, und admassirt werden sollen.

Der Vollzug dieser allerhöchsten Anordnung hat schon mit dem ersten Jänner 1826 begonnen, und seitdem haben sich nach den von der Central-Staats-Kasse

hierüber gestellten besondern Rechnungen, wie die Beylage Ziffer XIX. näher nachweist, folgende Anfälle ergeben:

a) Hauptsache:

Im Jahre $18\frac{15}{16}$: Das Datum für die letzten drey Quartale, nach jährlichen 10,000 fl. Fonds-Kapital	7500 fl.	— kr.
Im Jahre $18\frac{16}{17}$: ganzjähriges Fonds-Kapital	10,000 „	— „
Im Jahre $18\frac{17}{18}$: desgleichen	10,000 „	— „
Im Jahre $18\frac{18}{19}$: desgleichen	10,000 „	— „
Im Jahre $18\frac{19}{20}$: desgleichen	10,000 „	— „
Summe des Fonds-Kapitals	47,500 „	— „

b) Nebensache.

Die angefallenen Zinsen betrugen im Jahre $18\frac{16}{17}$:	500 „	— „
„ „ $18\frac{17}{18}$:	712 „	— „
„ „ $18\frac{18}{19}$:	1,140 „	24 „
„ „ $18\frac{19}{20}$:	1,386 „	— „
Summe der Zinsen	3738 „	24 „

c) Das Gesammt-Vermögen betrug daher mit Schluß des Jahres $18\frac{19}{20}$ in

	51,238 fl.	24 kr.
Hievon werden bey der Schulden-Tilgungs-Kasse zu vier Procent verzinslich angelegt	51,235 „	— „

nach deren Abzug verblieb mit Schluß $18\frac{19}{20}$ ein

d) Kasse-Bestand

von 3 fl. 24 kr.

Der letzte Gegenstand dieses Berichts betrifft den

D.

Fond zur Begründung und Dotirung einer Pensions-Anstalt für staatsdienerschaftliche Wittwen und Waisen:

Vermöge der der General-Finanz-Rechnung unter Ziffer XVI. anliegenden Nachweisung beträgt:

a) der Kapitalstock

79,964 fl. 17 kr.

Die bis zum Schluß des Jahres 18$\frac{29}{30}$ angefallenen

b) Zinsen

betrugen 5,514 „ 25 „

Es erhebt sich demnach

c) das Gesammt-Vermögen

auf 85,475 „ 42 „

Da nun hievon 85,465 „ — „

bey der Schulden-Tilgungs-Kasse verzinslich angelegt sind, so verblieben mit Schluß des Jahres 18$\frac{29}{30}$ als

d) Kassebestand:

10 „ 42 „

Im Jahre 18$\frac{29}{30}$ haben die Wittwen-Fonds-Beyträge eben so wenig wie in den Jahren 18$\frac{27}{28}$ und 18$\frac{28}{29}$ zur Deckung der darauf überwiesenen Ausgaben zugereicht, vielmehr mußten aus den laufenden Gefällen 57,996 fl. 19 kr. zugeschossen werden.

Der treugehorsamste Unterzeichnete stellt an Euere Königliche Majestät die ehrfurchtsvollste Bitte, die hie-

nach gelieferte Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen für 18$\frac{1}{3}$8, nach vorheriger Vernehmung Allerhöchst Dero Staatsraths, den Ständen des Reichs bey ihrer künftigen Versammlung in Folge des Tit. VII. §. 10. der Verfassungs-Urkunde vorlegen zu dürfen.

München den 3. July 1832.

v. Mieg.

B.

An

Seine Majestät den König.

Bericht

über die Verwendung der Staatseinnahmen für das Verwaltungsjahr $18^{30}/_{31}$.

Der treu gehorsamst Unterzeichnete erfüllt die Pflicht, Eurer Königlichen Majestät die durch den obersten Rechnungshof gestellte General-Finanz-Rechnung für das Verwaltungs-Jahr $18^{30}/_{31}$ als für das letzte Jahr der IIten Finanzperiode in Urschrift sammt Beylagen mit folgenden ehrerbietigsten Bemerkungen vorzulegen.

I. Abtheilung.

Den Dienst der Vorjahre betreffend.

A. Einnahmen.

Zu den Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre gehören:

I. Das Verlags-Kapital.

Dasselbe ist aus der Rechnung des Jahres $18^{29}/_{30}$ auf $18^{30}/_{31}$ übergegangen:

a) in baarem Gelde mit	5,540,000 fl. — kr.
b) in verzinslichen Effekten, oder Staats-Obligationen mit	1,395,978 fl. 32 kr.
Zusammen mit	6,935,978 fl. 32 kr.

II. Der Aktiv-Rest, wie er sich nach der Rechnung von 18[illegible] ergeben hat, mit 6,022,772 fl. 40 1/2 kr.

III. Die Ausbeute aus den Gefäll-Rückständen und Einnahms-Nachholungen mit 539,649 fl. 29 kr.
welche mit 139,006 fl. 55 kr. aus der
Iten Finanzperiode, und mit
400,642 fl. 34 kr. aus den
ersten 5 Jahren der II. Finanzperiode hervorging.

Hienach beträgt die Summe der Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre mit Einschluß des Verlags-Kapitals
13,498,400 fl. 41½ kr.

Hievon gehen jedoch folgende

B. Ausgaben

ab:

I. das in demselben Betrag wie in der Einnahme durchgeführte Verlags-Kapital mit
6,935,978 fl. 32 kr.

II. die nachträglichen Staats-Ausgaben für die Vorjahre mit 134,902 fl. 33 1/4 kr.
wovon 94,465 fl. 20¾ kr. auf Nachlässe und Abschreibungen, und
40,437 fl. 12½ kr. auf den eigentlichen Staats-Aufwand
treffen.

Die Summe der Nachlässe und Abschreibungen theilt sich

a) in 60,835 fl. 3¼ kr. für die I. Finanz-Periode, und
b) in 33,630 fl. 17½ kr. für die Vorjahre der II. Finanzperiode;

und jene des eigentlichen Staats-Aufwandes

a) in 20,832 fl. 24 kr. für die I. Finanz-Periode, und
b) in 19,604 fl. 48½ kr. für die Vorjahre der II. Finanz-Periode.

Dieser letztere Betrag der Ausgaben betrifft folgende Etats: Fol. 28. der Gen.-Finanz-Rechnung

1) den Etat der Justiz mit	7,605 fl.	30 kr.
2) den Etat des Innern mit	6,282 „	27 kr.
3) den Etat der Finanzen mit	397 „	6 „
4) für Erziehung und Bildung	850 „	— „
5) für den Kultus	1,576 „	29 1/4 „
6) für Gesundheit	120 „	12 „
7) für Wohlthätigkeit	21 „	56 „
8) für besondere Leistungen an Gemeinden	29 „	50 1/2 „
9) für Wittwen- und Waisen-Pensionen	2,721 „	47 3/4 „
Zusammen wie oben	19,604 „	48 1/2 „

Mit Inbegriff des Verlags-Kapitals besteht demnach die Ausgabe auf den Bestand der Vorjahre in 7,070,881 fl. 5 1/4 kr.

Abgleichung.

Bey der Vergleichung dieser Ausgabe, zu 7,070,881 fl. 5 1/4 kr.

mit der Einnahme zu 13,498,400 „ 41 1/2 „

ergiebt sich ein Aktiv-Rest aus dem Dienst der Vorjahre von 6,427,519 fl. 56 1/4 kr.

welcher aus folgenden Beträgen besteht:

a) aus dem aus der vorjährigen Rechnung herübergetragenen Aktiv-Reste mit 6,022,772 fl. 40 1/2 kr.

b) aus dem über Abzug der nachträglich geleisteten Staats-Ausgaben von 134,902 fl. 33 1/4 kr. verbliebenen reinen Einnahms-Ueberschuß der Gefäll-Rückstände und Einnahms-Nachholungen, und zwar:

α) aus der I. Finanzperiode mit 44,541 fl. 34 1/4 kr.
β) aus der II. Finanzperiode mit 360,205 fl. 21 1/2 kr.

Zusammen wie oben 6,127,519 fl. 36 1/4 kr.

Als ein Annexum dieser Abtheilung für den Dienst der Vorjahre reihet sich hier die

Nachweisung

der vom Jahre $18\frac{19}{20}$ auf $18\frac{20}{21}$ übergegangenen Gefäll-Ausstände an, wie folgt:

A.

Ausstände für den Dienst der I. Finanzperiode und der Vorjahre.

I. Soll-Einnahme.

Gemäß vorjähriger General-Finanz-Rechnung Fol. 15 sind von $18\frac{19}{20}$ auf $18\frac{20}{21}$ übergegangen 2,498,729 fl. 20 kr.

Hievon sind erst abzusetzen diejenigen Abschreibungen, welche in den Rechnungen intra latus gepflogen, oder in den Nebenverzeichnissen in Abzug gebracht worden sind (fol. 17) mit 187,309 fl. 4 1/2 kr.

wonach noch verbleiben 2,511,420 fl. 15 1/2 kr.

Dagegen kommen hiezu an neu entdeckten, und resp. neu zugeschriebenen Ersatz-Posten, und zu restituirenden Vorschüssen (fol. 17) 47,423 fl. 57 1/2 kr.

Hiernach rectificirt sich die von $18\frac{19}{20}$ auf $18\frac{20}{21}$ übergegangene Soll-Einnahme aus Ausständen aus der I. Finanzperiode auf 2,358,844 fl. 13 kr.

Rechnet man hiezu diejenigen Ausstände, welche sich erst im Laufe des Jahres $18\frac{0}{1}$ entdeckt haben, und zwar kol. 7. der Rechnung von $18\frac{0}{1}$

a) an Rechnungs-Defecten	22,608 fl. 29 3/4 kr.
b) an Einnahms-Nachholungen	32,473 fl. 23 1/4 kr.
Zusammen mit	55,081 fl. 53 kr.

so entziffert sich das eigentliche Soll der Ausstände aus der I. Finanzperiode für das Jahr $18\frac{0}{1}$ kol. 7 mit 2,413,926 fl. 6 kr.

II. Ausweis dieses Solls.

An dieser Soll-Einnahme sind in der vorliegenden Gen.-Fin.-Rechnung für $18\frac{0}{1}$ kol. 7.

a) in Einnahme verrechnet

1) an eigentlichen Gefälls-Ausständen	180,858 fl. 5 1/2 kr.
2) an Kassadefecten und Haftungen der Beamten	58,669 „ 44 3/4 „
3) an Rechnungsdefecten und Ersatz-Posten	13,144 „ 21 1/2 „
4) an Einnahms-Nachholungen	17,633 „ 3 „
5) an zurückersetzten Criminal-Gerichts-Kosten-Vorschüssen	2,492 „ 5 „
Zusammen	272,797 fl. 17 3/4 kr.

b) in Ausstand ferner verbleiben (kol. 7 et 15),

1) an Material-Vorräthen	203 fl. 31 3/4 kr.
2) an eigentlichen Gefälls-Ausständen und ruhenden Gefällen	1,166,578 „ 11 1/2 „
3) an Kassadefecten und Haftungen der Beamten	921,975 „ 38 1/2 „
4) an Rechnungsdefekten und Ersatz-Posten	9,464 „ 8 1/4 „

5) an Einnahms-Nachholungen	14,849 fl. 20 1/4 kr.	
6) an Criminal-Gerichts-Kosten-Vorschüssen	28,068 „ 58 „	
Zusammen	2,141,128 fl. 48 1/2 kr.	

Diese beyden Beträge geben obige Soll-Einnahme mit 2,413,926 fl. 6 kr.

Wenn nun von der mit vereinnahmten Summe die fol. 10. der gegenwärtigen General-Finanz-Rechnung bezeichneten Ausgaben weggerechnet werden mit	272,797 „ 17 3/4 „	
nemlich	135,790 „ 23 3/4 „	
1) auf die Perception	6,889 fl. 15 3/4 kr.	
2) „ „ Passiv-Reichnisse	1,178 „ 6 1/4 „	
3) „ „ Rechnungsdefecte und Rück-Ersätze	69,462 „ 4 „	
4) auf Abschreibungen und Niederschläge	56,260 „ 56 3/4 „	
Summe w. o.	135,790 „ 23 3/4 „	

so ergibt sich der fol. 4. vorgetragene Einnahms-Ueberschuß an Gefällrückständen und Einnahms-Nachholungen aus der I. Finanzperiode mit 139,006 „ 55 „

B.

Ausstände für den Dienst der II. Finanzperiode fol. 18. der General-Finanz-Rechnung $18\frac{19}{11}$.

I. Soll-Ausweis.

An solchen Ausständen sind aus der General-Finanz-Rechnung von $18\frac{19}{10}$ auf $18\frac{19}{11}$ übergegangen

a) von den Jahren $18\frac{13}{10}$ bis $18\frac{18}{10}$ incl. fol. 8 und 15. der General-Finanz-Rechnung von $18\frac{19}{10}$ 628,638 fl. 27 1/2 kr.

b) von dem Jahre 18$\frac{29}{30}$ incl. 1296 fl. 44 1/2 kr. an Kassadefecten fol. 9 und 15 der Rechnung von 18$\frac{29}{30}$	552,001 fl. 50 1/4 kr.
folglich im Ganzen	1,180,630 fl. 17 3/4 kr.
Hievon wurden abgeschrieben fol. 18 der General-Finanz-Rechnung von 18$\frac{30}{31}$	12,995 fl. 27 kr.
und es verbleiben somit noch	1,167,634 fl. 50 3/4 kr.
Dagegen sind hinzugegangen fol. 18.	25,553 fl. 21 1/4 kr.
und es rectificirt sich sonach die von 18$\frac{29}{30}$ auf 18$\frac{30}{31}$ übergegangene Soll-Einnahme auf	1,193,188 fl. 12 kr.
Werden jedoch zu diesen	1,193,188 fl. 12 kr.
diejenigen Ausstände gerechnet, welche sich erst im Laufe des Jahres 18$\frac{30}{31}$ entdeckt haben, und nach fol. 18. der General-Finanz-Rechnung im Ganzen	77,484 fl. 48 kr.
betragen, so stellt sich das reine Soll der Ausstände aus der I. Finanzperiode für das Jahr 18$\frac{30}{31}$ dar mit fol. 8. und 18.	1,270,673 fl. — kr.

II. Ausweis dieses Solls.

In der General-Finanz-Rechnung für 18$\frac{30}{31}$ erscheinen

a) in Einnahme fol. 8.

1) an eigentlichen Gefälls-Ausständen	513,211 fl. 46 kr.
2) an Einnahms-Nachholungen	45,159 fl. 42 3/4 kr.
3) an Rechnungsdefecten und Ersatz-Posten	7,273 fl. 21 3/4 kr.
4) an Kassadefecten	1,698 fl. 11 3/4 kr.
5) an restituirten Criminal-Gerichts-Kosten-Vorschüssen	9,652 fl. 5 1/4 kr.

5) an Einnahms-Nachholungen	14,849 fl. 30 1/4 kr.
6) an Criminal-Gerichts-Kosten-Vorschüssen	28,068 „ 58 „
Zusammen	2,141,128 fl. 48 1/2 kr.
Diese beyden Beträge geben obige Soll-Einnahme mit	2,413,926 fl. 6 kr.
Wenn nun von der mit vereinnahmten Summe die fol. 10. der gegenwärtigen General-Finanz-Rechnung bezeichneten Ausgaben weggerechnet werden mit	272,797 „ 17 3/4 „
nemlich	133,790 „ 22 3/4 „
1) auf die Perception	6,889 fl. 15 3/4 kr.
2) „ „ Passiv-Reichnisse	1,178 „ 6 1/4 „
3) „ „ Rechnungsdefecte und Rück-Ersätze	69,462 „ 4 „
4) auf Abschreibungen und Niederschläge	56,260 „ 56 3/4 „
Summe w. o.	133,790 „ 22 3/4 „
so ergibt sich der fol. 4. vorgetragene Einnahms-Ueberschuß an Gefällrückständen und Einnahms-Nachholungen aus der I. Finanzperiode mit	139,006 „ 55 „

B.

Ausstände für den Dienst der II. Finanzperiode fol. 18. der General-Finanz-Rechnung $18\frac{10}{11}$.

I. Soll-Ausweis.

An solchen Ausständen sind aus der General-Finanz-Rechnung von $18\frac{9}{10}$ auf $18\frac{10}{11}$ übergegangen

a) von den Jahren $18\frac{15}{16}$ bis $18\frac{8}{9}$ incl. fol. 8 und 15. der General-Finanz-Rechnung von $18\frac{9}{10}$	628,638 fl. 27 1/2 kr.

b) von dem Jahre $18\frac{29}{30}$ incl. 1296 fl. 41 1/2 kr. an Kassadefecten fol. 9 und 15 der Rechnung von $18\frac{29}{30}$	552,001 fl. 50 1/4 kr.
folglich im Ganzen	1,180,630 fl. 17 3/4 kr.
Hievon wurden abgeschrieben fol. 18 der General-Finanz-Rechnung von $18\frac{30}{31}$	12,995 fl. 27 kr.
und es verbleiben somit noch	1,167,634 fl. 50 3/4 kr.
Dagegen sind hinzugegangen fol. 18.	25,553 fl. 21 1/4 kr.
und es rectificirt sich sonach die von $18\frac{29}{30}$ auf $18\frac{30}{31}$ übergegangene Soll-Einnahme auf	1,193,188 fl. 12 kr.
Werden jedoch zu diesen	1,193,188 fl. 12 kr.
diejenigen Ausstände gerechnet, welche sich erst im Laufe des Jahres $18\frac{30}{31}$ entdeckt haben, und nach fol. 18. der General-Finanz-Rechnung im Ganzen	77,484 fl. 48 kr.
betragen, so stellt sich das reine Soll der Ausstände aus der I. Finanzperiode für das Jahr $18\frac{30}{31}$ dar mit fol. 8. und 18.	1,270,673 fl. — kr.

II. Ausweis dieses Solls.

In der General-Finanz-Rechnung für $18\frac{30}{31}$ erscheinen

a) in Einnahme fol. 8.

1) an eigentlichen Gefälls-Ausständen	513,211 fl. 46 kr.
2) an Einnahms-Nachholungen	45,159 fl. 42 3/4 kr.
3) an Rechnungsdefecten und Ersatz-Posten	7,273 fl. 21 3/4 kr.
4) an Kassadefecten	1,698 fl. 11 3/4 kr.
5) an restituirten Criminal-Gerichts-Kosten-Vorschüssen	9,652 fl. 5 1/4 kr.

6) Rückersätze an Forst-Cultus-Flößerey s. a. Kosten	6,125 fl.	53 1/4 kr.
7) an verschiedenen und zufälligen Einnahmen	1,123 „	4 1/2 „
Summe	584,244 „	5 1/4 „

b) in Rückstand sind verblieben und gehen auf $18\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ über Fol. 8. 15 et 16.

1) an eigentlichen Gefälls-Ausständen	617,873 „	50 1/4 kr.
2) an Einnahms-Nachholungen	17,754 „	59 „
3) an Kassadefecten	18,289 „	55 1/4 „
4) an Criminal-Gerichtskosten-Vorschüssen	25,389 „	3 1/4 „
5) an verschiedenen und zufälligen Einnahmen	7,121 „	7 „
Summe	686,428 „	54 3/4 „

Durch diese beyden Beträge ist die Soll-Einnahme nachgewiesen, wie oben mit 1,270,673 „ — „

Von dem in Einnahme verrechneten Betrage zu 584,244 „ 5 1/4 „

sind nach fol. 11. der gegenwärtigen General-Finanz-Rechnung folgende Ausgaben in Abzug zu bringen, als:

1) auf die Perception	16,686 „	15 1/4 „
2) auf Staatspassiv-Zinsen	19 „	43 3/4 „
3) auf Passiv-Reichnisse	13,955 „	8 3/4 „
4) auf Rechnungsdefecte und Rückersätze	30,905 „	34 „
5) auf Abschreibungen und Niederschläge	122,034 „	50 „
zusammen	183,601 „	31 1/4 „

nach deren Wegrechnung sich der fol. 4. vereinnahmte Ueberschuß aus den Gefälls-Rückständen und Einnahms-Nachholungen der II. Finanzperiode entwirft mit

400,642 fl. 34 kr.

Die in die nächste Rechnung für 18$\frac{4}{5}$ überzutragende Gesammt-Summe der Ausstände aus dem Bestande der Vorjahre beträgt übrigens (fol. 8.)

2,827,557 fl. 43 kr.

nämlich

a) aus der I. Finanzperiode 2,141,128 fl. 48 1/4 kr.
b) „ „ II. „ „ 686,428 „ 54 3/4 „

II. Abtheilung.

Dienst des laufenden Jahres 18$\frac{4}{5}$.

A) Staats-Einnahmen.

Cap. I. Direkte Staats-Auflagen.

Die direkten Steuern, welche mit ihrem Brutto-Betrag in Einnahme gestellt sind, haben ertragen, und zwar:

1) die Grundsteuer	5,841,454 fl. 8 3/4 kr.
2) Haussteuer	409,564 „ 8 „
3) Dominikalsteuer	445,893 „ 40 1/2 „
4) Gewerbsteuer	802,265 „ 10 1/4 „
5) Familiensteuer	754,398 „ 57 3/4 „
zusammen	8,253,576 „ 5 1/4 „

Der schon in den vorausgegangenen Rechenschafts-Berichten gegebenen Erläuterung gemäß müssen Behufs richtiger Vergleichung mit dem Budgets-Ansatze die mit Schluß des Jahres 18$\frac{4}{5}$ verbliebenen Ausstände (fol. 9. et 16.) noch hinzu gerechnet werden mit

60,506 fl. 32 1/4 kr.

wonach sich die rechnungsmäßige Soll-Einnahme ergibt mit 8,314,082 „ 37 1/4 „

Vergleicht man diese Summe mit dem Budget-Ansatz zu . . . . . 8,270,000 fl. — kr.

so zeigt sich eine Mehr-Einnahme von . . . . . 44,082 „ 57 1/2 „

welche eine Folge von den durch abgelaufene Freyjahre neuerbauter Häuser und Güterdismembrationen entstandenen Steuer-Capitals-Erhöhungen von veräußerten Staats-Realitäten, dann von neuen Gewerbsverleihungen ꝛc. ist.

Um übrigens die reine effective Einnahme auszumitteln, müssen an der obenstehenden Einnahms-Summe zu . . . . . 8,253,576 fl. 5 1/4 kr.

die Nachlässe in Abzug gebracht werden, welche in dieser Summe mit einbegriffen und fol. 5 und 23. der General-Finanz-Rechnung durchlaufend in Ausgabe behandelt sind mit . . . . . 385,203 „ 27 „

Es erscheinen demnach als reine Einnahme . . . . . 7,868,372 „ 38 1/4 „

wovon . . . . . 192,371 „ 51 1/2 „

als Reinertrag der unter die Grundsteuer verrechneten Schuldentilgungssteuer des Untermainkreises der dortigen Schuldentilgungs-Anstalt angehören, und somit als Einkommen für den allgemeinen Finanzfond verblieben . . . . . 7,676,000 „ 46 3/4 „

Cap. II. Indirecte Staats-Auflagen.

1) Zollgefälle.

Das Budget veranschlagt unter diesem Titel

a) an eigentlichen Zoll-Gefällen . . . . . 2,035,200 fl.

b) an Rhein-Octroi-Gefällen . . . . . 24,800 „

Zusammen . . . . . 2,060,000 „

Der Reinertrag im 1831. ist aber nur

a) an eigentlichen Zoll-Gefällen 1,893,847 fl. 15 1/2 kr.
b) an Rhein-Octroi-Gefällen 14,991 „ 54 3/4 „

Zusammen 1,908,839 „ 10 1/4 „

folglich hat sich ein Ausfall ergeben

a) an eigentlichen Zoll-Gefällen von 141,352 „ 44 1/2 „
b) an Octroi-Gefällen von 9,808 „ 5 1/4 „

Zusammen 151,160 „ 49 3/4 „

Da von der Gesammt-Einnahme an Zoll-Gefällen gesetzmäßig 1,800,000 fl.
zur Dotation der Pensions-Amortisations-Kasse bestimmt sind, welche fol. 21. der General-Finanz-Rechnung in Ausgabe stehen, so sind für die Staats-Kasse nur verblieben 108,839 fl. 10 1/4 kr.

2) Stempel-Gefälle.

Diese haben ertragen 889,435 „ 22 3/4 „

Der budgetmäßige Voranschlag, welcher der Schuldentilgungs- und Pensions-Amortisations-Kasse gesetzlich garantirt ist, besteht in 892,000 fl.

Es mußte demnach aus der Central-Staats-Kasse vergütet werden 2,564 fl. 37 1/2 kr.

3) Aufschlags-Gefälle.

An diesen hat sich in ihrem effectiven Ertrage von 4,957,489 „ 50 1/2 „
im Gegenhalt das Budget-Ansatz zu 4,620,000 „

eine Mehr-Einnahme ergeben von 337,489 „ 50 1/2 „

Die unter der effectiven Einnahme begriffenen 4,926,720 fl. 15 3/4 kr. an Malz-Aufschlags-Ge-

fällen sind gesetzmäßig für die Verzinsung der Staats-Schuld verwendet worden, (fol. 21. der Gen.-Finanz.-Rechnung). Die übrigen 30,769 fl. 34 1/4 kr. aber, bestehend in Accisen für Wein, Branntwein und Most, in die Finanz-Kassen geflossen.

4) Die Taxen und Sporteln erscheinen mit einer Einnahms-Summe von 1,943,287 fl. 42 1/4 kr.

Hiezu die fol. A. vorgetragenen Ausstände gerechnet mit 142,976 „ 14 1/2 „

ergiebt sich die rechnungsmäßige Soll-Einnahme mit 2,086,263 „ 56 3/4 „

Gegen den Budgets-Ansatz zu 2,058,000 „ — „

zeigt sich demnach eine Mehr-Einnahme von 28,263 „ 56 3/4 „

Zur Ermittlung der effectiven Einnahme sind von obenstehender Einnahms-Summe zu 1,943,287 „ 42 1/4 „

die hievon bewilligten Abschreibungen fol. 23. wegzurechnen mit 7,773 „ 30 „

wonach als reine Einnahme verbleiben 1,935,514 „ 12 1/4 „

Sämmtliche indirecte Staats-Auflagen geben mit Einrechnung der Ausstände und Nachlässe bey den Taxen eine Brutto-Einnahme von 2,322,425 „ 26 1/4 „

Dieß gegen die Budgets-Summe zu 2,100,000 „ — „

verglichen, erscheint eine Mehr-Einnahme von 222,425 „ 26 1/4 „

Werden von dieser Brutto-Einnahme zu	9,842,028 fl.	20 1/4 kr.
die Ausstände bey den Taxen weggerechnet mit	142,976 „	14 1/2 „
so ergiebt sich die fol. 5. der General-Finanz-Rechnung vorgetragene Einnahme mit	9,699,052 „	5 3/4 „
und nach weiterer Abrechnung der Abschreibungen an den Taxen mit	7,775 „	29 „
stellt sich die reine Einnahme heraus mit	9,691,278 „	35 3/4 „
woran zu Folge des Finanz- und Schuldentilgungs-Gesetzes vom 11. September 1825 Theil genommen haben:		
a) die Haupt-Schuldentilgungs-Anstalt in München mit	7,365,760 „	16 „
und zwar:		
1) die Zins-Kasse in dem Ertrage der Malz-Aufschlags-Gefälle in den 6 ältern Kreisen mit	4,674,324 fl.	53 1/4 kr.
2) die Tilgungs-Kasse in einer Aversalsumme an den Stempel-Gefällen mit	760,000 fl. —	kr.
3) die Pensions-Amortisations-Kasse		
α) in einer Aversalsumme aus den Zollgefällen mit	1,800,000 fl. —	kr.

β) in dem Reste des Ertrags der Stempel-Gefälle mit
189,455 fl. 22 3/4 kr.

Zusammen wie oben
7,363,760 „ 16 „

b) in die Schulden-Tilgungs-Anstalt des Untermainkreises
in dem Ertrage der Malzaufschlagsgefälle mit
252,395 fl. 22 1/2 kr.

c) die Staats-Finanzkassen mit
2,075,122 „ 57 1/4 „
nämlich
1) an den Zollgefällen
108,859 fl. 10 1/4 kr.
2) „ „ Aufschlagsgefällen
30,769 „ 34 3/4 „
3) in dem Ertrage der Taxen mit
1,935,514 „ 12 1/4 „
wie oben 2,075,122 „ 57 1/4 „

Gesammtsumme wie oben 9,691,278 „ 35 3/4 „

Cap. III. Gefälle aus dem vollen Staatseigenthum.

1) Aus Forsten und Jagden.

Die Einnahme aus Forsten, Triften und Jagden findet sich mit einem Betrag eingestellt von 2,203,304 fl. 36 3/4 kr.

Mit Hinzurechnung der auf das nächste Jahr übergehenden Ausstände Fol. 9 und 16 zu 170,897 „ 48 1/4 „

entziffert sich die mit dem Budget zu vergleichende Soll-Einnahme auf 2,374,202 „ 25 „

der Budgetansatz besteht in 2,044,000 fl. — kr.
folglich zeigt sich eine Mehreinnahme
von 539,200 „ 38 „
welche theils in dem größeren Materialergebniß der Holzfällungen, theils in der vortheilhaften Verwerthung vom sogenannten Holländerholz ihren Grund hat.

2) Aus Oeconomien und Gewerben hat sich eine Einnahme ergeben von 394,475 fl. 27 kr.
welche sich mit Einrechnung der Ausstände fol. 9 u. 16 zu 10,291 „ 31 „
erhöht auf 404,765 „ 58 „
Sie ist aber gegen den Voranschlag des Budgets zu 412,300 „ — „
dennoch geringer um 7,533 „ 2 „
wovon die Ursache, wie in den früheren Jahren, in dem Verkaufe entbehrlicher Staatsrealitäten liegt.

An der Einnahme zu 394,475 „ 27 „
haben sich übrigens noch Abschreibungen ergeben Fol. 23 zu 4,580 „ 15 1/2 „
und es beträgt somit die effective Einnahme aus Oeconomien und Gewerben 389,895 „ 11 1/2 „

Mit Inbegriff der Ausstände besteht die ganze Soll-Einnahme dieses III. Capitels in 2,778,969 „ 23 „
Dem Budgetsansatze zu 2,456,800 „ — „
gegenüber, erscheint eine Mehreinnahme von 322,169 „ 23 „

Die effective Einnahme beträgt

dagegen ohne Einrechnung der Ausstände und Nachlässe 2,595,199 fl. 48 1/4 kr.

Cap. IV. Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrliche Gefälle.

Das Budget veranschlagt die Einnahmen dieses Capitels auf 4,800,000 fl. — kr.

In der General-Finanzrechnung sind Fol. 5 in Einnahme vorgetragen 5,965,903 „ 57 „

Dieser Summe müssen aber Behufs richtiger Vergleichung mit dem Budget noch die Ausstände zugesetzt werden, welche mit Schluß des Jahres $18^{30}/_{31}$ verblieben sind, und auf das nächste Jahr übergehen Fol. 9 und 16 mit 161,502 „ 6 „

und es erhebt sich demnach die Soll-Einnahme auf 6,127,405 „ 43 „

Bey Vergleichung dieser Summe mit dem budgetmäßigen Voranschlag ergiebt sich die beträchtliche Mehreinnahme von 1,327,405 „ 43 „

Dieses günstige Resultat hat seinen vorzüglichen Grund in der vortheilhaften Verwerthung des Getreids, theils durch Ablösung nach dem Normalpreis, theils durch öffentliche Versteigerung, indem nach der Beylage zur General-Finanzrechnung Ziff. VII. lit. C.

a) die Durchschnitts-Normalpreise

pr. Scheffel	Waizen und Korn in	13 fl.	57 1/2 kr.
„ „	Korn in	10 „	59 1/2 „
„ „	Dinkel oder Fesen in	4 „	49 1/2 „
„ „	Gerste in	6 „	17 7/8 „
„ „	Haber in	3 „	52 3/8 „

und

b) die Durchschnitts-Verkaufspreise

pr. Scheffel Waizen und Korn in	13 fl.	59 1/4 kr.	
" " Korn in	10 "	43 1/4 "	
" " Dinkel oder Fesen in	4 "	49 "	
" " Gerste in	6 "	13 7/8 "	
" " Haber in	4 "	35/8 "	

bestanden, während diese Getreidegattung

c) im Budget

pr. Scheffel Waizen und Korn nach	12 fl.	— "
" " Korn nach	7 "	30 "
" " Dinkel oder Fesen nach	4 "	36 "
" " Gerste nach	6 "	— "
" " Haber nach	4 "	— "

berechnet sind.

Nach Abzug der unter der Einnahmssumme von	5,965,903 "	37 "
begriffenen Nachlässe und Abschreibungen Fol. 23 zu	476,329 "	57 "
nämlich		
1) in Geld	69,475 "	12 1/2 "
2) in Naturalien	406,554 "	44 1/2 "
entwirft sich übrigens die reine effektive Einnahme mit	5,489,873 "	40 "

Cap. V. Staats-Regalien und Anstalten.

Die unter diesem Capitel vereinigten Branchen haben mit einer Gesammteinnahme von	3,896,315 fl.	51 3/4 kr.
gegen den Voranschlag des Budgets zu	3,478,000 "	— "
eine Mehreinnahme gewährt von	418,315 "	51 3/4 "

und zwar:

1) bey den Salinen und Bergwerken.

Rechnungsmäßige Einnahme	2,120,931 fl.	56	kr.
Budgetansatz	1,916,000 „	—	„
Mehreinnahme	204,931 „	56	„
2) bey der Postanstalt.			
Rechnungsmäßige Einnahme	442,197 „	58	„
Budgetansatz	352,000 „	—	„
Mehreinnahme	90,197 „	58	„
3) bey der Lottoanstalt.			
Rechnungsmäßige Einnahme	1,312,804 „	2 3/4	„
Budgetansatz	1,190,000 „	—	„
Mehreinnahme	122,804 „	2 3/4	„
4) bey dem Gesetz- und Regierungs-Blatt.			
Rechnungsmäßige Einnahme	20,380 „	15	„
Budgetansatz	20,000 „	—	„
Mehreinnahme	380 „	15	„

Aus dem Ertrag des Lottostempels sind gesetzmäßig **150,000** fl. für die Schuldentilgung bestimmt, und es verbleiben demnach an der oben bemerkten Gesammt-Einnahme dem Staats-Finanzfond 5,746,313 „ 51 3/4 „

Cap. VI. Uebrige Einnahmen.

Unter dieser Rubrik sind folgende budgetmäßige Voranschläge begriffen:

1) Beyträge von andern Staaten	9,760 fl.	— kr.
2) Zinsen von Aktiv-Kapitalien	311,200 „	— „
3) Aerarial-Rente aus der Bank zu Nürnberg	5,000 „	— „
4) Entschädigung von Oesterreich	100,000 „	— „
5) Wittwen- und Waisenfondsbeyträge	72,000 „	— „
Zusammen	497,960 „	— „

Die General-Finanzrechnung enthält dagegen eine Einnahme

zu 1 von	15,870 fl.	3 1/2	kr.
„ 2 „	468,594 „	11 1/4	„
„ 3 „	16,282 „	46	„
„ 4 „	100,000 „		„
„ 5 „	64,325 „	32 1/2	„
Zusammen	665,071 „	53 1/4	„

Außerdem sind nach Fol. 9 u. 16 der General-Finanz-Rechnung in Ausstand verblieben 9,100 „ 42 „

mit deren Hinzurechnung die Soll-Einnahme in 674,172 „ 35 1/4 „

besteht, folglich gegen den Budgetansatz um 176,212 „ 35 1/4 „

mehr beträgt, welche Mehrung vorzüglich in dem höheren Ertrag an Zinsen aus den bey der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt hinterliegenden Staatsrealitäten-Kaufschillings- und Ablösungs-Geldern ihren Grund hat.

Nachdem sich übrigens an der in Einnahme gestellten Summe von 665,071 „ 53 1/4 „

einige Abschreibungen ergeben haben, Fol. 23 im Betrage von 197 „ 32 „

so ist das Ergebniß der effektiven Einnahme nur 664,874 „ 21 1/4 „

wovon gesetzmäßig der Ertrag der Aerarial-Rente aus der Bank in Nürnberg mit 16,282 „ 46 „

der Schuldenzinskasse zu guten gegangen, der übrige Betrag mit 648,591 „ 35 1/4 „

aber in die Staats-Finanzkassen geflossen ist.

In Vereinigung der unter vorstehenden 6 Capiteln vorgetragenen Einnahmsbeträge ergibt sich folgendes

Resultat
der
Staats-Einnahmen an Current-Gefällen des Jahres 18¼.

Die Gesammt-Einnahme, wie sie excl. der Ausstände in der General-Finanz-Rechnung fol. 5. eingestellt ist, beträgt 31,077,697 fl. 16 3/4 kr.

Um die in dem Budget zu Grunde liegende Soll-Einnahme herzustellen, muß hiezu der Betrag der an den Current-Gefällen verbliebenen Ausstände, mit Einschluß von 5992 fl. 43¼ kr. an Kasse-Defekten gerechnet werden, fol. 9 und 16, mit 561,267 „ 37 1/4 „

wonach sich das rechnungsmäßige Soll der Current-Einnahmen berechnet auf 31,638,964 „ 54 „

Da das budgetmäßige Soll in 29,132,260 „ — „

besteht, so beläuft sich die rechnungsmäßige Einnahme höher um 2,506,704 „ 54 „

welche Mehr-Einnahme bereits oben bey jedem Capitel näher nachgewiesen ist.

Um die effektive Einnahme an den Current-Gefällen ersichtlich zu machen, müssen von obenstehender Summe zu 31,077,697 fl. 16 3/4 kr.

die hierunter begriffenen, und in einer eigenen Position fol. 5. in Ausgabe durchgeführten Nachlässe und Ab-

schreibungen an den Staatsgefällen in Abzug gebracht werden mit dem fol. 23. detaillirten Betrag von 873,784 fl. 41 1/2 kr.

wonach sich die Summe dessen, was wirklich baar in die Kassen geflossen ist, ergibt mit 30,203,912 „ 35 1/4 „

Hievon

sind gemäß der bey jedem Capitel gemachten Bemerkungen

1) der Schuldentilgungs-Anstalt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zugewendet worden 7,974,810 fl. 16 kr.

und

2) den Staats-Finanz-Kassen verblieben 22,229,102 „ 19 1/4 „

Wenn übrigens diesen wirklichen baaren Einflüssen die Soll-Einnahmen nach den Sätzen des Budgets, und zwar

1) für die Schulden-Tilgungs-Kassen zu 7,647,000 „ — „

und

2) für die Finanzkassen nach gleichmäßigem Abzug der mit 360,000 fl. veranschlagten Nachlässe zu 21,125,260 „ — „

entgegengestellt werden, so ergibt sich eine Mehreinnahme

zu 1) bei den Schulden-Tilgungs-Kassen von 327,810 „ 16 „

und

zu 2) bei den Finanz-Kassen, zu welch letztern jedoch der Betrag entgangen ist, von 1,103,842 „ 19 1/4 „

2,564 „ 37 1/4 „

um welchen die Stempelgefälle gegen den der Pensions-Amortisations-Kasse gesetzlich garantirten budgetmäßigen Voranschlag im Jahre 1837 weniger ertragen haben.

Perceptions-Kosten.

Die Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten sind von vorstehender Gesammt-Einnahme bereits in Abzug gebracht. Nach der General-Finanz-Rechnung fol. 14. betragen dieselben von den Current-Gefällen

3,665,645 fl. 23 kr.

und berechnen sich im Verhältniß zu der gesammten Brutto-Einnahme von

40,826,038 fl. 21¼ kr.

nicht vollends auf

9 Procent.

Diese Berechnung begreift sämmtliche Perceptions-Kosten nicht nur allein von den in die Staats-Finanz-Kassen, sondern auch von den in die Schulden-Tilgungs-Kassen geflossenen Gefällen in sich; wenn dagegen der Kalkul blos auf die allgemeinen Rentengefälle gezogen wird, so entziffert sich nach der fol. 12. der General-Finanz-Rechnung vorgetragenen Gesammt-Ausgabe der allgemeinen Rentämter von

898,773 fl. 19¾ kr.

der Procenten-Betrag aus einer Gesammt-Einnahme von

17,018,377 fl. 20¼ kr.

nur auf $5^{9}/_{22}$ vom Hundert, worüber die nähere Nachweisung in der Beylage zur General-Rechnung Ziffer 1. fol. 50 gegeben ist.

B. Staats-Ausgaben.

Cap. I. Zur Deckung der Schuldentilgungs-Anstalten.

Diese Anstalten empfingen im Jahre 18$^{36}/_{37}$ folgende Staatsgefälle und Zuschüsse, und zwar:

I.

Die Haupt-Schuldentilgungs-Anstalt in München.

a) für die Zinskasse:

1) die Malzaufschlags-Gefälle in den ältern 6 Kreisen mit	4,674,324 fl.	55 1/4 kr.
2) die Aerarial-Rente aus der Bank in Nürnberg mit	16,282 „	46 „
zusammen	4,690,607 „	59 1/4 „

b) für die Tilgungskasse.

1) Eine Aversal-Summe aus dem Gesammtertrag der Stempel-Gefälle von	700,000 fl.	— kr.
2) einen Zuschuß aus den Lottogefällen für den Lottostempel von	150,000 „	— „
zusammen	850,000 „	— „

c) für die Pensions-Amortisations-Kasse

1) einen Zuschuß aus den Zollgefällen von	4,800,000 fl.	— kr.
2) den garantirten Ueberschuß der Stempelgefälle mit*)	192,000 „	— „

*) Der Ertrag der Stempelgefälle ist im Budget angenommen, und der Schuldentilgungs-Anstalt garantirt mit 892,000 fl. — kr.
da solche aber effektiv nur betragen haben 869,435 „ 22 3/4 „
so mußte der abgehende Betrag aus

3) einen besondern Beytrag aus den allgemeinen Staatsgefällen mit	708,000 fl.	—	kr.
zusammen	2,700,000 „	—	„
Summe von 1.	8,240,607 „	39 1/4	„

2.

Die Schulden-Tilgungs-Anstalt des Untermainkreises:

a) die Schuldentilgungssteuer mit	192,371 fl.	51 1/2	kr.
b) die Malz-Aufschlagsgefälle dieses Kreises mit	252,395 „	22 1/2	„
Summe von 2.	444,767 „	14	„
Folglich im Ganzen	8,685,374 „	53 1/4	„

Diesen Empfängen den budgetmäßigen Voranschlag:

1) für die Haupt-Schuldentilgungs-Anstalt zu	7,955,000 „	—	„
2) für die Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises zu	400,000 „	—	„
zusammen zu	8,355,000 „	—	„

entgegengehalten, so zeigt sich, daß

erstere um	285,607 „	39 1/4	„
und letztere um	44,767 „	14	„

in Folge des höhern Malz-Aufschlag-Ertrages mehr empfangen hat.

Cap. II. Nachlässe an Staatsgefällen.

Die sehr bedeutenden Elementar-Beschädigungen im Jahre $18^{30}/_{31}$ haben die ebenso bedeutende Nachlaß-Bewilligung an den Staatsgefällen zu 873,784 „ 41 1/2 „ veranlaßt; es treffen hievon allein

---

der Staats-Kasse vergütet werden, wie bereits oben nachgewiesen ist, mit 2,564 fl. 37 1/4 kr.

	fl.	kr.
	359,413	9 3/4
auf die Grundsteuer u.	406,554	44 1/2
auf die Natural-Gefälle (fol. 23. der General-Finanz-Rechnung)		
Der budgetmäßige Voranschlag zu	360,000	fl. — kr.
ist demnach überschritten worden um	513,784	„ 41 1/2 „

Cap. III. Eigentlicher Staats-Aufwand.

Das Budget spricht für den eigentlichen Staatsaufwand die Summe aus von 20,411,600 fl. — kr.

Die wirklichen Ausgaben betrugen aber 21,248,325 „ 33 1/2 „

folglich mehr um 856,725 „ 33 1/2 „

wie aus nachstehender Vergleichung der einzelnen Ausgaben-Etats mit dem rectificirten Budget näher hervorgeht:

§. 1. Etat des königl. Hauses und des Hofes:

Budgets-Ansatz	5,005,000 fl. —	kr.
Rechnungs-Betrag	2,962,736 „ 49 3/4	„
Minder-Ausgabe	42,263 „ 10 1/4	„

§. 2. Etat des Staats-Raths:

Rectificirtes Budget	78,630 fl. —	kr.
Rechnungs-Betrag	52,933 „ 28	„
Minder-Ausgabe	25,696 „ 32	„

§. 3. Etat der Stände-Versammlung:

Budgets-Ansatz	50,000 fl. —	kr.
Rechnungs-Betrag	393,253 „ 57	„
Mehr-Ausgabe	343,253 „ 57	„

welche durch die Stände-Versammlung im Jahre 1831 veranlaßt wurde.

§. 4. Etat des Staatsministeriums des kön. Hauses und des Aeußern.

Rectificirtes Budget	500,337 fl. —	kr.

Rechnungs-Betrag	397,809 fl.	30 3/4 kr.
Minder-Ausgabe	102,527 „	19 1/4 „

§. 5. Etat des Staatsministeriums der Justiz:

Budgetsansatz	1,708,000 fl. —	kr.
Rechnungsbetrag	1,823,180 „	51 1/2 „
Mehrausgabe	115,180 „	51 1/2 „

Diese Ueberschreitung ist zum Theile in den Pensions-Zugängen durch Uebernahme des Personals von aufgelösten Patrimonial-Gerichten, zum Theil in dem Mehrbetrag der Kriminal-Gerichtskosten begründet.

§. 6. Etat des Staatsministeriums des Innern.

Rectificirtes Budget	1,376,550 fl. —	kr.
Rechnungsbetrag	1,336,735 „	23 1/2 „
Minder-Ausgabe	39,814 „	36 1/2 „

§. 7. Etat des Staatsministeriums der Finanzen.

Rectificirtes Budget	898,085 fl. —	kr.
Rechnungs-Betrag	706,286 „	58 3/4 „
Minder-Ausgabe	191,798 „	1 1/4 „

Wie in den vorhergegangenen Jahren sind auch in der gegenwärtigen Rechnung unter den Ausgaben der drey Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, für jedes derselben 3,333 fl. 20 kr., folglich im Ganzen 10,000 fl. begriffen, welche in Folge der von Euer Königlichen Majestät getroffenen Anordnung aus den budgetmäßigen Dispositions-Fonds dieser Ministerien entnommen, und zu Gründung eines Unterstützungs-Fonds bey der Schuldentilgungs-Anstalt verzinslich angelegt worden.

§. 8. Allgemeine Staats-Ausgaben.

a) Erziehung und Bildung.

Budgets-Ansatz	755,000 fl. —	kr.
Rechnungs-Betrag	740,378 „ 25 1/4	„
Minder-Ausgabe	14,621 „ 35 3/4	„

b) Kultus.

Budgets-Ansatz	1,251,000 „ —	„
Rechnungs-Betrag	1,251,745 „ 52 1/4	„
Mehr-Ausgabe	745 „ 52 1/4	„

als Folge der gegen die Budgetpreise höher gestandenen Normalpreise.

c) Gesundheit.

Budgets-Ansatz	152,000 fl. —	kr.
Rechnungs-Betrag	151,387 „ 6 1/2	„
Minder-Ausgabe	612 „ 53 1/2	„

d) Wohlthätigkeit.

Budgets-Ansatz	118,850 fl. —	kr.
Rechnungs-Betrag	123,458 „ 25 3/4	„
Mehr-Ausgabe	4,608 „ 25 3/4	„

welche zum Theil gleichfalls in den höheren Normalpreisen, zum Theil in der schon im Jahre 1825 in Folge des Rechnungs-Schematismus stattgefundenen Vereinigung einiger Ausgabs-Positionen beruht.

e) Sicherheit.

Budgets-Ansatz	160,000 fl. —	kr.
Rechnungs-Betrag	201,374 „ 16 3/4	„
Mehr-Ausgabe	41,374 „ 16 3/4	„

durch die nothwendige Erhöhung der Zuschüsse an einige Strafanstalten.

f) Industrie und Cultur.

Budgets-Ansatz	66,000 fl. —	kr.
Rechnungs-Betrag	62,804 „ 53	„
Minder-Ausgabe	3,195 „ 53	„

g) Besondere Leistungen des Staats-Aerars für Gemeinden.

Budgets-Ansatz	115,150 fl. —	kr.
Rechnungs-Betrag	114,155 „ 18 3/4	„
Minder-Ausgabe	994 „ 41 1/4	„

h) Steuer-Kataster.

Budgets-Ansatz	238,600 fl. —	kr.
Rechnungs-Betrag	675,858 „ 11	„
Mehr-Ausgabe	437,258 „ 11	„

Diese hat ihren Grund in dem in Folge des neuern Grundsteuer-Gesetzes gemachten Vorarbeiten zur Bonitirung, Classificirung und Liquidirung, in welcher Hinsicht durch die k. Steuer-Cataster-Commission im Jahre $18^{30}/_{31}$ Folgendes geleistet worden ist,

Triangulirung und Detailmessung

a. Triangulirung.

3,3 Qu. Meilen im Unterdonau- und
37,4 „ „ Regen-Kreise
Nachtriangulirt wurden:
4,0 Qu. Meilen in Reichenhall im Isarkreise.

b. Detailmessung.

28,2 Qu. Meilen im Unterdonau-Kreise.
3,3 „ „ „ Regen-Kreise.
9,2 „ „ „ Rezat- „
0,2 „ „ „ Obermain „
3,1 „ „ „ Rhein „
44,0 Qu. Meilen in Summa.

2. Lithographie.

23,7 Qu. Meilen im Regen-Kreise.
2,1 „ „ „ Rezat- „
1,4 „ „ „ Untermain-Kreise.
4,0 „ „ „ Rhein-Kreise.

Außerdem wurden noch vorgenommen die Nachgra-

virungen von den Aemtern Heman, Lauffen, Landshut, Rosenheim und Werdenfels mit einer Fläche von 11,4 Qu. Meilen, dann Nachgravirung des Kantons Weinweiler zu 1,7 Qu. Meilen mit 18 Ortschaften, 5 Landgerichts-Karten, 34 Ortschaften als Beylage, 12 Geschäftstabellen, und andere im Laufe des Jahres sich ergebende lithographische Arbeiten.

3. Flächen-Berechnung.

5,5	Qu. Meilen	im Rezat-Kreise,
15,5	„ „	„ Unterdonau-Kreise,
7,8	„ „	„ Untermain-Kreise
0,8	„ „	„ Rhein-Kreise.
Summe 29,6	Qu. Meilen.	

4. Plan-Arbeit.

3,34	Qu. M.	in 24,8	Gemeinden des Rezatkreises.
2,86	„ „	„ 19,1	„ „ Untermainkr.
20,00	„ „	„ 84,2	„ „ Unterdonaukr.
8,86	„ „	„ 51,0	„ „ Regenkreises.
0,01	„ „	„ 1,0	„ „ Obermainkr.
S. 35,07	Qu. M.	in 180,1	Gemeinden.

5. Kataster-Liquidation.

19,2	Qu. M.	in 86,5	Gemeinden des Unterdonaukr.
9,5	„ „	„ 76,9	„ „ Rezatkreises.
5,8	„ „	„ 51,1	„ „ Obermainkr.
2,3	„ „	„ 16,8	„ „ Untermainkr.
0,6	„ „	„ 5,0	„ „ Rheinkreises.
S. 37,4	Qu. M.	in 236,3	Gemeinden,

6. Bonitirung und Klassifikation.

a. Bonitirung, resp. Musteraufstellung.

28,1 Qu. Meilen in 210 Steuergemeinden des Rezat-Kreises.

b. Klassifikation.

34,4 Qu. M. in 224 Steuergem. des Oberdonaukr.
35,6 „ „ „ 305 „ „ Rezatkreises.
0,3 „ „ „ 9 „ „ Rheinkreises.

S. 70,3 Qu. M. in 538 Steuergemeinden.

7. Steuer-Liquidations-Arbeiten.

a) Rustikal-Liquidation.

Fläche.	Gemeinden.	Besitzer.	Parzellen.	
5,50	5	973	11,824	im Isarkreis.
25,62	135	21,896	239,766	„ Oberdonaukr.
42,91	280	36,051	365,888	„ Rezatkreis.
0,90	2	323	6,310	„ Regenkreis.
3,01	24	3,020	32,265	„ Rheinkreise.
87,64	446	62,263	656,053	Summe.

b) Dominikal-Liquidation.

Vollendet:

in 6 Gemeinden des Isar-Kreises
„ 151 „ „ Oberdonau-Kreises.
„ 140 „ „ Rezat-Kreises.
„ 3 „ „ Rhein-Kreises.
300 Summe.

In Arbeit verblieben:

2 Gemeinden des Isar-Kreises.
90 „ „ Oberdonau-Kreises.
51 „ „ Rezat-Kreises.
143 Summe

Umrechnung und Bonitirungs-Kataster-Berichtigung.

6,5 Q.Meilen im Isar-,
3,6 „ „ „ Rezatkreise
10,1 Summa.

Renovations-Umrechnungen.

7,7 Q.Meilen im Isar-,

0,1 Q.Meilen im Unterdonau-
0,2 « « « Oberdonaukreise.
8,9 Summe.

9. Herstellung des Haupt-Katasters.

0,2 Q.Meilen in 1 Gemeinde des Isar-
1,2 « « « 6 Gemeinden « Oberdonau-
1,0 « « « 5 « Regat-
2,1 « « « 18 « « Rheinkreises.
4,5 Q.Meilen in 30 Gemeinden.

Die Bearbeitung erstreckt sich bloß auf die Kataster-Vorträge; die Flächenverhältniß-Zahlen und Steuerbeträge müssen noch nachgetragen werden, so wie die Kataster-Extrakte und Munda erst nach erfolgter Berichtigung der Kataster selbst angefertigt werden können.

10. Häuser-Steuer-Regulirung.

Da die Vollzugs-Instruktion für die Häusersteuer-Regulirung noch nicht gegeben war, so konnte in diesem Geschäfte für $18^{30}/_{31}$ noch nichts geschehen.

11. Auf Umschreibungen und Ummessungen kam im Jahre 1831 blos die Revision des Stadtplans von München, dann die Ummessung einiger Parzellen in den Landgerichten Tölz, Wolfratshausen, Mühldorf, Trostberg, Landshut und Landsberg vor.

12. Reklamations-Erledigungen hatten im Bezirke Pfaffenberg geschwebt, welche im Jahre 1831 erledigt wurden.

Das nähere Detail dieser Leistungen ist übrigens in der Beylage von Nr. 1 bis 10 nachgewiesen.

i) Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

Rectificirtes Budget	1,280,216 fl.	— kr.
Rechnungs-Betrag	1,419,273 „	51 3/4 „
Mehrausgabe	149,057 „	51 3/4 „

Die Verwendungssumme zerfällt:

1) in die Administrationskosten zu	167,770 fl. 17 1/4 kr.	
2) in die eigentlichen Baukosten zu	1,261,503 „ 14 1/2 „	
wovon		
α) auf Unterhaltung	919,977 fl. 59 kr.	
β) auf Neubauten	341,525 „ 15 1/4 „	
treffen.		
k. Die à Conto des budgetmäßigen Dispositionssumme für Staatsanstalten zu	100,000 „ — „	
im Jahre 1830/31 geleisteten Ausgaben betragen	113,103 „ 28 1/4 „	
folglich mehr um	13,103 „ 28 1/4 „	

Durch die in den vorhergegangenen 5 Jahren sich ergebenen Minderausgaben ist diese Mehrausgabe mehr als hinreichend gedeckt.

Sämmtliche Ausgaben auf allgemeine Staats-Anstalten sind nach dem rectificirten Budget veranschlagt zu 4,236,816 fl. — kr.

Die wirklichen Ausgaben betragen aber 4,863,539 „ 5 1/4 „

wodurch sich eine Mehrausgabe dargestellt von 626,723 „ 5 1/4 „

§. 9. Militair-Etat.

Das Budget spricht für den Militair-Etat die Summe aus von 7,290,000 fl. — kr.

nämlich:

a) für die Armee	6,700,000 „ — „
b) für die Gendarmerie	540,000 „ — „
c) für das topographische Bureau	50,000 „ — „
Zusammen wie oben	7,290,000 „ — „

PARSONS LIBRARY University MICHIGAN

Zufolge der von Euer königlichen Majestät getroffenen Anordnung wurden verwendet:

a) für die Armee	6,000,000 fl. — kr.
b) für den Bau der Festung Ingolstadt	700,000 „ — „
c) für die Gendarmerie	540,000 „ — „
d) für das topographische Bureau	50,000 „ — „
Zusammen	7,290,000 „ — „

so daß die Hauptsumme mit dem Budgetansatz übereinstimmt und nur der zu folge des VII. Abschnitts §. 92 des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres aus der Staatskasse geleistete, und in der General-Finanz-Rechnung in Ausgabe vorgetragene Zuschuß an den Militair-Invaliden-, dann Wittwen- und Waisenfond als eine im Budget nicht vorgesehene Mehrausgabe erscheint mit 92,000 fl. — kr.

§. 10. Landbauten.

Rectificirtes Budget	796,182 „ — „
Rechnungsbetrag	954,365 „ 31 1/4 „
Mehrausgabe	158,183 „ 31 1/4 „

welche von nachträglicher Verwendung der auf das Jahr 1830|31 transferirten Baukosten herrührt, und in den Minderausgaben der Jahre 1825|26, 1826|27, 1827|28 und 1829|30 ihre Deckung findet.

Der effektive Aufwand begreift übrigens blos die Kosten auf Unterhaltung der Gebäude und auf Neubauten in sich, indem die Administrationskosten des äußern

Bauperſonals in der Summe für Adminiſtrationsausgaben auf den Straßen-, Brücken- und Waſſerbau vereinigt ſind.

Die Koſten der Unterhaltung betrugen nämlich 466,759 fl. 46 1/2 kr.

a) auf den Etat des kön. Hauſes und des Hofes
111,082 fl. 56 3/4 kr.

b) auf den Etat der Ständeverſammlung
4,423 fl. 53 1/4 kr.

c) auf den Juſtiz-Etat
46,521 fl. 9 3/4 kr.

d) auf den Etat des Innern
161,851 fl. 8 3/4 kr.

e) auf den Etat der Finanzen
142,877 fl. 58 kr.

w. o. 466,759 „ 46 1/2 „

jene auf Neubauten 487,605 „ 16 3/4 „
und zwar:

a) auf den Etat des kön. Hauſes und des Hofes
10,138 fl. 23 1/4 kr.

b) auf den Etat der Juſtiz
6,852 fl. 55 kr.

c) auf den Etat des Innern
435,999 fl. 5 1/2 kr.

d) auf den Etat der Finanzen
54,614 fl. 53 kr.

w. o. 487,605 „ 16 3/4 „

§. 11. Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.

Das Budget enthält hiefür einen Voranschlag von 72,000 fl. — kr.

die wirkliche Ausgabe belief sich aber auf 143,992 „ 39 „

und es wurde somit der Voranschlag überstiegen um 71,992 „ 39 „

Die dem Budget zu Grund liegende Absicht, den an den Wittwen- und Waisenfonds-Beyträgen nach Abzug der Wittwen- und Waisen-Pensionen verbleibenden Ueberschuß zu einem Pensions-Fond zu admassiren, wurde nur in den ersten zwey Jahren $18^{25}/_{26}$ und $18^{26}/_{27}$ erreicht, indem mit dem Jahre $18^{27}/_{28}$ die Pensionen der Wittwen und Waisen alljährlich zugenommen haben. Der aus den Ueberschüssen dieser beyden Jahre gebildete Fond wurde indessen nicht angegriffen, sondern das Deficit zwischen Einnahmen und Ausgaben aus der Staats-Kasse gedeckt, was demnach auch der Fall im Jahre $18^{30}/_{31}$ gewesen ist.

Uebrigens wird am Schlusse dieses Berichts über den erwähnten Fond nähere Nachweisung geschehen.

§. 12. Haupt-Reserve-Fond.

à Conto des Haupt-Reserve-Fonds, wofür im Budget 400,000 fl. — kr.

veranschlagt sind, wurden an wirklichen Ausgaben nur 251,491 „ 58 3/4 „

folglich weniger bestritten um 168,508 „ 21 1/4 „

Mit Inbegriff der Fonds für die Schuldentilgungs-Anstalten, dann der Nachlässe an den Staatsgefällen beträgt die

Summe der Staats-Ausgaben für den laufenden Dienst des Jahres $18^{30}/_{31}$: wie sie in der General-Finanz-Rechnung fol. 5. vorgetragen ist,

30,807,485 fl. $8^1/_4$ kr.

In Vergleichung derselben mit dem Budget zu

29,126,600 fl.

zeigt sich eine Mehrausgabe von

1,680,885 fl. $8^1/_4$ kr.

Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben für den laufenden Dienst:

Die Summe der Current-Einnahmen besteht in

31,077,697 fl. 16 3/4 kr.

jene der Ausgaben dagegen in 30,807,485 „ 8 1/4 „

Es verblieb somit aus dem Dienste des laufenden Jahres ein Aktiv-Rest von 270,212 „ 8 1/2 „

Haupt-Abschluß.

Folgendes ist das Hauptresultat der gesammten Staats-Verwaltung im Jahre $18^{30}/_{31}$ hinsichtlich der budgetmäßigen Fonds:

Die Einnahmen betrugen:

I. Aus dem Bestande der Vorjahre mit Einschluß des Verlags-Kapitals 13,498,400 fl. 41 1/2 kr.

II. für das laufende Jahr 31,077,697 „ 16 3/4 „

zusammen 44,576,097 „ 58 1/4 „

Die Ausgaben dagegen:

I. auf den Bestand der Vorjahre mit Einschluß des Verlags-Kapitals 7,070,881 fl. 5 1/4 „

II. für den Dienst des laufenden Jahres 30,807,485 fl. 8 1/4 kr.

zusammen 57,878,366 „ 13 1/2 „

Es ergab sich demnach ein

Aktiv-Rest

I. aus dem Dienste der Vorjahre zu 6,427,519 fl. 36 1/4 kr.

II. aus dem laufenden Jahre zu 270,212 „ 8 1/2 „

zusammen von 6,697,731 „ 44 3/4 „

welche Summe den Gesammtbetrag der Erübrigungen in den 6 Jahren der II. Finanz-Periode $18^{25}/_{31}$ bildet.

Nachweisung

derjenigen besondern Fonds,

welche für den ordentlichen Staatsbedarf nicht verwendet werden dürfen, sondern speciellen Zwecken gewidmet sind.

A.

Kaufschillings-Gelder aus veräußerten Staats-Realitäten.

Die in der General-Finanz-Rechnung unter Ziffer XVIII. beyliegende Haupt-Uebersicht, resp. Hauptrechnung über die Einnahmen und Ausgaben aus dem Staatsgüter-Verkaufe enthält für das Verwaltungs-Jahr $18^{30}/_{31}$ folgende Resultate.

I. Effektive Einnahmen:

	Aus den Vorjahren. fl.	kr.	Aus dem laufenden Jahre $18^{30}/_{31}$. fl.	kr.
1) Bey den allgemeinen Rentämtern	217,103	35	421,153	56 1/2
2) bey den Kreiskassen	——		——	—
3) „ „ centralisirten Administrationen	——		[illegible]	29 1/2

	fl.	kr.	fl.	kr.
3) bey der Central-Staats-Kasse	—	—	445	50
Summe	217,103	35	440,356	56
	657,460 fl. 31 kr.			

II. Ausgaben.

1) Bey den Renkämtern:	Aus den Vorjahren:	Aus dem laufenden Jahre 18$^{20}/_{21}$
a) Perceptionskosten	4,758 fl. 42 1/2 kr.	7,630 fl. 36 3/4 kr.
b) Verkaufskosten	181 „ 20 1/2 „	2,128 „ 20 1/2 „
c) Niederschläge resp. Abschreibungen	252 „ 12 „	— „ — „
d) Entschädigungen	— „ — „	5 „ 28 „
e) Rückersätze	1,957 „ 59 „	769 „ 2 3/4 „
2) bey den Kreis-Kassen	— „ — „	— „ — „
Summe	7,150 „ 14 „	10,831 „ 28 „
	17,981 fl. 42 kr.	

III. Aktiv-Rest.

Nach Wegrechnung der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt als wirkliche Einnahme, resp. Aktiv-Rest 209,953 fl. 21 kr. 429,525 fl. 28 kr.

639,478 fl. 49 kr.

IV. Verwendung dieser Einnahmen.

Von vorstehender Summe wurde verwendet:

1) für neu erworbene Staatsgüter	532,962 fl. 10 3/4 kr.	
2) auf Entschädigung für ad Aerarium eingezogene Gerichtsbarkeit	838 „ 18	„
3) auf Entschädigungen für abgelöste Staats-Passiv-Reichnisse, Renten und Lasten	53,142 „ 42 1/4	„

4) auf Verwaltungskosten der Kaufschillinge, resp. unmittelbar aus der k. Central-Staats-Kasse bezahlte Verkaufskosten	2,926	fl. 55	kr.
5) Bey der Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse wurden verzinslich angelegt	49,579	„ 5	„
Summe wie oben	639,478	„ 49	„

V. Vermögens-Auszeige.

a. Activa.

1) Aktiv-Kapitalien.

Vermöge vorjähriger Rechnung waren mit Schluß des Jahres 18[29]/[20] bey der Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse bereits verzinslich angelegt	7,646,800	fl. 50	1/4 kr.
Im Jahre 18[30]/[31] gingen hiezu obenstehende	49,579	„ 5	„
Mit Schluß des Jahres 18[30]/[31] bestand daher die ganze, der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt zur zeitlichen Aushülfe hinübergegebene Summe an Staats-Realitäten, Kaufschillings- und Ablösungsgeldern in	7,696,379	„ 55	1/4 „

2) Aktiv-Ausstände:

a) an geleisteten Vorschüssen	45,009	fl. —	kr.
b) an Kaufschillings-Fristen:			
1) vom Fürstenthum Eichstädt	545,085	„ 42	3/4 „
2) bey den centralisirten Administrationen	20,397	„ 57	„
3) bey den äußern Aemtern	605,905	„ 50	3/4 „
Summe der Aktiv-Ausstände	1,291,689	„ 30	1/2 „
Summe des Aktiv-Bestandes	8,988,069	„ 25	3/4 „

Für acquirirte Staatsgüter sind aus den Kaufschillings-Geldern noch zu bezahlen 226,927 fl. 19 3/4 kr.

Summe per &c.

Nach Abzug dieser Summe von dem Aktiv-Bestande ergiebt sich der mit Schluß des Jahres $18^{30}/_{31}$ verbliebene

c. Reine Vermögensstand

mit 8,675,341 fl. 44 kr.

VI. Nachweisung des Renten-Ertrages der im Jahre $18^{30}/_{31}$ verkauften Staats-Realitäten.

Wie die Beylage Lit. b zu Ziffer XVIII. näher nachweiset, ging aus den im Jahre $18^{30}/_{31}$ stattgefundenen Realitäten-Veräußerungen und Ablösungen ein

Erlös

hervor, und zwar:

1) aus verkauften eigentlichen Staats-Realitäten von	280,961	fl. 26	1/4 kr.
2) aus Ablösungen von Staats-Renten und Rechten von	331,173	„ 47	1/2 „
Zusammen	612,135	„ 15	3/4 „

Diese Realitäten, Renten und Rechte gaben vor ihrer Veräußerung einen

jährlichen Ertrag

von 15,909 „ 41/2 „

nämlich

1) aus den eigentlichen Staats-Realitäten	6,748 fl. 44	1/2 kr.
2) aus den Staatsrenten und Rechten	9,160 fl. 20	kr.
Summe w. o.	15,909 „ 41/2	„

Stellt man nun diesem bisherigen Ertrag den Betrag der 4prozentigen Zinsen, wie solche von der Schulden-Tilgungskasse von den dort anliegenden Kaufschillingsgeldern entrichtet werden, entgegen, so zeigt es sich, daß die erlösten Kaufschillinge dermalen einen

höheren Renten-Ertrag

gewähren:

1) aus dem Kaufschilling für Realitäten von	11,238 fl.	27 1/4 kr.
2) aus dem Kaufschilling für abgelöste Renten und Rechte von	13,246 „	54 1/4 „
Zusammen mit	24,485 „	21 1/2 „

B.

Reserve-Getr

Aus der der General-Finanz-Rechnung unter Ziff. 8) ergeben sich folgende Resultate der Rechnungen über

I.

Die Material-Rech

a) Einnahmen ....
- Mit Schluß des Jahres $18^{29}/_{30}$ betragen die Vorräthe . . . . . .
- Bey dem vorgenommenen Umsturz des Getreides hat sich ein Ausmaß, resp. Ueberschuß ergeben von . . . . .
- Es gingen demnach als Vorrath auf $18^{30}/_{31}$ über . . . . . .

b) Ausgabe .....
- Hievon wurden im Laufe des Jahres $18^{30}/_{31}$
  1) verkauft . . . . . .
  2) auf Speisegetreide gegen Rückersatz vorgeliehen . . . . . .
  3) auf Schwand und Abgang verrechnet . . . . . .
- Summe der Ausgaben

c) Rest .....
- Es verbleibt demnach mit Schluß des Jahres $18^{30}/_{31}$ ein Vorrath von . . .

d) Ausstände ....
- Außerdem bestehen an Ausständen für Speise-Getreid-Vorlehen:
  a) aus dem Jahre $18^{29}/_{30}$ . .
  b) " " " $18^{30}/_{31}$ . . .
- Zusammen

eide-Magazine.

XIX. beyliegenden Ueberſicht mit einer Beylage sub sign. die ſtändigen Getreide-Magazine:

nung betreffend.

Waizen.				Korn.				Dinkel od. Feſen.			
Schffl.	M.	V.	S.	Schffl.	M.	V.	S.	Schffl.	M.	V.	S.
3528	3	—	3	64561	4	3	2¼	7418	—	1	—
—	—	—	—	26	2	3	1	—	—	—	—
3528	3	—	3	64588	1	2	3¼	7418	—	1	—
712	3	1	—	12577	5	1	2¾	1164	1	—	—
9	3	—	—	585	1	—	—	—	—	—	—
7	2	3	1	122	3	2	1¾	23	2	—	—
759	3	—	1	15085	4	—	¾	1187	3	—	—
2568	4	—	2	51502	3	2	2¾	6250	3	1	—
—	—	—	—	182	—	2	—	—	—	—	—
9	3	—	—	585	1	—	—	—	—	—	—
9	3	—	—	567	1	2	—	—	—	—	—

II.

Die Geldrechnung betreffend.

a.

Resultate des Jahres $18^{20}|_{31}$.

Einnahmen:

1) Hieher gehört zunächst der vermöge vorjähriger Rechnung verbliebene Baarschafts-Rest mit	459	fl. 46	1/2 kr.
2) Die aus den Rechnungen der äußern Aemter hervorgegangenen Einnahms-Ueberschüsse betrugen	156,545	„ 39	3/4 „
Summe der Aktiv-Reste	156,985	„ 26	1/4 „
3) An Zinsen von den bey der Schulden-Tilgungs-Kasse verzinslich deponirten Geldern sind eingegangen	5,712	„ 4	„
Summe der Einnahmen	162,697	„ 30	1/4 „

Ausgaben:

Von vorstehender Einnahmen-Summe wurden bey der Schuldentilgungs-Kasse verzinslich deponirt	162,695	„ —	„
und es verblieb somit eine Kassebaarschaft von	2	„ 30	1/4 „

b.

Vermögensstand.

Nach der Rechnung des Jahres $18^{29}|_{30}$ betrug die Summe der bey der Schuldentilgungs-Anstalt verzinslich deponirten Gelder 332,563 „ 23 1/4 „

Werden hiezu die aus der Einnahme des Jahres $18^{30}/_{31}$ deponirten gerechnet, so erhebt sich die deponirte Summe auf	462,695 fl. — kr.	
und mit Hinzurechnung der Kasse-Baarschaft von	495,258 „	25 1/4 „
besteht der Vermögensstand mit Schluß des Jahres $18^{30}/_{31}$ in	2 „	30 3/4 „
	495,260 „	55 1/2 „

Unterstützungs-Fond für Staatsdiener und ihre Relikten.

Die Resultate der Rechnung über den im Vollzug der allerhöchsten Anordnung Eurer Königlichen Majestät aus den Dispositions-Summen der drey Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen gebildeten Fond zur Unterstützung für Staatsdiener und deren Relikten sind aus der Beylage Ziffer XIV. zur General-Finanz-Rechnung in Folgendem ersichtlich:

I.

Ergebniß aus dem Jahre $18^{30}/_{31}$.

Einnahme:		
1) Aktivrest aus der Rechnung von $18^{29}/_{30}$	5 fl.	24 kr.
2) Zuschüsse aus der Dispositions-Summe der benannten drey Ministerien	10,000 „	— „
3) Zinsen von bereits aufgelegten Kapitalien	2,049 „	24 „
Summe der Einnahmen	12,052 „	48 „
Ausgaben:		
Bey der Schulden-Tilgungs-Kasse wurden verzinslich angelegt	12,050 fl.	— kr.
Es verblieb demnach eine Kasse-Baarschaft von	2 „	48 „

H.

Vermögens-Stand.

Die bey der Schulden-Tilgungs-Kasse verzinslich aufgelegte Summe betrug mit Schluß des Jahres $18^{11}/_{30}$	51,255 fl. — kr.
Mit Einrechnung der aus den Einnahmen des Jahres $18^{30}/_{31}$ verzinslich angelegten	12,050 „ — „
belauft sich die ganze Summe der verzinslichen Anlegung auf	63,285 „ — „
Mit Einschluß des Baarschafts-restes zu	2 „ 48 „
bildet sich der ganze Vermögensstand mit	63,287 „ 48 „

D.

Fond zur Begründung und Dotirung einer Pensions-Anstalt für staatsdiener-schaftliche Wittwen und Waisen.

Mit Bezug auf die Bemerkung bey den Staats-Ausgaben Cap. III. §. 11. kommen hier die Resultate der Rechnung über jenen Fond in Vortrag, welcher aus den Einnahms-Ueberschüssen der Wittwen- und Waisen-Fonds-Beyträge gebildet wurde. —

Wie die Beylage Ziffer XVII. zur General-Finanz-Rechnung zu entnehmen gibt, hat sich auch im Jahre $18^{30}/_{31}$ gleich den vorausgegangenen Jahren bis $18^{2}/_{28}$ incl. zurück kein Einnahms-Ueberschuß ergeben, sondern es mußte vielmehr für das Jahr $18^{30}/_{31}$ dadurch, daß die Einnahmen an Wittwen- und Waisenfonds-Beyträgen mit Einschluß jener aus dem Bestande der Vorjahre nur 64,431 fl. $45^{3}/_{4}$ kr., die Ausgaben auf Wittwen- und Waisen-Pensionen dagegen 146,714 fl. 16 $^{3}/_{4}$ kr. betrugen, ein Ausfall, aus den übrigen Staats-Gefällen gedeckt werden von 82,282 fl. 31 kr.

Die Nachweisung beschränkt sich demnach bloß auf den Fond, welcher seinen Ursprung den in den Jahren 1825/26 und 1826/27 wirklich statt gefundenen Einnahms-Ueberschüssen verdankt.

Diese Ueberschüsse betrugen

im Jahre 1825/26	55,172 fl.	30½ kr.
» » 1826/27	24,791 »	46½ »
Zusammen	79,964 »	17 »

welche bey der Schuldentilgungs-Casse verzinslich angelegt wurden.

Durch Admassirung der Zinsen hat sich diese Summe bis zum Schlusse des Jahres $18\frac{29}{30}$ zu einem Capitalstock erhoben mit . . . . . 85,475 fl. 42 kr.

Im Jahre 1830/31 kamen an Zinsen neuerdings hinzu . . . . 3,414 » 36 »

und es bestund somit der ganze Vermögensstock mit Schluß des Jahres 1830/31 in . . . . . 88,890 » 18 »

wovon . . . . . 88,865 » — »

bey der Schuldentilgungs-Casse verzinslich vorgelegt waren, und . . 25 » 18 »

sich bey der Central-Staats-Casse befanden.

Am Schlusse dieser Darstellung bittet der treugehorsamst Unterzeichnete, Euere Königliche Majestät mögen allergnädigst zu erlauben geruhen, daß dieselbe nach vorheriger Vernehmung Allerhöchst Dero Staatsraths in Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassungs-

Urkunde Tit. VII. § 10 nebst der General-Finanz-Rechnung und ihren Beilagen den Ständen des Reiches bey ihrer künftigen Versammlung vorgelegt werde.

München den 24. April 1833.

a. Mieg.

C.

An
Seine Majestät den König.

Bericht
über
die Verwendung der Staatseinnahmen für das Verwaltungsjahr 1831 — 32, oder das erste Jahr der dritten Finanz-Periode.

Euerer Königlichen Majestät überreicht der ehrerbietigst Unterzeichnete in der Anlage die durch den königl. Obersten Rechnungshof abgeschlossene General-Finanzrechnung für das Verwaltungsjahr 1831/32 in Urschrift und sieht sich hiebey vor allem zu folgender ehrfurchtsvollsten Bemerkung veranlaßt.

Zwar sind auch in dieser Rechnung die Einnahmen [illegible] Ausgaben nach den bisher beobachteten Hauptabschnitten auf den Bestand der Vorjahre und für das [illegible] Jahr ausgeschieden, allein die in Folge des Fi-

nanzgesetzes vom 28. December 1831 eingetretene Ausscheidung der Staatseinnahmen und Ausgaben in Staats- und Kreisfonds, Central- und Kreislasten — die allerhöchste Bestimmung im Landtags-Abschied vom 29. gedachten Monats §. 72 hinsichtlich der Ueberlassung des Aktivrestes der ersten Finanzperiode für den laufenden Dienst der dritten Finanzperiode, — die Dispositionen in dem allegirten Gesetze §. 4, 11, 15 ꝛc., vorzüglich in Betreff der auf die Erübrigungen aus der zweyten Finanzperiode verwiesenen Ausgaben, — ferner die nach dem Budget zur Erhöhung des Hauptreservefonds eines jeden Verwaltungsjahres der dritten Finanzperiode, dann zur Deckung der Ausstände im ersten Jahre derselben (1831—32) bestimmten Zuschüsse aus dem Bestande der Vorjahre, — diese gesetzlichen Bestimmungen und die Rücksicht auf übersichtlichen und augenblicklich überzeugenden Nachweis über die genaueste Erfüllung derselben, haben die Einschaltung einiger Unterabtheilungen in der General-Finanzrechnung pro 1831/32 veranlaßt, und es zerfallendem nach die Hauptabtheilungen derselben und zwar,

A.

Auf den Bestand der Vorjahre

in die Abschnitte:

A. Verlagskapital;

B. Bestand der ersten Finanzperiode und zurück;

C. Bestand der zweyten Finanzperiode.

Dagegen jene

B.

Für das laufende Jahr

in:

A. Eigentliche Rechnung des laufenden Dienstes, resp. ordentliche Einnahmen und Ausgaben;

B. Zuschüsse aus dem Bestande der Vorjahre zur Deckung der Ausstände des Jahres 1831/32, und Completirung des Reservefonds, dann dessen Ausgaben;

C. besondere Zuschüsse zur Deckung des den Erübrigungen aus der zweyten Finanzperiode überbürdeten Aufwandes und dessen Größe.

Hiernach schließt sich an der Ausweis über die

C.

Leistungen der Steuer-Cataster-Commission im Jahre 1831/32

und über die

D.

besondern, im Budget nicht enthaltenen Staats-Fonds.

Unter Beobachtung dieser Rechnungs-Abtheilungen und Abschnitte sind nun folgende nähere Erörterungen der Rechnungs-Resultate pro 1831/32 anzuführen.

A.

Den Dienst der Vorjahre betreffend.

I. Einnahmen.

Hieher eignen sich:

A. das aus der Rechnung pro 1830/31 herübergenommene Verlagskapital, und zwar

1) in baarem Geld	5,540,000 fl.	— kr.
2) in verzinslichen Effekten 1,395,978 fl. 32 kr. und nach Einrechnung eines Zugangs durch Tilgung älterer Rückstände mittelst Staatsobligationen zu 190 fl. — kr.	1,396,168 fl.	32 kr.
Summe ad A.	6,936,168 fl.	32 kr.

B. Aus dem Bestande der ersten Finanzperiode und zurück.

Die effektive Einnahme an Gefällsausständen, Rechnungsdefekten und Einnahmsnachholungen zu 47,177 fl. 19¾ kr.
und über Abzug der oben sub A. Nro. 2 in Zugang gesetzten 190 fl. — kr.
mit noch betragenden 46,987 fl. 19¾ kr.

Summe ad B per se.

C. Aus dem Bestand der zweyten Finanzperiode folgende Posten:

1) der Aktivrest, wie sich solcher aus der Rechnung pro 1830/31 darstellt, mit 6,697,731 fl. 144 kr.
2) die Einnahme an Gefälls-Ausständen und Nachholungen 342,352 fl. 58¾ kr.

Summe ad C. 7,040,084 fl. 43½ kr.

Diese Positionen A, B und C bilden die Gesammteinnahme auf den Bestand der Vorjahre und betragen zusammen 14,023,240 fl. 35¼ kr.

Hievon sind jedoch in Abrechnung zu bringen folgende

II. Ausgaben

und zwar

ad A. zur rechnungsmäßigen Durchführung das in Einnahme liegende Verlagscapital von 6,936,168 fl. 32 kr.

ad B. An nachträglichen Staatsausgaben, und zwar:

1) Nachlässe und Abschreibungen an Gefällsrückständen 11,375 fl. 14 kr.

2) auf den eigentlichen Staatsaufwand 32,069 fl. 5¼ kr.

43,444 fl. 19¼ kr.

ad C. Hier kommen die Ausgaben und Zuschüsse aus dem Bestande der zweyten Finanzperiode in Vortrag, nämlich:

1) Nachträgliche Staatsausgaben

a) Nachlässe und Abschreibungen 20,068 fl. 5 kr.

b) Auf den eigentlichen Staatsaufwand, und zwar

aa) Etat der Ständeversammlung 96 fl. 52 kr.

bb) Etat der Justiz 12,351 fl. 44½ kr.

cc) Etat des Innern (inclus. Landgerichte) 16,816 fl. 51¼ kr.

dd) Etat der Finanzen 3,243 fl. 15¾ kr.

32,508 » 43½ »

ee) Etat der Erziehung und Bildung 265 fl. 38½ kr.

ff) Kultus 2,857 fl. 21 kr.

gg) Gesundheit 4,543 fl. 6 kr.

hh) Industrie u. Kultur	3,055 fl. ½ kr.	
ii) Besondere Leistungen an Gemeinden	129 fl. 22½ kr.	
kk) Wittwen- u. Waisen-Pensionen	2,396 fl. 44 kr.	
ll) Hauptreservefond	209,330 fl. 36 kr.	
		255,086 fl. 32¼ kr.
Summe 1 der nachträglichen Staatsausgaben		275,154 fl. 37¼ kr.

2) Zuschüsse zum laufenden Dienst:

a) aus den Erübrigungen zu den im Finanzgesetze §. 4 und 11 bestimmten Zwecken, wie unten sub B lit. C näher nachgewiesen ist, im Ganzen 1,138,090 fl. 22½ kr.

b) ferner hieraus zur Completirung des Reichsreservefonds gemäß Beylage lit. B zum Finanzgesetze 147,000 fl. — kr.

c) Aus den Einnahmen, die der zweyten Finanzperiode angehören, zur Deckung der Ausstände des Jahres 183½ nach der oben allegirten Gesetzesbeylage 244,000 fl. — kr.

1,529,090 fl. 22½ kr.

Summe C 1,804,245 fl. — kr.

Uebertrag der Summe ad C.	1,804,245 fl.	— kr.
Hiezu » » B.	43,444 fl.	19¼ kr.
» » A.	6,936,168 fl.	32¼ kr.
so ergibt sich die Summe der Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre gemäß der Rechnung fol. 5 mit	8,783,857 fl.	51¼ kr.

Hinsichtlich der Zuschüsse zum laufenden Dienst aus dem Fonds der zweyten Finanzperiode ist hier bemerkungsweise anzuführen, daß der Betrag von 1,529,090 fl. 22¾ kr., welcher hier auf den Bestand der Vorjahre in Ausgabe steht, den Einnahmen des laufenden Dienstjahres wieder zugesetzt und unter der Ausgabsabtheilung desselben auch die Verwendung nachgewiesen ist, wie weiter unten ersichtlich gemacht werden wird.

III. Abtheilung.

Gesammt-Einnahme	14,023,240 fl.	35¼ kr.
» Ausgabe	8,783,857 fl.	51¼ kr.
sohin Activrest aus dem Bestand der Vorjahre	5,239,382 fl.	44 kr.

Wird hievon der aus dem Bestand der ersten Finanzperiode resultirende Activbestand, nämlich nach 46,987 fl. 19¾ kr. Einnahme und 43,444 fl. 19¼ kr. Ausgabe mit 3,543 fl. —½ kr. abgeschlagen, da solcher dem laufenden Dienst zufällt, und fol. 47 der

Rechnung auch unter dem Activreſt deſſelben zu 2,124,668 fl. 12½ kr. begriffen iſt,

ſo ergibt ſich als Activreſt aus der zweyten Finanzperiode übereinſtimmend mit der Rechnung fol. 8 u. 47 5,235,839 fl. 43½ kr.
welcher nebſt dem Verlagskapital zu 6,936,168 fl. 32 kr.
in der Rechnung pro 1832/33 einnahmlich zu erſcheinen hat.

Hier iſt nun noch anzufügen die

IV. Nachweiſung über die von 1830/31 auf 1831/32 übergegangenen Gefälls-Ausſtände.

A. Gefälls-Ausſtände aus der erſten Finanzperiode und zurück.

Das Soll für die diesjährige Rechnung beträgt nach der General-Finanzrechnung pro 1830/31 fol. 15 im Ganzen 2,141,128 fl. 48½ kr.

Hievon ſind jedoch abzuſetzen:

1) die nach §. 24 des Finanzgeſetzes auf die Kreisfonds überwieſenen Ausſtände aus der erſten Finanzperiode und zurück mit 119,482 fl. 13 kr.;

2) die Abſchreibungen, welche in den Rechnungen intra latus oder in Nebenverzeichniſſen hiezu vollzogen wurden zu 77,005 fl. 24½ kr.

196,487 fl. 37½ kr.

Reſt-Summe 1,944,641 fl. 10¼ kr.

dagegen ſind in Zugang zu bringen die im Jahre 1831/32 neu entdeckten

Einnahmsnachholungen, Rechnungsdefecte und Ersätze herein fol. 17 nach deren Zurechnung sich das Einnahms-Soll der Ausstände aus der ersten Finanzperiode pro 1832/33 incl. 190 fl., welche in vorliegender Rechnung auf das Verlagscapital in Einnahme gesetzt sind, feststellt auf	100,303 fl.	30¼ kr.
	2,044,944 fl.	41 kr.

Der

Ausweis dieses Solls,
gemäß dem Vortrage in der General-Finanzrechnung ergibt sich aus der Netto-Einnahme hieran, dem Betrag der Verwaltungsausgaben und der zum Uebertrag auf 1832/33 verbliebenen Ausstände, wie folgt:

1. In Einnahme (Brutto) sind fol. 9 verrechnet:

a) an eigentlichen Gefällsausständen	68,318 fl.	37¼ kr.
b) » Cassadefecten und Haftungen der Beamten	68,317 fl.	35 ¼ kr.
c) Rechnungsdefecte und Ersatzposten	5,844 fl.	54¾ kr.
d) Einnahmsnachholungen	11,559 fl.	6½ kr.
e) restituirte Criminalgerichtskosten	1,838 fl.	42¾ kr.
Summe	155,878 fl.	57 kr.

Zur Darstellung der Netto-Einnahme sind jedoch hievon abzusetzen die hiernach ausgewiesenen Erhebungs- und Verwaltungskosten zu

	108,701 fl. 37¼ kr.	
dann die fol. 5 der Rechnung dem Verlagscapital zugeschlagenen	100 fl. — kr.	
		108,801 fl. 37¼ kr.
Summe ad 1. Netto-Einnahme wie fol. 5 der Rechnung		46,987 fl. 19¾ kr.

2. Erhebungs- und Verwaltungskosten.

a) auf Perception	4,749 fl. 55¼ kr.
b) Rechnungsdefecte und Rückersätze	36,456 fl. 25¾ kr.
c) auf Abschreibungen und Niederschläge	67,327 fl. 6½ kr.
d) auf Passivreichnisse	168 fl. 9¾ kr.
Summe 2. Erhebungs- und Verwaltungskosten, wie fol. 11 der Rechnung	108,701 fl. 37¼ kr.

3. Verbleibende und auf 1832/33 übergehende Ausstände.

a) an Materialvorräthen	— fl. — kr.
b) » eigentlichen Gefällsausständen	840,251 fl. 53¼ kr.
c) Cassadefecte und Haftungen der Beamten	888,580 fl. 7 kr.
d) an Rechnungsdefecten und Ersatzposten	111,672 fl. 56 kr.
e) an Einnahmsnachholungen	24,440 fl. 18¾ kr.
f) » zurückzuerstattenden Criminalgerichtskosten	24,120 fl. 49 kr.
Summe 3. an verbleibenden Ausständen gemäß der Rechnung fol. 9 und 15	1,889,065 fl. 44 kr.

Zur Darstellung der Netto-Einnahme, wie solche die Rechnung enthält, sind von diesem Betrage die nachher näher bezeichneten Erhebungs- und Verwaltungskosten abzuschlagen mit	149,421 fl. 8 kr.
Summe ad 1. Netto-Einnahme wie fol. 5 der Rechnung	342,352 fl. 58¾ kr.
2. Erhebungs- und Verwaltungskosten.	
a) Perceptionskosten	19,608 fl. —¾ kr.
b) Passivreichnisse	1,120 fl. 43 kr.
c) Rechnungsdefecte und Rückersätze	26,467 fl. 57¾ kr.
d) Abschreibungen und Niederschläge	101,849 fl. 10½ kr.
e) Uebrige Ausgaben	375 fl. 16 kr.
Summe 2. Erhebungs- und Verwaltungskosten, wie fol. 11 der Rechnung	149,421 fl. 8 kr.
3. Verbleibende und auf 183⅔ übergehende Ausstände.	
a) Eigentliche Gefällsausstände	582,265 fl. 59½ kr.
b) Einnahmsnachholungen	17,902 fl. 34¾ kr.
c) Rechnungsdefecte und Ersatzposten	30,749 fl. 6½ kr.
d) Zurückzuersetzende Untersuchungskosten	18,278 fl. 41 kr.
e) Kassadefecte	25,706 fl. 3 kr.
f) Verschiedene und zufällige Einnahmen	2,336 fl. 57¾ kr.
Summe 3. an verbleibenden Ausständen wie in der Rechnung fol. 9 und 15	677,239 fl. 22¼ kr.

Zusammenstellung der Ausweissummen.

1) Netto-Einnahme	342,352 fl.	58¾ kr.
2) Erhebungs- und Verwaltungskosten	140,421 fl.	8 kr.
3) Verbleibende Ausstände	677,239 fl.	22¼ kr.
Summe der auszuweisenden Soll-Einnahme an Gefällsausständen der zweyten Finanzperiode wie oben	1,169,013 fl.	29 kr.

Nach dieser Auseinandersetzung sind also in der Rechnung pro 1832/33 an Ausständen zu übertragen:

A. Aus der ersten Finanzperiode und zurück	1,889,065 fl.	44 kr.
B. Aus der zweyten Finanzperiode	667,239 fl.	22¼ kr.
Summe wie in der Rechnung fol. 9 und 15	2,566,305 fl.	6¼ kr.

Wird dagegen die dießjährige Soll-Einnahme verglichen und zwar

ad A mit	2,044,944 fl.	41 kr.
ad B »	1,169,013 fl.	29 kr.
	3,213,958 fl.	10 kr.

so zeigt sich im Jahr 1831/32 im Ganzen eine Verminderung der Ausstandsmasse von 647,653 fl. 3¾ kr.
wovon der größte Theil baar eingegangen ist.

B.

Dienst des laufenden Jahres 1831/32.

A. Ordentliche Staatseinnahmen.

Cap. I. Directe Staatsauflagen.

Da nach der im Finanzgesetze vom 28. December 1831 §. 24 getroffenen Bestimmung die Kreisfonds den

Gutgang durch Rückstände und Nachlässe an den, dem Staatsfond verbliebenen, directen Auflagen zu decken haben, und die Perceptionskosten hiefür fol. 13 der vorliegenden Rechnung hierauf verhältnißmäßig repartirt und abgezogen sind, so stellt sich die Netto-Einnahme dar, wie folgt:

a) Grundsteuer	2,367,284 fl.	24½ kr.
b) Haus- und resp. Thür- und Fenstersteuer	13,567 fl.	58½ kr.
c) Dominicalsteuer	170,749 fl.	21 kr.
d) Gewerbsteuer	712,545 fl.	29½ kr.
e) Familien-, Besoldungs-, Personal- und Mobiliarsteuer	326,829 fl.	58½ kr.
f) Wittwen- und Waisenfondsbeyträge	59,987 fl.	57½ kr.
Summe	3,650,965 fl.	10½ kr.
Im Gegenhalt des budgetmäßigen Voranschlags zu	3,568,395 fl.	— kr.
zeigt sich also eine Mehreinnahme von	82,570 fl.	10½ kr.

welche von nachträglich eingetretenen Besteuerungen bisher nicht belegter Objecte, von der Anlage der vom Staat veräußerten Realitäten, vorzüglich aber von der gegen den Voranschlag effectiv niedriger stehenden Ausgabe auf Erhebungs- und Verwaltungskosten herrührt, wodurch sich rothwendig die Netto-Einnahme an directen Staatsauflagen erhöhen mußte, welche, da die bis 1830/31 incl. bestandene besondere Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises nach §. 2 des Gesetzes vom 28. December 1831 aufgelöset ist, sohin die ihr bisher zugekommene Dotation aus den directen Staatsauflagen aufgehört hat,

mit dem ganzen Betrage von 3,650,685 fl. 10½ kr. dem allgemeinen Staatsfond zugeflossen ist.

Cap. II. Indirecte Staatsauflagen.

1) Taxen.

Deren Reinertrag also über Abzug der Ausstände und Nachlässe, dann Erhebungskosten, beläuft sich nach fol. 13 der Rechnung auf 2,089,739 fl. 10½ kr.

Die Position im Budget beträgt 1,685,176 » — »

folglich die Mehreinnahme 404,563 » 10½ »

welche nach §. 3 lit. c. des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 als besondere Dotation für die Pensions-Amortisationscasse der Schuldentilgungsanstalt zugeflossen, und wonach also dem allgemeinen Finanzfond blos der voranschlägige Betrag von 1,685,176 fl. — kr. verblieben ist.

Anmerkungsweise ist anzuführen, daß

a) die Ausstände an Taxen, welche auf 1832/32 übergehen, gemäß der Rechnung fol. 16, betragen 134,180 fl. 6½ kr.

b) die bewilligten Nachlässe und resp. Abschreibungen einen Entgang bilden laut Rechnung fol. 19 von 29,175 fl. 24 kr.

2) Stempelgefälle.

Hieran weiset die Rechnung fol. 6 einen Reinertrag nach von 871,176 fl. 52½ kr.

welcher den Voranschlag von 812,698 fl. — kr.

übersteigt um die Summe von 58,478 fl. 52½ kr.

Die Einnahme von		871,176 fl. 52¾ kr.
ist in Folge des Staatsschuldentil-gungsgesetzes vom 28. December 1831 mit	249,737 fl. 15 kr.	
der Tilgungskasse aus den hiefür be-stimmten 700,000 fl. und mit	621,439 fl. 37¾ kr.	
der Pensionsamortisationscasse à Conto des Zuschusses aus der Cen-tralstaatscasse		
sohin mit	871,176 fl. 52¾ kr.	
zugeflossen.		

3) Aufschlagsgefälle.

Diese haben eine Netto-Einnahme abgeworfen von

(Rchgs. fol. 6)	4,772,415 fl. 45½ kr.
Der budgetmäßige Ansatz beträgt	4,720,000 fl. — kr.
sohin besteht ein Mehrertrag von	52,415 fl. 45½ kr.

Diese Gefälle sind gesetzlich bestimmt, die Zinsen der Staatsschuld zu decken, und was hiezu nicht erforderlich ist, geht in die Tilgungskasse über; demgemäß sind der Staatsschuldentilgungs-Anstalt zugeflossen:

a) zum Bedarfe der Zinskasse	4,294,153 fl. —½ kr.
b) für die Tilgungskasse	478,262 fl. 45 kr.
Summe wie oben und Rchg. fol. 25.	4,772,415 fl. 45½ kr.

4) Zollgefälle.

Unter dieser Rubrik zeigt die Rechnung fol. 6. einen Reinertrag aus von	2,127,389 fl. 27¾ kr.
nämlich: eigentliche Zollgefälle	2,104,951 fl. 41¼ kr.
Rheinoctroigefälle	22,437 fl. 46½ kr.
Summe wie oben	2,127,389 fl. 27¾ kr.

In das Budget sind aufgenommen:

a) eigentliche Zollgefälle 2,065,673 fl.
b) Rheinoctroigefälle 24,327 fl.

2,090,000 fl. — kr.

mithin resultirt ein Mehrertrag von 37,389 fl. 27½ kr.
nämlich:

a) Mehrertrag der Zollgefälle 39,278 fl. 41¼ kr.
b) Minderertrag der Rheinoctroigefälle 1,889 fl. 13½ kr.

Rest-Summe wie oben 37,389 fl. 27½ kr.

Von dem Gesammtertrage der Zölle sind gesetzlich der Staatsschuldentilgungs-Anstalt zur Dotation der Pensions-Amortisationskasse zugewiesen und nach fol. 25. der Rechnung dieser auch zugeflossen 1,800,000 fl. — kr.
Der Rest zu 327,389 fl. 27½ kr.
blieb dem allgemeinen Staatsfond.

Das Resultat der Rechnung hinsichtlich des Reinertrags der indirecten Staatsauflagen ist, nach vorstehender Erörterung zusammengezogen, folgendes:

Ertrag und resp. Antheil hieraus der Staatskasse.	Staatsschuldtilg. Anstalt.
1) Taxen 1,685,176 fl. — kr.	
Pensions-Amortisationskasse	404,563 fl. 10½ kr.
2) Stempelgefälle.	
Tilgungskasse	249,737 fl. 15 kr.
Pensions-Amortisationskasse	621,439 fl. 37½ kr.

3) Aufschlagsgefälle.

Einlässe	4,294,153 fl.	— ½ kr.
Tilgungskasse	478,262 fl.	45 kr.

4) Zollgefälle. 327,389 fl. 27½ kr.

Pensions-Amortisationskasse	1,800,000 fl.	— kr.
Summe	2,012,565 fl. 27½ kr.	7,848,155 fl. 49 kr.
Gesammt-Summe der indirecten Staatsauflagen wie die Rechnung fol. 6. nachweis't.	9,860,721 fl.	16½ kr.
Im Gegenhalte der hiefür im Budget aufgenommenen Einnahme zu	9,307,874 fl.	16½ kr.
weis't also die Rechnung einen Mehrbetrag nach von	552,847 fl.	16½ kr.

Cap. III. Einnahmen aus Staatsregalien und Anstalten.

1) Salinen- und Bergwerke.

Reinertrag gemäß der Rechnung fol. 6.	2,182,285 fl.	42½ kr.
Budgetansatz	2,288,021 fl.	— kr.
Mindererertrag	105,735 fl.	17½ kr.

2) Postgefälle.

Einnahme nach der Rechnung fol. 6.	433,107 fl.	23½ kr.
Budgetansatz	380.000 fl.	— kr.
Mehrertrag	53,107 fl.	23½ kr.

3) Lotto.

Einnahme-Rechnung fol. 6.	1,783,217 fl.	51½ kr.
Budgetposition	1,190,155 fl.	— kr.
Mehreinnahme	593,062 fl.	51½ kr.

4) Gesetz- und Regierungsblatt.

Einnahme-Rechnung fol. 6.	28,475 fl.	7½ kr.
Budgetansatz	25,000 fl.	— kr.
Mehreinnahme	3,475 fl.	7½ kr.

5) Uebrige Staatsregalien.

Dieser Titel umfaßt die Einnahmen aus der Dekupation herrenloser Objekte, Perlenfischerey, Nachsteuer und Emigrationstaxen, dann den Ertrag der Intelligenzblätter, welcher letzterer als Zuschuß zur Bildung und Gründung eines allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Angehörigen bestimmt ist.

Nach der Rechnung fol. 6. beträgt die Einnahme auf diesen Titel 25,327 fl. 4¼ kr.
der Budgetansatz 18,076 fl. — kr.
sohin zeigt sich eine Mehreinnahme von 7,251 fl. 4¼ kr.
neben den Ausständen dieser Position die mit 543 fl. 7½ kr. auf 1832/33 übergehen.

Die Gesammteinnahme aus Staatsregalien beträgt demnach 4,452,413 fl. 9½ kr.
und gegen den Budgetansatz zu 3,001,352 fl. — kr.
im Ganzen mehr 551,161 fl. 9½ kr.

Von diesem Ertrage sind:

a) nach gesetzlicher Bestimmung als Ertrag des Lottostempels der Staatsschuldentilgungs-Anstalt zur Dotation der Tilgungskasse zugeflossen laut Rechnung fol. 25. 150,000 fl. — kr.

b) dem vorbezeichneten Unterstützungsfond gebührt der Ertrag der Kreisintelligenzblätter mit 19,194 fl. 53¼ kr.

Da aber in der Rechnung fol. 33. unter 25,245 fl. 44 kr.
auf Wohlthätigkeit nur verausgabt sind 15,245 fl. 44 kr.

Weizen und Kern pr. Schff.	12 fl. — kr.
Korn	7 » 30 »
Gerste	6 » — »
Dinkel oder Fesen	4 » 36 »
Haber	4 » — »

Anmerkungsweise ist hier noch zu berühren, daß die Nachlässe an den Gefällen des gegenwärtigen Abschnittes gemäß der Rechnung pro 1831/32 fol. 10. und 19. betragen haben 218,051 fl. 51¼ kr.
und an Ausständen in die Rechnung pro 1832/33 übergehen 129,561 fl. —½ kr.

4) Einnahmen an Zinsen aus Staats-Aktivkapitalien.

Nach Inhalt der Rechnung fol. 6. beläuft sich die Nettoeinnahme auf 480,544 fl. 8 kr.
der Budgetansatz ist 473,567 fl. — kr.
folglich besteht eine Mehreinnahme von 6,977 fl. 8 kr.
welche von Kaufschillings- und Verzugszinsen herrührt.

Uebrigens haben nach fol. 10. und 19. der Rechnung die Nachlässe resp. Abschreibungen an Staats-Aktivkapitalszinsen 91 fl. 30 kr. betragen und an Ausständen gehen nach fol. 10 und 16. auf das Jahr 1832/33 über 4,665 fl. 21½ kr.

Die Hauptabgleichung hinsichtlich der Gefälle aus Staatsdomainen ergiebt als Resultat:
Nettoeinnahme Rechg. fol. 6. 9,521,144 fl. 27½ kr.
Der Budgetansatz hiefür beträgt 7,502,087 fl. — kr.
Mehreinnahme 2,019'057 fl. 27½ kr.

neben welcher noch 223,024 fl. [illegible] kr.
als der Gesammtbetrag der Nachlässe und die Summe der auf 1832/33 übergehenden Ausstände zu

333,956 fl. 28¾ kr.

hier anzumerken sind.

5) Anschlag der den neu etablirten Klöstern zur Nutzung überlassenen Staatsrealitäten und Renten.

Dieser intra lineam vorzumerkende Anschlag beträgt

nach dem Budget	[illegible] fl. — kr.
nach der Rechnung fol. 6.	[illegible] fl. [illegible] kr.
folglich weniger	[illegible] fl. [illegible] kr.

Cap. V. Besondere Abgaben.

Hierunter befinden sich die Einnahmen an Einzelzöllen, Hoheitsgefällen, Beyträge zur Verwaltung, Abgaben von geistlichen Pfründen, Recognitionen für besondere Bewilligungen und Zugeständnisse, dann die den Domkapiteln überlassenen Abgaben der Geistlichen, welche letztere in Rechnung blos durchlaufen, da sie wieder unter den Ausgaben auf den katholischen Kultus erscheinen.

Für diese Einnahmen sind im Budget angesetzt

87,436 fl. — kr.

Die Nettoeinnahme beträgt nach der Rechnung fol. 6. 70,339 fl. 20½ kr.

sohin besteht eine Mindereinnahme von 17,[illegible] fl. [illegible] kr.

die zum Theile in der unständigen Natur dieser Einnahmen, vorzüglich aber in der Durchführung eines gegen das Budget geringern Betrages an Abgaben der Geistlichen ihren Grund hat.

Nach fol. 10. 16. 19. der Rechnung betragen die Nachlässe 61 fl. 1¾ kr. und an Ausständen gehen auf [illegible]

über

Vortrag.	Netto-Einnahme. fl.	kr.	Ausstände. fl.	kr.	Nachlässe u. Abschreibungen. fl.	kr.
I. Direkte Staatsauflagen	3,650,965	10¼				
II. Indirekte Staatsauflagen	9,800,721	16¾	134,180	6¾	29,175	24
III. Staatsregalien und Anstalten	4,452,413	9½	545	7¾		
IV. Staatsdomainen	9,521,144	27½	333,956	28¾	223,024	48¼
V. Besondere Abgaben	70,339	20½	6,940	40	61	1¾
VI. Uebrige Einnahmen	132,335	18¼	4,926	45¾		
Summe A. an ordentlichen Einnahmen des laufenden Jahres	27,687,918	42¾	480,547	6½	252,261	14
Zu der hier ersichtlichen Ausstandsmasse sind jedoch noch zu rechnen:						
a) an Kassadefekten Rechg. fol. 16.			1,923	40¾		
b) an gegen Restitution vorgeschossene und verausgabte Untersuchungskosten fol. 16.			3,945	23¾		
Total-Summe wie fol. 10.	27,687,918	42¾	480,416	19½	252,261	14

Wird gegen diese Gesammt-Nettoeinnahme von

23,687,918 fl. 42¾ kr.

der budgetmäßige Betrag vergüchen mit 24,483,266 fl. — kr.

so wirft sich für den Dienst des laufenden Jahres eine Gesammtmehreinnahme aus von 3,204,652 fl. 42¾ kr.

neben welcher noch an Nachlässen gegeben wurden und an Ausständen in die Rechnung pro 1832/33 übergehen 252,261 fl. 14 kr.

486,416 fl. 19½ kr.

Nach den geeigneten Orts oben schon gemachten Anmerkungen ist von der Total-Einnahme zugeflossen der

	Staatskassa.	Schuldentilg.	Bes. Ant. Fonds.
ad I.	5,650,965fl. 10kr. 1pf.	— — — fl. — kr.	— — fl. — kr.
„ II.	2,012,565fl. 27kr. 3pf.	7,848,155fl. 49kr.	— — fl. — kr.
„ III.	4,287,167fl. 25kr. 2pf.	150,000fl. — kr.	15,245fl. 44kr.
„ IV.	9,521,144fl. 27kr. 2pf.	— — — fl. — kr.	— — fl. — kr.
„ V.	70,339fl. 20kr. 2pf.	— — — fl. — kr.	— — fl. — kr.
„ VI.	132,335fl. 18kr. 2pf.	— — — fl. — kr.	— — fl. — kr.
	Summe wie oben:		
	19,674,517fl. 9kr. 3pf.	7,998,155fl. 49kr.	15,245fl. 44kr.

27,687,918 fl. 42 kr. 3 pf.

B. Zuschüsse aus dem Bestande der Vorjahre.

Es ist schon oben bey der Darstellung der Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre der besondern Zuschüsse aus demselben für den Bedarf des laufenden Dienstes Erwähnung geschehen, und zwar sub Lit. C. §. 2. b. und c.

Diese Zuschüsse sind dort ersichtlich und in der Rechnung fol. 5. verausgabt, müssen sonach bey dem laufenden Dienste, dessen Rechnung auch die Verwendung nachweis't, zur Vereinnahmung gebracht werden.

Diesnach zeigt die Rechnung fol. 7. auf die oben bezeichnete Abtheilung folgende Zuschüsse einnahmlich aus:

1) Aus den Erübrigungen der zweyten Finanz-Periode zur Completirung des Reichsreservefonds bis zum Betrage von 450,825 fl. einen Zuschuß gemäß dem Finanzgesetze §. 11. lit. n. von	147,000 fl. — kr.
2) Nach §. 14. dieses Gesetzes zur Deckung des durch Ausstände in der dritten Finanzperiode sich ergebenden Entgangs an der Einnahme aus den eingehenden Rückständen der zweyten Finanzperiode gegen welchen Zuschuß jedoch die laufende Finanzperiode der vierten einen gleichen Betrag zu überlassen oder verfügbar zu stellen hat.	244,000 fl. — kr.
Summe B. Zuschüsse aus dem Bestande der Vorjahre	391,000 fl. — kr.

Da diese Einnahme zu allgemeinen Zwecken bestimmt ist, welche einen speziellen Verwendungsnachweis nicht zulassen, so wird hier blos bemerkt, daß der Gesammtbetrag mit 391,000 fl. in der General-Finanzrechnung fol. 7. als besondere Einnahme für den Reichsreservefond erscheint, sohin auch der Nachweis über die Ausgaben hierauf die Verwendung der fraglichen Zuschüsse in sich schließt.

C.

Besondere Zuschüsse aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode.

Nach den §§. 4. und 11. des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 sind aus den Erübrigungen der zwey-

ten Finanzperiode mehrere — dort speziell bezeichnete Ausgaben des laufenden Dienstes zu bestreiten.

Was nun zur Erfüllung dieser gesetzlichen Bestimmung an Mitteln nothwendig war, erscheint in der vorliegenden Rechnung fol. 5. auf den Bestand der zweyten Finanzperiode in Ausgabe, dagegen fol. 7. als besonderer Zuschuß für den laufenden Dienst in Einnahme.

Der Betrag beläuft sich auf 1,138,090 fl. 22½ kr.

Summe C. Besondere Zuschüsse aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode per se.

Die Verwendung dieses Betrages ist weiter unten geeigneten Orts und abgesondert nachgewiesen.

Die

Zusammenstellung aller Einnahmen für den laufenden Dienst 1831 — 32

ergiebt folgendes Resultat:

A. Ordentliche Einnahme	27,687,918 fl. 42 kr.
B. Zuschüsse aus dem Bestande der Vorjahre	391,000 fl. — kr.
C. Besondere Zuschüsse aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode	1,138,090 fl. 22½ kr.
Totalsumme aller Einnahmen für den Dienst des laufenden Jahres Rchg. fol. 7.	29,217,009 fl. 5½ kr.

Als Anhang des vorliegenden Nachweises der sämmtlichen Staatseinnahmen im Finanzjahre 1831/32 hinsichtlich der

Erhebungs- und Verwaltungskosten,

welche weder unter den Einnahmspostulaten des Budgets,

noch in der vorliegenden Rechnung fol. 6. den effectiven Einnahmen eingerechnet sind, ist anzufügen, daß dieselben gleich wie im Budget mit den Betriebs- und Verlagsausgaben fol. 14. der Rechnung auf die verschiedenen Einnahmen repartirt sind.

Der nähere Nachweis hierüber rücksichtlich der hauptsächlichsten Einnahmen der Rentämter findet sich in der Beylage Ziffer I. fol. 46., woselbst auch berechnet ist, daß die rentamtlichen Perceptionskosten sich von der Brutto-Einnahme auf

4 $\frac{1}{18}$ oder 5 Procent

berechnen.

Staatsausgaben.

A. Ordentliche Staatsausgaben.

Cap. I. Auf die Staatsschuld.

Die in §. 3. des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 für die Staatsschuldentilgungs-Anstalt bestimmte Dotation wurde gemäß der General-Finanzrechnung fol. 6. und 25. an dieselbe in nachbezeichneter Weise verabfolgt.

1) Der Zinskasse		
von dem Reinertrage der Malzaufschlagsgefälle zu	4,772,415 fl.	45½ kr.
der nachgewiesene Bedarf zu	4,294,153 fl.	—½ kr.
Der hiernach resultirende Ueberschuß ging der Tilgungskasse zu gut mit	478,262 fl.	45 kr.
2) der Tilgungskasse		
a) den Ueberschuß der Zinskasse zu	478,262 fl.	45 kr.
b) Zuschuß aus dem Lottostempel	150,000 fl.	— kr.
c) Ergänzung der Dotation aus dem Ertrage der Stempelgefälle	249,737 fl.	15 kr.
Summe	2,878,000 fl.	— kr.

3) der Pensionsamortisationskassa

a) Antheil an dem Ertrage der Zollgefälle 1,800,000 fl. — kr.

b) à Conto des Zuschusses der Staatskasse, den Rest des Ertrags des Stempels zu 871,176 fl. 52¾ kr. über Abzug der an die Tilgungskassa geschlossenen 249,737 fl. 15 kr. mit dem Betrage von 621,439 fl. 37¾ kr.

c) Ergänzungszuschuß aus dem allgemeinen Staatsfond 278,560 fl. 22¼ kr.

d) der Mehrertrag der Taxen gegen den Budgetansatz mit 404,563 fl. 10¾ kr.

Summa 3. 3,104,563 fl. 10¾ kr.

Hiezu 2. 878,000 fl. — kr.

" 1. 4,294,153 fl. —½ kr.

Summe Cap. I. auf die Staatsschuld 8,276,716 fl. 11¼ kr.

Abgleichung.

Zinskasse.	Tilgungskasse.	Amortisationskasse.
Ausgabe laut Rechnung		
4,294,153 fl. —½ kr.	878,000 fl.	3,104,563 fl. 10¾ kr.
Budgetansatz		
4,522,668 fl. — kr.	878,000 fl.	2,700,000 fl. — kr.
sohin gegen das Budget mehr		
		404,563 fl. 10¾ kr.
minder		
228,514 fl. 59½ kr.		

Das Plus besteht in der besondern in Ziffer nicht postulirten Dotation durch den Mehrertrag der Taxen, das Minus in dem Minderbedarfe der Zinskasse. Im Ganzen aber ergibt sich in Vergleich der Gesammtdotation

zu 8,276,716 fl. 11½ kr.
mit dem Budgetansatze zu 8,100,668 fl. — kr.
dennoch eine Mehrausgabe von 176,048 fl. 11½ kr.
welche lediglich von dem zugewiesenen Mehrertrage der Taxen herrührt.

Abgesehen jedoch von diesem besondern Zuschusse, stellt sich die Bilanz hinsichtlich der Ergänzung der Schuldentilgungs-Dotation aus dem allgemeinen Staatsfond, wie folgt:

Dotation laut Budget.

	aus beson. Gefällen,	aus Staatsfond,	Summe.
I. Zinskasse vom Malzaufschlage pr.	4,720,000 fl. —kr.	4,522,668 fl. —kr.	4,522,668 fl. —kr.
II. Tilgungskasse			
a) Rest des Malzaufschlags nach Abzug vorstehenden Betrags der Zinskasse	197,332 fl.		
b) Lottostempel	150,000 fl.		— 878,000 fl.
c) Zuschuß aus den Stempelgefällen zu 812,698 fl.	530,668 fl.		
III. Amortisationskasse			
a) Antheil an den Zollgefällen	1,800,000 fl.		
b) Restertrag der Stempelgefälle zu 812,698 fl. nach Abzug vorstehender 530,668 fl.	282,030 fl.	—«	2,700,000 fl.
c) Zuschuß aus Staatsfonds		617,970 fl.	
Summe der budgetmäßigen Gesammtdotation exclusive des Taxenzuschusses	7,482,698 fl.	617,970 fl.	8,100,668 fl.

Empfang gemäß der Rechnung excl. Taxen
7,593,592 fl. 38½ kr. 278,560 fl. 22½ kr. 7,872,153 fl. ½ kr.

Nach Abgleichung dieser Summen ergibt sich ein Mehrertrag der zur Dotation bestimmten Gefälle
110,894 fl. 38½ kr. — fl. — kr. — fl. — kr.
Dagegen ein Minderbetrag des Zuschusses an Centralfonds von
— fl. — kr. 339,409 fl. 37½ kr. — fl. — kr.

endlich der oben schon entzifferte Minderbedarf der Staatsschuldentilgungs-Anstalt aus den Centralfonds im Ganzen
— fl. — kr. 228,514 fl. 59½ kr. 228,514 fl. 59½ kr.

Wird aber zu diesem Minderbedarf noch der Mehrertrag der Aufschlagsgefälle im Gegenhalt des im Schuldentilgungs-Gesetz vom 28. December 1831 §. 3 enthaltenen Ansatzes zu
4,522,668 fl. — kr.
zum Ertrag von 4,772,415 fl. 45½ kr.
gesetzt mit 249,747 fl. 45½ kr.

welche Summe, wäre solche nicht durch diesen Mehrertrag gedeckt, ebenfalls aus Centralfonds zu vergüten gewesen wäre,

so zeigt sich der Ueberschuß der Zinskassa für die Tilgungskassa mit: 478,262 fl. 45 kr.

Cap. II. Hof-Etat.

1) Civilliste Seiner Majestät des Königs.

Budgetansatz	2,350,760 fl.	— kr.
Rechnungsmäßige Ausgabe . .	2,350,580 »	— »
Minderausgabe	180 »	— »

2) Appanagen.

Budgetansatz	337,000 »	— »
Rechnungsmäßige Ausgabe .	337,000 »	— »
Abgleichung .	— »	— »

3) Wittwengehalte.

Budgetansatz	312,240 »	— »
Rechnungsmäßige Ausgabe .	310,822 »	8½ »
Minderausgabe .	1417 »	51½ »

Im Ganzen:

Budgetansatz	3,000,000 »	— »
Rechnungsmäßige Ausgabe .	2,998,402 »	8½ »
Minderausgabe .	1,597 »	51½ »

wobey jedoch zu bemerken ist, daß die Wittwengehalte, welche nach budgetmäßigen Ansätzen im Ganzen 312,420 fl. betragen, durch Schreibverstoß im Finanzgesetze mit 312,240 » — » vorgetragen sind, nach dessen Berichtigung sich der Hofetat, wie folgt, darstellt:

2,350,580 fl. Civilliste Sr. Majestät des Königs,
337,000 » Appanagen,
312,420 » Wittwengehalt,
3,000,000 » im Ganzen, wornach die obige Minderung ad 1 gänzlich verschwindet, und sich die Gesammt-Minderausgabe von 1,597 fl. 51 kr. 2 dl. ausschließend bey dem Wittwengehalte ergeben hat.

Cap. III. Etat des Staatsraths.

Budgetansatz	60,000 »	— »
Rechnungsausgabe . . .	50,207 »	38 »
Minderausgabe .	9,792 »	21¼ »

Cap. IV. Etat der Ständeversammlung.

Budgetansatz	50,000 »	— »
Rechnungsausgabe, unter welcher die Kosten für den Gesetzgebungsausschuß mit 11,976 fl. 13 kr. begriffen sind . . .	18,225 »	50 »
Minderausgabe .	31,774 »	10 »

Cap. V. Etat des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern.

Budgetansatz	480,000 »	— »
Wirkliche Ausgabe laut Rechnung	408,708 »	31¾ »
Minderausgabe .	71,291 »	28¼ »

Cap. VI. Etat des Staatsministeriums der Justiz.

Budgetposition	245,925 »	— »
Rechnungsbetrag . . .	219,094 »	35¾ »
Minderausgabe .	26,830 »	24¼ »

Nebstdem sind noch 1,906 fl. 25 kr. Ausgaben für Gesetzgebung aus dem Reichsreservefond bestritten worden, welche bey diesem späterhin näher berührt sind.

Cap. VII. Etat des Staatsministeriums des Innern.

Budgetbetrag	704,900 »	— »
Rechnungsausgabe . . .	692,721 »	28¾ »
Minderausgabe .	12,178 »	31¼ »

Cap. VIII. Etat der Justiz und des Innern oder Etat der Landgerichte.

Budgetansatz	96,942 »	— »
Rechnungsbetrag	77,721 »	7¼ »
Minderausgabe .	19,220 »	52¾ »

Cap. IX. Etat des Staatsministeriums der Finanzen.

Budgetansatz	772,000 fl.	— kr.
Rechnungsbetrag . . .	728,993 »	17¾ »
Minderausgabe .	43,006 »	42¼ »

Unter dieser Minderausgabe sind jedoch (was von den übrigen Etats in gleichem Maße gilt) auch diejenigen Beträge enthalten, welche nach dem Budget für 1831/37 für Pensionen in den ersten Jahren der dritten Finanzperiode unverwendet bleiben mußten, um mit denselben den Mehrbedarf hieran in den letzten Jahren jener Periode decken zu können.

Cap. X. Allgemeine Staatsanstalten.

1) Erziehung und Bildung.

Budgetansatz	311,700 »	— »
Rechnungsbetrag . . .	304,476 »	26¼ »
Minderausgabe .	7,223 »	33¾ »

2) Kultus.

a) katholischer Kultus:

Budgetansatz	1,046,292 »	— »
Rechnungsbetrag fol. 32 . .	1,039,410 »	31¼ »
Minderausgabe .	6,881 »	28¾ »

b) protestantischer Kultus:

Budgetansatz	300,325 »	— »
Rechnungsbetrag fol. 32 . .	300,033 »	57 »
Minderausgabe .	291 »	3 »
Summe der Minderausgabe auf den Kultus	7,172 »	31¼ »

3) Gesundheit.

Budgetposition	22,086 fl.	— kr.
Rechnungsausgabe	20,008 »	34½ »
Minderausgabe .	2,077 »	25½ »

Ueberdieß sind noch 1,235.118 fl. 37½ kr. für die Maßregeln gegen die asiatische Cholera auf den Reichsreservefond verausgabt, wovon dort nähere Erwähnung geschieht.

4) Wohlthätigkeit.

Budgetansatz	162,312 fl.	— kr.
Rechnungsbetrag	160,782 »	— »
Minderausgabe .	1,529 »	10½ »

Den im §. 32 des Landtagsabschiedes von 1831 zugesicherten Nachweis über die Verwendung der unter dieser Ausgabe begriffenen Unterstützungen gewähren die Nebenrechnungen zur General-Finanzrechnung Ziffer XIX, XX und XXI.

Zu bemerken kommt noch, daß unter der eben dargestellten Ausgabe, auch die oben bey dem Ertrag der Staatsregalien Cap. III. bereits berührte und zur Bildung eines allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Angehörigen bestimmte Reineinnahme aus den Kreis-Intelligenzblättern begriffen ist mit

	15,245 »	44 »
und die weiter noch in Einnahme liegenden	3,949 »	9½ »
in der nächstjährigen Rechnung für den erwähnten Fond verausgabt werden.		
Summe der Durchführung wie in der Einnahme oben	19,194 »	53½ »

Hinsichtlich des Standes fraglichen Unterstützungsfonds folgt weiter unten näherer Nachweis.

5) Sicherheit.

Budgetposition	. . . . .	484,000 fl.	— kr.
Rechnungsresultat	. . . .	522,388 »	52¾ »
	Mehrausgabe .	38,388 »	52¾ »

welche durch den durchaus unvermeidbaren Mehraufwand auf Criminal- und Vagantenkosten entstanden ist.

6) Industrie und Kultur.

Budgetansatz	. . . .	143,591 »	— »
Rechnungsmäßige Ausgabe	.	134,247 »	10 »
	Minderausgabe .	9,343 »	10 »

7) Besondere Leistungen an Gemeinden.

Budgetansatz	. . . .	109,000 »	— »
Rechnungsbetrag	. . .	103,539 »	52¾ »
	Minderausgabe .	5,460 »	7¼ »

8) Zuschüsse an die Kreisfonds.

Budgetposition	. . . .	801,150 »	— »

Rechnungsausgabe und zwar:

a) Ordentliche Aerarialzuschüsse nach §. 21 Abschn. V. 801,150 » — »

b) Besondere Vergütung für die höhern Preise der den Kreisen überwiesenen Naturalausgaben 29,998 » 4¼ »

		831,148 »	4¼ »
	Mehrausgabe .	29,998 »	4¼ »

9) Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

Budgetansatz	. . . .	611,421 fl.	— kr.
Ausgabe laut Rechnung	. .	418,980 »	19¼ »
	Minderausgabe .	192,440 »	40¾ »

Der neben dieser Ausgabe gemachte Aufwand auf die Rheinrectification wird unter den Ausgaben auf die Erübrigungen der zweyten Finanzperiode weiter unten ersichtlich.

Uebrigens ist obige Minderausgabe nicht als eigentliche Ersparung zu betrachten, sondern hat ihren Grund in Neubauten, welche im Laufe des Jahres 1831/32 nicht mehr zur Ausführung kommen konnten, weßhalb jede Minderausgabe der Verwendung in den folgenden Jahren der dritten Finanzperiode vorbehalten bleiben muß.

Cap. XI. Militäretat.

Die Realisirung dieses Etats ergibt als Resultat:

	Budget.	Budgetmäßige Rechnungs-Ausgabe.
1) Active Armee:		
a) Dotation in Geld	4,872,903 fl.	4,872,903 fl.
b) » in Naturalien	627,097 »	627,097 »
Summe	5,500,000 »	5,500,000 »
2) Gendarmerie	613,976 »	613,976 »
3) Topographisches Bureau	50,000 »	50,000 »
4) Zuschüsse an den Invaliden-, dann Witwen- und Waisenfond	92,000 »	92,000 »
Summe der budgetmäßigen Ausgabe	6,255,976 »	6,255,976 »

Hiezu kommt aber noch gemäß der Bestimmung im Finanzgesetze, Beylage A Cap. XI. §. 4, diejenige Summe, um welche die Preise für Korn und Haber im Jahre 1831/32 durchschnittlich gegen die Budgetpreise höher stun-

den, und welche später unter den Ausgaben des Reichsreservefonds berührt ist, nach der Feststellung des königl. Obersten Rechnungshofes mit 373,076 fl. 56¼ kr.
dann nach der Bestimmung des allegirten Gesetzes §. 11 Lit. n. an Zuschuß aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode 200,000 fl. — kr.
Es hat sohin die Gesammtausgabe auf den Militäretat betragen 6,829,052 fl. 56¼ kr.

Cap. XII. Landbauetat.

1) Auf Administration:

Budgetansatz	48,000 fl.	— kr.
Ausgabe nach der Rechnung fol. 35	25,567 »	15½ »
Minderausgabe .	22,432 »	44½ »

2) Unterhaltung der Staatsgebäude.

Budget	280,989 »	— »
Rechnungsbetrag fol. 36 . .	278,774 »	17¾ »
Minderausgabe .	2,214 »	42¾ »

3) Neubauten.

Budget	166,164 »	— »
Rechnungsausgabe . . .	78,589 »	11 »
Minderausgabe .	87,574 »	49 »

Die Gesammtposition des Budgets beträgt
für den Landbau . . . 495,153 » — »
die Rechnungsausgabe fol. 6 . 382,930 » 44½ »
sohin die Gesammtminderausgabe . 112,222 » 15¾ »

Außer den vorangeführten Ausgaben haben sich auch noch einige auf Rechnung der Erübrigungen aus der zweyten Finanzperiode ergeben, weßwegen hier auf den unten folgenden Vortrag Bezug genommen wird.

Hinsichtlich obiger Minderausgabe gilt übrigens die beym Straßen-, Wasser- und Brückenbau-Etat gemachte Bemerkung.

Cap. XIII. Wittwenpensionen und Waisen-Alimentationen.

Budgetbetrag	170,000 »	— »
Rechnungsgröße	169,609 »	39½ »
Minderausgabe .	390 »	20½ »

Hinsichtlich des aus den in der zweyten Finanzperiode sich ergebenen Ueberschüssen der Wittwenfondsbeyträge zu bildenden Pensionsfonds enthält gegenwärtiger Bericht das Nähere unter der Nachweisung D hinsichtlich der besonderen Staatsfonds sub lit. D.

Mit diesem Capitel schließt der gegenwärtige Vertrag über die ordentlichen Staatsausgaben des Jahres; es übrigt also noch ad A die

Zusammenstellung der ordentlichen Staatsausgaben für das laufende Jahr 1831/32

welche sich ergibt, wie folgt:

Cap. I.	8,276,716 fl.	11½ kr.
» II.	2,998,402 »	8½ »
» III.	50,207 »	38½ »
» IV.	18,225 »	30 »
» V.	408,708 fl.	31½ kr.
» VI.	219,094 »	35½ »
» VII.	692,721 »	28½ »
» VIII.	71,721 »	71½ »
» IX.	728,993 »	21½ »

Cap. X.	§. 1.	304,476 »	26½ »
	» 2.	1,339,444 »	28½ »
	» 3.	30,008 »	34½ »
	» 4.	160,782 »	49½ »
	» 5.	522,388 »	52¾ »
	» 6.	134,247 »	10 »
	» 7.	103,539 »	52¾ »
	» 8.	831,148 »	4½ »
	» 9.	418,980 »	19½ »
» XI.		6,255,976 »	— »
» XII.		382,930 »	44½ »
» XIII.		109,609 »	39½ »
Summe A. ordentliche Staatsausgaben des laufenden Jahres 1831/32 Rchgsfol. 6		24,114,323 »	50½ »
Hiefür besteht im Ganzen ein Budget-Ansatz von		24,423,441 »	— »
	Minderausgabe	309,117 »	9½ »

die jedoch, wie bereits oben beym Etat des königl. Staatsministeriums der Finanzen sub Cap. IX. erwähnt wurde, den Voranschlag für Pensionszugänge in sich begreift, dessen Erschöpfung erst in den folgenden Jahren der laufenden Finanzperiode eintritt, wie die in dem Vortrag über die Vorlage des Budgets pro 1831/37 angeführte Berechnung der Pensionszugänge nachweiset.

B. Ausgaben auf den Reichsreservefond.

Durch das Finanzgesetz sind dem Reichsreservefonde schon im voraus Ausgaben zugewiesen worden, und es scheidet also die Rechnung die Leistungen aus diesem Fond fol. 40 in nachstehender Weise aus:

I. Ausgaben, welche im Finanzgesetz bereits vorgesehen sind.

1) Unterhalt Sr. kön. Hoheit des Kronprinzen Maximilian von Bayern nach §. 8 des Finanzgesetzes	40,000 fl.	— kr.
2) Auf außerordentliche Ausgaben für die Gesetzgebung à Conto der dem Justizetat nach Beylage A Ziffer VI des Finanzgesetzes zur Disposition gestellten Summe von 6000 fl.	1,906 »	25 »
3) Nach vorgehendem Allegat IX dem Militäretat der Mehrbetrag von Korn- und Haberpreise gegen den budgetmäßigen Voranschlag	373,076 »	56¼ »
4) Nachlässe nach Beylage B Ziffer VI des Finanzgesetzes wegen Steuerüberbürdung im Rezat- und Untermainkreise auf Rechnung der bewilligten 170,000 fl.	111,090 »	10 »
Summe I.	526,073 »	31¼ »

II. Uebrige und unvorhergesehene Ausgaben.

1) Kosten des baulichen Unterhalts der Festung Landau	25,000 »	— »
2) Verpflegungskosten der an der churhessischen Gränze postirt gewesenen bayerischen Truppen	8,555 »	41¼ »
3) Beytrag zu den Einquartirungskosten in der Bundesfestung Mayntz	14,398 »	2 »
4) Kosten der außerordentlichen Hofcommission im Rheinkreis	7,431 »	40 »

5) Betrag der auf die Amortisationscassa nicht überwiesenen Pensionen des Hofetats	4,362 »	41½ »
6) Kosten auf Verpflegung, Vorspann und Geleite durchmarschirender polnischer Militärs	52 »	48 »
7) Kosten der Bundes-Militärcommission in Frankfurt	11,977 »	8 »
8) dergleichen der Rheinschifffahrts-Octroicommission in Maynz	10,500 »	— »
Summe	82,277 »	31½ »

III. Ausgaben auf Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera.

Diese weiset das Gesetz vom 24. November 1831 auf die Ueberschüsse des laufenden Dienstes hin. Es fand demnach die Verrechnung derselben nach fol. 42 der General-Finanzrechnung in nachstehender Weise statt:

1) Kosten der Kontumazanstalten	206,346 »	5½ »
2) » des Militärkordons	993,451 »	8½ »
3) » der besondern Vorkehrungen	21,222 »	36 »
4) » auf die Beobachtung der Cholera	7,830 »	46 »
Summe	1,238,850 »	36 »
Hievon geht der Erlös für verkaufte Contumazanstalten und Inventarstücke ꝛc. ab mit	3,881 »	58½ »
Bleibt effective Ausgabe	1,234,968 »	37½ »
Hiezu kommen noch		
5) die an Gemeinden verabfolgten Vorschüsse von	150 »	— »

über deren Rückersatz oder Anerkennung als Staatsausgabe, die Entscheidung der Stände nach lit. g des Landtagabschiedes von 1831 vorbehalten ist.

Obige 150 fl. haben die Bewohner des Lauter- und Baunachgrundes im Untermainkreise erhalten; die übrigen den Gemeinden des Reichs ertheilten Vorschüsse kommen erst im Jahre 1832/33 zur Verausgabung, und unterliegen daher nach der oben citirten Stelle des Landtagsabschiedes mit der Rechenschaft für das erwähnte Jahr der Beschlußfassung über die fernere Behandlung

Summe III.	1,235,118 »	37½ »
Hiezu » II.	82,277 »	31 »
» » I.	526,073 »	51½ »
Summe B. Ausgaben auf den Reichs-Reservefond gemäß der Rechnung fol. 7	1,843,469 »	40½ »
der Budgetansatz ist	450,825 »	— »
Mehrausgabe	1,392,644 »	40½ »

C. Ausgaben à Conto der Erübrigungen aus der zweyten Finanzperiode.

Die nach dem Finanzgesetze vom 28. December 1831 §. 4 und 11 auf diese Fonds verwiesenen Ausgaben des laufenden Jahres sind in der General-Finanzrechnung fol. 45 in nachstehender Art ersichtlich gemacht.

5) Betrag der auf die Amortisationscassa nicht überwiesenen Pensionen des Hofetats	4,362 »	41¼ »
6) Kosten auf Verpflegung, Vorspann und Geleite durchmarschirender polnischer Militärs	52 »	48 »
7) Kosten der Bundes-Militärcommission in Frankfurt	11,977 »	8 »
8) dergleichen der Rheinschifffahrts-Octroicommission in Maynz	10,500 »	— »
Summe	82,277 »	31½ »

III. Ausgaben auf Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera.

Diese weiset das Gesetz vom 24. November 1831 auf die Ueberschüsse des laufenden Dienstes hin. Es fand demnach die Verrechnung derselben nach fol. 42 der General-Finanzrechnung in nachstehender Weise statt:

1) Kosten der Kontumazanstalten	206,346 »	5½ »
2) » des Militärkordons	993,451 »	8½ »
3) » der besondern Vorkehrungen	21,222 »	36 »
4) » auf die Beobachtung der Cholera	7,830 »	46 »
Summe	1,238,850 »	36 »
Hievon geht der Erlös für verkaufte Contumazanstalten und Inventarstücke ꝛc. ab mit	3,881 »	58½ »
Bleibt effective Ausgabe	1,234,968 »	37½ »
Hiezu kommen noch		
5) die an Gemeinden verabfolgten Vorschüsse von	150 »	— »

über deren Rückersatz oder Anerkennung als Staatsausgabe, die Entscheidung der Stände nach lit. g des Landtagabschiedes von 1831 vorbehalten ist.

Obige 150 fl. haben die Bewohner des Lauter- und Baunachgrundes im Untermainkreise erhalten; die übrigen den Gemeinden des Reichs ertheilten Vorschüsse kommen erst im Jahre 1832/33 zur Verausgabung, und unterliegen daher nach der oben citirten Stelle des Landtagsabschiedes mit der Rechenschaft für das erwähnte Jahr der Beschlußfassung über die fernere Behandlung

Summe	III.	1,235,118 »	37½ »
Hiezu »	II.	82,277 »	31 »
» »	I.	526,073 »	51½ »
Summe B. Ausgaben auf den Reichs-Reservefond gemäß der Rechnung fol. 7		1,843,469 »	40½ »
der Budgetansatz ist		450,825 »	— »
	Mehrausgabe	1,392,644 »	40½ »

C. Ausgaben à Conto der Erübrigungen aus der zweyten Finanzperiode.

Die nach dem Finanzgesetze vom 28. December 1831 §. 4 und 11 auf diese Fonds verwiesenen Ausgaben des laufenden Jahres sind in der General-Finanzrechnung fol. 45 in nachstehender Art ersichtlich gemacht.

Finanzgesetz §.	Vortrag.
4.	Pensionsraten und Abfertigungssummen des Personals der verstorbenen Frau Herzogin von Zweybrücken .
11.	Kosten des Steuerkatasters . . . . .
	Die Leistungen hinsichtlich des Catasters sind weiter unten nachgewiesen.
»b	Maximum für die Vollendung der protestantischen Kirche in München . . . . .
»c	Aversalbeytrag zur Vollendung der katholischen Kirche in Ansbach . . . . .
»d	Desgleichen der katholischen Kirche in Nördlingen .
»e	Desgleichen in Neustadt an der Saale . . . .
»f	Maximalsumme zur Vollendung des Kursaals in Brückenau
»g	Zu außerordentlichen Gefängnißbauten . . . .
»h	Zur Erweiterung des Regierungsgebäudes in Bayreuth zu Landgerichtsgebäuden im Obermainkreise, besonders zur Herstellung der Badanstalt in Steben . .
»i	Dem landwirthschaftlichen Verein zur Zahlung seiner Schulden . . . . .
»k	Quartierkosten ausländischer Truppen, welche sich gegen die angenommene Summe höher gestellt haben .
»l	Für Actien zu Creditvereinen . . . . .
»m	Maximalsumme zur Vollendung eines feuerfesten Bibliothek- und Archivgebäudes . . . . .
	Zuschuß für den Militäretat pro 1831/32 — 1833/34 .
»n	Der Zuschuß zur Completirung des Reservefonds von jährlichen 147.000 fl. oder sechsjährig . . .
	Ist eben unter Ausgaben dieses Fonds begriffen, also hier nur anzumerken.
»»	Kosten der Rheindurchstiche, soweit solche im Wasserbauetat des laufenden Jahres nicht vorgesehen sind .
	Summe C. Ausgaben à Conto der Einrichtungen .

Soll der Ausgaben nach dem Finanzgesetz.		Leistung pro 1831/32.		Rest.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	3,733	57 1/2	—	—
3,600,000	—	601,007	56 1/4	2,908,992	3 3/4
115,818	—	71,015	42 3/4	44,802	17 1/4
30,000	—	—	—	30,000	—
20,000	—	—	—	20,000	—
20,000	—	—	—	20,000	—
30,000	—	28,918	55 1/4	1,081	4 3/4
100,000	—	—	—	100,000	—
50,000	—	—	—	50,000	—
10,000	—	10,000	—	—	—
circa 25,000	—	35,551	34 1/4	plus 10,552	34 1/4
100-300,000	—	—	—	100-300,000	—
300,000	—	59,972	31	240,027	29
600,000	—	200,000	—	400,000	—
882,000	—	—	—	735,000	—
unbestimmt.		37,889	45 1/2	unbestimmt.	
—	—	1,138,090	23 3/4	—	—

Zusammenstellung aller Ausgaben des laufenden Jahres $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$.

A. Ordentliche Ausgaben	24,114,323 fl.	$50\frac{1}{2}$ kr.
B. Ausgaben auf den Reichsreservefond	1,843,469 »	$40\frac{1}{4}$ »
C. Ausgaben à Conto der Erübrigungen $18\frac{5}{5}\frac{5}{1}$	1,138,090 »	$22\frac{3}{4}$ »
Gesammtsumme der Staatsausgaben des laufenden Dienstes	27,095,883 »	$53\frac{1}{2}$ »

Abschluß der Rechnung für den Dienst des laufenden Jahres.

Die Gesammtsumme der Einnahme beträgt nach der Rechnung fol. 7 29,217,009 fl. $5\frac{1}{2}$ kr.

Dagegen ist daselbst der Gesammtbetrag der Ausgaben nachgewiesen mit 27,095,883 » $53\frac{1}{2}$ »

Es zeigt sich also aus der Rechnung des laufenden Jahres ein Activrest von	2,121,125 »	12 »
welcher sich nach Hinzurechnung des Ueberschusses aus der Rechnung für die erste Finanzperiode et retro mit	3,543 »	$\frac{1}{2}$ »
auf den in der Rechnung fol. 47 ersichtlichen Activbestand von	2,124,668 »	$12\frac{1}{2}$ »

erhebt, mit welchen Betrag derselbe auf das Jahr $18\frac{3}{4}\frac{4}{2}$ übergeht.

Haupt-Abschluß
der General-Finanzrechnung pro 1832/33.

	Bestand der Vorjahre.	Für das lauf. Jahr.
Einnahmen fol. 5. und 7. incl. des Verlagskapitals	14,023,240 fl. 35 kr.	29,217,009 fl. 5½ kr.
Ausgaben incl. dieses Kapitals	8,783,857 fl. 51¼ kr.	27,095,883 fl. 53½ kr.
Activrest	5,239,382 fl. 44 kr.	2,121,125 fl. 12 kr.

Um jedoch diese Ziffer mit jener der vorliegenden Rechnung in Uebereinstimmung zu setzen, muß der aus der Rechnung für die erste Finanzperiode resultirende Activrest, welcher zu den Mitteln des laufenden Dienstes gehört, hier ab- resp. zugesetzt werden mit

ab.	zu.
3,543 —½ kr.	3,543 fl. —½ kr.

Activrest nach der Rechnung fol. 8.	5,235,839 fl. 43½ kr.	2,124,668 fl. 12½ kr.

Zusammentrag der Activbestände.

Die Activbestände, welche sich als Hauptresultat der vorliegenden Rechnung ergeben und auf das Jahr 1832/33 zu übertragen sind, stellen sich aus vorgehender Erörterung und gemäß der Rechnung fol. 8. und 48. wie folgt:

I. Activrest des laufenden Dienstes		2,124,668 fl. 12½ kr.
II. Activrest oder dermalen bestehende Erübrigungen aus der zweyten Finanzperiode		5,235,839 fl. 43½ kr.
III. Verlagskapital, nämlich:		
a) baar	5,540,000 fl. — kr.	
b) in Effekten	1,396,168 fl. 32 kr.	
		6,936,168 fl. 32 kr.
Gesammt-Activbestand des Jahres 1832/33		14,296,676 fl. 28 kr.

Nach der oben bey dem Vortrage der Ausgaben auf die Erübrigungen aus der zweyten Finanzperiode gegebenen Zusicherung folgt nun als Anhang zum Nachweise der Staatsausgaben auch die Uebersicht der

C.

Leistungen der Steuerkataster-Kommission im Jahre 1831 — 32.

I. Triangulirung und Detailmessung.

1) Triangulirung.

1,2 Q. Meilen im Regenkreise,
45,3 » » » Untermainkreise,
8,7 » » » Rheinkreise.
Summe 55,2 Q. Meilen nebst
7,9 » » Triangulirungsrevision im Isarkreise.

2) Detailmessung.

0,7 Q. Meilen im Unterdonaukreise,
36,1 » » » Regenkreise,
8,1 » » » Untermainkreise.
Summe 44,9 Q. Meilen.

II. Lithographie.

23,2 Q. Meilen im Unterdonaukreise,
0,5 » » » Regenkreise,
10,7 » » » Rezatkreise,
5,1 » » » Rheinkreise.
Summe 39,7 Q. Meilen.

Außerdem hat die Lithographie nachfolgende Arbeiten geleistet:

a) Gravirung der Stadt München 2,1 Q. M.

b) Gravirung von Ortschaften incl. 4 Städte 2,4 Q. M.
c) » » von 4 Landgerichtskarten
d) Uebertragung von Correktionen auf die Steine der Uebersichtskarten 0,8 » »
e) dergleichen Ummessungscorrektionen 4,3 » »
f) die Reduktionstabellen zur Berechnung der Verhältnißzahlen und alle sonst noch vorgekommenen Lithographie- und Druckarbeiten.

III. Flächenberechnung.

17,5 Q. Meilen im Unterdonaukreise,
20,1 » » » Regenkreise,
10,1 » » » Rezatkreise,
3,4 » » » Untermainkreise,
0,6 » » » Rheinkreise.
Summe 51,7 Q. Meilen.

IV. Planarbeiten.

Q.M.	Gemeinden.	
9,6	58,7	im Unterdonaukreise,
15,2	85,1	» Regenkreise,
12,6	104,0	» Rezatkreise,
0,7	6,0	» Untermainkreise,
2,8	22,0	» Rheinkreise.
Summe 40,9	275,8	

V. Extraditionspläne.

An Extraditionsplänen wurden gefertigt:
2,7 Q. Meilen vom Canton Winweiler,
4,1 » » » Landgerichte Greding und
8,1 » » » » » Werdenfels.
Summe 14,9 Q. Meilen, und zwar
a) das 3te Exemplar des Rentamtes,
b) » 4te » » der Gemeinde,

c) Umschreibexemplar des Rentamts und der Gemeinde, dann

d) das Liquidationsexemplar nach vorheriger Zurechtstellung.

VI. Katasterarbeiten.

Q.M.	Gemeinden.	
31,5	134,8	im Unterdonaukreise,
5,3	33,5	» Regenkreise,
9,2	80,0	» Rezatkreise,
6,5	52,5	» Untermainkreise,
3,3	14,0	» Rheinkreise.
Summe 55,8	314,8	nebst

35,52 Ergänzungsarbeiten, dann

5,0 Häusersteuerpläne und Kataster, für mehrere Städte und Märkte des Rezatkreises und

die Umarbeitung von 20 Gemeinden in Folge ihrer neuen Formation.

VII. Bonitirung und Klassifikation.

1) Bonitirung.

Q.M.	Gemeinden.	
21,0	107	im Oberdonaukreise,
61,2	470	» Rezatkreise.
Summe 82,2	577.	

2) Klassifikation.

0,2	—	im Oberdonaukreise,
48,5	315	» Rezatkreise.
Summe 48,7	315.	

VIII. Steuerliquidationsarbeiten.

1) Rustikalliquidation.

Fläche.	Gemeind.	Besitzer.	Parzellen.		
0,30	9	2,148	18,070	im Rhein-	Kreis.
3,99	17	1,334	30,438	» Regen-	
37,59	310	39,754	436,682	» Rezat-	
24,76	108	16,611	174,803	» Oberdon.-	
Summe 67,14	444	59,847	659,993		

2) Dominikalliquidation

a) vollendet.

151 Gemeinden im Oberdonaukreise,
10 » » » Regenkreise,
225 » » » Rezatkreise,
22 » » » Rheinkreise.
Summe 408 Gemeinden.

b) Unvollendet.

57 Gemeinden im Oberdonaukreise,
9 » » » Regenkreise,
114 » » » Rezatkreise.
Summe 180 Gemeinden.

IX. Umrechnungsarbeiten.

9,1 Q. Meilen im Oberdonaukreise,
29,6 » » » Rezatkreise.
Summe 38,7 Q. Meilen.

X. Katastrirung.

Q.M.	Gemeinden.	
3,0	24	im Oberdonaukreise,
10,0	86	» Rezatkreise.
Summe 13,0	110.	

nebst der Vollendung des Katastervortrags von
64 Gemeinden des Rezat- und
36 » » » Oberdonaukreises.

... der Staatseinnahmen

... Kataster vom Amte Werdenfels,
... Winweiler.

...steuerregulirung.
...zogen in Donauwörth, Pappenheim,
... Weißenburg, Greding, Hilpolt-
...berg, Erlangen und Herzogenau-

...3 Q. Meilen.
... Regulirung in der Haupt- und Re-
... realisirt und die Hauptsteuerpläne

...gen und Umschreibmessungen,
... wurden vorgenommen in den Rent-
...berg, München, Freising Wolfraths-
...berg im Isarkreise.

...amationserledigungen
...

... Detail dieser Leistungen geht aus den
...nachweisungen hervor.

D.

... die besondern Staats-
... für den ordentlichen Be-
...haushaltes, sondern zu
...ken bestimmt sind.

... veräußerten Staats-
...täten.

...al-Finanzrechnung sub Zif-
... Hauptrechnung an und es
... Verwaltungsjahr 1831—32

Vortrag.	Aus dem Bestande der Vorjahre. fl.	kr.	Für das laufende Jahr. fl.	kr.
I. Effektive Einnahmen.				
1) Bey den allgemeinen Rentämtern	224,139	48¼	428,084	44½
2) bey den Kreisstellen	— —	—	— —	—
3) » Centraladministrationen	— —	—	7,672	47
4) » der Centralstaatskassa	685	—	41	12
Summe der Einnahmen	224,824	48¼	435,798	43½
	660,623 fl. 31¾ kr.			
II. Ausgaben.				
Bey den Rentämtern.				
a) Perceptionskosten	2,970	26¾	6,518	13¾
b) Verkaufskosten	136	23¼	1,150	40½
c) Niederschläge resp. Abschreibungen	92	36¼	7,600	14
d) Entschädigungen	114	—	29	—
e) Rückersätze	452	3½	1,005	—
Summe der Ausgaben	3,765	29¾	16,309	8¼
	20,074 fl. 38 kr.			
Abschluß.				
Einnahmen	224,824	48¼	435,798	43½
Ausgaben	3,765	29¾	16,300	8½
	221,059	18½	419,489	35¼
	640,548 fl. 53¾ kr.			
III. Verwendung dieses Einnahms-Ueberschusses.				
1) Auf Kaufschillinge für neu erworbene Staatsgüter	— —	—	570,927	26
2) Entschädigung für eingezogene Gerichtsbarkeits-Rechte	— —	—	1,498	24
Latus	— —	—	572,425	50

Uebertrag .	572,425 fl.	50 kr.
3) Entschädigung für abgelöste Staatspassivreichnisse und Renten	5,997 fl.	32½ kr.
4) Verkaufskosten bey der königl. Centralstaatskasse	275 fl.	36 kr.
5) Betrag der verzinslichen Kapitalsanlage bey der königl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt	61,849 fl.	55¼ kr.
Summe wie oben	640,548 fl.	53¾ kr.

IV. Vermögensausweis.

1) Aktivbestand.

a) Aktivkapitalien.

Nach der vorlaufenden Rechnung waren am Ende des Jahres 1830/31 an Staatsgüter-Verkaufschillingen bey der königl. Staatsschuldentilgungs-Kasse zu 4 Procent verzinslich angelegt 7,696,379 fl. 33¼ kr.

Im Jahre 1831/32 gingen zu die oben sub Nro. 5. ersichtlichen	61,849 fl.	55¼ kr.
Summe a an Aktivkapitalien	7,758,229 fl.	28½ kr.

b) Aktivausstände.

1) Geleistete Vorschüsse	57,000 fl.	— kr.
2) An Kaufschillingsfristen:		
Vom Fürstenthume Eichstätt	543,085 fl.	42¾ kr.
Von der Baron Nothhaft'schen Gantmasse	48,720 fl.	— kr.
Bey den Centraladministrationen	8,642 fl.	7 kr.
Bey den äußern Aemtern	530,315 fl.	57 kr.
	1,130,763 fl.	46¾ kr.
	1,187,763 fl.	46¾ kr.
Summe I. Aktivstand	8,945,993 fl.	15¼ kr.

2. Passivstand

a) für acquirirte Staatsgüter ist noch aus den Kaufschillingsgeldern zu bezahlen

295,044 fl. 49¾ kr.

b) auf gleiche Weise sind noch für eingelöste Gerichtsbarkeiten im Rückstande . . . 324 fl. — kr.

Summe II. Passivstand . . 295,368 fl. 49¾ kr.

Abgleichung.

Wenn von dem Activstand zu 8,,945,993 fl. 15¼ kr.
abgezogen wird der Passivstand zu 295,368 » 49¾ »
so ergibt sich am Ende des Jahres 18³¹⁄₃₂ ein reiner Vermögensstand von . . . . 8,650,624 fl. 25½ kr.

V. Nachweisung des Renten-Ertrags der im Jahre 18³¹⁄₃₂ verkauften Staats-Realitäten.

Gemäß der Beylage b zu Ziffer XIV ergab sich aus den im Jahre 1831 — 32 realisirten Staatsgüterveräußerungen und Ablösungen ein Erlös von

1. aus Staatsrealitäten . . 237,980 fl. 17 kr.
2. » Ablösungen von Staatsrenten und Rechten . 341,762 fl. 2¼ kr.

Summe 579,742 fl. 19¼ kr.

Der bisherige Ertrag dieser veräußerten Realitäten, Renten und Rechte betrug:

ad 1. . . . . 6,658 fl. 47¼ kr.
» 2. . . . . 10,837 » 19 »

Summe des bisherigen Ertrags 17,496 fl. 6½ kr.

Die Zinsen aus den bey der königl. Staatsschulden-

tilgungs-Anstalt zu 4 pCt. angelegten Kaufschillingen, betragen: 23,189 fl. 39½ kr.
wird dagegen die bisherige Rente verglichen zu 17,496 » 6½ »
so zeigt sich, daß der Verkauf eine Ertragshöherung gewährte von 5,693 fl. 33 kr.
nämlich
1 von Realitätskaufschillingen für Renten und Rechte 2,833 fl. 11½ kr.
Summe wie oben 5,693 fl. 33 kr.

B. Reserve-Getraid-Magazine.

Hierüber gibt die Beylage Ziffer XXVIII zur General-Finanz-Rechnung den nähern Nachweis über die dießjährigen Rechnungs-Resultate, wie folgt.

Vortrag.	Waizen.				Korn.				Dinkel oder Fesen.			
I. Einnahmen.	Schfl.	M.	V.	S.	Schfl.	M.	V.	S.	Schfl.	M.	V.	S.
Mit dem Schluß des $18\frac{50}{51}$ bestand an Vorrath	2568	4		2	51502	3	2	$2\frac{3}{4}$	6230	3	1	
Durch den Umsturz desselben ergab sich ein Ausmaaß von . .	16	2	1	2	13	3	3	$2\frac{3}{4}$				
Summe der Einnahmen	2585		2		51516	1	2	$1\frac{1}{2}$	6230	3	1	
II. Ausgaben.												
a. Auf Verkauf abgegeben . .	730				13016	5		2	14			
b. » Speisegetreide gegen Rückersatz	2	3			925	3						
c. » Schwand und Abgang	20	2	2		138	4	1	$1\frac{1}{2}$	21	2	2	
Summe der Ausgaben	752	5	2		14081		1	$3\frac{1}{2}$	35	2	2	

III. Naturalbestand ult. $18\frac{31}{32}$ welcher in die Rechnung p. $18\frac{32}{33}$ übergeht und außerdessen der Betrag der	1832	1			37435	1		2	6195		3	
VI. Ausstände an Speisevorlehen zu					819	3						
der Minderbetrag dieser Ausstände gegen die Ausgabe II. b. rührt daher, daß 2 Schfl. 3 Mtz. Waiz. und 106 Schfl. Korn in Geld bezahlt und resp. vergütet wurden, sohin mit der Materialrechnung nichts mehr gemein haben.												

so ergibt sich am Ende des Jahres 1831/32 ein reiner Vermögenstand von 118,325 fl. 59 kr.

D. Fond zur Begründung und Dotirung einer Pensions-Anstalt für staats-dienerschaftliche Wittwen und Waisen.

Die Beylage Ziffer XXIII zur General-Finanzrechnung pro 1831/32 ergibt, daß auch in diesem Jahre ein Ueberschuß an Wittwenfondsbeyträgen sich wieder nicht ergeben hat, also hieraus eine Vermehrung des zu bildenden Fonds nicht eingetreten ist; vielmehr ist aus den [illegible] Staats-Gefällen, da die Einnahme an Wittwenfondsbeyträgen aus 60,345 fl. 35¼ kr.

dagegen die Ausgabe auf Wittwenpensionen und [illegible]-Alimentationen betrug 172,006 fl. 23¼ kr.

[illegible] Mehrausgabe von 111,660 fl. 48 kr.

[illegible] werden, wie dieses schon seit dem Jahr 1827—28 [illegible] mußte, und auch in der Folge der Fall seyn [illegible]. Für das Jahr 1831/32 ist das Ergebniß hinsichtlich [illegible] bereits bestehenden Fonds aus den Jahren 1825/26 [illegible] folgendes:

I. Einnahmen:

[illegible]-Cassabestand von 1830/31	25 fl. 18 kr.
[illegible]-Kapitalsheimzahlung	5,705 » — »
[illegible]-Zinsen und Zinsraten von aufliegen-	3,667 » 36 »
[illegible] Kapitalien	
Summe I. Einnahmen	9,397 fl. 54 kr.

II. Ausgaben.

[illegible] vermöglich angelegte Kapi-	5,600 fl. — kr.

2) Auf Refundirung des Antheils der Hofdienerschaft an den in der zweyten Finanzperiode admassirten Pensionsfonds-Beyträgen derselben an die neu gebildete Hof-Pensions-Kasse 5,773 fl. 41½ kr.

Summe II. Ausgaben 9373 fl. 41 kr.

Werden dagegen verglichen die Einnahmen zu 9,397 fl. 54 kr.

so ergibt sich der Aktivrest mit 24 fl. 12½ kr.

III. Vermögensstand.

Am Ende des Jahres 1830/31 waren bey der königl. Schuldentilgungs-Anstalt verzinslich angelegt 88,865 fl. — kr.

Davon wurden i. J. 1831/32 über Abzug angelegter 3,600 fl. zurückgenommen 2,105 fl. — kr.

folglich liegen in Kapitalien noch auf 86,760 fl. — kr.

Hiezu kommt noch der oben ersichtliche Kassabestand von 1830/31 zu 24 fl. 12½ kr.

mithin besteht am Ende des Jahres 1831/32 ein Vermögensstand von 86,784 fl. 12½ kr.

E.

Vorschüsse aus dem Dispositionsfond für allgemeine Staatsanstalten der zweyten Finanzperiode.

Nach der im Landtagsabschiede von 1831 §. 38. lit. b. enthaltenen Bestimmung sollen die aus dem Dispositionsfond für Staatsanstalten der zweyten Finanzperiode für Industriezwecke gegebenen Vorschüsse bey erfolgender Heimzahlung auf Verbesserung der polytechnischen Centralschule verwendet werden.

b. Geldrechnung.

1. Rechnungs-Resultate.

Die Einnahme besteht:

aa. in dem Baarschaftsrest pro $18\frac{30}{31}$ zu 2 fl. $30\frac{1}{4}$ kr.

bb. in den Einnahmsüberschüssen der äußern Aemter zu 171,290 fl. $28\frac{3}{4}$ kr.

cc. in Zinsen aus den bey der k. Staatsschulden-Tilgungsanstalt nutzbringlich hinterlegten Capitalien pr. 6,651 fl. 16 kr.

Summe der Einnahmen 177,944 fl. 15 kr.

Als Ausgabe erscheint derjenige Betrag, welcher von vorstehender Einnahme neuerlich der Staatsschulden-Tilgungsanstalt übergeben wurde mit: 177,940 fl. — kr.

Es besteht sonach am Ende des Jahres ein baarer Aktivrest von 4 fl. 15 kr.

2. Vermögensstand.

Am Ende des Jahres $18\frac{30}{31}$ waren bey der Schuldentilgungsanstalt verzinslich angelegt: 495,258 fl. $23\frac{1}{4}$ kr.

Hiezu kommen im Jahr $18\frac{31}{32}$ obige 177,940 fl. — kr.

Folglich beträgt der Capitalstand 673,198 fl. $23\frac{1}{4}$ kr.

Hinzu der Cassabestand von $18\frac{31}{32}$ zu 4 fl. 15 kr.

so ergibt sich am Ende des Jahres $18\frac{31}{32}$ ein reiner Vermögensstand von 673,202 fl. $38\frac{1}{4}$ kr.

C. Unterstützungsfond für Staatsdiener und ihre Relicten.

Dieser in der Bildung begriffene Unterstützungsfond gewährt nach der Rechnungsbeylage Ziff. XIX. folgendes Ergebniß pro 1831/32.

I. Einnahmen.

1. Activbestand nach der Rechnung pro 1830/31	2 fl. 98 kr.
2. Budgetmäßiger Zuschuß	10000 » — »
3. Ertrag der Kreisintelligenzblätter excl. 3,949 fl. 9½ kr., die erst pro 1832/33 zur Vereinnahmung kommen	15245 » 44 »
4. Betrag des eingezogenen Ansbacher Prämienfonds	3235 » 13 »
5. desgleichen des Bayreuther Prämienfonds und der Depositorialbestände	21,998 » 56 »
6. An Zinsen aus angelegten Capitalien	4556 » 18 »
Summe I. Einnahmen	55038 fl. 59 kr.

II. Ausgaben.

Hieher eignen sich blos die bey der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt verzinslich angelegten	55,034 fl. — kr.
Es besteht also ult. 1831/32 ein Activrest von	4 fl. 59 kr.

III. Vermögensstand des Fonds.

Am Anfang des Jahres betrug der bey der Schuldentilgungs-Anstalt angelegte Capitalienstand	63,285 fl. — kr.
Hiezu kamen vom Jahre 18½½ obige	55,034 » — kr.
Summe des Capitalstandes	118,319 fl. — kr.
Wird hiezu der Cassarest von 18½½ gerechnet mit	4 fl. 59 kr.

b. Geldrechnung.

1. Rechnungs-Resultate.

Die Einnahme besteht:

aa. in dem Baarschaftsrest pro $18\frac{50}{51}$ zu 2 fl. $30\frac{1}{4}$ kr.

bb. in den Einnahmsüberschüssen der äußern Aemter zu 171,290 fl. $28\frac{3}{4}$ kr.

cc. in Zinsen aus den bey der k. Staatsschulden-Tilgungsanstalt nutzbringlich hinterlegten Capitalien pr. 6,651 fl. 16 kr.

Summe der Einnahmen 177,944 fl. 15 kr.

Als Ausgabe erscheint derjenige Betrag, welcher von vorstehender Einnahme neuerlich der Staatsschulden-Tilgungsanstalt übergeben wurde mit: 177,940 fl. — kr.

Es besteht sonach am Ende des Jahres ein baarer Aktivrest von 4 fl. 15 kr.

2. Vermögensstand.

Am Ende des Jahres $18\frac{50}{51}$ waren bey der Schuldentilgungsanstalt verzinslich angelegt: 495,258 fl. $23\frac{1}{4}$ kr.

Hiezu kommen im Jahr $18\frac{51}{52}$ obige 177,940 fl. — kr.

Folglich beträgt der Capitalstand 673,198 fl. $23\frac{1}{4}$ kr.

Hinzu der Cassabestand von $18\frac{51}{52}$ zu 4 fl. 15 kr.

so ergibt sich am Ende des Jahres $18\frac{51}{52}$ ein reiner Vermögensstand von 673,202 fl. $38\frac{1}{4}$ kr.

C. Unterstützungsfond für Staatsdiener und ihre Relicten.

Dieser in der Bildung begriffene Unterstützungsfond gewährt nach der Rechnungsbeylage Ziff. XIX. folgendes Ergebniß pro 1831/32.

I. Einnahmen.

1. Activbestand nach der Rechnung pro 1830/31	2 fl.	98 kr.
2. Budgetmäßiger Zuschuß	10000 »	— »
3. Ertrag der Kreisintelligenzblätter excl. 3,949 fl. 9¼ kr., die erst pro 1832/33 zur Vereinnahmung kommen	15246 »	44 »
4. Betrag des eingezogenen Ansbacher Prämienfonds	3235 »	13 »
5. desgleichen des Bayreuther Prämienfonds und der Depositorialbestände	21,998 »	56 »
6. An Zinsen aus angelegten Capitalien	4556 »	18 »
Summe I. Einnahmen	55038 fl.	59 kr.

II. Ausgaben.

Hieher eignen sich blos die bey der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt verzinslich angelegten	55,034 fl.	— kr.
Es besteht also ult. 1831/32 ein Activrest von	4 fl.	59 kr.

III. Vermögensstand des Fonds.

Am Anfang des Jahres betrug der bey der Schuldentilgungs-Anstalt angelegte Capitalienstand

	63,285 fl.	— kr.
Hiezu kamen vom Jahre 18$\frac{31}{32}$ obige	55,034 »	— kr.
Summe des Capitalstandes	118,319 fl.	— kr.
Wird hiezu der Cassarest von 18$\frac{31}{32}$ gerechnet mit	4 fl.	59 kr.

so ergibt sich am Ende des Jahres 1831/32 ein reiner Vermögenstand von 118,323 fl. 59 kr.

D. Fond zur Begründung und Dotirung einer Pensions-Anstalt für staatsdienerschaftliche Wittwen und Waisen.

Die Beylage Ziffer XXIII zur General-Finanzrechnung pro 1831/32 ergibt, daß auch in diesem Jahre ein Ueberschuß an Wittwenfondsbeyträgen sich wieder nicht ergeben hat, also hieraus eine Vermehrung des zu bildenden Fonds nicht eingetreten ist; vielmehr ist aus den allgemeinen Staats-Gefällen, da die Einnahme an Wittwenfondsbeyträgen aus 60,345 fl. 35¼ kr.

dagegen die Ausgabe auf Wittwenpensionen und Waisen-Alimentationen betrug 172,006 fl. 23¼ kr.

die Mehrausgabe von 111,660 fl. 48 kr.

gedeckt worden, wie dieses schon seit dem Jahr 1827—28 geschehen mußte, und auch in der Folge der Fall seyn wird. Für das Jahr 1831/32 ist das Ergebniß hinsichtlich des bereits bestehenden Fonds aus den Jahren 1825/26 und 1826/27 folgendes:

I. Einnahmen:

1. Cassabestand von 1830/31	25 fl. 18 kr.
2. Capitalsheimzahlung	5,705 » — »
3. Zinsen und Zinsraten von aufliegenden Capitalien	3,667 » 36 »
Summe I. Einnahmen	9,397 fl. 54 kr.

II. Ausgaben.

1) Auf verzinslich angelegte Kapitalien	3,600 fl. — kr.

2) Auf Refundirung des Antheils der Hofdienerschaft an den in der zweyten Finanzperiode admassirten Pensionsfonds-Beyträgen derselben an die neu gebildete Hof-Pensions-Kasse 5,773 fl. 41¼ kr.

Summe II. Ausgaben 9373 fl. 41 kr.

Werden dagegen verglichen die Einnahmen zu 9,397 fl. 54 kr.

so ergibt sich der Aktivrest mit 24 fl. 12¼ kr.

III. Vermögensstand.

Am Ende des Jahres 1830/31 waren bey der königl. Schuldentilgungs-Anstalt verzinslich angelegt 88,865 fl. — kr.

Davon wurden i. J. 1831/32 über Abzug angelegter 3,600 fl. zurückgenommen 2,105 fl. — kr.

folglich liegen in Kapitalien noch auf 86,760 fl. — kr.

Hiezu kommt noch der oben ersichtliche Kassabestand von 1830/31 zu 24 fl. 12¼ kr.

mithin besteht am Ende des Jahres 1831/32 ein Vermögensstand von 86,784 fl. 12¼ kr.

E.

Vorschüsse aus dem Dispositionsfond für allgemeine Staatsanstalten der zweyten Finanzperiode.

Nach der im Landtagsabschiede von 1831 §. 38. lit. b. enthaltenen Bestimmung sollen die aus dem Dispositionsfond für Staatsanstalten der zweyten Finanzperiode für Industriezwecke gegebenen Vorschüsse bey erfolgender Heimzahlung auf Verbesserung der polytechnischen Centralschule verwendet werden.

Dieser allerhöchsten Bestimmung gemäß wird nun über die erwähnten Vorschüsse und ihre Verwendung pro 1831/32 auf den Grund der Rechnungsbeylage Ziffer XXX folgende Nachweisung gegeben.

Der Stand dieser Vorschüsse und Fristenrückstände betrug am Ende des Jahres 1830/31 51,081 fl. 45 kr.
Davon sind im Jahr 1830/31 baar eingezogen und der polytechnischen Centralschule bestimmungsmäßig zugeschlossen 820 fl. — kr.
Sohin beträgt der auf das Jahr 1832/33 übergehende Rückstand an Vorschüssen 50,261 fl. 45 kr.

F. Staats-Activ-Capitalien.

Durch die Bestimmung §. 6. des Schuldentilgungsgesetzes vom 28. December 1831 sind die bis 1830/31 schon den Rentämtern übergeben gewesenen Activ-Capitalien der Staatsschulden-Tilgungsanstalt dem allgemeinen Finanzfond jedoch in der Art überwiesen, daß die Capitalien nicht für den laufenden Dienst verwendet, sondern nach Titl. III. §. 3 der Verfassungs-Urkunde behandelt werden sollen.

Unter Bezug auf die der General-Finanz-Rechnung sub Ziff. XXXIII beyliegende Uebersicht wird nun hier über die fraglichen Activ-Capitalien folgender Nachweis geführt.

I. Soll der Capitals-Einnahme

Der Stand ult. 1830/31 entziffert einen Capitals-Stock von	487,212 fl.	7 kr.	1 dl.
Hiezu kommen im Jahre 1831/32	2,691 »	59 »	»1½ »
Summe	489,904 fl.	6 kr.	2½ dl.
Dagegen sind in Abgang gekommen	5,500 fl.	23 kr.	— dl.

welcher in die Rechnung des Jahres 1832/33 übergeht.

folglich stellt sich das Soll der Einnahme pro 1831/32 auf 484,403 fl. 43 kr. 2½ dl.

II. Rechnungsresultate pro 1831/32.

A. Einnahme.

1. An heimbezahlten Capitalien	36,260 fl.	48½ kr.
2. Nachlässe und Abschreibung an	2,861 fl.	52⅜ kr.
3. An noch bestehenden Capitalien kommen hier durchführungsweise in Ansatz	445,281 fl.	32⅜ kr.
Summe wie oben ad I.	484,403 fl.	43 kr. 2½ dl.

B. Ausgabe.

1. Nachlaß und Abschreibungen	2861 fl.	52⅜ kr.
2. Perceptionskosten	312 »	34⅜ »
3. Auf 1832/33 übergehende Activ-Capitalien	445,281 »	32⅜ »
Summe B.	448,455 fl.	59 kr. 3½ dl.
c. Rechnungsactivrest	35,947 fl.	43 kr. 3 dl.

III. Stand des Activ-Capitalien-Stockes ult. 1831/32

A. Von dem vorstehenden an der k. Central-Staatskasse abgelieferten Activrest hat dieselbe bey der königl. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt zu 4 pCt. verzinslich angelegt	35,945 fl.	— kr.
B. Baar sind bey dieser Casse vorhanden	2 fl.	43¼ kr. —
C. Bey den Rentämtern besteht noch ein Betrag an Activ-Capitalien von	445,281 fl.	32¾ kr —
Summe III. des Standes resp. Vermögens des Staats-Capitalienfonds	481,229 fl.	16½ kr. —

Indem der ehrerbietigſt Unterzeichnete dieſen Bericht über die Verwendung der Staatseinnahme 1831/32 ſchließt, erlaubt ſich derſelbe die unterthänigſte Bitte:

Euere Königliche Majeſtät möchten geſtatten, daß dieſe Darſtellung nach Vernehmung Allerhöchſtdero Staatsraths, den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde Tit. VII. §. 10 gemäß, nebſt der General-Finanz-Rechnung und ihren Beylagen, den Ständen des Reichs, bey der demnächſt ſtatt findenden Verſammlung vorgelegt werde.

München, den 7. März 1834.

Freyherr v. Lerchenfeld.

Vortrag

des

königl. Staatsministers der Finanzen, Frhrn. v. Lerchenfeld,

in der

Kammer der Abgeordneten

bey Vorlage der Schuldentilgungs-Rechnungen pro $18\frac{29}{30}$ — $18\frac{31}{32}$ inclus. und der sechsjährigen Rechnung für die II. Finanzperiode.

Während Ihrer letzten Anwesenheit, meine Herren! empfiengen Sie, der verfassungsmäßigen Bestimmung Titl. III. §. 16. gemäß, die Rechnungen über die Verwaltung der königl. Staatsschulden-Tilgungsanstalten und den Stand ihrer Aktiven und Passiven bis zum Ende des Jahres $18\frac{28}{29}$ zur Einsicht.

Dermalen haben Seine Majestät der König nach Vernehmung des Staatsrathes mich beauftragt, auf gleiche Weise die inzwischen abgeschlossenen und von dem königl. obersten Rechnungshofe festgestellten Rechnungen für die Jahre $18\frac{29}{30}$ — $18\frac{30}{31}$ und $18\frac{31}{32}$, so wie die Nachweisung über das Gesammtresultat der Verwaltung und Operationen hinsichtlich des Staatsschuldenwesens für die ganze zweyte Finanzperiode den Ständen des Reiches,

und zwar zuerst der Kammer der Abgeordneten, zur Einsicht zu unterstellen.

Indem ich also diese Rechnungen nebst ihren Beylagen und den hierüber an Seine Majestät den König erstatteten Berichten in Vorlage bringe, sehe ich mich zugleich veranlaßt, die Hauptresultate derselben und zwar getrennt nach den Leistungen der Hauptanstalt des Königreichs und jener des Untermainkreises in folgender Weise hervorzuheben.

Bey der Haupt-Schuldentilgungsanstalt haben die sämmtlichen Einnahmen in den beyden, noch der zweyten Finanzperiode angehörigen, Jahren $18\frac{2}{3}\frac{0}{0}$ und $18\frac{3}{3}\frac{0}{1}$

84,327,344 fl. 56 kr.

dagegen die Ausgaben 83,220,237 fl. $45\frac{1}{2}$ kr.

betragen, sohin ergab sich am Schluß des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{0}{1}$

ein Aktivrest von 1,107,107 fl. $10\frac{1}{2}$ kr.

welcher den Bestand am 1. Oktober 1829 zu

951,684 fl. $18\frac{5}{8}$ kr.

um die Summe von 155,422 fl. $52\frac{1}{8}$ kr.

übersteigt.

Bey der Pensions-Amortisationskasse stand, da der jährliche Zuschuß gerade so viel beträgt, als zur Deckung der Ausgaben erforderlich ist, die Einnahme und Ausgabe in gedachten Jahren mit dem Betrag von

8,424,593 fl. $24\frac{1}{2}$ kr.

gleich.

Die budgetmäßige Dotation der Hauptanstalt und der mit derselben in Verbindung stehenden Pensions-Amortisationskasse betrug für die beyden Jahre

15,910,000 fl. — kr.

effektiv aber 16,044,985 fl. $23\frac{1}{4}$ kr.

also mehr 134,985 fl. $23\frac{1}{4}$ kr.

welcher Mehranschlag vom höhern Ertrag des Mehranschlages im Jahre $18\frac{30}{31}$ herrührt.

Der Stand der Staatsschuld bey der Hauptanstalt betrug am 1. Oktober 1829 an Kapital und Zinsrückständen 118,873,250 fl. $52\frac{1}{2}$ kr.
am Schlusse des Jahres $18\frac{30}{31}$ dagegen 126,153,479 fl. $30\frac{7}{8}$ kr.
folglich mehr um 7,289,228 fl. $38\frac{3}{8}$ kr.

Wenn man jedoch hievon die an die Amortisationskasse gegebenen Vorschüsse zu 3,019,601 fl. $15\frac{1}{4}$ kr. abrechnet, so stellt sich der eigentliche Mehrbetrag der Staatsschuld auf 4,266,627 fl. $22\frac{3}{4}$ kr.

Werden aber die nachträglichen Einweisungen aus ältern Rechtstiteln und die Erwerbungen für das Depositorium, dann die stattgehabten Abschreibungen berücksichtiget, so ergiebt sich, daß die Staatsschuld im Laufe der Jahre $18\frac{29}{30}$ und $18\frac{30}{31}$ eine Verminderung erlitten hat von 1,787,573 fl. $7\frac{5}{8}$ kr.
wie in den Rechenschaftsberichten näher auseinandergesetzt ist.

Die Pensionslast der Amortisationskasse bestand am 1. Oktober 1829 in jährlich 4,115,749 fl. $40\frac{1}{2}$ kr.
am 1. Oktober 1831 aber in 3,558,474 fl. $17\frac{1}{2}$ kr.
sohin ergab sich in den Jahren $18\frac{29}{30}$ und $18\frac{30}{31}$ ein Heimfall von 557,275 fl. $22\frac{5}{8}$ kr.

Bey der Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises haben sich die Gesammteinnahmen für die Jahre $18\frac{29}{30}$ und $18\frac{30}{31}$ auf 2,599,804 fl. 24 kr.
die Ausgaben dagegen auf 2,232,690 fl. 34 kr.
belaufen, mithin betrug der
Aktivrest am 1. Okt 1831 367,113 fl. 50 kr.
sohin gegen den Betrag am 1.
Okt. 1829 zu 110,523 fl. $43\frac{1}{2}$ kr.
mehr um 256,590 fl. $6\frac{1}{2}$ kr.

Die voranschlägige Dotation bestand für beyde Jahre in 800/m fl.; der effektive Betrag belief sich aber auf 861,190 fl. 38¼ kr.
übertraf also der Voranschlag um 61,190 fl. 38¼ kr.
was in dem höhern Ertrage des Malzaufschlages im Untermainkreise seinen Grund hat.

Die Staatsschuld bey der Tilgungsanstalt des Untermainkreises belief sich am 1. Okt. 1829 an Kapital und Zinsen auf die Summe von 6,506,165 fl. 47¼ kr.
bis zum 1. Okr. 1831 hat sich dieselbe aber auf den Betrag von 6,451,874 fl. 6½ kr.
folglich um die Summe von 54,291 fl. 40¾ kr.
gemindert, welche 59,825 fl. 38¼ kr.
als das Resultat der Verwaltung betragen würde, hätten nicht einige nachträgliche Einweisungen aus ältern Rechtstiteln statt gefunden.

In Beziehung auf die Rechnungsablage für 18⅝½ sehe ich mich veranlaßt, nachstehende Hauptresultate derselben zu berühren.

In Folge des Schuldentilgungs-Gesetzes vom Jahre 1831 §. 2. ist die bisher bestandene Schuldentilgungs-Anstalt für den Untermainkreis der Hauptschuldentilgungs-Anstalt des Reiches einverleibt worden; es umfaßt also die folgende Rechnung der letztern die Aktiv- und Passivbestände, welche bis 18⅝⁰⁄₁ in zwey Rechnungen gesondert vorgetragen waren.

Diesem gemäß beträgt nun die Gesammteinnahme der Zins- und Tilgungskasse pro 18⅝½ 21,411,508 fl. 15¾ kr.
die Ausgabe dagegen 20,134,612 fl. 27⅝ kr.
sohin der Aktivrest 1,276,895 fl. 48½ kr.
Die budgetmäßige Dotation dieser Kassen beträgt 5,400,668 fl. — kr.
Der Empfang war ab nur 5,172,153 fl. ½ kr.
sohin um 228,514 fl. 59½ kr.

weniger, weil nach dem Schuldentilgungs-Gesetze vom 28. Dez. 1831 der Bedarf der Zinskasse auf 4,522,668 fl. veranschlagt ist, im Jahre $18\frac{31}{32}$ aber effektiv nur

4,294,153 fl. $\frac{1}{2}$ kr.

betragen hat.

Die Dotation der Pensionsamortisationskasse bestimmt das Finanzgesetz auf 2,700,000 fl. und auf den Mehrertrag der Taxen gegen den Budgetansatz, welcher pro $183\frac{1}{2}$ effektiv 404,563 fl. $10\frac{3}{4}$ kr betragen hat.

Mit Einschluß dieser Zuflüsse betrug die Gesammteinnahme der Amortisationskasse 4,220,408 fl. $17\frac{1}{4}$ kr.

auf welche Größe sich auch die Ausgabe belief, da die Tilgungskasse den Bedarf durch Vorschüsse nur in so weit deckt, als ihre Einnahmen nicht hinreichen.

Der Stand der gesammten Staatsschuld betrug am 1. Okt. 1831 an Kapital- und Zinsrückständen

132,605,353 fl. $37\frac{3}{8}$ kr.

Am Schlusse des Jahres $183\frac{1}{2}$ stellt sich diesem Betrag, welcher sich mit Einschluß der Zugänge und Abschreibungen auf 132,814,753 fl. $38\frac{7}{8}$ kr.

erhoben hat, ein Passivbestand gegenüber

von 129,665,994 fl. $6\frac{3}{8}$ kr.

folglich entziffert sich eine Minderung der Staatsschuld an Kapital- und Zinsrückständen von 3,148,759 fl. $32\frac{5}{8}$ kr.

Nach Abgleichung der hierunter begriffenen Verminderung des Depositoriums mit dem Anlehen für die Pensionsamortisationskasse, reducirt sich die erstere auf 2,252,196 fl. $8\frac{5}{8}$ kr., welche Summe, von der Schuldentilgung abgezogen, eine reine Minderung der Staatsschuld zu 896,563 fl. 24 kr.

entziffert, die gegen die Dotation der Tilgungskasse zu

878,000 fl. — kr.

um den Betrag von 18,563 fl. 24 kr.

Die voranschlägige Dotation bestand für beyde Jahre in 800/m fl.; der effektive Betrag belief sich aber auf 861,190 fl. 38¼ kr.
übertraf also der Voranschlag um 61,190 fl. 38¼ kr.
was in dem höhern Ertrage des Malzaufschlages im Untermainkreise seinen Grund hat.

Die Staatsschuld bey der Tilgungsanstalt des Untermainkreises belief sich am 1. Okt. 1829 an Kapital und Zinsen auf die Summe von 6,506,165 fl. 47¼ kr.
bis zum 1. Okt. 1831 hat sich dieselbe aber auf den Betrag von 6,451,874 fl. 6½ kr.
folglich um die Summe von 54,291 fl. 40¾ kr.
gemindert, welche 59,825 fl. 38¼ kr.
als das Resultat der Verwaltung betragen würde, hätten nicht einige nachträgliche Einweisungen aus ältern Rechtstiteln statt gefunden.

In Beziehung auf die Rechnungsablage für 18⅗ sehe ich mich veranlaßt, nachstehende Hauptresultate derselben zu berühren.

In Folge des Schuldentilgungs-Gesetzes vom Jahre 1831 §. 2. ist die bisher bestandene Schuldentilgungs-Anstalt für den Untermainkreis der Hauptschuldentilgungs-Anstalt des Reiches einverleibt worden; es umfaßt also die folgende Rechnung der letztern die Aktiv- und Passivbestände, welche bis 18⅗ in zwey Rechnungen gesondert vorgetragen waren.

Diesem gemäß beträgt nun die Gesammteinnahme der Zins- und Tilgungskasse pro 18⅗ 21,411,508 fl. 15¾ kr.
die Ausgabe dagegen 20,134,612 fl. 27⅝ kr.
sohin der Aktivrest 1,276,895 fl. 48⅛ kr.
Die budgetmäßige Dotation dieser Kassen beträgt 5,400,668 fl. — kr.
Der Empfang war ab nur 5,172,153 fl. ⅛ kr.
sohin um 228,514 fl. 59⅛ kr.

weniger, weil nach dem Schuldentilgungs-Gesetze vom 28. Dez. 1831 der Bedarf der Zinskasse auf 4,522,668 fl. veranschlagt ist, im Jahre $18\frac{1}{2}$ aber effektiv nur 4,294,153 fl. $\frac{1}{2}$ kr. betragen hat.

Die Dotation der Pensionsamortisationskasse bestimmt das Finanzgesetz auf 2,700,000 fl. und auf den Mehrertrag der Taxen gegen den Budgetansatz, welcher pro $183\frac{1}{2}$ effektiv 404,563 fl. $10\frac{3}{4}$ kr betragen hat.

Mit Einschluß dieser Zuflüsse betrug die Gesammteinnahme der Amortisationskasse 4,220,408 fl. $17\frac{1}{4}$ kr. auf welche Größe sich auch die Ausgabe belief, da die Tilgungskasse den Bedarf durch Vorschüsse nur in so weit deckt, als ihre Einnahmen nicht hinreichen.

Der Stand der gesammten Staatsschuld betrug am 1. Okt. 1831 an Kapital- und Zinsrückständen 132,605,353 fl. $37\frac{5}{8}$ kr.

Am Schlusse des Jahres $183\frac{1}{2}$ stellt sich diesem Betrag, welcher sich mit Einschluß der Zugänge und Abschreibungen auf 132,814,753 fl. $38\frac{7}{8}$ kr. erhoben hat, ein Passivbestand gegenüber von 129,665,994 fl. $6\frac{3}{8}$ kr. folglich entziffert sich eine Minderung der Staatsschuld an Kapital- und Zinsrückständen von 3,148,759 fl. $32\frac{5}{8}$ kr. Nach Abgleichung der hierunter begriffenen Verminderung des Depositoriums mit dem Anlehen für die Pensionsamortisationskasse, reducirt sich die erstere auf 2,252,196 fl. $8\frac{5}{8}$ kr., welche Summe, von der Schuldentilgung abgezogen, eine reine Minderung der Staatsschuld zu 896,563 fl. 24 kr. entziffert, die gegen die Dotation der Tilgungskasse zu 878,000 fl. — kr. um den Betrag von 18,563 fl. 24 kr.

höher steht, und sich als das Resultat der eigenen Kraft der Verwaltung pro 183½ darstellt.

Die Größe der Zinsenlast, die am 1. Okt. 1831 4,977,130 fl. 5 kr. betrug, verminderte sich im Laufe des Jahres 183½ um 16,198 fl. 41 kr. und besteht in 4,960 931 fl. 24 kr.

Von der zweyten Finanzperiode gingen an Pensionszahlungen der Amortisationskasse auf 183½ über 3,558,474 fl. 17¾ kr.

Die neuen Ueberweisungen nach dem Finanzgesetz von 1831 betragen 301,578 fl. 55 kr.

sohin die Gesammtsumme pro 183½ 3,860,053 fl. 12¾ kr.

Am Schlusse des Jahres erreicht diese Schuldigkeit nur noch den Betrag von 3,596,649, fl. 29 kr.

folglich sind in demselben heimgefallen 263,403 fl. 43½ kr.

Das Aktivvermögen der Anstalt bestand am 1. Oktober 1831 excl. der Kassareste 19,605,436 fl. 53¾ kr.

am Schlusse des Jahres 183½ dagegen 16,713,925 fl. 25¼ kr.

folglich weniger 2,256,843 fl. 9⅛ kr.

Die darunter begriffene Minderung des Depositoriums besteht aber in 3,365,300 fl. — kr.

Dagegen das Anlehen für die Amortisationskasse in 1,113,103 fl. 51¼ kr.

Die nach Abgleichung dieser Summen sich wirklich ergebene Minderung des Aktivstandes ist hingegen durch die oben angeführte 3,148,759 fl. 32⅝ kr. betragende Minderung der Staatsschuld nicht nur aufgewogen, sondern es ergiebt sich das bereits erwähnte Resultat der effektiven Minderung der Staatsschuld.

Die so eben aufgezählten Hauptresultate der Schuldentilgungsrechnung des Jahres 183¼ sind gewiß um so

erfreulicher, als mit diesem Jahre die Staatsschuld, die bis dahin durch die Zuweisungen aus ältern Rechtstiteln und durch die zum Behufe der Pensions-Amortisationskasse erfoderlichen Vorschüsse eine unvermeidliche Mehrung erlitten hatte, eine wahre und effektive Minderung erhalten.

Die Staatsschuldentilgungsanstalt hat überhaupt im erwähnten Jahre ihre Verbindlichkeiten mit den ihr gesetzlich zugewendeten und treulich verabfolgten Gefällen und Dotationszuschüssen und unter der eifrigen Mitwirkung der ständischen Commissäre vollkommen erfüllt, der Staatskredit ruht auf festem Grunde, der Kurs der 4 procentigen verzinslichen Staatspapiere überschreitet den Nennwerth derselben, und hat sich schon seit langer Zeit fast unbeweglich auf seinem hohen Stand behauptet.

Das Mobilisirungsgeschäft nähert sich allmählich seinem Ende, die Special-Schuldentilgungskasse Passau konnte als entbehrlich aufgelöset werden, die Pensions-Amortisationskasse steht dem Zeitpunkte ganz nahe, wo sich das Gleichgewicht zwischen ihrer Dotation und ihrem Bedarf herstellen wird, und alles verspricht für die Staatsschuldentilgungsanstalt eine feste Dauer dieses erfreulichen Zustandes, und für die Zukunft eine zunehmende Vermehrung ihres Tilgungsfonds.

A.

An

Seine Majestät den König.

Allerunterthänigster Antrag

von Seite

des k. Staats = Ministeriums der Finanzen,

Rechenschaft über die Verwaltung der Fonds der Staatsschuldentilgungs-Anstalten und der Pensions-Amortisations-Kasse für das Jahr 18$\frac{4}{5}$ betr. —

Der königliche oberste Rechnungshof hat die von ihm anerkannten Nachweisungen und Rechnungs-Urkunden über die Verwaltung der gesammten Staatsschuld für das Jahr 18$\frac{4}{5}$ dem Staats-Ministerium der Finanzen vorgelegt. Dieselben bestehen:

A. Hinsichtlich der Schuldentilgungs-Haupt-Anstalt.

I. Aus der General-Rechnung dieser Anstalt.

II. Aus einer General-Uebersicht des Standes der Staatsschuld, der Staatsaktiven und des Kassa-Geschäfts-Betriebes.

III. Aus einer speciellen Nachweisung der Zugänge am Stande der Staatsschuld und der Aktivkapitalien nebst Zinsfuß-Tabellen.

IV. Aus einer summarischen Uebersicht der Rechnungs-Resultate der Pensions-Amortisations-Kasse.

C. Hinsichtlich der Schuldentilgungs-Anstalt für den Untermainkreis.

I. Aus der Rechnung dieser Anstalt.

II. Aus einer Haupt-Uebersicht des Standes der Passiv- und Aktiv-Kapitalien, und des Kassa-Geschäftsbetriebes, und

III. Aus einer Nachweisung der Zugänge und Abgänge an der Staatsschuld und der Aktiv-Kapitalien nebst Zinsfuß-Tabellen.

Der gehorsamst unterzeichnete Minister erlaubt sich Euerer Königlichen Majestät die Resultate der Rechnungen, und damit das Bild der Verwaltung allerunterthänigst vorzutragen.

A. Schuldentilgungs-Hauptanstalt.

I. Nachweisung über die Verwendung der Schuldentilgungs-Fonds.

A. Zins-Kasse.

Einnahmen:	fl.	kr.
1) Der Malzaufschlag, budgetmäßig auf 4,400,000 fl. voranschlagt, hatte nur ertragen	4,255,326	48½
3) Die Aerarial-Rente von der Bank zu Nürnberg, auf 5000 fl. voranschlagt, belief sich auf	19,050	55
3) Zinsen aus den Aktiven des Depositoriums		
a) laufende	225,078	55
b) rückständige	735	—
4) Zinsen aus den Vorschüssen, welche die Tilgungs-Kasse der Pensions-Amortisations-Kasse machte, und		

	fl.	kr.
welche mit dem Schlusse dieses Jahres die Summe von 10,107,902 fl. 25 1/8 betrugen	269,595	= 31
5) Zinsen aus Staatsaktivkapitalien		
a) laufende. Ihr Soll-Bestand auf 32,910 fl. 9 7/8 kr. Die effektive Einnahme betrug jedoch nur	19,237	= 46 1/8
b) Zinsrückstände. Vom vorigen Jahre wurden hiervon 220,778 fl. 3 7/8 kr. übertragen. Im Laufe des Jahres hatten sich 58,302 fl. 8 3/8 kr. Zugänge, dagegen aber auch 25,111 fl. 55 7/8 kr. Abgänge ergeben, so daß das Soll die Summe von 262,968 fl. 16 2/8 kr. betrug. Davon sind als Rückstände auf das nächste Jahr 193,786 fl. 15 3/8 kr. übertragen, und realisirt wurden sohin nur	69,182	= 7/8
6) Lotterie-Gewinnste aus der 16ten Ziehung	77,350	= —
7) Renten aus Realitäten und Rechten,		
a) laufende, über Abzug der Rückstände zu 103 fl. 38 kr.	7,617	= 22 6/8
b) an den Rückständen der Vorjahre zu 1368 fl. 31 5/8 kr.	524	= 20 4/8
8) Zinsen, welche bey der Mobilisirung und Umschreibung der Staatsschuld an die Kasse herein zu vergüten waren	85,810	= 27 7/8
9) Die Wittwenfonds-Beyträge	814	= 34 3/8

	fl.	kr.
10) Vermischte zufällige Einnahmen		
a) vom laufenden Jahre	4,550	= 28
b) an Rückständen, welche mit 364 fl. $\frac{4}{8}$ kr. in Zugang gekommen sind	352	= 42
Summe der Einnahmen bey der Zinskasse	5,015,226	= 52$\frac{4}{8}$

Ausgaben.

1) Auf Verzinsung der Staatsschuld:

a) auf laufende Zinsen. Die Rechnung weiset einen Soll = Stand von 5,168,585 fl. 9$\frac{2}{8}$ kr. nach, während deß die eigentliche Zinsschuld nach dem Stande der Passivkapitalien für das volle Jahr doch nur 4,490,705 fl. 5$\frac{4}{8}$ kr. beträgt. Die Mehrdifferenz hat darin ihren Grund, daß die Zinsen von den 5procentigen Passiv-Kapitalien, welche mit dem Termine 1ten November 1830 verfielen, bey der Reducirung des Zinsfußes schon im Laufe des Jahres 18$\frac{32}{33}$ bezahlt wurden, auch in die Rechnung dieses Jahres übernommen wurden. In der Rechnung des Jahres 18$\frac{33}{34}$ wird dagegen die Schuldigkeit an Passiv-Zinsen in dem nämlichen Maße geringer erscheinen, und so von selbst die Ausgleichung gewähren.

Uebrigens sind an dem ausgewiesenen Zinsen-Soll-Betrage pr. 5,168,585 fl. 9$\frac{2}{8}$ kr. im Rückstande verblieben

	fl.	kr.
289,920 fl. 31⅝ kr., so daß also effektive nur bezahlt und verrechnet wurden	4,878,664	37¾
b) Auf Passiv-Zinsrückstände. Aus dem Vorjahre sind hiervon 463,627 fl. 59⅞ kr.. herübergegangen. Im Laufe des Jahres sind neuerdings 22,205 fl. 16⅜ kr. in Zugang, und dagegen 17,228 fl. 45⅞ kr. in Abgang gekommen. Die Zins-Rückstände betrugen demnach 468,604 fl. 30⅜ kr., wovon 140,242 fl. 12⅝ kr. ferner rückständig blieben, und effektive bezahlt wurden	328,362	17⅝
2) Auf Lotteriegewinnste und Prämien. Dieselben betrugen		
a) für das laufende Jahr aus der 16ten Ziehung 164,490 fl. Daran blieben 4440 fl. unbezahlt, und effektive berichtiget wurden	160,050	—
b) Von den Vorjahren sind 16,190 fl. Retardate bestanden. Im Laufe des Jahres sind 75 fl. zugewachsen, und 2010 fl. abgeschrieben worden. Vom Gesammt-Rückstande zu 13655 fl. sind 10,430 fl. unberichtiget geblieben und bezahlt wurden	3,225	—
3) Auf rückständige Prämien vom allgemeinen Landanlehen. Von dem auf dieses Jahr herübergegangenen Betrage zu 510 fl. sind 315 fl. abgeschrieben, 105 fl. wei-		

	fl.	kr.
ters rückständig geblieben, und berichtiget wurden	90	—
4) Auf Provisionen und Spesen	100,530	53
5) Auf Zinsen, welche bey der Umschreibung und Mobilisirung der Staatsschuld an die Gläubiger hinaus zu vergüten waren	80,155	7$\frac{1}{2}$
6) Auf vermischte und zufällige Ausgaben		
a) vom laufenden Jahre	17,504	53$\frac{5}{8}$
b) von den Vorjahren	183	50$\frac{5}{8}$
7) Auf die Verwaltung		
a) Besoldungen	70,738	31$\frac{1}{2}$
b) Bureau-Exigenz	22,449	43$\frac{5}{8}$
c) Pensionen	4,848	30
d) Administrations-Kosten von Dinkelsbühl.		
aa) laufende	2809	2$\frac{3}{8}$
bb) rückständige	521	12$\frac{3}{8}$
Summe der Ausgaben bey der Zinskasse	5,670,133	39
Werden gegen diese Ausgaben die Einnahmen gehalten zu	5,015,226	52$\frac{3}{4}$

so erscheint ein Passiv-Rest von 654,906 = 46

welcher aus den Fonds der Tilgungskasse gedeckt werden mußte. Die Ursache dieser Erscheinung ist schon oben bey den Ausgaben für die Verzinsung der Staatsschuld bemerkt worden, und rührt auch ferner noch daher, daß der Malzaufschlag gegen den budgetmäßigen Ansatz um 164,673 fl. 11$\frac{1}{2}$ kr. weniger ertrug, und daß die Sicherheit der Operation, die 5procentige Staatsschuld in eine

4procentige zu verwandeln, einigen, jedoch nicht wiederkehrenden Aufwand nothwendig erheischte.

B. Tilgungs-Casse.

Einnahmen.

	fl.	kr.
1) Activ-Bestand des vorigen Jahres	951,684	18 3/8
2) Aus dem Ertrage der Stempelgefälle	700,000	—
3) Aus dem Ertrage des Lotto-Stempels	150,000	—
4) Erworbene Activen für das Depositorium	13,085,050	—
5) Eingegangene Staatsaktiv-Kapitalien	65,373	15 3/8
6) Erlös aus verkauften Realitäten	54,071	1
7) Neue Anlehen		
a) baare	12,328,039	55 7/8
b) durch Umschreibung der Staatsschuld	28,152,817	30
8) Vermischte und zufällige Einnahmen		
a) vom laufenden Jahre	343	46 1/4
b) aus den Vorjahren	774	59 4/8
Summe der Einnahmen bey der Tilgungs-Kasse	55,488,154	46 4/8

Ausgaben.

1) Auf Tilgung der Staatsschuld		
a) mittelst Baarem	11,247,278	54 4/8
b) mittelst Umschreibung	28,152,817	30
2) Auf Erwerbung neuer Aktiven		
a) für das Depositorium	12,936,700	—

	fl.	kr.
b) durch Vorschüsse an die Pensions-Amortisations-Kasse	1,558,593	6$\frac{5}{8}$
c) durch Vorschüsse nach Malitsch	530	—
Summe der Ausgaben bey der Tilgungs-Kasse	53,895,919	31$\frac{1}{8}$

Abschluß.

Einnahme	55,488,154	46$\frac{4}{8}$
Ausgabe	53,895,919	31$\frac{1}{8}$
Activ-Rest .	1,592,235	15$\frac{5}{8}$
Wird jedoch von diesem Activ-Reste der Passiv-Rest der Zinskasse abgezogen mit	654, 906	46$\frac{4}{8}$
so bleibt effektiver Kassa-Bestand, welcher auf das nächste Jahr übergeht	957,328	28$\frac{5}{8}$

C. Pensions-Amortisations-Kasse.

Einnahmen.

1) Ausstände der Vorjahre		
a) Familien-Steuer	3,741	15
b) Rechnungs-Defekte	594	35
2) Budgetmäßige Dotation des laufenden Jahres		
a) aus den Zollgefällen	1,800,000	—
b) aus den Stempelgefällen der Rest über Abzug der Tilgungs-Kasse zugewiesenen 700,000 fl. mit	79,914	26$\frac{4}{8}$
c) Ergänzung des an den Stempelgefällen mit 192,000 fl. garantirten Restes durch die Central-Staatskasse	112,085	33$\frac{4}{8}$

	fl.	kr.
d) Aversalbeytrag der Central-Staats-Kasse	708,000	—
3) Vorschüsse der Tilgungskasse nach Bestimmung des Gesetzes vom 11. September 1825	1,558,593	$6\frac{5}{8}$
Summe der Einnahmen der Pensions-Amortisations-Kasse	4,262,928	$56\frac{5}{8}$
Ausgaben.		
1) Auf rückständige Pensions-Zahlungen der Vorjahre. Vom Vorjahre $18\frac{7}{12}$ wurden 29,291 fl. 2 kr. übertragen. An Zugängen haben sich 10,096 fl. 43 kr. ergeben, und dagegen sind 9,110 fl. $24\frac{7}{8}$ kr. in Abgang gekommen, so daß sich die Summe der Retardaten auf 30,277 fl. $20\frac{1}{3}$ kr. gestellt hat. Hievon sind 4232 fl. $\frac{7}{8}$ kr. als bleibender Rückstand auf $18\frac{10}{11}$ übergegangen, und bezahlt wurden	26,045	$19\frac{7}{8}$
2) Auf Pensionen des laufenden Jahres. Die wirkliche Schuldigkeit an denselben besteht in 3,972,115 fl. $53\frac{7}{8}$ kr. Nachdem aber 7,196 fl. $29\frac{4}{8}$ kr. unbezahlt blieben, so erscheinen als berichtiget in Rechnung nur	3,964,919	$23\frac{6}{8}$
3) Zinsen für die von der Tilgungskasse gemachten Vorschüsse	269,595	31
4) Auf Verwaltungskosten	2,368	42
Summe der Ausgaben der Pensions-Amortisations-Kasse	4,262,928	$56\frac{5}{8}$

Die Einnahmen und Ausgaben gleichen sich gegenseitig ab, und es besteht sohin weder ein Aktiv- noch Passiv-Rest.

II. Nachweisung des Standes der Staats-Schuld.

A. Staats-Passiv-Kapitalien.

	fl.	kr.
Der rechnungsmäßige Stand der Staats-Passiv-Kapitalien war am ersten Oktober 1829	118,392,922	52$\frac{4}{8}$
Im Laufe des Jahres 18$\frac{29}{30}$ haben sich folgende Veränderungen ergeben:		
1) Mehrung		
a) durch Einweisung aus ältern Rechtstiteln 2,944,812 fl. $\frac{1}{8}$ kr.		
b) durch Umschreibung der Staatsschuld 28,152,817 fl. 30 kr.		
c) durch neue baare Anlehen 12,328,039 fl. 55$\frac{7}{8}$ kr.		
	43,425,669	26
2) Minderung		
a) durch Abschreibung wegen Illiquidität und Präclusion 662,675 fl. 30$\frac{6}{8}$ kr.		
b) durch Umschreibung der Staatsschuld 28,152,817 fl. 30 kr.		
c) durch baare Zahlung 11,247,278 fl. 54$\frac{4}{8}$ kr.		
	40,062,772	1$\frac{2}{8}$
Die Minderung abgezogen von der Mehrung hat zum Resultate eine bleibende Mehrung	3,362,897	24$\frac{6}{8}$

	fl.	kr.
Diese Mehrung dem Stande vom 1. Oktober 1829 zugesetzt mit	118,392,922	= 52 4/8
giebt den Stand vom 1. Oktober 1830 mit	121,755,820	= 17 2/8

Die Vermehrung der Staatsschuld von 3,362,897 fl. 24 6/8 kr. hat ihren Grund in den Vorschüssen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. September 1825 der Pensions-Amortisationskasse mit 1,558,593 fl. 6 5/8 kr. zu machen waren und den neuen Einweisungen als ältern Rechtstiteln, welche in einer Summe von 2,944,812 fl. 1/8 kr. statt fanden. Unter den Einweisungen aus älteren Rechtstiteln, welche einzeln in den anliegenden Verzeichnissen der Staatsschuldentilgungskassen nachgewiesen werden, ist die Passauer-Schuld, welche in Gemäßheit des Staatsvertrages mit der Krone Oesterreich zu übernehmen war, die beträchtlichste. Ohne diese Einweisungen und ohne die Vorschüsse für die Pensions-Amortisationskasse, würde sich eine Abminderung der Staatsschuld von 515,148 fl. 51 1/8 kr. ergeben haben, wobey noch zu bemerken ist, daß der Vorschuß, welcher die Tilgungskasse mit 654,906 fl. 46 6/8 kr. zur Deckung des Passiv-Restes der Zinskasse leistete, im Jahre 18 50/51 ersetzt wird, und den Tilgungsfond dieses Jahres ebenmäßig erhöht.

B. Passiv-Zins-Rückstände.

	fl.	kr.
Der rechnungsmäßige Stand der Passiv-Zinsrückstände am 1. Oktober 1829 bestand in	480,327	= 59 7/8

Während des Jahres 18 22/30 haben sich hieran folgende Aenderungen ergeben:

1) Mehrung

a) durch Einweisung aus ältern Rechtstiteln 22,280 fl. 16 2/8 kr.

	fl.	kr.
b) die Zinsschuld des laufenden Jahres beträgt 5,168,585 fl. 9⅔ kr.		
c) die Preise auf das Lotterie-Anlehen warfen ab 164,490 fl. — kr.		
	5,355,355	25⅔
2) Minderung		
a) durch Abschreibung in Folge gesetzlicher Präklusion 20,153 fl. 45⅞ kr.		
b) durch baare Zahlung 5,370,391 fl. 55⅛ kr.		
	5,390,545	41
Nach Abzug der Mehrung von der Minderung bleibt eine effektive Minderung von	35,190	15⅘
und der Stand der Passiv-Zins-Rückstände stellt sich am 1. Oktober 1830 auf	445,137	44⅗

Das Bestehen solcher Rückstände hat lediglich in dem Umstande seinen Grund, daß die Zinsen von den Gläubigern nicht immer rechtzeitig bey den Schuldentilgungskassen erhoben werden.

C. Zins-Bedarf nach dem Stande der Staatsschuld am 1. Oktober 1830.

Passivkapitale.		Zinsfuß.	Zinsenbetrag.	
11,188,207 fl.	34⅘ kr.	5	559,410 fl.	22⅔ kr.
1,250 „	— „	4½	56 „	15 „
92,131,439 „	54⅞ „	4	3,685,257 „	36 „
85,267 „	— „	3½	2,984 „	20⅝ „
271,362 „	46 „	3⅓	9,045 „	25⅘ „
1,728,088 „	50⅛ „	3	51,869 „	40 „
3,056,731 „	36⅔ „	2½	76,418 „	17⅔ „
3,133,296 „	49⅝ „	2	62,665 „	56⅔ „
191,051 „	45⅘ „	aversal	3,388 „	52 „
9,968,224 „	⅔ „	unzinslich	— „	— „
Ideal-Kapitals-Zinsen			39,608 „	20⅘ „
121,755,820 fl.	17⅔ kr.	3,6882	4,490,705 fl.	5⅔ kr.

Der Rückblick auf das vergangene Jahr und die Vergleichung mit demselben gibt zu entnehmen, daß der Zinsfuß im Durchschnitte sich herabgesetzt habe, und daß unerachtet eines Schuldenzuwachses von 3,362,897 fl. 24$\frac{6}{8}$ kr. die Zinsen-Summe nicht nur allein nicht erhöht, sondern sogar um 93, 575 fl. 23$\frac{3}{8}$ kr. vermindert worden sey. Der Grund davon liegt indessen in der Heimzahlung der fünfprozentigen Schuld, und auch darin, daß die Schuldentilgungs-Anstalt mit ergiebigen unverzinslichen Vorschüssen aus der Finanz-Fonds unterstützt worden ist.

D) Stand der auf die Amortisationskasse überwiesenen Pensionen.

Die nach dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 auf die darnach gebildete Amortisationskasse überwiesenen Pensionen hatten betragen 5,283,283 fl. 9$\frac{4}{8}$ kr.

Daran sind heimgefallen:

im Jahre 18$\frac{25}{26}$	295,011 fl	51$\frac{3}{8}$ kr.
= = $\frac{26}{27}$	335,387 =	48$\frac{7}{8}$ =
= = $\frac{27}{28}$	272,075 =	23 =
= = $\frac{28}{29}$	265,056 =	26$\frac{3}{8}$ =
= = $\frac{29}{30}$	274,971 =	54$\frac{5}{8}$ =

Summe der Heimfälle 1,442,505 fl. 24 kr.

Diese Heimfälle von dem ursprünglichen Stande abgezogen, geben den Stand, wie er auf das Jahr 183$\frac{0}{1}$ hinüber geht, mit 3,840,777 fl. 45$\frac{4}{8}$ kr.

III. Nachweisung des Standes der Aktiven.

A. Activ-Kapitalien.

Der rechnungsmäßige Stand der Activkapitalien war am 1. Oktober 1829 25,947,780 fl. 53$\frac{1}{8}$ kr.

Hieran haben sich im Jahre 18$\frac{29}{30}$ folgende Aenderungen ergeben:

1) Mehrung.

a) durch Einweisung aus ältern Rechtstiteln
226,127 fl. 18$\frac{4}{8}$ kr.
b) durch Erwerbung neuer Aktiven
14,495,823 fl. 6$\frac{5}{8}$ kr.

14,721,950 fl. 25$\frac{1}{8}$ kr.

2) Minderung.
a) durch Abschreibung wegen Illiquidität
17,360 fl. 27$\frac{2}{8}$ kr.
b) durch Heimzahlung
13,204,494 fl. 16$\frac{2}{8}$ kr.

13,221,854 fl. 43$\frac{4}{8}$ kr.

Die Minderung von der Mehrung abgezogen, gibt eine effektive Mehrung von 1,500,095 fl. 41$\frac{5}{8}$ kr.

Wird diese Mehrung dem früheren Stande zugesetzt, so ergiebt sich am 1. Oktober 1830 ein Gesammtstand von 27,447,876 fl. 34$\frac{6}{8}$ kr.

Die vorstehende Summe der Aktiven ist zusammengesetzt:

1) aus dem Kredit-Votum der I. Finanzperiode mit 13,109,411 fl. 40$\frac{6}{8}$ kr.

2) aus den Vorschüssen an die Administration der schlesisch-polnischen Güter mit 779,706 fl. 36 kr.

3) aus den Vorschüssen der Tilgungskasse an die Pensions-Amortisationskasse mit 10,107,902 fl. 25$\frac{1}{8}$ kr.

4) aus den im Depositorium niedergelegten Staatspapieren mit 2,081,920 fl. — kr.

5) aus Kaufschillings-Resten für veräußerte Realitäten 35,000 fl. — kr.

6) aus eigentlichen Activkapitalien bey Privaten und andern Debitoren 1,333,935 fl. 52$\frac{7}{8}$ kr.

vorige Summe 27,447,876 fl. 34$\frac{5}{8}$ kr.

Die große Mehrung der Aktiven durch neue Erwerbung, so wie die nicht minder große Minderung derselben durch Heimzahlung, erläutert sich aus dem Verfahren der kön. Schuldentilgungs-Hauptkasse.

Dieselbe hat nemlich die vierprocentigen Mobilisirungs-Obligationen, welche gegen die aufgekündeten und eingezogenen fünfprocentigen Mobilisirungs-Obligationen neu ausgestellt werden mußten, dem Depositorial-Bestande als neu erworbene Kapitalien zugesetzt, dagegen aber auch nach ihrer Emission als sich selbst bezahlt, in Rechnung gebracht.

B. Activ-Zins-Rückstände.

Rechnungsmäßiger Stand der Activ-Zinsrückstände am 1. Oktober 1829 231,861 fl. 35$\frac{5}{8}$ kr.

Aenderungen hieran im Jahre 18$\frac{29}{30}$

1) Mehrung

a. durch Einweisung aus ältern Rechtstiteln
58,302 fl. 8$\frac{3}{8}$ kr.

b. Soll-Zunahme an Zinsen per 18$\frac{29}{30}$.
535,305 fl. 36$\frac{5}{8}$ kr.

593,607 fl. 44$\frac{7}{8}$ kr.

2) Minderung

a. durch Abschreibung wegen Illiquidität
25,111 fl. 55$\frac{7}{8}$ kr.

b. durch Heimzahlung
591,970 fl. 56$\frac{3}{8}$ kr.

617,082 fl. 52$\frac{1}{4}$ kr.

Die Abgleichung der Mehrung und Minderung gibt eine effektive Minderung von 23,475 fl. 7$\frac{1}{4}$ kr.

und der Stand mit 1. Oktober 1830 ist darnach
208,406 fl. 28$\frac{3}{4}$ kr.

C. Jährlicher Zins-Ertrag der Staats-Aktiven nach dem Stande vom 1. Oktober 1830.

Kapitalien.	Zinsfuß.	Zinsenertrag.
285,293 fl. 31$\frac{6}{8}$ kr.	5	14,264 fl. 41 kr.
37,228 „ 18$\frac{6}{8}$ „	4$\frac{1}{2}$	1,675 „ 16 „
62 „ — „	4$\frac{1}{6}$	2 „ 35 „
9,074,826 „ 21$\frac{7}{8}$	4	362,993 „ 3 „
23,140 „ 45	3$\frac{1}{2}$	809 „ 55 „
125 „ —	3$\frac{1}{3}$	4 „ — „
46,238 „ 22$\frac{2}{8}$	3	1,387 „ 9 „
121,156 „ —	2$\frac{1}{2}$	3,028 „ 55 „
9,250 „ —	2	185 „ — „
17,850,556 „ 15$\frac{1}{8}$	unzinslich	— „ — „
Summe 27,447,876 fl. 34$\frac{6}{8}$ kr. —		384,350 fl. 33 kr.

VI. Bilanz gegen das Vorjahr.

A. Passiv-Kapitalien.

Stand am 1. Oktober 1829

1) Kapitalien	118,392,922 fl. 52$\frac{4}{8}$ kr.
2) Zinsrückstände	480,327 fl. 59$\frac{7}{8}$ kr.
Summe	118,873,250 fl. 52$\frac{3}{8}$ kr.

Stand am 1. Oktober 1830

1) Kapitalien	121,755,820 fl. 17$\frac{2}{8}$ kr.
2) Zinsrückstände	445,137 fl. 44$\frac{3}{8}$ kr.
Summe	122,200,958 fl. 1$\frac{5}{8}$ kr.

Somit gegen voriges Jahr mehr um
3,327,707 fl. 9$\frac{2}{8}$ kr.

B. Activ-Kapitalien.

Stand am 1. Oktober 1829

1) Kapitalien	25,947,780 fl. 53$\frac{1}{8}$ kr.
2) Zinsrückstände	231,881 fl. 35$\frac{5}{8}$ kr.
3) Activ-Kassarest von 18$\frac{2}{3}$	951,684 fl. 18$\frac{3}{8}$ kr.
Summe	27,131,346 fl. 47$\frac{1}{8}$ kr.

Stand am 1. Oktober 1830

1) Kapitalien	27,447,876	fl. 34⅛	kr.
2) Zinsrückstände	208,406	fl. 28⅜	kr.
3) besondere Activen	11	fl. 18⅛	kr.
4) Activ-Kassarest von 18⅞	937,328	fl. 28⅝	kr.
Summe	28,593,622	fl. 50⅜	kr.

Somit gegen voriges Jahr mehr um
1,462,276 fl. 3⅛ kr.

B. Schuldentilgungs-Anstalt des Untermain-Kreises.

I. Nachweisung und Verwendung der Schuldentilgungs-Fonds.

Einnahmen.

A. Aus dem Bestande der Vorjahre.

1) Kassa-Activbestand	110,523	fl. 43⅝	kr.
2) Aus den Activzinsrückständen zu 17,593 fl. 16⅝ kr.	817	fl. 1⅝	kr.
3) Rechnungs-Defekte	16	fl. —	kr.

B. Aus dem Bestande des laufenden Jahres.

1) Schuldentilgungs-Steuern	211,936	fl. 43⅜	kr.
2) Malzaufschlag	204,486	„ 41	„
3) Staats-Aktiv-Kapitalien	13,824	„ 10⅝	„
4) Zinsen aus Staatsaktivkapitalien	3231	„ 27	„
5) Steuer Anlehen			
a. baar	117,609	„ 31	„
b. durch Umschreibung	171,475	„ —	„
Summe der Einnahmen	833,920	fl. 17⅝	kr.

Ausgaben.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Auf Passiv-Zinsrückstände	6,763	fl. 53⅝	kr.

B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.

1) Auf die Tilgung der Staatsschuld			
a. durch Baarzahlung	314,208	fl. 16⅜	kr.
b. durch Umschreibung	171,475	„ —	„

2) Auf Verzinsung der Staatsschuld	262,056 fl.	$6\frac{4}{8}$ kr.
3) Auf Passiv-Reichnisse	7,561 „	$28\frac{1}{8}$ „
4) Auf die Verwaltung		
a. Besoldungen	3,990 „	— „
b. Regie	737 „	$46\frac{4}{8}$ „
c. Pensionen	1,600 „	— „
5) Auf Vorschüsse	415 „	— $21\frac{4}{8}$
6) Auf zufällige Ausgaben	302 „	$29\frac{4}{8}$ „
Summe der Ausgaben	769,110 fl.	$22\frac{3}{8}$ kr.

Im Gegenhalt der Einnahme zu 833,920 „ $17\frac{6}{8}$ „ ergibt sich ein Kassa-Aktivrest, welcher auf das nächste Jahr übergeht, von 64,809 fl. $55\frac{4}{8}$ kr.

II. Nachweisung des Standes der Staatsschuld.

A. Passiv-Kapitalien.

Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1829 6,476,075 fl. $26\frac{2}{8}$ kr.

Hieran ergaben sich im Jahre 18$\frac{29}{30}$ folgende Aenderungen:

1) Mehrung.		
a. durch Umschreibung	171,475 fl.	— kr.
b. durch neue Anlehen	117,609 „	31 „
	289,084 fl.	31 kr.
2. Minderung.		
a. durch Abschreibung	174 fl.	— kr.
b. durch Umschreibung	171,475 „	— „
c. durch Baarzahlung	314,208 „	$16\frac{7}{8}$ „
	485,857 fl.	$16\frac{7}{8}$ kr.

Ueber Abzug der Mehrung von der Minderung stellt sich eine effektive Minderung davon 196,772 fl. $45\frac{2}{8}$ kr.

Wird nun ferner diese Minderung von dem Stande des Vorjahres abgerechnet, so gibt der Stand vom 1. Oktober 1830 eine Summe von 6,279,302 fl. 41 kr.

B. Passiv-Zins-Rückstände.

Rechnungsmäßiger Stand vom 1. Oktober 1829
30,090 fl. 21 kr.

Hieran haben sich im Jahre $18\frac{29}{30}$ folgende Aenderungen ergeben:

1) Mehrung.

a. durch Einweisung aus ältern Rechtstiteln
2,066 fl. 16 kr.

b Zinsschuldigkeit des laufenden Jahres
269,810 fl. $18\frac{4}{8}$ kr.

271,876 fl. $34\frac{4}{8}$ kr.

2. Minderung.

a. durch Abschreibung 1,262 fl. $21\frac{2}{8}$ kr.

b. durch baare Zahlung 268,820 „ $-\frac{2}{8}$ „

270,082 fl. $21\frac{4}{8}$ kr.

Die Abgleichung der Mehrung und Minderung zeigt eine effektive Mehrung zu 1794 fl. 13 kr. und es bildet sich der Stand der Passiv-Rückstände am 1. Oktober 1830 mit einer Summe von 31,884 fl. 34 kr.

C. Jährlicher Zinsbedarf nach dem Passiv-Kapitalien-Stande am 1. Oktober 1830.

Kapitalien.	Zinsfuß.	Zinsenbetrag.
2,419,475 fl. 26 kr.	5	120,973 fl. $46\frac{3}{8}$ kr.
3,061,601 „ 35 „	4	122,464 „ $3\frac{6}{8}$ „
264,981 „ $20\frac{4}{8}$ „	$3\frac{1}{2}$	9,274 „ $20\frac{6}{8}$ „
216,920 „ $31\frac{4}{8}$ „	3	6,507 „ $36\frac{4}{8}$ „
258,762 „ $12\frac{2}{8}$ „	2	5,175 „ $14\frac{4}{8}$ „
57,561 „ $35\frac{6}{8}$ „	unverzinslich	— „ — „
Sum. 6,279,502 fl. 41 kr.	42,105	264,395 fl. 2 kr.

Nachweisung des Standes der Aktiven.

A. Activ-Kapitalien.

Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1829 133,026 fl. 54 kr.

Hieran ergaben sich 18$\frac{2}{3}$ folgende Aenderungen:

1) Mehrung.

	fl.	kr.
a durch Einweisung aus ältern Rechtstiteln 1,714 fl. 19$\frac{2}{3}$ kr.		
b) durch Erwerbung neuer Aktiven 1,174 fl. 55$\frac{2}{3}$ kr.		
c) durch Consolidation 4000 fl. — kr.		
Summe	6,889	= 15.

2) Minderung.

a) durch Abschreibung 4,131 fl. 6 kr.		
b) durch baare Zahlung 13,824 fl. 10$\frac{4}{3}$ kr.		
Summe	17,955	= 16$\frac{4}{3}$
Nach Abzug der Mehrung von der Minderung bleibt eine effective Minderung von	11,066	= 1$\frac{4}{3}$
und der Stand der Aktivkapitalien stellt sich mit 1. Oktober 1830 zurück auf	121,960	= 52$\frac{2}{3}$

B) Activ-Zinsrückstände.

Rechnungsmäßiger Stand vom 1. Oktob. 1829	18,667	= 57
Aenderungen im Jahre 18$\frac{2}{3}$.		
1) Mehrung.		
a) durch Einweisung aus ältern Rechtstiteln 640 fl. — kr.		
b) laufender Jahreszins 3,938 fl. 7$\frac{2}{3}$ kr.		
Summe	4,578	= 7$\frac{2}{3}$

2) Minderung.	fl.	kr.
a) durch Niederschläge u. Abschreibung 1,811 fl. 29⅝ kr.		
b) durch baare Zahlung 4,048 fl. 28⅝ kr.		
Summe	5,859	= 58⅜
Die Minderung von der Mehrung abgezogen, zeigt sich eine effektive Minderung von	1,281	= 50⅝
und der Stand der Aktivzinsrückstände am 1. Oktober 1830 entzifferte sich sohin auf	17,386	= 6⅝

C) Jahreszinsertrag nach dem Aktiv-Kapitalien-Stande am 1. Okt. 1820.

Kapitalien. fl.	kr.	Zinsfuß.	Zinsenertrag. fl.	kr.
29,412	= 29⅜	5	1,470	= 37⅜
1,678	= 40	4½	75	= 32⅜
37,457	= 30⅝	4	1,498	= 18
20,084	= 6⅝	3	602	= 31⅜
33,328	= 6⅜	unverzinslich.	„	= „
Sum. 121960	= 52⅝		3,646	= 58⅝

IV. Bilanze gegen das Vorjahr.

A) Passivstand.

Stand am 1. Oktober 1829.

1) Passivkapitalien	6,476,075 fl.	26⅜ kr.
2) Zinsrückstände	30,090 „	21 „
Summe	6,506,165	= 47⅜

Stand am 1. Oktober 1830.

1) Passivkapitalien	6,279,302 fl.	41 kr.
2) Zinsrückstände	31,884 fl.	34 kr.
Summe	6,311,187	= 15
Sohin gegen voriges Jahr weniger um	194,978	= 32⅜

B) Aktivstand.

Stand am ersten Oktober 1829.		fl.	kr.
1) Aktivkapitalien	133,026 fl. 54 kr.		
2) Zinsrückstände	18,667 fl. 57 kr.		
3) Activkassarest	110,523 fl. 43$\frac{4}{8}$ kr.		
Summe		262,218	= 34$\frac{4}{8}$
Stand am 1. Oktober 1830.			
1) Aktivkapitalien	121,960 fl. 52$\frac{4}{8}$ kr.		
2) Zinsrückstände	17,386 „ 6$\frac{4}{8}$ „		
3) Aktivkassarest	64,809 „ 55$\frac{4}{8}$ „		
Summe		204,156	= 54$\frac{4}{8}$
Sohin gegen voriges Jahr weniger um		58,061	= 40

C) Hauptbilanz
gegen das Vorjahr.

A) Passivstand.

Stand am 1. Oktober 1829.			
1) bey der Hauptanstalt	118,873,250 fl. 52$\frac{3}{8}$ kr.		
2) bey der Anstalt im Untermainkreise	6,506,165 fl. 47$\frac{3}{8}$ kr.		
Zusammen		125,379,416	= 39$\frac{3}{8}$
Stand am 1. Oktober 1830.			
1) bey der Hauptanstalt	122,200,958 fl. 1$\frac{5}{8}$ kr.		
2) bey der Anstalt im Untermainkreise	6,311,187 fl. 15 kr.		
Zusammen		128,512,145	= 16$\frac{3}{8}$
Sohin gegen voriges Jahr mehr um		3,132,728	= 37

B) Aktivstand.

Stand am 1. Oktober 1829.

1) bey der Hauptanstalt

27,131,346 fl. 47$\frac{1}{8}$ kr.

	fl.	kr.
2) bey der Anstalt im Untermainkreise 262,218 fl. 34⅘ kr.		
Zusammen	27,393,565	= 21⅘

Stand am 1. Oktober 1830.

1) bey der Hauptanstalt 28,593,622 fl. 50⅖ kr.		
2) bey der Anstalt im Untermainkreise 204,156 fl. 54⅘ kr.		
Zusammen	28,797,779	= 44
Sohin gegen voriges Jahr mehr um	1,404,214	= 23⅗

Dieses sind die Resultate, wie sie die Ansicht der Rechnungen gewähret. Sie liefern die Ueberzeugung, daß den Schuldentilgungsanstalten alle jene Fonds, welche ihnen das Schuldentilgungsgesetz vom 11. September 1825 zuwies, getreulich und gewissenhaft zugewendet worden sind. Auch geben sie den unumstößlichen Beweis, daß die Verwaltung der Anstalten ihren Obliegenheiten gegen die Staatsgläubiger im vollkommensten Maaße genügt hat. Unangenehm ist zwar die Erscheinung, daß, während der Schuldentilgungsstand der Anstalt des Untermainkreises sich um 194,978 fl. 32⅖ kr. verminderte, jener der Hauptanstalt um 3,327,707 fl. 9⅘ kr. vermehrt wurde. Unvermeidlich war indessen dieses Ereigniß, da die Schuldentilgungsanstalt den zeitlichen Abgang an der Dotation der Pensionsamortisationskasse nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1825 nothwendig decken mußte, und neben andern Einweisungen aus ältern Rechtstiteln die Passauer-Schuld, nachdem sie endlich einmal im Gefolge des Staatsvertrages mit der Krone Oesterreich ausgeschieden und festgestellt werden konnte, nunmehr in Zugang zu bringen war. Ein Abnehmen der Staatsschuld wird auch erst dann eintreten

können, wenn die Dotation der Penſionsamortiſationskaſſe mit dem Stande der Penſionen ſich gleichgeſtellt, und die Quelle der Forderungen aus ältern Rechtstiteln ſich geſchloſſen haben wird.

Inzwiſchen haben einige Operationen ſtattgefunden, welche der Schuldentilgungsanſtalt, ſo wie auch dem Staatskredite höchſt gedeihlich waren. Die Eine davon iſt die Reducirung der 5 procent. Staatsſchuld in eine 4procentige. Als nämlich im J. 1829 und 1830 die Staatseffecten zu einem früher nie erreichten Kurſe ſich erhoben, und die bayeriſchen 4 procentigen Obligationen ſelbſt das Pari überſtiegen, war der Zeitpunkt gekommen, die 5 procentige Schuld aufzukündigen und dagegen, ſo weit es thunlich war, 4 procentige Mobiliſirungs-Obligationen zu emittiren.

Als Unſere Königliche Majeſtät dieſem Plane die allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen geruht hatten, wurde mit der Ausführung ſogleich begonnen, und dieſelbe ſo ſchleunig fortgeſetzt, daß noch vor Ablauf des Jahres 18⅞ die Operation zum größten Theile beendigt war.

Die Schuldentilgungsanſtalt hatte davon den Vortheil, daß nicht nur allein ſchon für das Jahr 18⅞ eine bleibende Erſparung an dem Zinſenbedürfniſſe mit circa 192,000 fl. erzielt, ſondern auch der Konſolidirung der Staatsſchuld in eine 4 procentige unaufkündbare Mobiliſirungsſchuld ein mächtiger Vorſchub geleiſtet wurde.

Eine weitere Operation war die Tilgung der aufkündbaren Schuld. Dieſe Schuldgattung, geſchaffen im Jahre 1819, anfänglich zu 5 und ſpäter zu 4 Procent verzinslich, gewährte damals der Schuldentilgungsanſtalt die Möglichkeit, die außerordentliche Kreditvota, welche zum Vortheil des laufenden Dienſtes auf ſie geſtellt wurden, realiſiren zu können; allein ſie war zu

einer Höhe angewachſen, welche im Falle eines nicht vorherzuſehenden Ereigniſſes hätte bedenklich werden können.

Die Verwaltung mußte ſich die Verminderung dieſer Schuldgattung zur Aufgabe machen. Die Gelegenheit und der Zeitpunkt dazu war gekommen und iſt pflichtmäßig benützt worden.

Eine fernere gedeihliche Einwirkung auf das Schuldenwerk war endlich die ſtrenge Befolgung der bereits durch §. 5 des Geſetzes vom 17. Nov. 1811 gegebenen Beſtimmung, die bayeriſche Staatsſchuld zu einer 4 procentigen unaufkündbaren Maſſe zu conſolidiren. Neben manchen andern Vortheilen, welche eine conſolidirte Schuld gewährt, wird dadurch Stätigkeit begründet, der Verkehr mit dieſen Papieren erleichtert, der Kredit befeſtiget, und eine große Vereinfachung in der Verwaltung herbeygeführt. Im Jahre 18$\frac{32}{33}$ ſind bedeutende Fortſchritte hierin gemacht worden.

Indem der gehorſamſt unterzeichnete Miniſter Euerer Königlichen Majeſtät dieſen Rechenſchaftsbericht in allertiefſter Ehrfurcht überreicht, bittet er zugleich denſelben mit den von dem königl. oberſten Rechnungshofe anerkannten Rechnungsnachweiſen und Urkunden den Ständen des Reiches bey ihrer nächſten Verſammlung in Gemäßheit der Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VIII. §. §. 11 und 16 vorlegen zu dürfen.

München den 29. Aug. 1832.

v. Mieg.

B.

An

Seine Majeſtät den König.

Bericht

über die Verwaltung der Fonds der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalten und der Penſionsamortiſations-Kaſſe für das Jahr 18$\frac{3}{4}$.

Euere Königliche Majeſtät geruhen in den Anlagen die von dem königl. oberſten Rechnungshofe anerkannten und dem Staatsminiſterium der Finanzen übergebenen Nachweiſungen und Rechnungsurkunden über die Verwaltung der geſammten Staatsſchuld für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ in Folgendem zu empfangen:

A.

Bezüglich auf die Schuldentilgungs-Hauptanſtalt.

I. Die Generalrechnung dieſer Anſtalt;

II. Eine Ueberſicht des Standes der Staatsſchuld, der Staatsaktiven und des Kaſſegeſchäftsbetriebs, mit einer derſelben angehefteten

III. ſummariſchen Ueberſicht der Rechnungsreſultate der Penſions-Amortiſationskaſſe;

IV. Eine ſpecielle Nachweiſung der Zu- und Abgänge am Stande der Staatsſchuld und der Aktivkapitalien nebſt Zinsfußtabellen.

B.

In Beziehung auf die Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt des Untermainkreiſes.

I. Die Hauptrechnung dieſer Anſtalt;

II. Eine Uebersicht des Standes der Passiv- und Aktivkapitalien und des Kassegeschäftsbetriebs;

III. Eine Nachweisung der Zu- und Abgänge an der Staatsschuld und den Aktivkapitalien, nebst Zinsfußtabellen.

Aus diesen Dokumenten gehen nachfolgende Resultate hervor:

zu A.

Schuldentilgungs-Hauptanstalt.

I. Nachweisung über die Verwendung der Schuldentilgungs-Fonds.

Zins-Kasse.

Einnahmen.

a) Aus der budgetmäßigen Dotation:

	fl.	kr.
1) Der Malzaufschlag, im Budget auf 4,400,000 fl. veranschlagt, hatte ertragen	4,674,324	53½
2) Die Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg, im Voranschlag mit 5,600 fl., belief sich auf	16,282	46

b) Aus besonderen Zuflüssen:

1) Zinsen aus den Aktiven des Depositoriums:		
α) laufende	38,878	33
β) rückständig gewesene	—	—
2) Zinsen aus den von der Tilgungskasse der Pensions-Amortisationskasse gemachten Vorschüssen, welche mit Schluß des Jahres 18$\frac{4}{5}$ die Summe von 11,568,910 fl. 34$\frac{2}{8}$ kr. betrugen	425,916	4
3) Zinsen aus Staatsaktivkapitalien:		

	fl.	kr.
a) laufende Zinsen; das Soll bestand in 30,977 fl. 40$\frac{5}{8}$ kr., die effektive Einnahme betrug aber nur	17,579	= 25$\frac{7}{8}$
folglich verbleiben 13,398 fl. 14$\frac{4}{8}$ kr.		
b) Zinsrückstände vom vorigen Jahr. An solchen wurden auf 18$\frac{10}{11}$ übergetragen 207,458 fl. 39$\frac{1}{8}$ kr. Im Laufe des Jahres haben sich 670 fl. 37 kr. als Zugang ergeben; dagegen sind in Abgang gekommen 12,027 fl. 1$\frac{7}{8}$ kr., wornach als Sollbestand verblieben 196,102 fl. 14$\frac{2}{8}$ kr.; hievon giengen 187,545 fl. 55$\frac{4}{8}$ kr. ferner als Rückstand auf 18$\frac{1}{11}$ über, und realisirt wurden nur	8,556	= 18$\frac{6}{8}$
4) Lotteriegewinnste aus der XVII. Ziehung	131,030	= —
5) Renten aus Realitäten und Rechten:		
a) laufende über Abzug von 10 fl. Rückständen	759	= 37$\frac{4}{8}$
b) an den Rückständen der Vorjahre zu 947 fl. 49$\frac{2}{8}$ kr.	316	= 12$\frac{2}{8}$
6) Zinsen, welche bey der Mobilisirung und Umschreibung der Staatsschuld an die Kasse herein zu vergüten waren	12,808	= 55$\frac{6}{8}$
7) Wittwen- und Waisenfondsbeyträge	797	= 56$\frac{2}{8}$
8) Vermischte zufällige Einnahmen:		
a) vom laufenden Jahre	4,188	= 29
b) an Rückständen, wovon 1,932 fl. 51$\frac{1}{4}$ kr. in Zugang gekommen sind	1,944	= 9$\frac{5}{8}$
Summe der Einnahme bey der Zinskasse	5,333,383	= 21$\frac{2}{8}$

Ausgaben.

	fl.	kr.
1) Auf Verzinsung der Staatsschuld.		
a) Laufende Zinsen:		
Sollbestand 4,318,410 fl. 25⅝ kr.		
Hievon sind in		
Rest verblieben 284,267 fl. 26⅝ kr.		
folglich nur bezahlt worden	4,034,142	= 59
b) Zinsrückstände:		
Aus dem vorigen Jahre gingen herüber 430,162 fl. 44¾ kr.		
Im Laufe des Jahres 18⅝⅞ kamen neuerdings im Zugang 12,087 fl. 31⅛ kr. Dagegen ergab sich ein Abgang von 13,326 fl. 51⅛ kr. Es verblieb hiemit ein Sollbestand von 428,923 fl. 24⅝ kr., wovon wirklich bezahlt wurden	301,194	= 47⅝
und daher ferner rückständig verblieben sind 127,728 fl. 37½ kr.		
2) Auf Lotteriegewinnste und Prämien.		
Diese betrugen		
a) für das laufende Jahr aus der XVII. Ziehung 189,185 fl. Davon blieben 14,260 fl. unbezahlt, und effektiv wurden berichtigt	174,925	= —
b) Aus den Vorjahren retardirten 14,870 fl.		
Im Laufe des Jahres wurden abgeschrieben 8,115 fl. und es verblieb noch ein Rückstand von 6,755 fl.		
Hievon wurden nur effektiv bezahlt, folglich ferner in Rest geführt 5,235 fl.	1,520	= —

	fl.	kr.
3) Auf rückständige Prämien von dem allgemeinen Landanlehen wurden die nach vorjähriger Rechnung rückständig gebliebenen berichtigt.	105	—
4) Auf Provision und Spesen	7	30
5) Auf Zinsen, welche bey der Umschreibung und Mobilisirung der Staatsschuld an die Gläubiger hinaus zu vergüten waren	51,579	16
6) Auf vermischte und zufällige Ausgaben:		
a) vom laufenden Jahre	18,582	31$\frac{5}{8}$
b) von den Vorjahren	5	37$\frac{4}{8}$
7) Auf die Verwaltung:		
a) Besoldungen	70,812	17
b) Büreau-Erigenz	22,078	54$\frac{5}{8}$
c) Pensionen	6,560	30
8) Administrationskosten von Dinkelsbühl:		
a) laufende	637	33$\frac{4}{8}$
b) rückständige	308	10$\frac{4}{8}$
Summe der Ausgaben bey der Zinskasse	4,682,459	47$\frac{2}{8}$
Abgleichung:		
Die Einnahmen betrugen	5,333,383	21$\frac{2}{8}$
Die Ausgaben dagegen	4,682,459	47$\frac{2}{8}$
Es verblieb demnach ein Aktivrest von	650,923	34

Tilgungskasse:

Einnahmen:

1) Kassebestand des vorigen Jahres	937,328	28$\frac{5}{8}$
2) Budgetmäßige Dotation:		
a) Aversen aus dem Gesammtertrag der Stempelgefälle	700,000	—

	fl.	kr.
c) Zuschuß aus den Lotteriefällen für den Lotteriestempel	150,000	= —
3) Erworbene Aktiven des Depositorii	1,337,500	= —
4) Eingegangene Staatsaktivkapitalien	39,480	= 6⅝
5) Erlös aus verkauften Realitäten	1,664	= 20
6) Neue Anlehen:		
a) in Baarem	7,931,239	= 38⅝
b) durch Umschreibung der ältern Schuld	8,327,628	= 33
7) Vermischte und zufällige Einnahmen	3,067	= 18
Summe der Einnahmen bey der Tilgungskasse	19,427,908	= 24⅝

Ausgaben:

1) Auf Tilgung der Staatsschuld:		
a) mittelst Baarzahlung	4,307,563	= 25
b) durch Umschreibung	8,327,628	= 33
2) Auf Erwerbung neuer Aktiven:		
a) für das Depositorium	4,768,300	= —
b) durch Vorschüsse an die Pensions-Entrichtungs-Kasse	1,461,008	= 9¼
c) durch Vorschüsse nach Malitsch	107,203	= 41
3) Vermischte zufällige Ausgaben	21	= —
Summe der Ausgaben bey der Tilgungskasse	18,971,724	= 48¼

Abgleichung:

Einnahmen	19,427,908	= 24⅝
Ausgaben	18,971,724	= 48¼
Aktivrest	456,183	= 36⅛

Pensionsamortisations-Kasse.

Einnahmen.

	fl.	kr.
1) An Ausständen der Vorjahre:		
a) Familiensteuer	197	= 15$\frac{2}{8}$
b) Rechnungsdefekte	459	= 3$\frac{4}{8}$
2) Budgetmäßige Dotation des laufenden Jahrs:		
a) aus den Zollgefällen	1,800,000	= —
b) aus den Stempelgefällen den Rest nach Abzug der der Tilgungskasse zugewiesenen Summe von 700,000 fl. mit	97,435	= 22$\frac{6}{8}$
c) Ergänzung des an den Stempelgefällen garantirten Restes zu 192,000 fl. durch die Centralstaatskasse	94561	= 37$\frac{2}{8}$
d) Aversalbeytrag aus der Centralstaatskasse	708,000	= —
3) Vorschuß aus der Tilgungskasse in Folge des Gesetzes vom 11. September 1825	1,461,098	= 9$\frac{1}{8}$
Summe der Einnahmen bey der Pensionsamortisationskasse	4,161,664	= 27$\frac{7}{8}$

Ausgaben.

1) Auf den Bestand der Vorjahre:

a) Auf rückständige Pensionszahlungen. Vermöge vorjähriger Rechnung bestand ein Zahlungs-Rückstand von 11,428 fl. 29$\frac{5}{8}$ kr. Hinzugekommen sind 9,461 fl. 29$\frac{4}{8}$ kr.; dagegen wurden abgeschrieben 1,823 fl. 39$\frac{5}{8}$ kr., so daß die ganze Summe der Retar-

	fl.	kr.
daten betrug 19,066 fl. 19⅛ kr. Hieran wurden jedoch nur bezahlt somit verblieben ferner in Rückstand 4,874 fl. 40⅛ kr.	14,191	= 39
b) auf Rechnungdefekte	— —	= 40
2) Ausgaben des laufenden Jahres:		
a) Auf Pensionen stehen im Soll 3,727,338 fl. 31⅞ kr. Da aber hieran 8,124 fl. 22 kr. unbezahlt verblieben, so erscheinen als berichtigt in Ausgabe	3,719,214	= 9⅞
b) an Zinsen für die aus der Tilgungskasse empfangenen Vorschüsse wurden verausgabt	425,916	= 4
c) die Verwaltungskosten betrugen	2,341	= 55
Summe der Ausgaben bey der Pensions-Amortisationskasse welche mit der Summe der Einnahmen aus dem Grund übereinstimmend ist; weil nicht mehr Vorschüsse, als zur Ausgleichung der Gesammtausgaben erforderlich sind, aus der Tilgungskasse entnommen werden.	4,161,664	= 27⅞

II. Nachweisung des Standes der Staatsschuld.

Staats-Passiv-Kapitalien.

	fl.	kr.
Der rechnungsmäßige Stand der Staats-Passiv-Kapitalien war am 1. Oktober 1830	121,755,820	= 17½

Im Laufe des Jahres 18$\frac{3}{4}$ ergaben ſich fl. kr.
hieran folgende Veränderungen:

1) Mehrungen:

a) durch Einweiſung aus älteren Rechtstiteln 365,037 fl. 43 kr.
b) durch Umſchreibung der Staatsſchuld 8,327,628 fl. 33 kr.
c) durch neue baare Anlehen 7,931,239 fl. 38$\frac{5}{8}$ kr.

zuſammen 16,623,905 = 54$\frac{5}{8}$

2) Minderungen:

a) durch Abſchreibung wegen Illiquidität und Präcluſion 22,545 fl. 46$\frac{5}{8}$ kr.
b) durch Umſchreibung der Staatsſchuld 8,327,628 fl. 33 kr.
c) durch baare Zahlung 4,307,563 fl. 25 kr.

zuſammen 12,657,737 = 44$\frac{5}{8}$

Nach Abzug der Minderungen von den Mehrungen zeigt ſich eine wirkliche Mehrung von 3,966,168 = 9$\frac{7}{8}$

Dieſe dem Stande vom 1. Oktbr. 1830 hinzugeſetzt, erhebt ſich der Stand am 1. Oktbr. 1831 auf 125,721,088 = 27$\frac{1}{8}$

Der Grund der Vermehrung der Staatsſchuld liegt zunächſt in dem von der Tilgungskaſſe an die Penſions-Amortiſationskaſſe gemachten Vorſchuß von 1,461,008 fl. 9$\frac{1}{8}$ kr., dann in den neuen Einweiſungen aus älteren Rechtstiteln in einem Betrage von 365,037 fl. 43 kr. und den weiteren Erwerbungen für das Depoſitorium mit 3,430,800 fl., alſo zuſammen 5,256,815 fl. 52$\frac{1}{8}$ kr., wor-

nach sich über Abzug obiger Mehrung mit Rücksicht auf die Abschreibungen eine Abminderung der Staatsschuld ergeben hat von 1,272,424 fl. 16½ kr.

Passiv-Zins-Rückstände.

Der rechnungsmäßige Stand der Passiv-Zinsrückstände vom 1. Oktober 1830 bestand in

	fl.	kr.
	445,137	= 44⅛

Hieran haben sich im Laufe des Jahrs $18\frac{30}{31}$ folgende Aenderungen ergeben:

1) Mehrungen:

a) durch Einweisung aus ältern Rechtstiteln	12,087	= 31⅛
b) die Zinsschuld des laufenden Jahres beträgt	4,318,410	= 25⅛
c) die Preise auf das Lotterieanlehen werfen ab	189,185	= —
zusammen	4,519,682	= 57½

2) Minderungen:

a) durch Abschreibung in Folge gesetzlicher Präklusion	21,441	= 51⅜
b) durch baare Zahlung	4,511,837	= 46⅛
zusammen	4,533,329	= 37⅞

Die Mehrungen gegen die Minderungen verglichen, ergibt sich eine effektive Minderung von 13,646 fl. 40⅝ kr. und der Stand der Passiv-Zinsrückstände am 1. Oktober 1831 stellt sich auf 431,491 = 3 ⅝

welche Zahlungsrückstände lediglich durch Unterlassung rechtzeitiger Zinsenerhebung von Seite der Gläubiger entstanden sind.

Zinsbedarf nach dem Stande der Staatsschuld am 1. Oktober 1834.

Passivkapitalien. fl.	kr.	Zinsfuß. Proz.	Zinsenbetrag. fl.	kr.
9,559,733	= 42$\frac{4}{8}$	5	477,986	= 41
99,757,869	= 1$\frac{7}{8}$	4	3,990,314	= 45
79,881	= —	3$\frac{1}{2}$	2,795	= 50
269,006	= 31	3$\frac{1}{3}$	8,966	= 53
1,716,311	= 23$\frac{4}{8}$	3	51,489	= 20
3,045,237	= 59$\frac{2}{8}$	2$\frac{1}{2}$	76,130	= 57
3,258,265	= 4$\frac{2}{8}$	2	65,165	= 18
191,051	= 45$\frac{4}{8}$	aversal	3,388	= 52
7,844,631	= 59$\frac{1}{8}$	unzinslich	—	= —
Idealkapitalszinsen			39,608	= 20$\frac{4}{8}$
S. 125,721,988	= 27$\frac{1}{8}$	3,751	4,715,846	= 56$\frac{4}{8}$

Aus der Vergleichung dieses Standes mit jenem des vorhergegangenen Jahres ergibt sich, daß der jährliche Zinsenbedarf sich um 225,141 fl. 50$\frac{6}{8}$ kr. vermehrt hat; allein hievon muß andrerseits die Mehrung der Aktivkapitalszinsen in Abzug gebracht werden, welche sich durch die Erwerbungen für's Depositorium von 3,430,800 fl. und durch den Vorschuß zur Pensionsamortisationskasse von 1,461,008 fl. 9$\frac{1}{8}$ kr., also zusammen von 4,891,808 fl. 9$\frac{1}{8}$ kr., mit einem Betrage von 195,672 fl. 24 kr. herauswirft. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Vorschüsse zur Pensionsamortisationskasse mit 1,809,421 fl. 15$\frac{2}{8}$ kr. pro 182$\frac{8}{8}$ und mit 1,558,593 fl. 6$\frac{5}{8}$ kr. pro 18$\frac{2}{8}\frac{9}{0}$, zusammen 3,368,014 fl. 21$\frac{7}{8}$ kr., welche früher unverzinslich waren, nunmehr verzinst werden, wodurch sich ein weiterer Zinsengewinn von 134,720 fl. 30 kr. ergeben hat.

Beyde Summen betragen also 330,392 fl. 54 kr., was die obige Mehrung der Passivzinse von 225,141 fl. 50$\frac{7}{8}$ kr.

um den Betrag von 105,251 fl. $3\frac{3}{8}$ kr. übersteigt, welcher Betrag als die eigentliche wahre Minderung des Zinsenbedarfes erscheint, der im Laufe des Jahres $18\frac{50}{51}$ durch die Rückzahlung der 5procentigen Kapitalien bewirkt wurde.

Stand der auf die Amortisationskasse überwiesenen Pensionen.

In Folge des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 wurden auf die Pensions-Amortisationskasse überwiesen

	fl.	kr.
	5,283,283	$9\frac{4}{8}$
Am 1. Oktober 1831 betrug der Stand der Pensionen	3,558,474	$17\frac{4}{8}$
Es ergab sich also ein Heimfall von	1,724,808	52

nämlich:

im Jahre	$18\frac{25}{26}$	295,011 fl.	$51\frac{2}{8}$ kr.
" "	$18\frac{26}{27}$	335,387 "	$48\frac{7}{8}$ "
" "	$18\frac{27}{28}$	272,075 "	23 "
" "	$18\frac{28}{29}$	265,058 "	$26\frac{2}{8}$ "
" "	$18\frac{29}{30}$	274,971 "	$51\frac{5}{8}$ "
" "	$18\frac{30}{31}$	282,303 "	28 "
Summe wie oben		1,724,808 "	52 "
im Durchschnitt jährlich		287,468 "	$8\frac{1}{2}$ "

oder $5\frac{2}{5}$ Proz.

III. Nachweisung des Standes der Aktiven.

Aktiv-Kapitalien.

Der rechnungsmäßige Stand der Aktiv-Kapitalien am 1. Oktober 1830 war

fl.	kr.
27,447,876	$34\frac{6}{8}$

Hieran sind im Jahre $18\frac{30}{31}$ folgende Veränderungen eingetreten:

1) Mehrungen:

		fl.	kr.
a) durch Einweisung aus ältern Rechtstiteln	2990 fl. 21 kr.		
b) durch Erwerbung neuer Aktiven	6,336,511 = 50$\frac{1}{4}$ =		
Zusammen		6,339,502	11$\frac{1}{8}$

2) Minderungen:

a) durch Abschreibung	13,136,043 fl. 20$\frac{7}{8}$ kr.		
b) durch Heimzahlung	1,378,644 = 26$\frac{5}{8}$ =		
Zusammen		14,514,687	47$\frac{2}{8}$

Nach Abgleichung dieser Mehr- und Minderungen zeigt sich eine effektive Minderung von 8,175,185 fl. 36$\frac{1}{8}$ kr. wonach sich der Stand der Staats-Aktivkapitalien am 1. Oktober 1831 herabgesetzt hat auf 19,272,690 fl. 58$\frac{5}{8}$ kr.

Diese Abminderung des Aktivkapital-Vermögens ist an sich nur scheinbar, indem unter den auf 18$\frac{30}{31}$ übergetragenen Vermögensstand die beyden Kredit-Vota

a) wegen des Ausfalls in der Getreidrente der ersten Finanzperiode zu	6,709,411 fl.	40$\frac{3}{4}$	kr.
b) zur Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode mit	6,400,000 =	—	=
zusammen mit	13,109,411 =	40$\frac{3}{4}$	=

begriffen waren, welche in Folge des §. 6 des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen vom 28. December 1831 zur Abschreibung bestimmt wurden, um sie aber als eine nicht mehr geltende Forderung nicht unnöthiger Weise auf die neue Finanzperiode überzutragen, sogleich in der Rechnung für 18$\frac{30}{31}$ förmlich abgeschrieben worden sind.

Wird obenstehende Minderung zu 8,175,185 fl. 36$\frac{1}{8}$ kr.

von der abgeschriebenen Summe
der Kreditooten zu 13,109,411 fl. 40$\frac{6}{8}$ kr.
in Abzug gebracht, so ergiebt sich
schon hieraus eine Differenz von 4,934,226 = 4$\frac{5}{8}$ =
wornach mit Hinzurechnung der übri-
gen Zugänge eine effektive Vermehrung
des Aktivvermögens pro 18$\frac{3}{4}^{0}_{1}$ sich er-
geben hat von 4,962,403 = 7$\frac{2}{8}$ =

Die am 1. Okt. 1831 in Rechnung
stehenden Staatsaktiven zu 19,272,690 = 58$\frac{5}{8}$ =
zerfallen übrigens in folgende Bestandtheile:

1) Aktiven des Depositoriums 5,512,720 = — =
2) Haftung der Güteradministration
Malitsch für dahin geleistete Vorschüsse 886,910 = 17 =
3) Haftung der Pensionsamortisations-
kasse für empfangene Vorschüsse 11,568,910 = 34$\frac{2}{8}$ =
4) Ausländische Staatspapiere 182,460 = — =
5) Forderungen an auswärtige Staaten 62,333 = 14 =
6) Forderungen an verschiedene in-
ländische Schuldner 343,567 = 12 =
7) Kaufschillingsrest für Glagowo in
Posen 35,000 = — =
8) Aktivkapitalien der Specialkassen
bey Privaten und Communen 680,789 = 41$\frac{3}{8}$ =

Summe w. o. 19,272,690 = 58$\frac{5}{8}$ =

Aktiv-Zins-Rückstände.

Am 1. Oktober 1830 war der rech-
nungsmäßige Stand 208,406 = 28$\frac{3}{8}$ =
Aenderungen hieran in 18$\frac{3}{4}^{0}_{1}$

1) Mehrungen:

a) durch Einweisungen aus ältern
Rechtstiteln 670 fl. 37 kr.

b) Solleinnahme an Zinsen	fl.	kr.
für 18$\frac{0}{1}$	496,541 =	54$\frac{7}{8}$ =
Zusammen	497,212 =	31$\frac{7}{8}$ =

2) Minderungen:

a) durch Abschreibung wegen Illiquidität	12,027 fl	1$\frac{7}{8}$ kr.
b) durch Baarzahlung	492,006 =	11$\frac{2}{8}$ =
zusammen	504,033 =	13$\frac{2}{8}$ =

Hiernach ergiebt sich eine effektive Abminderung an Zinsrückständen in 18$\frac{3}{1}$ von 6,820 fl. 41$\frac{3}{8}$ kr.
und der Stand am 1. Oktober 1831 ist 201,585 = 47 =

Jährlicher Zinsertrag der Staats-Aktiven nach dem Stande am 1. Oktober 1831.

Kapitalien. fl.	kr.	Zinsfuß. p. Ct.	Zinsenertrag. fl.	kr.
266,916 =	20$\frac{7}{8}$	5	13,345 =	49
35,033 =	18$\frac{0}{8}$	4$\frac{1}{2}$	1,603 =	29
17,319,456 =	42$\frac{7}{8}$	4	692,778 =	15
23,140 =	45	3$\frac{1}{2}$	809 =	55
125 =	—	3$\frac{1}{2}$	4 =	—
41,255 =	32$\frac{3}{8}$	3	1,237 =	39
121,021 =	—	2$\frac{1}{2}$	3,025 =	30
6,005 =	—	2	120 =	6
1,459,137 =	18$\frac{7}{8}$	unverzinslich	— =	—
Summe 29,272,690 =	58$\frac{5}{8}$	. . . . .	712,924 =	43

IV. Abgleichung gegen das Vorjahr.

Passivkapitalien und Zinsrückstände.

Stand am 1. Oktober 1830.

1) Kapitalien	121,755,820 fl.	17$\frac{2}{8}$ kr.
2) Zinsrückstände	445,137 =	44$\frac{3}{8}$ =
Summe	122,200,958 fl.	1$\frac{5}{8}$ kr.

Stand am 1. Oktober 1851.

1) Kapitalien 125,721,988 fl. 27$\frac{1}{8}$ kr.
2) Zinsrückstände 431,491 = 3$\frac{6}{8}$ =

Summe 126,153,479 fl. 30$\frac{7}{8}$ kr.

Mehrung gegen das vorige Jahr 3,952,521 = 29$\frac{2}{8}$ = wornach sich durch die Hinzurechnung der hierunter begriffenen Minderung der Zinsrückstände von 13,646 fl. 40$\frac{5}{8}$ kr. die oben unter Abtheilung II. berechnete Mehrung des Kapitalstandes von 3,966,168 fl. 9$\frac{7}{8}$ kr. herauswirft.

Aktivkapitalien und Zinsrückstände.

Stand am 1. Oktober 1830.

1) Kapitalien 27,447,876 fl. 34$\frac{6}{8}$ kr.
2) Zinsrückstände 208,406 = 28$\frac{5}{8}$ =
3) Besondere Activa 11 = 18$\frac{4}{8}$ =
4) Aktivkassereſt von 18$\frac{22}{100}$ 937,328 fl. 28$\frac{5}{8}$

Stand am 1. Oktober 1831.

1) Kapitalien 19,272,690 fl. 58$\frac{5}{8}$ kr.
2) Zinsrückstände 201,585 = 47 =
3) Aktivkassereſt von 18$\frac{10}{100}$ 1,107,107 fl. 10$\frac{4}{8}$ kr.

Summe 20,581,383 fl. 56$\frac{1}{8}$ kr.

Minderung gegen voriges Jahr 8,012,238 = 54$\frac{1}{8}$ = welche von der oben unter Abtheilung III. berechneten Minderung von 8,175,185 fl. 36$\frac{3}{8}$ kr., darin abweicht, daß darunter auch die Minderung der Zinsrückstände enthalten und anderseits die Mehrung des Aktivkassereſtes berücksichtiget worden ist.

Die Ursachen der Mehrung bey den Staatspassiven, so wie der Minderung bey den Staatsaktiven, sind bereits oben unter Ziffer 2 und 3 angeführt.

zu B.

Schuldentilgungsanstalt des Untermain-Kreises.

I. Nachweisung über die Verwendung der Schuldentilgungs-Fonds.

Einnahmen:

Aus dem Bestand der Vorjahre.

1) Kasseaktivbestand	64,809 fl.	55$\frac{1}{2}$ kr.
2) aus dem Aktiv-Zinsrückständen zu 14,542 fl. 22$\frac{1}{2}$ kr.	568 =	55 =

Aus dem Bestand des laufenden Jahres.

1) Budgetmäßige Dotation:		
a) Schuldentilgungssteuer im Voranschlag zu 214,400 fl. Wirklich eingegangen sind	192,371 fl.	51$\frac{1}{2}$ kr.
b) Malzaufschlag Im Budget zu 180,500 fl. Wirklich angefallen sind aber	252,395 =	22$\frac{1}{2}$ =
c) Beyträge benachbarter Fürsten: Voranschlag 5,100 fl. Wirkliche Einnahmen	360 =	— =
2) Staatsaktiv-Kapitalien	10,806 =	41$\frac{1}{2}$ =
3) Zinsen aus Staats-Aktivkapitalien	2,816 =	41 =
4) Neue Anlehen:		
a) baar	545,331 =	39$\frac{5}{8}$ =
b) durch Umschreibung	761,232 =	30 =
4) Zufällige Einnahmen	— =	25 =
Summe der Einnahmen	1,830,694 =	1$\frac{1}{4}$ =

Ausgaben:

Auf dem Bestand der Vorjahre.

Auf Passiv-Zinsrückstände	7,573 =	34 =

Verbleibt effective Mehrung			2,853 fl.	349¾ kr.
und der Stand der Paſſivzinsrückſtände am 1. Oktober 1831 ſtellte ſich auf			34,738 "	23¼ "
Jährlicher Zinsbedarf nach dem Paſſivkapitalienſtand vom 1. Oktober 1831				
Kapitalien.		Zinsfuß.	Zinſenbetrag.	
fl.	kr.	pr. Ct.	fl.	kr.
1,493,026	41	5	74,651	20
4,176,279	5	4	167,051	9½
264,981	20½	3½	9,274	20¼
171,670	31½	3	5,150	6¼
257,809	39¼	2	5,156	11½
53,368	25½	unverzinslich	—	—
Sum. 6,417,135 fl. 42¼ kr.		4,0716	261,283 fl.	8½ kr.
Am 1. Oktober 1830 war der Zinſenbedarf			264,395 "	2 "
alſo Verminderung im Jahr 18³⁰/₃₁			3,111 "	53½ "

III. Nachweiſung des Standes der Activen.

Activ-Kapitalien.

Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1830		121960 fl. 52½ kr.
Aenderungen hieran im Jahre 18³⁰/₃₁		
1) Mehrungen.		
a. durch Einweiſung aus ältern Rechtstiteln	1,610 fl. — kr.	
b. durch Erwerb neuer Aktiven	5,811 fl. 44 kr.	
zuſammen	7,421 fl. 44 kr.	
2) Minderungen.		
a. durch Abſchreibung	1,724 fl. 7 kr.	

b. durch Heimzahlung
11,166 fl. 41$\frac{1}{2}$ kr.

zusammen 12,890 fl. 48$\frac{1}{2}$ kr.

Effektive Minderung . . . 5,469 fl. 4$\frac{1}{2}$ kr.

folglich ging der Stand am 1. Oktober 1831 zurück auf 116,491 fl. 48 kr.

Aktivzins-Rückstände.

Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1830 17,386 fl. 6$\frac{1}{2}$ kr.

1) Mehrung in 18$\frac{3}{1}\frac{0}{1}$ durch den laufenden Jahreszins 3,602 fl. 28$\frac{1}{2}$ kr.

2) Minderung in 18$\frac{3}{1}\frac{0}{1}$
a) durch Abschreibung 2,934 = 39$\frac{1}{2}$ =
b) „ baare Zahlung 3,385 = 36 =

Zusammen 6,320 = 15$\frac{1}{2}$ =

Effective Minderung 2,717 = 46$\frac{1}{2}$ =

wornach der Stand am 1. Oktober 1831 zurückgegangen war auf 14,668 = 19$\frac{1}{2}$ =

Jahreszinsertrag nach den Aktivkapitalienstand am 1. Oktober 1831.

Kapitalien. fl.	Zinsfuß kr.	Zinsfuß pCt.	Zinsertrag fl.	Zinsertrag kr.
26,170	44$\frac{1}{4}$	5	1,308	32
1,678	40	4$\frac{1}{2}$	75	32$\frac{1}{2}$
31,578	25	4	1,263	8
18,803	15$\frac{1}{2}$	3	564	5$\frac{1}{2}$
38,260	43$\frac{1}{4}$	unverzinslich	—	—
Summe 116,491	48	. . . . .	3,211	17

IV. Abgleichung gegen das Vermögen.

Passivstand

Stand am 1. Okt. 1831.

1) Kapitalien 6,279,302 fl. 41 kr.
2) Zinsrückstände 31,884 = 34 =

Summe 6,311187 fl. 15 kr.

Stand am 1. Oktober 1831.

1) Kapitalien 6,417,135 fl. 42¾ kr.
2) Zinsrückstände 34,738 = 23¼ = 6,451,874 = 6½ =

gegen voriges Jahr mehr 140,686 = 51½ =

Wornach sich die obige Mehrung von 137,833 fl. 1¼ kr an Kapital und 2,853 fl. 49½ kr. an Zinsrückständen wieder herauswirft.

Aktivstand.

Stand am 1. Oktober 1830.

1) Kapitalien 121,960 fl. 52½ kr.
2) Zinsrückstände 17,386 = 6¼ =
3) Aktivkassereſt 64,809 = 55½ =

Summe 204,156 fl. 64¼ kr.

Stand am 1. Oktober 1831.

1) Kapitalien 116,491 fl. 48 kr.
2) Zinsrückstände 14,668 = 19⅜ =
3) Aktivkassereſt 367,113 = 50 =

Summe 498,273 = 57¾ =

Gegen voriges Jahr mehr 294,117 = 3¼ =

C. Haupt-Bilanz gegen das Vorjahr.

Werden übrigens die Passiv- und Aktivbestände beyder Schuldentilgungs-Anstalten, wie sie am Schlusse des Jahres 18⅗ bestanden haben, zusammen gestellt und gegen jene am Schlusse des Jahres 18⅘ verglichen: so ergiebt sich folgendes Resultat.

I. Passivbestand.

Am 1. Oktober 1830.

a) Bey der Hauptanstalt 122,200,958 fl. 1⅝ kr.
b) Bey der Anstalt des Unterwainkreises 6,311,187 = 15 =

zusammen 128,512,145 fl. 16⅝ kr.

Am 1. Oktober 1831 dagegen

a) Bey der Hauptanstalt 126,153,479 fl. 30$\frac{7}{8}$ kr.

b) Bey der Anstalt des Untermainkreises 6,451,874 = 6$\frac{1}{2}$ =

Zusammen 132,605,353 fl. 37$\frac{1}{8}$ kr.

Folglich hat sich der Passivstand gegen voriges Jahr erhöht um 4,093,208 = 20$\frac{5}{8}$ =

Diese Mehrung ist jedoch durch die Erhöhung des Activstandes um 5,391,289 fl. 49$\frac{7}{8}$ kr. nicht nur vollständig gedeckt, sondern es ergiebt sich vielmehr eine aus der eignen Kraft der beyden Schuldentilgungs-Anstalten hervorgegangene Minderung von 1,298,081 fl. 29$\frac{1}{8}$ kr.

II. Aktivbestand.

Das Aktivvermögen betrug fl. kr.

am 1. Oktober 1830

a) bey der Hauptanstalt 28,595,622 fl. 50$\frac{1}{4}$ kr.

b) bey der Anstalt im Untermainkreise 204,156 fl. 54$\frac{1}{2}$ kr.

zusammen 28,797,779 = 44$\frac{3}{4}$

am 1. Oktober 1831 dagegen:

a) bey der Hauptanstalt 20,581,383 fl. 56$\frac{1}{8}$ kr.

b) bey der Anstalt des Untermainkreises 498,273 fl. 57$\frac{3}{4}$ kr.

zusammen 21,079,657 = 53$\frac{7}{8}$

Es hat sich demnach das Aktivvermögen vermindert um 7,718,121 = 50$\frac{7}{8}$

wobey jedoch wiederholt werden muß, daß die beyden Creditvota im Gesammtbetrage von 13,109,411 fl. 40$\frac{3}{4}$ kr. abgeschrieben worden sind, wornach also keine effektive

Minderung, sondern eine Mehrung des Aktivvermögens von 5,391,289 fl. 49⅞ kr. sich ergeben hat.

Bey den betreffenden Abtheilungen dieser Darstellung sind bereits die Ursachen der Vermehrung des Passivstandes in Gegenhalt des vorhergehenden Jahres, so wie die Verminderung des Aktivstandes näher entwickelt.

Wenn es einerseits unvermeidlich seyn wird, das Mehrbedürfniß der Pensionsamortisationskasse über ihre budgetmässige Dotation, noch auf solange durch Vorschüsse aus der Tilgungskasse zu decken, bis sich der Stand der Pensionen mit dieser Dotation gleich oder unter derselben gestellt haben wird; so gewährt es andrerseits Beruhigung, die gedeihlichen Folgen der von Seite der Schuldentilgungsanstalten mit Kraft und Umsicht fortgesetzten Operationen der Reduktion der 5procentigen Schuld in eine 4procentige der Tilgung der aufkündbaren Schuld, dann der Consolidirung der gesammten Staatsschuld zu einer 4prozentigen unaufkündbaren Massa mit jedem Jahre immer mehr verwirklichet zu sehen.

Die vorliegenden Rechnungen geben die Ueberzeugung, daß die Verwaltungen der beyden Schuldentilgungsanstalten nicht nur ihre Obliegenheiten getreu und gewissenhaft erfüllt haben, sondern daß denselben auch die ihnen gesetzlich zugewiesenen Fonds mit eben derselben Pünktlichkeit wirklich zugewendet worden sind.

Mit der Vorlage dieses Berichts verbindet der treu gehorsamst Unterzeichnete die Bitte, Euere Königliche Majestät wollen allergnädigst gestatten, denselben mit seinen Beylagen, nach Vernehmung Allerhöchst Dero Staatsraths, der Beystimmung des Tit. VII. §. 16. der Verfassungsurkunde gemäß, den Ständen des Reiches bey ihrer nächsten Versammlung übergeben zu dürfen.

München am 30. September 1833.

Frhr. v. Lerchenfeld.

C.

An

Seine Majeſtät den König.

Allerunterthänigſter Antrag

von Seite

des königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen.

Bericht über die Verwaltung der Fonds der Staatsſchuldentilgungsanſtalt und der Penſions-Amortiſationskaſſe für das Jahr $18\frac{5}{12}$ betr.

Euere Königliche Majeſtät geruhen in den Anlagen die von dem k. oberſten Rechnungshofe anerkannten und dem k. Staatsminiſterium der Finanzen übergebenen Nachweiſungen und Rechnungsurkunden über die Verwaltung der geſammten der Staatsſchulden-Tilgungsanſtalt und der Penſions-Amortiſationskaſſe zugewieſenen Fonds und den Stand der Staatsſchuld für das erſte Jahr der dritten Finanzperiode allergnädigſt zu empfangen.

Die Nachweiſungen beſtehen:

I. in der Generalrechnung dieſer Anſtalt für $18\frac{5}{12}$;

II. in der Ueberſicht des Standes der Staatsſchuld, der Staats-Activkapitalien und des Kaſſegeſchäftsbetriebes mit einer derſelben angehefteten

III. ſummariſchen Ueberſicht der Rechnungsreſultate der Penſions-Amortiſationskaſſe;

IV. einer speciellen Nachweisung der Zu- und Abgänge am Stande der Staatsschuld und der Activkapitalien nebst den Zinsenfußtabellen, endlich

V. in einer Darstellung der in Folge des §. 5 des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen vom 28. December 1831 auf die Pensions-Amortisationskasse nun eingewiesenen Pensionen.

Nachdem in Folge des oben angeführten Gesetzes die bisher gesondert bestandene Schuldentilgungskasse des Untermainkreises in ihrer Eigenschaft als selbstständige Anstalt aufgelöst worden ist, und vom 1. Oktober 1831 anfangend einen Bestandtheil der Hauptschuldentilgungs-Anstalt bildet, so mußten die Rechnungs-Resultate jener Kasse in die erwähnten Nachweisungen aufgenommen werden, wornach die bisherige ausgeschiedene Behandlung der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises von nun an zu cessiren hat.

I.

Nachweisung über die Verwendung der Fonds der Staatsschuldentilgungsanstalt.

Die Nachweisung über die Verwendung der Schuldentilgungsfonds theilt sich im Laufe der dritten Finanzperiode, wie in den früheren Jahren, ab in jene über die Fonds der Zins-, der Tilgungs- und der Pensions-Amortisationskasse, nämlich:

A. Zinskasse.

Einnahmen.

Die budgetmäßige Dotation der Zinskasse besteht in dem Malzaufschlage, welcher in den sieben Kreisen diesseits des Rheins nach dem Finanzgesetze auf 4,720,000 fl. ver-

	fl.	kr.	hl.
anschlagt ist, und in diesem Jahre ertragen hat	4,772,415	45	4
Dazu kommen noch die besonderen Zuflüsse der Zinskasse, als:			
1) Zinsen aus den Activen des Depositoriums			
a) laufende	216,991	43	2
b) rückständige	—	—	—
2) Zinsen aus den von der Tilgungskasse an die Pensions-Amortisationskasse geleisteten Vorschüssen, welche mit Schluß des Jahres 18$\frac{1}{32}$ die Summe von 12,682,014 fl. 25 kr. 5 hl. betrugen, mit	479,436	25	—
3) Zinsen aus Staats-Activkapitalien:			
a) laufende Zinsen, wovon die Solleinnahme zwar 7286 fl. 9 kr. bey der Hauptkasse und 5049 fl. 20 kr. bey den Specialkassen betrug, jedoch nur eingegangen sind	5277	26	2
mithin 3570 fl. 42 kr. bey der Hauptkasse und 3487 fl. 20 kr. 6 hl. bey den Specialkassen in Rückstande blieben;			
b) rückständige Zinsen, an solchen gingen vom Jahre 18$\frac{1}{32}$ auf 18$\frac{1}{32}$ über 215,612 fl. 29 kr. 6 hl. Ein Zugang hat sich ergeben von 218 fl. 8 kr., dagegen ein Abgang von 105,621 fl. 29 kr. 4 hl. mithin verblieb ein Sollbestand von 110,209 fl. 8 kr. 2 hl., wo-			

IV. einer speciellen Nachweisung der Zu- und Abgänge am Stande der Staatsschuld und der Activkapitalien nebst den Zinsenfußtabellen, endlich

V. in einer Darstellung der in Folge des §. 5 des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen vom 28. December 1831 auf die Pensions-Amortisationskasse nun eingewiesenen Pensionen.

Nachdem in Folge des oben angeführten Gesetzes die bisher gesondert bestandene Schuldentilgungskasse des Untermainkreises in ihrer Eigenschaft als selbstständige Anstalt aufgelöst worden ist, und vom 1. Oktober 1831 anfangend einen Bestandtheil der Hauptschuldentilgungs-Anstalt bildet, so mußten die Rechnungs-Resultate jener Kasse in die erwähnten Nachweisungen aufgenommen werden, wornach die bisherige ausgeschiedene Behandlung der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises von nun an zu cessiren hat.

I.

Nachweisung über die Verwendung der Fonds der Staatsschuldentilgungsanstalt.

Die Nachweisung über die Verwendung der Schuldentilgungsfonds theilt sich im Laufe der dritten Finanzperiode, wie in den früheren Jahren, ab in jene über die Fonds der Zins-, der Tilgungs- und der Pensions-Amortisationskasse, nämlich:

A. Zinskasse.

Einnahmen.

Die budgetmäßige Dotation der Zinskasse besteht in dem Malzaufschlage, welcher in den sieben Kreisen diesseits des Rheins nach dem Finanzgesetze auf 4,720,000 fl. ver-

	fl.	kr.	hl.
anschlagt ist, und in diesem Jahre ertragen hat	4,772,415	45	4
Dazu kommen noch die besonderen Zuflüsse der Zinskasse, als:			
1) Zinsen aus den Activen des Depositoriums			
a) laufende	216,991	43	2
b) rückständige	—	—	—
2) Zinsen aus den von der Tilgungskasse an die Pensions-Amortisationskasse geleisteten Vorschüssen, welche mit Schluß des Jahres 18$\frac{1}{2}$ die Summe von 12,682,014 fl. 25 kr. 5 hl. betrugen, mit	479,436	25	—
3) Zinsen aus Staats-Activkapitalien:			
a) laufende Zinsen, wovon die Solleinnahme zwar 7286 fl. 9 kr. bey der Hauptkasse und 5049 fl. 20 kr. bey den Specialkassen betrug, jedoch nur eingegangen sind	5277	25	2
mithin 3570 fl. 42 kr. bey der Hauptkasse und 3487 fl. 20 kr. 6 hl. bey den Specialkassen in Rückstande blieben;			
b) rückständige Zinsen, an solchen gingen vom Jahre 18$\frac{1}{2}$ auf 18$\frac{1}{2}$ über 215,612 fl. 29 kr. 6 hl. Ein Zugang hat sich ergeben von 218 fl. 8 kr,, dagegen ein Abgang von 105,621 fl. 29 kr. 4 hl. mithin verblieb ein Sollbestand von 110,209 fl. 8 kr. 2 hl., wo-			

	fl.	kr
war als Rückstand verblieben und auf $18\frac{5}{12}$ übergingen: 103,869 fl. 12 kr. und baar erhoben wurden im Ganzen	6,339 - 56 -	2
4) Lotteriegewinnste aus der XVIII. Ziehung des Lotterie-Anlehens	76,450 - — -	—
5) Renten und Realitäten und		
a) laufende	410 - — -	—
b) rückständige	417 - 17 -	4
6) Zinsen, welche bey der Mobilisirung und Umschreibung der Staatspapiere herein zu vergüten waren	12,197 - — -	—
7) Wittwen- und Waisenfonds-beyträge	774 - 6 -	6
8) Vermischte zufällige Einnahmen		
a) vom laufenden Jahre	1,195 - 5 -	—
b) auf den Bestand der Vorjahre	9,866 - 51 -	3
Summe der Einnahme bey der Zinskasse	5,581,771 - 36 -	7

Ausgaben.

1) Auf die Verzinsung der Staatsschuld

a) laufende Zinsen:

Sollbestand 4,869,805 fl. 47 kr. 5 hl.
Hieran in Rest geblieben
344,792 fl. 39 kr. 2 hl.

Folglich bezahlt	4,525,013 - 8 -	3
b) Zinsrückstände.		
Aus dem vorigen Jahre gingen über	446,734 - 27 -	4
Im Laufe des Jahres $18\frac{5}{12}$ kamen neuerdings in Zugang	46,538 - 54 -	2

	fl.	kr.	hl.
Dagegen ergab sich ein Abgang von	20,999	9	2
Es verblieb somit ein Sollbestand von	472,274	12	5
wovon wirklich bezahlt wurden	312,956	12	3
und daher ferner rückständig verblieben sind	159,318	—	2
2) Auf Lotteriegewinnste und Prämien. Diese betragen:			
a) für das laufende Jahr aus der XVIII. Ziehung	164,235	—	—
davon blieben unbezahlt	13,320	—	—
und effektiv wurden berichtiget	150,915	—	—
b) Aus den Vorjahren retardiren	19,495	—	—
Im Laufe des Jahres ergab sich ein Zugang von	75	—	—
Dagegen wurden abgeschrieben	1,695	—	—
und es verblieb noch im Rückstand	17,875	—	—
Hievon wurden nur effektiv bezahlt, folglich ferner im Rest geführt	7,830	—	—
	10,045	—	—
3) Auf Provision und Spesen	2,724	55	—
4) Auf vermischte und zufällige Ausgaben			
a) im laufenden Jahre	5,267	50	—
b) von den Vorjahren	526	4	1
5) Auf die Verwaltung:			
a) Besoldungen	65,005	16	4
b) Bureau-Exigenz	24,727	8	2
c) Pensionen	7,828	14	—
6) Administrationskosten von Dinkelsbühl:			

	fl.	kr.	hl.
a) laufende	231	- 3	- 2
b) rückständige	484	- —	- —
Summe der Ausgaben bey der Zinskasse	5,103,508	- 51	- 7

Hiernach betragen die Einnahmen der Zinskasse 5,581,771 - 36 - 7
die Ausgaben 5,103,508 - 51 - 7

Ueberschuß 478,262 - 45 - —

welcher nach dem Gesetze über das Staatsschuldenwesen vom 28. December 1831, §. 3, lit. b in die Tilgungskasse fließt.

B. Tilgungskasse.

Einnahmen.

1) Kassebestand des vorigen Jahres			
a) bey der Hauptanstalt	1,107,107	- 10	- 4
b) bey der Specialkasse Würzburg	367,113	- 50	- —
2) Budgetmäßige Dotation bestehend in	878,000	- —	- —
Hievon geht der Ueberschuß der Zinskasse mit	478,262	- 45	- —
ab; es verbleibt also noch als Zuschuß der Central-Staatskasse aus den im Gesetze vom 11. Sept. 1825 hierzu bestimmten Gefällen	399,737	- 15	- —
3) Erworbene Aktiven des Depositoriums	3,987,700	- —	- —
4) Eingegangene Aktivkapitalien	54,099	- 9	- 4
5) Erlös aus verkauften Realitäten	681	- —	- —
6) Neue Anlehen:			
a) in Baaren	2,841,977	- 24	- 7

	fl.	kr.
b) durch Umschreibung der älteren Schuld	7,070,732	- —
c) vermischte und zufällige Einnahmen	588	- 40
Summe der Einnahmen der Tilgungskasse	15,829,736	- 38

Ausgaben.

1) Auf die Tilgung der Staatsschuld durch alle Gattungen derselben und zwar		
a) mittelst baarer Zahlung	6,028,063	- 24 - 5
b) mittelst Umschreibung	7,070,732	- — - —
2) Durch Erwerbung neuer Aktiven:		
α) für das Depositorium	622,400	- — - —
β) durch Vorschüsse für Malitsch	49,832	- 20 - —
γ) durch Vorschüsse an die Pensionsamortisationskasse mit Einschluß der Zinsen	1,113,103	- 51 - 3
3) Auf Cursverlust	146,972	- — - —
4) vermischte zufällige Ausgaben	—	- — - —
Summe der Ausgaben der Tilgungskasse	15,031,103	- 35 - 6
Wird diese Ausgabe von der Einnahme von	15,829,736	- 38 - 7
abgerechnet, so ergiebt sich ein Aktivrest von	798,633	- 3 - 1
Hiezu der Ueberschuß der Zinskasse mit	478,262	- 45 - —
ergiebt sich ein baarer Kassebestand von	1,276,895	- 48 - 1

welcher in die nächste Jahresrechnung als Einnahme der Tilgungskasse übergeht.

C. Penſionsamortiſations-Kaſſe.

Durch den §. 5 des Finanzgeſetzes vom 28. December 1831 ſind mit 1. Oktober 1831 auf die Penſionsamortiſations-Kaſſe neu überwieſen worden:

a) die aus der Epoche vor dem 1. Oktober 1825 herſtammenden, in der zweyten Finanzperiode aus dem Reichsreſervefond beſtrittenen Penſionen des Säkulariſations- und des Juſtizetats im Betrage von 37,180 fl.;

b) die während der zweyten Finanzperiode angefallenen Hofpenſionen in einem Maximalbetrage von 80,000 fl.;

c) die in der nämlichen Periode angefallenen Penſionen des Juſtizetats und des Etats der Landgerichte in einem Maximalbetrage von 120,000 fl.;

d) die Penſionen aus der Adminiſtration der Stiftungen zu 5,600 fl.;

e) die Unterſtützung für beſondere Individuen auf den Grund der Bewilligungen früherer Landesfürſten, aus dem Etat der Wohlthätigkeit zu 2,223 fl. 18 kr.;

f) die den Hinterlaſſenen der voranſtehenden Penſioniſten auf den Grund der beſtehenden geſetzlichen Normen zu bewilligenden Penſionen und Alimentationen;

g) die Penſionen und Alimentationen der Hofdienerſchaft der Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken mit 6,201 fl. 30 kr.

Zum Vollzuge dieſer geſetzlichen Beſtimmungen ſind der Penſionsamortiſations-Kaſſe vom 1. Oktober 1831 an folgende Beträge eingewieſen worden:

Pensions-Etats.	Betrag.		Datum des Einweisungs-Rescripts.	Betrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
a) Säkularisations- und Justiz-Etat	37180	—	6 März 1832.	37180	—
b) Hofpensionen . .	80000	—	21 April 1832.	80001	20
c) Justizetat und Etat der Landgerichte . . .	120000	—	14 November 1832.	110978	35
d) Administration der Stiftungen	56000	—	6 März 1832.	55904	12
			25 August 1832.	90	—
e) Etat der Wohlthätigkeit	2223	18	19 April 1832.	2223	18
f) g) Dienerschaft der Frau Herzogin von Zweybrücken	6201	30	20 Juny 1832.	6201	30
Summe	303604	48	. . .	301578	55

mithin im Ganzen 25 fl. 53 kr. weniger, als wozu das Gesetz ermächtigt hatte.

Die Rechnungsresultate der Pensionsamortisationskasse für $18\frac{31}{32}$ bestehen in folgenden:

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) An Ausständen der Vorjahre:			
a) rückständige Familiensteuer	1,965	- 23	- 4
b) Rechnungsdefekte	775	- 46	- 4
2) an budgetmäßiger Dotation des laufenden Jahrs:			
a) aus den Zollgefällen	1,800,000	- —	- —
b) Zuschuß aus der Central-Staatskasse mit Einschluß der Stempelgefälle	900,000	- —	- —
c) Das in Folge des §. 3 des Finanzgesetzes zugewiesene Mehreinkommen an Taxen mit	404,563	- 10	- 6
d) Vorschuß aus der Tilgungskasse	1,113,103	- 51	- 3
Summe der Einnahmen bey der Pensionsamortisations-Kasse	4,220,408	- 17	- 1

Ausgaben.

1) Auf den Bestand der Vorjahre:

a) auf rückständige Pensionszahlungen vermöge vorjähriger Rechnung bestund ein Zahlungsrückstand von 12,999 fl. 2 kr. 4 hl.

Hinzugekommen sind 10,190 fl. 26 kr. 6 hl.

Dagegen wurden abgeschrieben 2,320 fl. 41 kr. 4 hl.

Der ganze Rückstand betrug also 20,868 fl. 47 kr. 6 hl.

	fl.	kr.	hl.
Hieran wurden jedoch nur bezahlt	14,750	- 27	- 4
Somit verblieben: 6,118 fl. 20 kr. 2 hl. noch ferner in Rückstand.			
b) Rechnungsdefekte		7 - 37	- —
2) Ausgaben des laufenden Jahrs:			
a) Auf Pensionen stehen im Soll 3,734,533 fl. 30 kr. 5 hl. Da aber hieran 10,954 fl. unbezahlt blieben, so sind in Ausgabe vorzutragen	3,723,579	- 30	- 5
b) an Zinsen für die aus der Tilgungskasse empfangenen Vorschüsse wurden verausgabt	479,436	- 25	- —
c) die Verwaltungskosten betrugen	2,234	- 17	- —
d) an zufälligen Ausgaben	400	- —	- —
Summe der Ausgaben bey der Pensionsamortisations-Kasse	4,220,408	- 17	- 1

welche mit der Summe der Einnahmen aus dem Grunde übereinstimmend ist, weil nicht mehr Vorschüsse aus der Tilgungskasse entnommen werden, als zur Ausgleichung der Gesammtausgaben erforderlich sind.

II.

Nachweisung des Standes der Staatsschuld.

A. Staats-Passivkapitalien.

Nach der Rechnung für 18$\frac{3}{4}$ und dem dazu erstatteten Rechenschaftsberichte bestand die Staatsschuld am 1. Oktober 1831 sowohl bey der Hauptanstalt, als bey der Specialkasse Würzburg an Kapitalien in:

132,139,124 fl. 9 kr. 7 hl.

Im Laufe des Jahres 18$\frac{3}{4}$ ergaben sich hieran folgende Aenderungen:

	fl.	kr.	hl.
1) Mehrungen.			
a) Durch Einweisung aus älteren Rechtstiteln	197,697	- 8	- 5
b) durch baare Anlehen	2,841,977	- 24	- 7
c) durch Umschreibung	7,070,732	- —	- —
Summe der Mehrung	10,110,406	- 33	- 4
2) Minderungen.			
a) durch Abschreibung	12,215	- 52	- 2
b) durch Baarbezahlung	6,028,063	- 24	- 3
c) durch Umschreibung	7,070,732	- —	- —
Summe der Minderung	13,111,012	- 16	- 5
Wird die Mehrung von der Minderung abgezogen, so bleibt effective Minderung	3,000,605	- 43	- 1
wornach die Kapitalsschuld des Staates am 1. Oktober 1832 betragen hat	129,138,518	- 26	- 6

B) Passiv-Zins-Rückstände.

Der rechnungsmäßige Stand der Passivzinsrückstände hat am 1. Okt. 1831 betragen bey der Hauptanstalt sowohl bey der Specialkasse-Würzburg zusammen	466,229	- 27	- 4
1) Mehrungen.			
a) durch Einweisung aus älteren Rechtstiteln	46,613	- 54	- 2
b) durch den laufenden Jahreszins	4,869,805	- 47	- 5
c) die Preise auf das Lotterieanlehen bestehen in	164,235	- —	- —
Summe der Mehrung	5,080,654	- 41	- 7

2) Minderungen.	fl.	kr.	hl.
a) durch Abschreibung	22,694	- 9	- 1
b) durch baare Bezahlung	4,996,714	- 20	- 6
Summe der Minderung	5,019,408	- 29	- 7
Die Minderung von der Mehrung abgezogen, bleibt effective Mehrung:	61,246	- 12	- —
wonach der Stand der Zinsrückstände am 1 Oktober 1832 sich auf die Summe von	527,475	- 39	- 4

erhöht hat, was in der Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung der Gläubiger zur Zinsenerhebung seinen Grund hat.

C) Zinsenbedarf der Staatsschuld nach dem Stande vom 1. Oktober 1832.

Passivkapitalien.			Zinsenfuß.		Zinsenbetrag.		
fl.	kr.	hl.			fl.	kr.	hl.
9,909,694	- 53 -	4	5	pr. C.	495,484	- 44	- —
104,878,323	- 2 -	7	4	„ „	4,195,132	- 55	- —
161,133	- 20 -	4	3½	„ „	5,639	- 40	- —
267,706	- 31 -	—	3⅓	„ „	8,923	- 33	- —
1,849,687	- 47 -	7	3	„ „	55,490	- 38	- —
3,045,907	- 5 -	2	2½	„ „	76,147	- 40	- —
3,677,677	- 18 -	3	2	„ „	73,553	- 32	- —
191,051	- 54 -	4	aversal		3,388	- 52	- —
5,157,336	- 41 -	7	unverzinslich		—	- —	- —
Idealkapitalszinsen					39,608	- 20	- —
Passivreichnisse					7,561	- 30	- —
129,138,578	- 26 -	6	3,841		4,960,931	- 24	- —

Nach der vorjährigen Rechnung hat der Zinsenbedarf am 1. Oktober 1831 bestanden in

4,715,846 fl. 56 kr. 4 hl bey der Hauptanstalt.
261,283 „ 8 „ 4 „ bey der Kasse Würzburg.
4,977,130 „ 5 „ — „ im Ganzen. fl. kr. hl.

Derselbe hat sich also im Laufe des Jahres 18$\frac{3}{4}\frac{1}{2}$ gemindert um 16,198 - 41 - —

D) Stand der auf die Amortisationskasse überwiesenen Pensionen.

In Folge des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 sind auf die Pensionsamortisationskasse überwiesen worden : 5,283,283 - 9 - 4

Hiezu die neuen Ueberweisungen in Folge des Gesetzes vom 28. December 1831 wie oben 301,578 - 55 - —

Summe 5,584,862 - 4 - 4

Der Stand der Pensionen am 1. Oktober 1832 berechnete sich auf 3,596,649 - 29 - —

Sind also vom 1. Oktober 1825 bis 1. Oktober 1832 heimgefallen 1,988,212 - 35 - 4

Hieran war bereits der Heimfall der II. Finanzperiode 1,724,808 - 52 - —

Im Jahre $\frac{3}{8}\frac{1}{2}$ heimgefallen 263,403 - 43 - 4

Summe wie oben 1,988,212 - 35 - 4

oder

35$\frac{1}{4}$ Procent der überwiesenen Gesammtsumme.

III. Nachweisung des Standes der Activkapitalien.

Der rechnungsmäßige Stand der Activkapitalien am 1. Oktober 1831 war :

a) von der Hauptanstalt 19,272,690 - 58 5

	fl.	kr.	hl.
b) von der Schulden-Tilgungs-Specialkaſſe Würzburg	116,491	- 48	- —
	19,389,182	- 46	- 5

Hieran ſind im Jahre 18$\frac{1}{2}$ folgende Veränderungen eingetreten.

1) Mehrungen.

a) durch Einweiſung aus älteren Rechtstiteln	2,776	- 11	- —
b) durch Erwerbung reiner Activen	1,785,336	- 11	- 3
zuſammen	1,788,112	- 22	- 3

2) Minderung.

a) durch Abſchreibung	532,041	- 8	- 2
b) durch Heimzahlung	4,042,480	- 9	- 4
zuſammen	4,574,521	- 17	6

Nach Abzug dieſer Mehr- und Minderungen zeigt ſich eine effective Minderung von 2,786,408 - 55 - 3
wonach ſich der Stand der Staats-Activkapitalien am 1. Oktober 1832 herabgeſetzt hat auf 16,602,773 - 51 - 2

Dieſe am erſten Oktober 1832 in Rechnung ſtehende Staatsactiven zerfallen übrigens in folgende Beſtandtheile:

1) Activen des Depoſitoriums.

a) Mobiliſirungsobligationen zu 4 pr. C.	2,147,400	- —	- —
b) unverzinsliche Papiere 20 fl. — kr. — hl.			
zuſammen	2,147,420	- —	- —

2) Haftung der Staatsgüteradminiſtration Malitſch für dahin geleiſtete Vorſchüſſe 931,142 - 37 - —

	fl.	kr.	hl.
3) Haftung der Pensionsamortisationskasse für empfangene Vorschüsse	12,682,914	- 25	- 5
4) Ausländische Staatspapiere	182,460	- —	- —
5) Forderungen an auswärtige Staaten	62,333	- 14	- —
6) Forderungen an verschiedene inländische Schuldner	340,994	- 24	- —
7) Kaufschillingsrest für Glogowo in Polen, zahlbar 1833	17,500	- —	- —
8) Aktivkapitalien der Specialkassen bey Privaten und Communen	238,909	- —	- —
Summe wie vor	16,602,773	- 51	- 5

Aktivzins-Rückstände.

Am 1. Oktober 1831 war der rechnungsmäßige Stand:

a) von der Hauptanstalt: 201,585 fl. 47 kr. — hl.			
b) von der Schuldentilgungs-Specialkasse Würzburg 14,668 fl. 19 kr. 6 hl.			
zusammen	216,254	- 6	- 6

Aenderungen hieran im Jahre $18\frac{31}{32}$.

1) Mehrungen.

a) durch Einweisung aus älteren Rechtstiteln 218 fl. 8 kr. — hl.			
b) Solleinnahme an Zinsen für $18\frac{31}{32}$ 709,173 fl. 37 kr. 2 hl.			
zusammen	709,391	- 45	- 2

2) Minderungen.

a) durch Abschreibung wegen Illiquidität 105,621 fl. 29 kr. 4 hl.			

b) durch Baarzahlung

	fl.	kr.	hl.
708,872 fl. 48 kr. 2 kr.			
zusammen	814,494	17	6

Hiernach ergibt sich eine effective Abminderung an Zinsrückständen im Jahre 18$\frac{3}{5}\frac{1}{2}$ von 105,102 - 32 - 4
und der Stand am 1. Oktober 1832 ist 111,151 - 34 - 2

Jährlicher Zinsertrag der Staatsactiven nach dem Stande vom 1. Oktober 1832.

Kapitalien. fl.	kr.	hl.	Zinsfuß.	Zinsenertrag. fl.	kr.	hl.
149,297	17	1	5 pr. C.	7,464	51	—
17,278	40	—	4$\frac{1}{2}$ „	777	32	—
14,922,167	23	5	4 „	596,886	40	—
13,382	24	4	3 „	551	28	—
81,600	—	—	2$\frac{1}{2}$ „	2,040	—	—
3,660	—	—	2 „	73	12	—
1,410,388	6	—	unverzinsl.	—	—	—
Sm. 16,602,773	51	2		607,793	43	—

IV. Haupt-Bilanz gegen das Vorjahr Passiv-Kapitalien und Zinsrückstände.

Stand am 1. Oktober 1831.

1) Kapitalien
132,139,124 fl. 9 kr. 7 hl.
2) Zinsrückstände
466,229 - 27 - 4

	fl.	kr.	hl.
zusammen	132,605,353	37	3

Hiezu die nachträglichen Liquidationen und Einweisungen:

1) an Kapitalien
197,697 fl. 8 kr. 5 hl.

2) an Zinsrückständen
46,613 fl. 54 kr. 2 hl.

	fl.	kr.	hl.
zusammen	244,311	2	7
Summe	132,849,664	40	2

Davon ab die Abschreibungen:

1) an Capitalien
12,216 fl. 52 kr. 2 hl.

2) an Zinsrückständen
22,694 fl. 9 kr 1 hl.

zusammen	34,911	1	3

Hiernach ergiebt sich ein effektiver Stand im Ganzen von 132,814,753 fl. 38 kr. 7 hl.

Dagegen beträgt der Stand am 1. Oktober 1832.

1) an Kapitalien
129,138,518 fl. 26 kr. 6 hl.

2) an Zinsrückständen
527,475 fl. 39 kr. 4 hl.

zusammen 129,665,994 fl. 6 kr. 2 hl.

Die Verminderung der Staatsschuld an Kapital und Zinsenrückständen besteht daher in
3,148,759 fl. 32 kr. 5 hl.
welche Summe von der oben unter Abschnitt II. berechneten Minderung aus dem Grunde abweicht, weil unter der ersteren auch die Mehrung der Zinsrückstände enthalten ist, und andererseits dem Stande vom 1. Oktober 1831 die Einweisungen aus älteren Rechtstiteln, so wie die Abschreibungen an Kapital- und Zinsrückständen eingerechnet sind, was zu geschehen hat, wenn, wie hier zu ermitteln ist, in welchem Maaße sich die Staatsschuld durch die eigene Kraft der Verwaltung vermindert habe.

Die darunter begriffene Verminderung des Bestandes des Depositoriums beträgt
3,365,300 fl. — kr. — hl.

dagegen das Anlehen für die Pensionskasse
1,113,103 fl. 51 kr. 3 hl.

Wird nun diese Post von der ersteren abgezogen, so bleibt eine Minderung von 2,252,196 fl. 8 kr. 5 hl. es ergibt sich daher als effektive Tilgung im Wege der Administration die Summe von 896,563 fl. 24 kr. — hl. und da der Tilgungsfond nach dem Gesetze über das Staatsschuldentilgungswesen vom 28. December 1831 §. 3. lit. b. 878,000 fl. — kr. — hl.

beträgt, so ist gegen diesen Betrag von der Staatsschulden-Tilgungsanstalt im Jahre 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ um
18,563 fl. 24 kr. — hl.
mehr getilgt worden.

Aktiv-Kapitalien und Zinsrückstände,
Stand am 1. Oktober 1831.

1) Kapitalien
19,389,182 fl. 46 kr. 5 hl.
2) Zinsrückstände
216,254 fl. 6 kr. 6 hl.

zusammen 19,605,436 fl. 53 kr. 3 hl.

Hiezu die nachträglichen Liquidationen und Einweisungen im Jahre 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$
1)an Kapitalien
2,776 fl. 11 kr. — hl.
2) an Zinsrückständen
218 fl. 8 kr. — hl.

zusammen 2994 fl. 12 kr. — hl.

Summe 19,608,431 fl. 12 kr. 3 hl.

Davon die Abschreibungen
1) an Kapitalien
532,041 fl. 8 kr. 2 hl.

2) an Zinsrückständen
105,621 fl. 29 kr. 4 hl.

zusammen 637,662 fl. 37 kr. 6 hl.

Hiernach ergiebt sich als effektiver Stand im Ganzen
18,970,768 fl. 34 kr. 5 hl.

Dagegen der Stand vom 1. Oktober 1832
1) an Kapitalien
16,602,773 fl. 51 kr. 2 hl.
2) an Zinsrückständen
111,151 fl. 34 kr. 2 hl.

zusammen 16,713,925 fl. 25 kr. 4 hl.

folglich beträgt die effektive Minderung der Aktiven im Ganzen 2,256,843 fl. 9 kr. 1 hl.

Die darunter begriffene Minderung des Depositoriums besteht in
3,365,300 fl. — kr. — hl.
dagegen das Anlehen der Pensionskasse in
1,113,103 fl. 51 kr. 3 hl.

Wird nun diese Post von der ersteren abgezogen, so verbleibt eine Minderung von 2,252,196 fl. 8 kr. 5 hl.

Es ergibt sich sohin als effektive Verminderung im Wege der Administration die Summe von
4,647 fl. — kr. 4 hl.

Die Ursache dieser Minderung liegt in der gesetzlichen Bestimmung (Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom 28. December 1831 §. 6.) gemäß welcher alle schon bisher den Rentämtern übergebenen Aktivkapitalien der Staatsschuldentilgungsanstalt den allgemeinen Finanzfonds zugewiesen werden mußten, außerdem sich, anstatt obiger Minderung, vielmehr eine Mehrung des Aktivstandes ergeben haben würde.

Die Reſultate ſind ſehr erfreulich. Während die Staatsſchuld bisher in Folge der neuen Einweiſungen von Jahr zu Jahr geſtiegen iſt, hat ſich im Laufe des Jahres 18$\frac{3}{4}\frac{1}{2}$ eine nicht unbedeutende Minderung daran ergeben.

Die Staatsſchuldentilgungsanſtalt hat auch im erwähnten Jahre ihre Verbindlichkeiten vollſtändig erfüllt, alle Gefälle, welche derſelben geſetzlich zugewieſen ſind, wurden ihr getreu zugewendet, der Staatskredit iſt feſt begründet, der Curs der 4procentigen verzinslichen Staats-Papiere überſchreitet das pari und erhält ſich faſt unbeweglich in dieſem hohen Stande.

Das Mobiliſirungsgeſchäft nähert ſich allmählig ſeinem Ende; die Specialkaſſe Paſſau konnte als entbehrlich aufgelöſt werden, die Penſions-Amortiſationskaſſe ſchreitet raſch dem Zeitpunkte entgegen, wo ſich das Gleichgewicht zwiſchen Einnahme und Ausgabe hergeſtellt haben wird, und alles verſpricht für die Staatsſchuldentilgungsanſtalt nicht nur eine feſte Dauer dieſes erfreulichen Zuſtandes, ſondern ſogar eine immer beſſere Zukunft.

Indem der gehorſamſt Unterzeichnete dieſen Vortrag ſchließt, glaubt er ehrfurchtsvollſt bemerken zu müſſen, daß in Gemäßheit der Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde Titl. VII. §. 11 und 16 den Ständen des Reiches die Nachweiſung des Standes der Schuldentilgungskaſſen gegeben, und zu den neuen Schuldeneinweiſungen ihre Zuſtimmung erholt werden müſſe.

Euere Königliche Majeſtät werden demnach allerunterthänigſt um die Ermächtigung gebeten, denſelben die zu dieſem Ende erforderlichen Vorlagen unter Mittheilung des gegenwärtigen Berichts machen zu dürfen.

München den 19. Februar 1834.

Frhr. v. Lerchenfeld.

D.

An

Seine Majestät den König.

Hauptbericht

über das Staatsschuldenwesen für die sechs Jahre $18\frac{25}{26}$ bis $18\frac{30}{31}$ der II. Finanz-Periode.

Die Rechnungen über das Staatsschuldenwesen für die ersten 4 Jahre der II. Finanz-Periode von $18\frac{25}{26}$ bis $18\frac{28}{29}$ incl. sind den Ständen des Reichs bereits im Jahre 1831 übergeben worden, und die Rechnungen für die letzten 2 Jahre $18\frac{29}{30}$ und $18\frac{30}{31}$, worüber bereits die Rechenschaftsberichte erstattet sind, werden denselben bey ihrer nächsten Versammlung mitgetheilt werden.

Dem bey den General-Finanzrechnungen üblichen Verfahren gemäß, hat der königl. oberste Rechnungshof die Resultate der sechs Jahrgänge $18\frac{25}{31}$ in zwey Uebersichten und zwar:

I. für die Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt

und

II. für die besondere Schulden-Tilgungs-Anstalt des Untermainkreises

zusammengestellt, und der treugehorsamst Unterzeichnete säumt nicht, diese Zusammenstellungen Euer Königlichen Majestät mit folgenden Bemerkungen ehrerbietigst vorzulegen.

Zu I. die Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt betreffend.

A. Geschäfts-Betrieb der Kassen.

Das Kassawesen der Hauptschuldentilgungs-Anstalt zerfällt in drey Theile, nämlich in

1) die Zinskasse,
2) die Tilgungskasse,
3) die Pensions-Amortisationskasse.

Diesen Kassen wurden zur Deckung ihrer Ausgaben durch das Finanz- und Schuldentilgungs-Gesetz vom 11. September 1825 folgende Fonds zugewiesen, und zwar:

1) Der Zinszahlungskasse.

Einnahmen.

a) Die budgetmäßige Dotation dieser Kasse betrug in den sechs Jahren der II. Finanz-Periode

1) an Malzaufschlag-Gefällen der älteren sechs Kreise 27,558,275 fl. 13⅓ kr.

2) an der Bankaktienrente von Nürnberg 88,188 - 42 -

zusammen 27,646,463 fl. 55⅓ kr.

B. Aus besondern Zuflüssen

empfing diese Kasse außerdem noch, und zwar an Aktiv-Zinsen und Renten, Lotterie- und Landanlehens-Prämien ꝛc. 3,598,577 fl. 37⅓ kr.

Summe der Einnahmen 31,245,041 fl. 32⅔ kr.

Dagegen hatte diese Kasse folgende Ausgaben zu bestreiten:

a) auf Passiv-Zinsen	27,637,946 fl. 6⅔ kr.
b) Lotterie- und Landanlehens-Prämien	1,589,935 - — -
c) die Verwaltung	593,369 - 35⅔ -
d) Zinsraten, welche bey der Umschreibung und Mobilisi-	

	fl.	kr.
rung der Staatsschuld an die Gläubiger hinaus zu vergüten waren	264,329	51
e) vermischte und zufällige Ausgaben	173,309	—$\frac{3}{8}$
Summe der Ausgaben	30,258,889 fl.	31$\frac{6}{8}$ kr.
Werden diese Ausgaben von den Einnahmen abgezogen, so ergibt sich ein Aktivrest von	986,152 fl.	—$\frac{6}{8}$ kr.

2. Der Tilgungskasse.

Einnahmen.

a) Budgetmäßige Dotation:		
1) Aversum aus dem Gesammtertrag der Stempelgefälle	4,200,000 fl.	— kr.
2) Zuschuß aus den Lotto-Gefällen für den Lotto-Stempel	900,000	—
b) Kassebestand von 18$\frac{24}{25}$ als dem Schlusse der I. Finanzperiode	1,280,435	36$\frac{4}{8}$
c) erworbene Aktiven des Depositoriums, dann eingegangene Aktivkapitalien	17,812,436	28$\frac{2}{8}$
d) neue Anlehen		
1) in Baarem	66,011,366	20$\frac{4}{8}$
2) durch Umschreibung	63,038,040	3
e) vermischte und zufällige Einnahmen	45,859	40$\frac{6}{8}$
Summe der Einnahmen	153,288,138 fl.	9 kr.

Ausgaben.

a) Auf Tilgung der Staatsschuld, theils mittelst Baarzahlung, theils mittelst Umschreibung	121,204,994	24$\frac{6}{8}$
b) auf Erwerb neuer Aktiven	31,961,959	47$\frac{4}{8}$

c) Vermiſchte und zufällige Ausgaben	228 fl. 47 kr.
Summe der Ausgaben	153,167,182 - 59$\frac{2}{8}$ -
Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Aktivreſt von	120,955 - 9$\frac{5}{8}$ -

3. Der Penſions-Amortiſations-Kaſſe.

Einnahmen.

a) Budgetmäßige Dotation	
1) Beytrag aus den Zollgefällen	10,800,000 fl. — kr.
2) Garantirter Betrag aus den Stempelgefällen	1,152,000 - — -
3) Averſalbeytrag aus der Central-Staatskaſſe	4,248,000 - — -
b) Vorſchüſſe aus der Tilgungs-Kaſſe	11,568,910 - 34$\frac{2}{8}$ -
c) Zufällige Einnahmen	30,704 - 25$\frac{5}{8}$ -
Summe der Einnahmen	27,799,614 fl. 59$\frac{7}{8}$ kr.

Ausgaben.

a) Auf Penſionen wurden beſtritten	26,416,897 - 13$\frac{5}{8}$ -
b) an Zinſen für die aus der Tilgungskaſſe empfangenen Vorſchüſſe wurden berichtiget	1,368,416 - 32 -
c) Die Verwaltungskoſten betrugen	14,301 - 14$\frac{4}{8}$.
Summe der Ausgaben	27,799,614 fl. 59$\frac{7}{8}$ kr.

welche Summe mit jener der Einnahmen übereinſtimmend iſt.

Werden übrigens die beyden Beträge der bey der Zins- und Tilgungskaſſe verbliebenen Activreſte in eine Summe vereinigt: ſo geben ſie einen auf die III. Finanzperiode übergehenden Kaſſebeſtand, als Verlagskapital von 1,107,107 fl. 10$\frac{7}{8}$ kr.

B. Darstellung und Vergleichung der Staatsschuld nach dem Stande vom 1. Oktober 1825 bis 1. Oktober 1831.

1) Rechnungsmäßiges Resultat:

Der Stand der Staatsschuld der älteren 6 Kreise war am 1. Oktbr. 1825 fl. kr

a) an Kapitalien 103,737,614 fl. 28⅞ kr.
b) an Zinsrückständen 593,790 fl. 55⅝ kr.

zusammen 104,331,405 - 24⅝

Hieran haben sich bis zum 1. Oktober 1831 folgende Mehrungen und Minderungen ergeben:

1) Mehrungen

	fl.	kr
a) an Kapitalien		
1) durch Einweisungen aus älteren Rechtstiteln	8,897,892	- 22⅞
2) durch Realisirung des nach dem Gesetze vom 11. Septbr. 1825 zur Erfüllung des Dienstes der 1 Finanzperiode bewilligten Kreditvotums von	6,400,000	- —
3) durch Umschreibung	63,038,040	- 3
4) durch baare Anlehen		
α) für die Tilgungskasse	54,442,455	- 46⅝
β) für die Pensions-Amortisations-Kasse	11,568,910	- 34⅝
Summe an Kapitalien	144,347,298	- 46⅞
b) an Zinsrückständen		
1) durch Einweisung aus älteren Rechtstiteln	120,398	- 31⅞

	fl.	kr.
2) durch die laufende Zinsschuld	27,597,437	- 9$\frac{7}{8}$
3) durch Lotteriepreise und Prämien	1,582,580	- —
Summe an Zinsrückständen	29,300,415	- 41$\frac{6}{8}$
Summe der Mehrungen	173,647,714	- 28$\frac{1}{8}$
2) Minderungen		
a) an Kapitalien		
1) durch Abschreibung illiquider, konsolidirter und verjährter Posten	1,157,930	- 23$\frac{3}{8}$
2) durch Umschreibung	63,038,040	- 3
3) durch Baarzahlung		
α) auf die Kapitalschuld	51,766,954	- 21$\frac{6}{8}$
β) auf das Kreditvotum	6,400,000	- —
Summe an Kapitalien	122,362,924	- 48$\frac{1}{8}$
b) an Zinsrückständen		
1) durch Abschreibung wegen Illiquidität und Präklusion	234,834	- 26$\frac{7}{8}$
2) durch baare Zahlung	29,227,881	- 6$\frac{7}{8}$
Summe an Zinsrückständen	29,462,715	- 33$\frac{6}{8}$
Summe der Minderungen	151,825,640	- 21$\frac{7}{8}$

Wenn nun diese Minderungen gegen obige Mehrungen abgeglichen werden, so zeigt sich

	fl.	kr
a) an dem Stande der Passivkapitalien eine Mehrung von	21,984,373	- 58$\frac{7}{8}$
dagegen		
b) an dem Stande der Zinsrückstände eine Minderung von	162,299	- 52
und die Kapitalschuld hatte sich hienach am 1. Oktbr. 1831 gestellt auf	125,721,988	- 27$\frac{1}{8}$
Die Schuld der Zinsrückstände aber war zurückgesetzt auf	431,491	- 3$\frac{6}{8}$

so daß die gesammte — auf die IIIte Finanzperiode übergehende Staatsschuld fl. kr.
beträgt 126,153,479 - 30⅞
und sich somit während der 6 Jahre der II. Finanzperiode im Ganzen eine Vermehrung der Staatsschuld ergeben hat von 21,822,074 - 6⅛

Der Grund dieser Mehrung liegt theils in den in Folge des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 erfüllten Obliegenheiten in Beziehung auf die Aufnahme neuer Anlehen für das für den Dienst der ersten Finanzperiode bewilligte Creditvotum, dann für die Vorschüsse an die Pensions-Amortisationskasse, theils auch in den neuen Einweisungen älterer Staatsschulden aus dem Titel vor 1811 und der rheinpfälzischen Schuld.

Ihr Ergebniß beruht demnach nicht in der Veranlassung und Einwirkung der Administration.

2) Resultat aus der Verwaltung.

Wenn dagegen die Frage ist:

welches ist das eigentliche Resultat, das im Verlaufe der 6 Jahre der II. Finanzperiode aus der Administration mit Hülfe der der Anstalt zugewiesenen Fonds hervorging?

so wird sich solches aus nachfolgender Darstellung ergeben.

Am 1. Oktober 1825 als dem Beginne der II. Finanzperiode, betrug die Staatsschuld, wie oben

	fl.	kr.
a) an Kapitalien	103,737,614	= 28⅞
b) an Zinsrückständen	593,790	- 55⅛
zusammen	104,331,405	- 24⅝

Seitdem ergab sich durch nachträgliche Liquidation und Einweisung der älteren Schulden ein Zuwachs

a) an Kapital von 8,897,892 fl. 22$\frac{7}{8}$ kr.
b) an Zinsrückständen von 120,398 - 31$\frac{7}{8}$

zusammen von 9,018,290 fl. 54$\frac{6}{8}$ kr.

Die Gesammtmasse der eigentlich schon am 1. Oktober 1825 bestandenen älteren Schuld hatte sich demnach erhöht auf die Summe von 113,349,696 - 19$\frac{3}{8}$

Diese Summe vermehrte sich aber noch durch folgende neue Zugänge:

1) durch das Anlehen für das durch das Finanz- und Schuldentilgungs-Gesetz vom 11. September 1825 bewilligte Kreditvotum zur Erfüllung des Dienstes der I. Finanzperiode mit 6,400,000 - —

2) durch das Anlehen für den Bedarf der Pensions-Amortisationskasse mit 11,568,910 - 34$\frac{7}{8}$ und endlich

3) durch die Erhöhung des Bestandes des Depositoriums mit 3,115,057 - 30

Mit Hinzurechnung dieser drey Posten erhob sich demnach die Gesammtschuld auf 134,433,664 - 23$\frac{5}{8}$

Hiervon sind jedoch abzuziehen die in den 6 Jahren der 2ten Finanzperiode sich ergebenen und in den Rechnungen aufgeführten Abschreibungen und zwar

a) an Kapital mit 1,157,930 - 23$\frac{3}{8}$
b) an Zinsrückständen mit 234,834 - 26$\frac{7}{8}$

zusammen mit 1,392,764 - 50$\frac{2}{8}$

und es verblieb demnach ein Schuldenstand von 133,040,899 - 33$\frac{3}{8}$

Wird nun mit dieser Summe die fl. kr.
rechnungsmäßig auf die dritte Finanzpe-
riode übergegangene Schuld zu 126,153,479 - 30⅞

verglichen, so zeigt sich im Ganzen eine
Minderung von 6,887,420 - 2⅛
welche sich als das eigentliche Verwaltungsresultat am Schlusse der zweyten Finanzperiode wirklich ergeben hat.

3. Jährliche Zinslast.

Die Größe der laufenden Zinsen hat am 1. Oktober 1825 aus einem Passivkapitalienstande fl. kr.
von 103,737,614 - 28⅞
bestanden in 4,286,019 - 22⅝

Am 1. Oktober 1831 betrug sie aus
einem Schulden-Kapitalienstande von
125,721,988 fl. 27⅛ 4,715,846 - 56⅛

Sie hat sich daher in diesem sechs-
jährigen Zeitraum erhöht um 429,827 - 33⅝
was eine natürliche Folge der Vermehrung der Kapitalschuld ist; der Zinsfuß hingegen hat sich 4,893 pCt. auf 3,751 pCt. vermindert.

4. Pensionen.

Die in Folge des Gesetzes vom 11. September 1825 auf die Amortisationskasse überwiesene Summe der Pensionen betrug 5,283,283 - 9⅛
Am 1. Oktober 1831 war der Stand 3,558,474 - 17⅛

Es hat sich somit in 6 Jahren ein
Heimfall ergeben von 1,724,808 - 52
wovon im Durchschnitte auf ein Jahr trifft 287,468 fl. 8⅞ kr. oder 5⅔ pCt.

C. Darstellung und Vergleichung des Aktivstandes vom 1. Oktober 1825 mit jenem vom 1. Oktober 1831.

1) Resultat ohne Einrechnung des Kassebestandes.

Das Aktivvermögen der Staatsschulden-Tilgungsanstalt bestand am 1. Oktober 1825 mit Einrechnung der Kreditvoten aus der ersten Finanzperiode, dann der Vorschüsse nach Malitsch, jedoch mit Ausschluß des baaren Kassebestandes

	fl.	kr.
a) an Kapitalien in	15,388,955	- $11\frac{1}{8}$
b) an Zinsrückständen in	1,209,323	- $17\frac{7}{8}$
zusammen in	16,598,278	- $28\frac{8}{8}$
Durch nachträgliche Liquidation und Einweisung gingen zu		
a) an Kapitalien	475,607	- $16\frac{2}{8}$
b) an Zinsrückständen	135,220	- $48\frac{7}{8}$
Der Stand der ältern Aktiven betrug demnach	17,209,106	- $33\frac{5}{8}$
Neue Zugänge haben sich ergeben:		
1) durch die Realisirung des Kreditvotums zur Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode von	6,400,000	—
2) durch die Haftung der Pensionsamortisationskasse von	11,568,910	- $34\frac{2}{8}$
3) durch die Vermehrung des Depositorialbestandes von	3,115,057	- 30
Der Totalbestand der Aktiven belief sich daher auf	38,293,074	- $37\frac{5}{8}$

Dagegen betrugen die Abgänge, mit Einschluß des vermöge des Landtagsabschiedes vom 15. August 1828, Absch. III. Nro. 16 abgeschriebenen Kreditvotums von 300,000 fl. für die Deckung des Deficits vor dem Jahre 1818, dann der zufolge des Gesetzes vom 28. Dezem-

der 1831 zur Abschreibung bestimmten, zur Vermeidung eines unnöthigen Uebertrags auf die neue Finanzperiode aber sogleich im Jahre $18\frac{30}{31}$ abgeschriebenen Kreditvoten mit 6,709,411 fl. 40½ kr. aus der ersten und mit 6,400,000 fl. aus der zweyten Finanzperiode

	fl.	kr.
a) an Kapital	17,141,394	- 48
b) an Zinsrückständen	969.911	- 27½
zusammen	18,111,306	- 15½

und es verblieb demnach ein effektiver Stand von 20,181,768 - 22½

Vergleicht man nun hiemit den mit Schluß der zweyten Finanzperiode, nämlich mit dem 1. Oktober 1831 verbliebenen Stand der Aktiven und zwar:

a) an Kapital zu 19,272,690 fl. 58½ kr.
b) an Zinsrückständen zu 201,585 = 47 =

zusammen zu 19,474,276 - 45½

so zeigt sich eine Verminderung des Aktivstandes, wie solche aus der Uebersicht des obersten Rechnungshofes hervorgeht, von 707,491 - 36½

2) Resultat, mit Einrechnung des Kassebestandes.

Um indessen den reinen Stand des Aktivvermögens mit Einschluß des baaren Kassebestandes zu ermitteln, bedarf es folgender Abgleichung.

Der aus der ersten auf die zweyte Finanzperiode übergegangene Aktivstand betrug an Kapitalien und Zinsrückständen

	fl.	kr.
	16,598,278	- 28½

Wird hiezu der ebenfalls auf die zweyte Periode übergegangene baare Kassebestand gerechnet mit 1,280,435 - 36½

so bestand das eigentliche Aktivvermögen in 17,878,714 - 4½

Die Zugänge in den sechs Jahren

	fl.	kr.
der zweyten Finanzperiode nach Abzug der Abgänge betrugen gemäß der Darstellung von 1	3,583,489	- 54
Der gesammte effektive Stand der Aktiven erhob sich demnach auf die Summe von	21,462,203	- $58\frac{6}{8}$
Der Stand der Aktiven war am Schlusse der zweyten Finanzperiode an Kapitalien und Zinsrückständen	19,474,276	- $45\frac{5}{8}$
Hiezu der baare Kassebestand mit	1,107,107	- $10\frac{4}{8}$
so erhebt sich der Gesammtaktivstand auf	20,581,383	- $50\frac{1}{8}$
Es erscheint daher eine am Schlusse der zweyten Finanzperiode sich ergebene effektive Verminderung des Aktivvermögens von	880,820	- $2\frac{5}{8}$
Wird diese Summe dem obigen Resultat von 1 zu	707,491	- $36\frac{5}{8}$
entgegengehalten, so ergiebt sich eine Differenz von	173,328	- 26

welche darin liegt, daß an baarem Kassebestand um diesen Betrag von der zweyten in die dritte Finanzperiode weniger überging, als von der ersten auf die zweyte Finanzperiode.

3) Jährlicher Ertrag der Aktivzinsen.

Der Sollertrag der Aktivzinsen bestand am 1. Oktober 1825 aus einem Aktivkapitalienstand von 15,388,955 fl. $11\frac{1}{8}$ kr. in

	fl.	kr.
	218,824	- 52
Am 1. Oktober 1831 betrug derselbe aus einem Kapitalienstande von 19,272,690 fl. $58\frac{3}{8}$ kr.	712,924	- 43
Er hat sich demnach gegen das Jahr 1825 erhöht um	494,099	- 51

Zu. II. Die Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises betreffend.

A. Geschäftsbetrieb der Kasse.

Die Geschäftsführung dieser Anstalt ist sowohl in Beziehung auf Verzinsung als auf Tilgung in einer Kasse vereinigt.

Ihre Einnahmen bestanden in den 6 Jahren der zweyten Finanzperiode.

	fl.	kr.
1) in der budgetmäßigen Dotation:		
a) aus dem Betrage der Schuldentilgungs-Steuer zu	1,245,408	50 3/8
b) aus dem Ertrag des Malzaufschlages zu	1,246,659	15
c) aus den vertragsmäßigen Beyträgen benachbarter Fürsten zu	12,000	1 6/8
2) aus andern Zuflüssen, nämlich:		
a) aus dem Kassebestande von 18 2/4 mit	149,661	23 6/8
b) aus Aktivkapitalien mit	256,054	27
c) an Zinsen aus Aktivkapitalien mit	33744	33 6/8
d) aus neuen Anlehen zu	1,337,792	45 4/8
e) durch Umschreibung	3,481,710	—
f) zufällige Einnahmen	208	21 2/4
Summe der Einnahmen	7,763,239	46 4/8

Von diesen Einnahmen wurden folgende Ausgaben bestritten:

	fl.	kr.
1) Auf die Tilgung der Staatsschuld mittelst Baarzahlung und Umschreibung	5,492,493	24 4/8
2) auf Verzinsung der Staatsschuld	1,759,502	48
3) auf Passivreichnisse	45,363	49
4) auf Ersatz neuer Aktive	1,351	40 4/8

	fl.	kr.
5) auf Besoldungen und Regie	29,824	- 43
7) auf Pensionen	9,641	- 40
7) auf Vorschüsse	54,847	- 44$\frac{3}{8}$
8) zufällige Ausgaben	3,100	- 7
Summe der Ausgaben	7,396,125	- 56$\frac{4}{8}$

In Vergleichung dieser Ausgaben gegen die Einnahmen ergiebt sich ein auf die dritte Finanzperiode übergegangener Aktivrest resp. baare Kassebestand von

367,113 fl. 50 kr.

B. Vergleichung der Staatsschuld nach dem Stande vom 1. Okt. 1825 bis 1. Okt. 1831.

1) Rechnungsmäßiges Resultat.

Die Staatsschuld betrug am 1. Oktober 1825

a) an Kapitalien	6,599,660 fl.	14 kr.
b) an Zinsrückständen	74,579 -	5$\frac{4}{8}$
zusammen	6,674,239 -	19$\frac{4}{8}$

Hieran ergaben sich bis zum 1. Okt. 1831 folgende Veränderungen:

Mehrungen

a) an Kapitalien		
1) durch Einweisungen aus älteren Rechtstiteln	575,936 fl.	29 kr.
2) durch Umschreibung	3,481,710 -	—
3) durch neue Anlehen	1,337,792 -	43$\frac{4}{8}$
Summe an Kapitalien	5,395,439 -	12$\frac{4}{8}$
b) an Zinsrückständen		
1) durch Einweisung aus älteren Rechtstiteln	fl.	kr.
	79,305 -	15$\frac{6}{8}$
2) durch die laufende Zinsschuld	1,666,478 -	44
Summe an Zinsen	1,745,783 -	59$\frac{4}{8}$
Summe der Mehrungen	7,141,223 -	12$\frac{2}{8}$

Minderungen:

	fl.	kr.
a) an Kapitalien		
1) durch Abschreibung	85470 -	$19\frac{2}{8}$
2) durch Umschreibung	3,481,710 -	—
3) durch Baarzahlung	2,010,783 -	$24\frac{4}{8}$
Summe an Kapitalien	5,577963 -	$43\frac{2}{8}$
b) an Zinsen.		
1) durch Abschreibung	26,121 -	$53\frac{4}{8}$
2) durch baare Zahlung	1,759,502 -	48
Summe an Zinsen	1,785,624 =	$41\frac{4}{8}$
Summe der Minderungen	7,363,588 -	$25\frac{2}{8}$

Dieser die Summe der Mehrungen entgegen gehalten, zeigt sich eine Minderung

a) der Kapitalien von	182,524 =	$31\frac{2}{8}$
b) der Zinsen von	39,840 -	$41\frac{6}{8}$
zusammen von	222,365 -	13

so daß nach Abzug dieser Minderungen von dem oben angeführten Stande der Passiven, mit Schluß des Jahres $18\frac{30}{31}$ eine Schuld verblieben und auf die III. Finanzperiode übergegangen ist

a) an Kapitalien von	6,417,135 -	$42\frac{6}{8}$
b) an Zinsrückständen von	34,738 -	$23\frac{6}{8}$
zusammen von	6,451,874 -	$6\frac{1}{8}$

2) Resultat aus der Verwaltung.

Am 1. Oktober 1825 war der Stand der Staatsschuld an Kapitalien und Zinsrückständen wie oben 6,674,239 - $19\frac{4}{8}$

Durch nachträgliche Liquidation und Einweisung hat sich bis $18\frac{30}{31}$ incl. ein

	fl.	kr.
Zugang ergeben an Kapitalien und Zinsrückständen von	655,241	44$\frac{6}{8}$
wonach sich die Gesammtschuld erhob auf	7,329,481	- 4$\frac{6}{8}$
Dagegen hatte sich durch nachträgliche Abschreibung ein Abgang ergeben an Kapitalien und Zinsrückständen von	111,588	- 9$\frac{6}{8}$
und es verblieb somit noch ein Schuldenstand von	7,217,892	- 54$\frac{4}{8}$
Da aber nach der Rechnung von 18$\frac{3}{4}$ auf die III. Finanzperiode nur eine Schuld an Kapitalien und Zinsrückständen von	6,451,874	- 6$\frac{4}{8}$
übergieng, so ergiebt sich eine aus den Operationen der Verwaltung hervorgegangene effektive Verminderung der Schuld von	766,018	- 48

3) Jährliche Zinslaß.

Der jährliche Bedarf auf die Verzinsung der Staatsschuld beträgt nach dem Passivkapitalienstand vom 1. Oktober 1831 von 6,417,135 fl. 42$\frac{8}{8}$ kr.	261,283	- 8$\frac{4}{8}$
Dieser Bedarf hat sich demnach gegen den Stand vom 1. Oktober 1825, wo er aus einem Passivkapital von 6,599,660 fl. 14 kr.	279,255	- 53$\frac{3}{8}$
betrug, vermindert um	17,972	- 45$\frac{1}{8}$

C. Vergleichung des Aktivstandes vom 1. Oktober 1825 mit jenem vom 1. Oktober 1831.

1. Resultat, ohne Einrechnung des baaren Kassebestandes.

Der rechnungsmäßige Stand der Aktiven betrug am 1. Oktober 1825 mit Ausschluß des baaren Kassestandes:	fl.	kr.
a) an Kapitalien	429,214	- 27$\frac{6}{8}$
b) an Zinsrückständen	39,040	- 23$\frac{2}{8}$
zusammen	468,254	- 51$\frac{2}{8}$

	fl.	kr.
Dieser Stand hat sich durch nachträgliche Liquidation und Einweisung		
a) an Kapitalien von	4,264	- 49
b) an Zinsrückständen von	1,094	- 30
zusammen von	5,359	- 19⅝
erhöht auf	473,614	- 11
Dagegen hat sich durch Abschreibung ein Abgang ergeben		
a) an Kapitalien von	62,303	- 30⅜
b) an Zinsrückständen von	31,319	- 49⅓
zusammen von	93,623	- 19⅝
wonach noch ein Aktivstand verblieb von	379,990	- 51⅞
Der rechnungsmäßig mit dem 1. Oktober 1851 bestandene und auf die III. Finanzperiode übergegangene Betrag der Aktiven ist aber nur		
a) an Kapitalien 116,491 fl. 48 kr.		
b) an Zinsrückständen 14,668 „ 19⅝ „		
zusammen	131,160	- 7⅝
Folglich zeigt sich eine mit der Uebersicht des königl. obersten Rechnungshofs übereinstimmende Verminderung der Aktiven von	248,830	- 43⅜

2) Resultat mit Einrechnung des Kassebestandes.

Wenn zu dem aus der ersten Finanzperiode herübergegangenen Aktivstand an Kapitalien und Zinsrückständen von	468,254	- 51⅞
der am Schlusse dieser Periode baar vorhanden gewesene Kassebestand von	149,661	- 23⅝
gerechnet wird, so betrug das eigentliche Aktivvermögen, wie es auf die II. Finanzperiode überging,	617,916	- 15

	fl.	kr.
Dasselbe hat sich jedoch im Laufe dieser Periode dadurch, daß an Kapitalien und Zinsrückständen um den Betrag von mehr abgeschrieben als eingewiesen wurden,	88,264	- —
auf die Summe vermindert von	529,652	- 15
Da nun das auf die dritte Finanzperiode übergehende Aktivvermögen an Kapitalien und Zinsrückständen zu	131,160	- $7\frac{6}{8}$
mit Einrechnung des baaren Kassebestandes von	367,113	- 50
im Ganzen nur	498,273	- $57\frac{6}{8}$
beträgt, so ergibt sich eine effective Verminderung von	31,378	- $17\frac{2}{8}$
welche in Vergleichung mit dem Resultate von 1 um jenen Betrag von	217,452	- $29\frac{2}{8}$

differirt, um welchen der Kassebestand von $18\frac{30}{37}$ größer ist, als der mit Schluß des Jahres $18\frac{24}{25}$.

Jährlicher Betrag der Aktivzinsen.

Am 1. Oktober 1825 stand der Soll-Ertrag der Aktivzinsen aus einem Kapitalvermögen von 429,214 fl. $27\frac{4}{8}$ kr. auf	11,348	- $50\frac{6}{8}$
Der Kapitalienstand am 1. Oktober 1831 betrug 116,491 fl. 48 kr. und der Sollbetrag der Zinsen hieraus	3,211	- 18
Mit der Verminderung des Aktivkapitalienstandes ist daher auch eine Verminderung der Zinsen eingetreten von	8,137	- $34\frac{6}{8}$

Hauptabgleichung.

Nachdem in den vorstehenden Abschnitten I und II die beyden Schuldentilgungsanstalten abgesondert behan-

Zur

[redacted]

[redacted]

[redacted]

2) Bey der Anstalt des Untermainkreises 498,273 fl. $57\frac{2}{8}$ kr.

Es ging demnach auf die dritte Finanzperiode ein Aktivvermögen über von 21,079,657 fl. $53\frac{7}{8}$ kr.

Folglich hat sich dasselbe vermehrt um 2,583,027 fl. $34\frac{7}{8}$ kr.

Die Ursachen der Vermehrung der Staatsschuld sind bereits oben Abschnitt I. Lit. B. angeführt. Unter dieser Vermehrung erscheint als die bedeutendste das für den Bedarf der Pensions-Amortisationskasse in den 6 Jahren der II. Finanzperiode negocirte Anlehen von 11,568,910 fl. $34\frac{1}{4}$ kr.

Dieses Anlehen ist indessen nicht als eine bleibende Schuld zu betrachten, da es seiner Zeit aus der besonderen Dotation der debitirenden Kasse refundirt und hiemit die Staatsschuld in dem nämlichen Verhältniß gemindert werden muß.

Wird nun dasselbe von dem obenstehenden Betrag der Mehrung zu 21,599,708 fl. $53\frac{1}{4}$ kr. in Abzug gebracht, so beträgt die wahre Schuldenmehrung eigentlich nur 10,030,798 fl. 19 kr., wovon im Grunde genommen der aus nachträglichen Liquidationen und Einweisungen hervorgegangene Zuwachs von 9,673,532 fl. $39\frac{1}{4}$ kr. schon dem älteren Schuldenstande angehört. Dessen ungeachtet bieten die Operationen der beyden Schuldentilgungs-Anstalten ein günstiges Ergebniß dar, indem sie aus der ihnen pünktlich zugewiesenen Dotation nicht nur die ihnen gesetzlich obgelegenen Verpflichtungen getreulich erfüllen sondern auch eine reelle Tilgung der Staatsschuld bewerkstelligen konnten von 7,653,438 fl. $50\frac{1}{4}$ kr.

Der treugehorsamst Unterzeichnete stellt an Euere Königliche Majestät die ehrfurchtsvollste Bitte, diesen Hauptbericht mit seinen Beylagen, nach vorheriger Vernehmung Allerhöchst Dero Staatsraths, den Ständen des Reiches bey ihrer nächsten Versammlung übergeben zu dürfen.

München den 30. September 1833.

Freyherr v. Lerchenfeld.

Vortrag

des königl.

Staatsministers des Innern, Fürsten v. Oettingen Wallerstein,

über den

Gesetzentwurf: die Revision der Verordnung vom 17. May 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr.

Die Ständeversammlung des Jahres 1831 hat auch dem Gemeindewesen eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet und am 11. December 1831 an Se. Majestät den König den Wunsch gebracht, es mögen das Gemeindeedikt vom 17. May 1818 und die ihm nachgefolgten fünf Vollzugsverordnungen einer Revision unterworfen, und der ständischen Beystimmung alle jene legislativen Maaßregeln bezeichnet werden, welche dazu dienen können:

a) Anstellungen mit Stabilität oder mit Subsumtion unter das IX. konstitutionelle Edikt von dem örtlichen Bedarfe und von dem Ermessen der Communen selbst abhängig zu machen;

b) die Vorbedingungen zur Uebernahme der Gemeindeämter möglichst zu mildern;

c) die Competenzverhältnisse, den gebotenen Geschäftsgang, und die gebotenen Geschäftsformen der Communalbehörden, namentlich auch den §. 50 des Gemeindeedictes, im Geiste der Institution und der unter

dem 17. December 1825 für die unmittelbaren Staatsbehörden ertheilten Normen angemessen zu vereinfachen;

d) die Wechselbeziehungen der Magistrate zu den Gemeindebevollmächtigten und die Ordnung im städtischen Haushalte durch Einführung jährlicher gemeinsam berathener Etatsvoranschläge zu erleichtern, und

e) den Bewohnern der Städte gleich jenen der Ruralgemeinden die so wohlthätige und dem konstitutionellen Systeme so entsprechende Oeffentlichkeit der Finanzen, sey es durch öffentliches Vorlesen der jährlichen Rechnungen, sey es durch deren Abdruck und Bekanntmachung zuzuwenden.

Diese Wünsche betrafen einen der wichtigsten Zweige des Staatslebens: ihnen konnte daher die volle Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Königs nicht entgehen.

Die erste Aufgabe war, den Stand des gemeindlichen Verwaltungsaufwandes und sein Verhältniß zu dem pekuniären sowohl, als materiellen Verwaltungsobjekte in Evidenz zu stellen, und ich bin von Sr. Majestät beauftragt, den Ständen des Reiches, und zwar zunächst der sehr geehrten Kammer der Abgeordneten vor allem das Resultat der angeordneten Erhebungen mitzutheilen.

Das Königreich zählt in den sieben ältern Kreisen, vermöge der unter Nro. 1 beyliegenden Uebersicht

11 Städte Iter Klasse,
32 „ IIter „
110 „ IIIter „
91 Märkte mit magistratischer Verfassung,
46 Städte, und
299 Märkte } ohne magistratische Verfassung.

Von den, Landgemeinden gleich gestellten Städten und Märkten hatten sich 291 sogleich beym Erscheinen der

gegenwärtigen Gemeindeverfaſſung den Ruralorten angeſchloſſen; 20 Städte und 34 Märkte ſind erſt ſeither finanzieller Rückſichten wegen aus dem ſtädtiſchen in den Landverband, und 14 Städte II. Klaſſe aus gleichem Grunde in die III. Kategorie zurückgetreten.

Das Perſonal der 244 Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung beſteht gegenwärtig:

I) in den 11 Städten Iter Klaſſe, laut Beylage Nr. 2, aus
- 13 rechtskundigen Bürgermeiſtern,
- 9 nicht rechtskundigen Bürgermeiſtern,
- 28 rechtskundigen Räthen,
- 8 Bauräthen,
- 120 bürgerlichen Magiſtratsräthen,
- 360 Gemeindebevollmächtigten,
- 17 Stadtkämmerern,
- 34 Sekretären,
- 53 Actuaren,
- 25 beſoldeten Boten,
- 291 Polizeydienern,

in Summe 958 Individuen, ausſchließlich des ſtändigen und unſtändigen Schreiberperſonals.

II) In den 32 Städten IIter Klaſſe, laut Beylage Nr. 3, aus
- 3 rechtskundigen Bürgermeiſtern,
- 29 nicht rechtskundigen Bürgermeiſtern,
- 37 rechtskundigen Räthen,
- 262 bürgerlichen Räthen,
- 786 Gemeindebevollmächtigten,
- 37 Stadtſchreibern,
- 8 Stadtkämmerern,
- 146 Boten und Polizeydienern,

in Summe 1,308 Individuen, ausſchließlich des ſtändigen und unſtändigen Schreiberperſonals.

III) In den 110 Städten IIIter Klasse, dann in den 91 Märkten mit magistratischer Verfassung, laut Beylage Nr. 4, aus

201 Bürgermeistern,
1,234 bürgerlichen Magistratsräthen,
3,692 Gemeindebevollmächtigten,
203 Stadt- oder Marktschreibern,
315 Boten und Polizeydienern,

in Summe 5,645 Individuen, ausschließlich des ständigen Schreiberpersonales.

IV) In den Landgemeinden, laut Beylage Nr. 5, aus

7,184 Ortsvorstehern,
11,147 Stiftungs- und Gemeindepflegern,
23,699 Gemeindebevollmächtigten,
5,172 Gemeindeschreibern,
7,402 Flur-, Dorf- und Nachtwächtern,

in Summe 54,604 Individuen, und ausschließlich des in in den Rural-Städten und Märkten nicht unbeträchlichen unständigen Schreiberpersonals.

Dieses Gesammtpersonale bezieht an Gehalten und Emolumenten, laut Beylage Nr. 6, jährlich 1,343,291 fl. 34⅝ kr.

Das pekuniäre rentirende Verwaltungsobjekt beträgt

A) an Gemeindegute laut Beylage Nr. 7, und zwar

	fl.	kr.
in dem Isar-Kreise	3,132,499	= 37
„ „ Unterdonau-	944,677	= 42
„ „ Regen-	1,476,026	= 51⅞
„ „ Oberdonau-	4,055,881	= 59
„ „ Rezat-	4,571,955	= 30
„ „ Obermain-	2,558,177	= 29
„ „ Untermain-	15,066,735	= 44
Summe	31,805,954	= 52⅞

B) An Stiftungsgute, laut Beylage Nr. 8, und zwar

	fl.	kr.
in dem Iſar-Kreiſe . . .	21,848,557	3½
„ „ Unterdonau- . . .	12,494,171	11¼
„ „ Regen-	12,532,914	28
„ „ Oberdonau- . . .	23,273,814	56
„ „ Rezat- . . .	19,314,184	10⅞
„ „ Obermain- . . .	10,912,699	11⅝
„ „ Untermain- . . .	22,851,925	2
Summe	123,228,266	3¼

Geſammtſumme des rentirenden Gemeinde- und Stiftungsvermögens 155,034,220 fl. 55¼ kr.

Das nicht rentirende Vermögens-Objekt umfaßt:

A. An Gemeindegute, laut Beylage Nr. 9.

	fl.	kr.
in dem Iſar-Kreiſe . . .	1,816,306	40
„ „ Unterdonau- . . .	278,483	—
„ „ Regen- . . .	1,019,954	33¼
„ „ Oberdonau- . . .	2,358,566	58
„ „ Rezat-	2,209,728	35
„ „ Obermain- . . .	1,166,729	23⅞
„ „ Untermain- . . .	4,213,603	20
Summe	13,063,372	30⅛

B. An Stiftungsgute, laut Beylage Nr. 10.

in dem Iſar-Kreiſe . . .	5,152,960	6
„ „ Unterdonau- . . .	1,818,632	55
„ „ Regen-	3,201,651	54
„ „ Oberdonau- . . .	4,788,444	15
„ „ Rezat-	4,511,826	51¾
„ „ Obermain- . . .	3,447,919	19
„ „ Untermain- . . .	4,017,508	47
Summe	26,938,944	7¾

Geſammtſumme des nicht rentirenden Gemeinde- u. Stiftungsvermögens 40,002,316 fl. 37⅞

Die Regie- und Verwaltungsausgaben entziffern, laut Beylage Nr. 11, einschlüssig der Personal-Exigenz

	fl.	kr.
in dem Isar-Kreise	351,289	= —
„ „ Unterdonau-	105,296	= 32
„ „ Regen-	185,502	= 34¾
„ „ Oberdonau-	456,384	= 30
„ „ Rezat-	412,706	= —
„ „ Obermain-	220,883	= 36
„ „ Untermain-	572,390	= 23
Summe	2,304,452	= 35¾

An der Gesammtausgabe nimmt der Aufwand auf die Polizeyverwaltung einen wesentlichen Theil in Anspruch; dagegen sind aber die Gemeinden hiefür speciell mit zwey in der Gesammteinnahme erscheinenden Einnahmspositionen dotirt, nämlich:

1) mit Polizeygefällen in einem Durchschnittsbetrage von 98,968 fl. 25¾ kr.
2) mit einem Aversalzuschusse aus der Staatskasse mit jährlich 80,000 „ — „

Summe 178,968 „ 25¾ „

Die Gänge der Gemeindepflegevorsteher und Mitglieder zu Amte betragen im Durchschnitte jährlich 95,192, mit einem Aufwande von 59,373 fl. 53 kr. im Durchschnitte.

Die Vergleichung des gegenwärtigen Gesammtgemeindeaufwandes mit jenem des letzten Jahres vor Verwirklichung des gegenwärtigen Gemeinde-Organismus bietet in den 6 älteren Kreisen, laut Beylage Nr. 12, nachstehende Berechnung:

	Jahr 1818.		Jahr 1833.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Isar-Kreis .	256,286	= 39	855,428	= 50
Unterdonau- .	101,019	= 58¼	195,174	= 33 ¾
Regen- .	196,129	= 47	297,830	= 18 34/40
Oberdonau- .	557,569	= 44	888,164	= 58
Rezat- .	486,352	= 56	744,434	= 31
Obermain- .	256,884	= 23	420,569	= 10 ⅜
Summe	1,854,243	= 27¼	3,401,602	= 21 39/40

Ferner lassen sich in dem Stande des gegenwärtigen Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, laut Beylage Nr. 13 und 14, nachstehende Veränderungen erkennen.

Kreis	Gemeinde-Vermögen				Stiftungs-Vermögen			
	Jahr 1817		Jahr 1833		Jahr 1817		Jahr 1833	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Isar-	3,310,938	17	3,132,499	37	20,459,010	1	27,001,517	$9\frac{1}{2}$
Unterdonau-	1,394,469	$47\frac{7}{8}$	944,677	42	11,802,199	$6\frac{1}{4}$	14,312,804	$6\frac{1}{4}$
Regen-	2,603,071	16	1,476,026	$51\frac{1}{8}$	15,288,891	1	15,734,566	22
Oberdonau-	5,039,371	15	4,055,881	59	23,490,760	56	28,062,259	11
Rezat-	5,554,031	52	4,571,955	30	21,696,445	43	23,826,011	$2\frac{5}{8}$
Obermain-	2,757,333	15	2,558,177	29	12,590,635	19	14,360,618	$30\frac{5}{8}$
Summe .	20,659,215	$42\frac{7}{8}$	16,739,219	$8\frac{1}{8}$	105,267,942	$6\frac{1}{4}$	123,297,776	22

Das Gemeinde-Vermögen der 6 älteren Kreiſe iſt alſo bey einem jährlichen Mehraufwande von 1,547,358 fl. 53$\frac{2}{4}\frac{2}{8}$ kr. und wohl auch in Folge dieſes Mehraufwandes zurückgegangen um 3,919,996 fl. 34$\frac{7}{8}$ kr., während das an der allgemeinen Verwaltungslaſt nur einigermaßen theilnehmende Stiftungsvermögen durch dieſelbe Verwaltung und neue Stiftungen vorangeſchritten iſt um volle 17,871,414 fl. 25 kr. Ebenſo hat ſich der gemeindliche Schuldenſtand, laut Anlage Nr. 15, in nachſtehender Weiſe verrechnet:

	Schulden:			
	1818.		1832.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Iſar-Kreis	1,115,453	= 53	2,863,557	= 55
Unterdonau- .	505,459	= 32$\frac{1}{4}$	363,685	= 23
Regen- . .	368,136	= 24	311,292	= 34$\frac{5}{8}$
Oberdonau- .	3,785,597	= 28	2,792,428	= 55
Rezat- . .	663,399	= 54	1,232,393	= 3
Obermain- . .	827,411	= 48	1,082,432	= 33$\frac{7}{8}$
Summe	7,265,458	= 59$\frac{1}{4}$	8,645,790	= 24$\frac{5}{8}$

Eine ähnliche Vergleichung für den Untermainkreis herzuſtellen, war wegen Mangels an Materialien, und insbeſondere deßhalb unmöglich, weil die Nichtcentraliſirung der dortigen Stiftungen und die abweichenden Formen der Würzburgiſchen Curatelverhältniſſe auch von einer Evidentſtellung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens in dem Jahre 1817 hatte Umgang nehmen laſſen. Vermehrung des Verwaltungs-Aufwandes und Abgenommenhaben des Gemeinde-Vermögens ſteht inzwiſchen auch in jenen Gebietstheilen außer Zweifel.

Zieht man dieſe Ergebniſſe in näheren Betracht, ſo läßt ſich eine nachtheilige Bilanz bezüglich des Gemeinde-Aufwandes nicht verkennen.

Noch nachtheiliger gestaltet sich letztere bey Betrachtung der Gesammt-Gemeindeausgaben.

Gegenwärtig beträgt der Total-Aufwand der Gemeinden, laut Beylage Nr. 16.,

		fl.	kr.
in dem	Isar-Kreise . . .	855,428	= 50
„ „	Unterdonau- . . .	195,174	= 33¾
„ „	Regen-	297,830	= 18$\frac{4}{10}$
„ „	Oberdonau- . . .	888,164	= 58
„ „	Rezat-	744,434	= 31
„ „	Obermain- . . .	420,569	= 10½
„ „	Untermain- . . .	1,326,157	= 15
	Summe	4,727,759	= 36$\frac{2}{10}$

Ist nun auch nicht zu mißkennen, daß die gegenwärtige Gemeindeverwaltung neben den früheren Munizipalitäten auch die 57 Centralstiftungs-Administrationen der 6 älteren Kreise, deren Gehalte und Regien sich in dem Augenblicke der Extradition laut Beylage Nr. 17 auf 165,785 fl. 12 kr. beliefen, dann einen Theil der Distrikts- und Local-Polizey des Staates in sich aufgenommen hat, deren Kosten blos in denen mit eigenen Polizeydirektionen und Polizeykommissariaten versehenen Städten in dem J. 18$\frac{17}{18}$, laut Beyl. Nr. 18, 351,705 fl. 19 kr. in Anspruch nahmen, und gebührt auch den meisten Gemeinden das Zeugniß möglichster Sparsamkeit, so bleibt immer ein gesetzlich gebotener Administrations-Aufwand von 2,304,452 fl. 35¾ kr. im Gegenhalte zu einer ordentlichen Gemeinde-Einnahme von 2,271,515 fl. 42$\frac{5}{10}$ kr., Beylage Nr. 19, für die Gemeindeglieder eine bedeutende Last, insbesondere da dieser Aufwand größtentheils auf die eigentlichen Gemeinde-Einnahmen zurückfällt, die aus der Brutto-Rente der Stiftungen bezahl-

ten Gehalte und Koſten der eigentlich örtlichen und ſpeciellen Stiftungsadminiſtrationen aber hier außer Anſatz geblieben ſind.

Die Wirkungen dieſer Erſcheinungen konnten nicht ausbleiben.

Auf der Bevölkerung der Städte haften bereits, laut Beylage Nr. 20, an direkten und indirekten Gemeindeabgaben und Umlagen aller Art:

	fl.	kr.
In dem Iſarkreiſe . . .	644,054	= 15
„ „ Unterdonaukreiſe .	120,705	= 28
„ „ Regenkreiſe . .	166,711	= 55½
„ „ Oberdonaukreiſe .	549,273	= 33
„ „ Rezatkreiſe . .	382,352	= 54
„ „ Obermainkreiſe .	220,135	= 43⅝
„ „ Untermainkreiſe .	502,353	= 21
Summe	2,591,587 fl.	9⅝ kr.

Dieſe ergänzenden Zuſchüſſe müßten bey Fortdauer des gegenwärtigen Verwaltungsaufwandes auch fortan in dem Maaße zunehmen, in welchem die erſt an der Schwelle ihrer Verwirklichung ſtehenden Penſionen und Quiescenzgehalte von Null des Jahres 1818 auf den vollen Culminationspunkt ſich ſchwingen würde.

Eine Reviſion des gemeindlichen Verwaltungsorganismus erſcheint daher ſchon aus dem finanziellen Standpunkte als höchſt wünſchenswerth.

Gleicher Reviſion bedürfen auch einige ſonſtige Gegenſtände.

Die gegenwärtige Wahlform trägt weſentliche Verwicklungen an ſich, und gibt zu häufigen Nullitäten Anlaß (§. 50, 53, 74, 80 der Verordnung vom 17. May 1818). Das Wechſelverhältniß zwiſchen Magiſtraten und Bevollmächtigten führt zu zahlloſen Reibungen,

ohne den einfachsten Ausgleichungsweg, jenen des mündlichen Verkehres offen zu lassen. — (§. 82 bis 84 der erwähnten Verordnung).

Den verschiedenen Confessionsverwandten ist in confessionell gemischten Orten ein sehr ungenügender Einfluß auf die Verwaltung des durch §. 46 der II. Verfassungs-Beylage, als ihr Eigenthum erklärten besonderen Stiftungsvermögens eingeräumt (§§. 59 u. 102 derselben Verordnung).

Der Mangel an jährlich rechtzeitig berathenen und rechtzeitig mit Curatel-Genehmigung versehenen Etatsvoranschlägen (Gemeinde-Budgets) führt zu einem schwankenden Geschäftsgange, zu zahllosen Schreibereyen, sowohl der einzelnen Gemeinden in sich (Magistrat und Bevollmächtigte), als sämmtlicher Gemeinden gegenüber ihrer Curatelen, die an sich höchst einfache Regnungsrevision in ein mühsames nachträgliches Verhandeln über den Etatsvoranschlag und den Curateleinfluß in ein gehässiges Bemängeln geschehener Dinge verwandelt (§. 59 und 124 der letztgenannten Verordnung).

Die den Kreisregierungen jährlich obliegende wiederholte Superrevision von 1500 — 1600 bereits superrevidirten und absolvirten Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen endlich fordert in jedem Kreise einen bis zwey Funktionäre für ein Geschäft ohne Resultat, und gibt dem schreibenden Bureaudienste anheim, was nur an Ort und Stelle in lebendiger Anschauung wirksam erzielt werden kann (§§. 59, 105, 124, 131).

Die Staatsregierung hat sich bestrebt, diesen Gebrechen möglichst abzuhelfen. Ihr oberster Grundsatz bey diesem, wie bey allen Gesetzentwürfen der gegenwärtigen Session war: die Revision des Bestehenden, wo immer möglich, in keine förmliche Umgestaltung dieses Bestehen-

den übergehen zu laſſen. Bayern hat der Organiſationen und Reorganiſationen genug erfahren; ihm thut vor allem Stätigkeit ſeiner Grundſätze und ſeiner Inſtitutionen Noth; ſein Syſtem muß ſeyn, feſtzuſtehen auf dem nach verſchiedenen Wechſeln nun einmal begründeten Verfaſſungs- und Verwaltungsboden, dieſen auszubilden und zu veredeln, Gebrechen mit weiſer Umſicht zu beſeitigen, und nicht von ſteten Totalreformen, ſondern von der conſequenten Entwicklung der beſtehenden und zum Theile beſchwornen, geſelligen Zuſtände jene Früchte zu erwarten, die nur der wurzelnde Baum darzubieten vermag.

Dieſem Grundſatz gemäß iſt bey den vorzuſchlagenden Verbeſſerungen alles vermieden worden, wodurch die gegenwärtige Eintheilung der Gemeinden, oder der allmählich in Sitte und Gewohnheit übergegangene Communalorganismus in ſeiner Weſenheit erſchüttert werden könnte. Dagegen wurde mit Sorgfalt aufgeſucht, was irgend dazu dienen kann, die gemeindlichen Ausgaben, unbeſchadet der geſetzlichen Zwecke, zu vermindern, den Geſchäftsgang einfacher und kräftiger zu geſtalten, das innere Leben der Gemeinden vor unnöthigen Curatel-Bevormundungen zu ſchirmen, den Wechſelverhältniſſen zwiſchen Communal- und Curatel-Behörden Lebendigkeit und freundliches Ineinandergreifen einzuhauchen, den einzelnen Confeſſionsverwandten unbeſchadet der Verwaltungseinheit einen beſtimmteren Einfluß auf ihr beſonderes Stiftungsgut einzuräumen, die Anordnungen des Jahres 1818 in Einklang mit den Geſetzen der jüngſten ſechszehn Jahre zu bringen, und der Geſammt-Communalgeſetzgebung eine alle bisherige Anſtände beſeitigende Klarheit beyzulegen.

Eine einigermaßen ergiebige Minderung der Gemeindelaſten ſchien zunächſt nur durch die von den Stän-

den bereits angedeutete gleichmäßige Minderung des Verwaltungsaufwandes erzielbar. Der hiefür eingeſchlagene Weg dürfte eben ſo ſehr der Sache, als den Gemeindefreyheiten zuſagen. Anſtellungen mit ſtaatsdienerlicher Stabilität werden nicht verboten, hören aber mit wenigen Ausnahmen auf, geboten zu ſeyn. Ausſcheidungen der in ſolchen Fällen zu beſtimmenden Standes- und Dienſtgehalte, Feſtſtellung des Bedarfes an Neben- und Unterperſonal werden als Gegenſtand nicht des Geſetzes, ſondern des Uebereinkommens zwiſchen den Gemeinden und ihren Curatelen betrachtet. Einheit des Bürgermeiſteramtes, ſomit der Leitung, ſoll mit Ausnahme der drey Städte München, Nürnberg und Augsburg künftig den größeren wie den kleineren Städten zu Theile werden; keine Vorbedingung juridiſchen Studiums und ſtaatsdienerlichen Concurſes ſoll ferner den ſchlichten aber würdigen und geachteten Bürger von dem erſten und höchſten Ehrenamte ſeines Heimathortes ausſchließen. Auch der Zutritt zu den untergeordneten Aemtern ſoll nicht ſowohl durch poſitive Vorbedingungen, durch abſolvirte Gymnaſialſtudien und ähnliche Beſchränkungen, als vielmehr durch praktiſche, die Befähigung darlegende Prüfungen bedingt bleiben. Die hieraus hervorgehende Ausgabenminderung wird ſich allmählich zu einem namhaften Betrage ſteigern, und um ſo wohlthätiger wirken, als der gleichzeitig vorbereitete, vielleicht noch der gegenwärtigen Ständeverſammlung zu unterſtellende Entwurf einer Wittwen- und Waiſen-Penſions-Anſtalt für Staats-, Gemeinde- und öffentliche Diener, dann für Funktionäre aller Klaſſen, den Gemeinden Mittel darbieten dürfte, treue und eifrige Angeſtellte jeder Kategorie ohne Belaſtung des Gemeinde-Aerars über die Zukunft ihrer Angehörigen zu beruhigen (§§. 47, 48, 50 des neuen Entwurfs).

Es wäre der Staatsregierung ein Leichtes geweſen, dieſen Erſparungen noch weit umfaſſendere beyzufügen. Sie konnte eine theilweiſe Zurücknahme der den Gemeinde-Behörden der größeren Städte in der Eigenſchaft von Regierungsbeamten übertragene Diſtrikts- und quasi Diſtriktspolizey anregen. Ja eine Maaßregel der Art hätte ſich in hohem Grade einladend geſtalten laſſen, da der polizeyliche Wirkungskreis der Städte immerhin unendlich weiter, als jener erſchienen wäre, deſſen ſich die erſte Gemeinde des Königreiches ſeit 1818 erfreut, da insbeſondere jedes Erlaſſen neuer polizeylicher Regulative von der Mitzeichnung des Magiſtrats, oder bey deſſen Nichtzuſtimmung von dem Beſchluſſe der Kreisregierung abhängig bleiben konnte, da jedenfalls Alles auf Anſäſſigmachung, auf Gewerbsverleihungen und Gewerbszuſtändigkeiten Bezügliche, dann alle Aufenthaltsbewilligungen (unter ſtadtkommiſſariatiſcher Contraſignatur) und alle ähnlichen, das Wohl und Wehe der Stadt berührende Gegenſtände dem Magiſtrate auch fortan zu gehören mußte, und da der Uebergang des eigentlichen gehäſſigen Theiles der Executivpolizey an die Stadtkommiſſariate eine höchſt beträchtliche Rate des Städteaufwandes beſeitiget haben würde, vielleicht ſogar ohne den durch das Erlöſchen des jährlichen Zuſchuſſes von 80,000 fl. und durch den Heimfall einiger Taxen verſtärkten Etat der inneru Verwaltung weſentlich zu gefährden. Der Anlaß zu einem ſolchen Antrage mochte auch um ſo näher liegen, als mit dem Aufhören vieler ſtabiler Stellen auch eine Maſſe poſitiver Rechts- und Verwaltungskenntniſſe aus dem Schoße der Magiſtrate austreten wird.

Höchſt ſchmerzlich aber wäre für die Staatsregierung der Gedanke geweſen, ob finanzieller Curatelrück-

ſichten eine Aenderung jener Stellung veranlaßt zu haben, welche die bayeriſchen Gemeinden dem freyen Entſchluſſe ihres Königs danken.

Die ſtädtiſchen Gemeindebehörden zeichnen ſich in jeder Beziehung durch Eifer und Ernſt in Erfüllung ihrer Pflichten aus. Trug die magiſtratiſche Polizey bisher Gebrechen an ſich, ſo lag der Grund hievon nicht in dem Uebertragenſeyn der Polizeygewalt an ſtädtiſche Behörden, oder ſonſt in dem Geſetze, ſondern in dem von letzterem an vielen Orten abweichenden Vollzüge, in der kollegialen Behandlung deſſen, nämlich was nicht nur der Natur der Sache mit den Beyſpielen aller Staaten, ſondern auch dem klaren Buchſtaben des Gemeindeedikts und der Hinweiſung auf die Inſtruktion für die Polizeydirektionen, dann der ſechsten Verfaſſungsbeylage gemäß nur in den Verhältniſſen des Vorſtandes zu den der beſonderen Geſchäftsabtheilung angehörenden Hülfsbeamten, beſorgt werden ſoll und kann. Dieſem Uebelſtande abzuhelfen, den polizeylichen Geſchäftsgang ihrer Regierungsbeamten näher zu regeln, iſt Sache der Staatsregierung. Den Gemeinden muß daran liegen, auch in polizeylicher Beziehung durch Männer ihrer Wahl und ihres Vertrauens geleitet zu werden. Die ſehr geehrte Kammer der Abgeordneten wird daher die Gründe zu würdigen wiſſen, welche von der durchgreifendſten und eigentlichſten Erſparung Umgang nehmen ließen. Und wie lebendig dieſe Gründe in das Syſtem der bayeriſchen Regierung überhaupt verwebt ſind, möge aus dem Umſtande entnommen werden, daß Se. Majeſtät Sich ſogar die Uebertragung der Stadtkommiſſariate an die von der Gemeinde gewählten Bürgermeiſter vorbehalten, um nach Befund in einzelnen Stadtgemeinden auch die den unmittelbaren Staatsbehörden reſervirten polizeylichen Attri-

butionen zeitlich mit jener der oberſten Communalbeamten verbinden zu können. (Entwurf §. 70).

Auch die übrigen Verbeſſerungen wurden ſoviel möglich dem ureigenen Geiſte der beſtehenden Gemeindeverfaſſung entnommen.

Die im §. 46 der zweyten Verfaſſungsbeylage begründete Einwirkung der einzelnen Confeſſionen auf ihr beſonderes ausgeſchiedenes Stiftungsvermögen wurde zwar nicht, wie in manchem anderen Staate, durch Vervielfältigung der Verwaltungsbehörden und durch die davon unzertrennliche Vervielfältigung der Ausgaben auf untergeordnete Arbeiter, auf Schreiber und Regie, wohl aber durch das confeſſionell zu bemeſſende Verhältniß der verwaltenden Magiſtratsräthe oder ſonſtigen Pfleger und durch das Zuſammenwirken der Pfarrer mit eigener aus dem Gemeindebevollmächtigen deſſelben Bekenntniſſes entnommenen oder ſubſidiär aus der freyen Wahl des betreffenden Religionstheiles hervorgehenden Bevollmächtigten, ſomit durch eine Anordnung erzielt, welche auf gleicher Linie mit jener der Gemeindebevollmächtigten ſtehend, als bloße Vervollſtändigung des ſchon vorhandenen Gebäudes und als conſequente Durchführung einer bereits erprobten bayeriſchen Communalinſtitution zu betrachten iſt. (§. 59 u. 94).

Die ſtädtiſchen Wahlen wurden jeder Willkühr und jeder bisherigen Verwickelung auf dem Wege der Verordnung durch das einfache Vorſchreiben beſtimmterer, nicht allzu umfaſſender Wahlbezirke enthoben.

Das von den Ständen des Reiches ſehr weiſe beantragte perſönliche Benehmen zwiſchen Magiſtraten und Gemeindebevollmächtigete dürfte den größten Theil der bisherigen Rekurſe an die Curatel abſchneiden, und einen bloß ſchreibenden Geſchäftsgang bey abweichenden Anſichten durch den in deutſche Sitte und deutſche Ge-

wohnheit so tief verwebten mündlichen Verkehr zweckmäßig ersetzen. (N. E. §. 83).

Den Gemeindeumlagen wurden durch §. 6 des besonderen Vorschlages über die Revision des Gesetzes vom 22. July 1819, dann durch §. 34 des gegenwärtigen Gesetzentwurfes Vorbedingungen zu Theil, welche das Inanspruchnehmen der Gemeindeglieder wesentlich mildern, und die Verwirklichung dieses äußersten Mittels in magistratischen Gemeinden zu einer seltenen Ausnahme gestalten mögen. (N. E. §. 34 u. 35).

Die Oeffentlichkeit der städtischen Rechnungen schien geeignet, die Beytragenden über das Loos ihrer Beyträge zu beruhigen, Magistrat und Curatel mit den Einsichten aller Zahlungspflichtigen zu umgeben, und das Vertrauen der Commune zu ihren Vertretern fester und inniger zu knüpfen. (§. 59. 82. 102).

Die neu beantragten Normen für die Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen, dann die näheren Vorschriften über die Theilung von Gemeinde-Gründen entfernen tiefgefühlte Gebrechen mit gewissenhafter Sorge für fortwährende Integrität des Gemeinde-Vermögens, mit schützender Rücksicht auf stets gesicherten Nahrungsstand der minder bemittelten Gemeindeglieder und mit Beachtung jener Ansprüche, welche jeder Staat der zeitgemäßen Förderung des Cultur-Interesses schuldet (N. E. §. §. 25. und 26.)

Die Herstellung und gemeinsame Berathung der jährlichen Etats-Voranschläge und deren Curatel-Prüfung vor Beginne des Jahres dehnt das bereits so weise in dem Reichs- und Kreishaushalte eingeführte System auch auf die letzte Gliederung des Staatskörpers aus; sie zwingt die Gemeinden zu thun, was jedem guten Hausvater Pflicht und Bedürfniß ist; sie

zwingt die Gemeindebehörden zu rechtzeitiger Erwägung ihres Bedarfes, zu vorläufiger Bemeſſung des Gleichgewichtes zwiſchen den Zwecken und den für deren Erfüllung gegebenen Mitteln; ſie veranlaßt Magiſtrat, Bevollmächtigte und Curatel, ſtets rechtzeitig ein Bild ihrer ganzen Aufgabe zu gewinnen, und Dinge im Zuſammenhange zu beſprechen, deren vereinzeltes Erörtern nie zu gedeihlichem Ziele führt; ſie concentrirt dem trefflichen Beyſpiele des Rheinkreiſes gemäß in einen Akt, was bisher, wie ſchon erwähnt, theils in dem Laufe des Jahres durch zahlreiche Correſpondenzen und Zwiſte, theils nach Schluſſe der Rechnungsperiode auf dem Wege verſpäteter Erinnerungen und Receß-Erkenntniſſe erſtrebt worden war; ſie vermindert weſentlich die Ausgaben auf Gänge der Gemeinde-Vorſteher zum Amte; ſie macht zudem durch das Begründen einer wohlerwogenen Baſis jene freyere Bewegung der Gemeinden innerhalb der feſtgeſetzten Etats-Grenzen möglich, wornach der Geiſt unſerer Geſetzgebung ebenſo ſehr, als die eigene Würde der wiederbelebten Gemeinde-Körper zu rufen ſcheint. (N. E. §. 135).

Das bey den Landgemeinden durch ſechszehnjährige Erfahrung als höchſt wohlthätig erwieſene Vermittleramt ſchien auch den Magiſtraten nicht, und zwar um ſo weniger verſagt werden zu ſollen, als gerade dieſe Inſtitution mit der wahren Beſtimmung der Gemeinde-Organe und mit den eigentlichſten Intereſſen der Gemeinden am innigſten verwebt, und in ihr der ſicherſte Ableiter animoſer Prozeſſe und innerer Spaltungen zu finden iſt. Dieſes Geſchäft überbürdet keineswegs den Geſammt-Magiſtrat, da ſelbes nicht ſowohl von dem Pleno, als vielmehr von Commiſſionen oder einzelnen Commiſſären beſorgt werden ſoll, und

da gerade hiefür vorzugsweise solche Männer taugen, deren Rechtlichkeit und schlichter Charakter allgemeine Achtung gebietet, während es ihnen vielleicht an Gewandheit und positiven Vorkenntnissen zu jeder anderen eigentlich administrativen oder Rechnungs-Arbeit gebrechen dürfte.

Das bewilligte Vermittler-Amt mußte durch angemessene Praejudize dem Spiele der Prozeßführenden entrückt, und auf die Stufe gehöriger Wirksamkeit gestellt werden. Die Magistrate der mit eigenen Stadtgerichten versehenen Städte aber konnten der dießfallsigen Ausgabe aus dem Grunde enthoben bleiben, weil diese Gemeinden, in welchen ohnehin die Rechts-Verhältnisse verwickelter, die Elemente der Bevölkerung gemischter, die Gegensätze schroffer, und die Vergleiche, ob der Nähe zahlreicher Rechts-Beystände, unwahrscheinlicher sind, bereits in ihren Notariat und contentiose Jurisdiction verbindenden Stadt-Gerichten ortskundige Richter, also alle Voraussetzungen einer wirksamen Vergleichs-Instanz besitzen. (N. E. §. 63.)

Die Aufhebung der jährlichen nachträglichen Superrevision eines Fünftheiles der längst abgethanenen und absolvirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen endlich gewährt die Möglichkeit eine illusorische, durch eine wirkliche Controle zu ersetzen, um mit den bisher für eine oder zwey Revisoren verwendeten Mitteln commissionel an Ort und Stelle unter Zuziehung der Betheiligten zu beaufsichtigen, was seit 1818 meist illusorisch, jedenfalls aber unvollständig den Rechnungs-Commissariaten des Innern in unerschwinglicher Weise zugemuthet war. (§. 59. 105. 124. 131).

Diese Maaßregeln verbunden mit den Veränderungen und deutlicheren Redaktionen mehrerer Gesetzes-

ſtellen reichen nach allen Erfahrungen vollkommen hin, die Zwecke zu erfüllen, deren Verwirklichung die Stände des Reiches der Sorgfalt ihres Monarchen empfohlen hatten; — mit ihnen wird das bayeriſche Gemeinde-Geſetz das von ſeinem erhabenen, nun verklärten Geber beabſichtigte Gute in vollem Maaße ſpenden, und die Städte werden mit der möglichſten Verminderung ihrer Laſten auch einen wichtigen Schritt zur Wiederherſtellung ihres Wohlſtandes begründet, insbeſondere aber mindeſt ein Haupt-Element jener bedenklichen Verhältniſſe ſchwinden ſehen, deren Einfluß die Induſtrie mehr und mehr aus ihren alten Sitzen wandern, und die ſtädtiſchen Gewerbsleute nicht ſelten benachbarte Dörfer aufſuchen ließ, um von dort aus bey geringeren Laſten und wohlfeilerem Leben eine vortheilhafte Concurrenz mit den ſtädtiſchen Arbeitern zu eröffnen.

Ich fühle mich glücklich, den aus dem redlichſten Willen der Staats-Regierung entſprungenen Vorſchlag den aufgeklärten Berathungen der Stände des Reiches unterſtellen zu dürfen, und beeile mich ſonach, den entſprechenden Entwurf auf Königlichen Befehl zur Kenntniß der ſehr geehrten Kammer zu bringen.

München den 14. März 1834.

(L. S.)

Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein.

Geſetz,

die Reviſion der Verordnung vom 17. May 1818, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Seine Majeſtät der König haben, in Folge der Allerhöchſtdenſelben vorgelegten ſtändiſchen Wünſche, die Verordnung vom 17. May 1818, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, einer Reviſion unterwerfen laſſen, und verfügen nach Vernehmung Allerhöchſt Ihres Staatsraths, und mit Beyrath und Zuſtimmung Allerhöchſt Ihrer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs, was folgt:

Art. I.

Die §§. 10, 11, 13, 14, 16, 18, 35, 47, 48, 57. Abſ. 1, 50, 52, 53. Abſ. 2, 59, 78, lit. d. 79. Abſ. 3 und 4, 83, 84, 86. Abſ. 2, 90. Abſ 2, 94. Abſ. 3 und 4, 96. Abſ. 1, 101. Nr. 1, 102, 105 und 115 werden abgeändert.

Art. II.

Zuſätze am Schluſſe erhalten die §§. 25, 26, 34, 63, 70, 82 und 120.

Art. III.

Die Abänderungen und Zuſätze lauten wie folgt:

I. Titel.

Zweytes Kapitel.

Eintheilung der Gemeinden.

§. 10. Kleinere Städte und Märkte, welche die Koſten eines Magiſtrates mit ihren Verhältniſſen nicht

vereinbar finden, ſind jederzeit befugt, zeitlich in die Claſſe der Landgemeinden zurück zu treten. Ihnen verbleibt in ſolchem Falle der Name: Stadt oder Markt mit dem etwa beſitzenden Wappen.

II. Titel.

Erſtes Kapitel.

Eigenſchaften eines Gemeindegliedes.

§. 11. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde (in Städten und Märkten: Gemeindebürger, in Landgemeinden: Gemeindemänner) ſind in der Regel nur diejenigen, welche

1) in dem Bezirke derſelben ihren ſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen, oder daſelbſt ein häusliches Anweſen haben, und dabey

2) darinn entweder beſteuerte Gründe beſitzen, oder beſteuerte Gewerbe ausüben.

§. 13. Die übrigen einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeindebürgerrechten nicht begabten Perſonen ſind entweder

1) Gemeindeangehörige mit Anſäſſigkeit aus einem in §. 11 und 12 nicht erwähnten Anſäſſigkeitstitel (in Städten und Märkten: Inſaſſen, in Landgemeinden: Beyſaſſen) oder

2) bloße Heimathangehörige der Gemeinde ohne Anſäſſigkeit, (ausſchließend Heimathberechtigte), oder

3) ſolche Heimathangehörige anderer Gemeinden oder anderer Staaten, welche in der Gemeinde einen bloß vorübergehenden, oder ohne Erlangung der Heimath und ohne die Vorausſetzungen des §. 11 Abſatz 2 u. §. 13, Ziffer 1 entſprechenden ſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen haben (Miethleute, Inleute), oder endlich

4) auswärts wohnende, und in andern Gemeinden oder anderen Staaten anſäſſige oder heimathberechtigte Beſitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundſtücken oder nutzbaren Rechte (Gemeindeforenſen).

§. 14. Wenn jemand an einem Orte ein beſteuertes Haus und Gründe beſitzt, anderswo aber ſeinen Wohnſitz hat, ſo iſt ein ſolcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten ſich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieſer Eigenſchaft ihm zuſtehenden Rechte ausüben zu laſſen. In Ermangelung eines beſondern Bevollmächtigten wird der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Zeitpächter des Gutes, und bey theilweiſer Verpachtung der Pächter des größten Antheiles an dem Geſammtgute, als ſtillſchweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 16. Außer dieſen hier als Gemeindemitglieder bezeichneten Einwohnern, iſt den Magiſtraten der Städte geſtattet, unter Beyſtimmung der Gemeindebevollmächtigten, auch noch andere Gemeindebewohner als wirkliche, (§§. 11 und 12) oder als Ehrenbürger, oder auch andere Inländer als Ehrenbürger, aus beſondern Rückſichten auf das Gemeindewohl, vorbehaltlich der allerhöchſten Beſtätigung aufzunehmen.

Zweytes Kapitel.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder.

§. 18. Die Anſprüche der wirklichen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen, richten ſich nach Tit. 3 Kap. 2 §. 26 der Verordnung vom 17. May 1818.

III. Titel.

Zweytes Kapitel.

§. 25. Zusatz am Schlusse.

Von dem Gemeindevermögen.

„Im Allgemeinen wird Folgendes hierüber festgesetzt:

Die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenschaft vorhandenen Gemeindegründe findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheiles für die Gemeinde, mit Zustimmung der Gesammtgemeinde und mit höherer Curatelgenehmigung statt; ihr Vollzug richtet sich nach den bestehenden, oder noch zu erlassenden Gesetzen, und insbesondere was die Antheile des Pfarrers und der Schule betrifft, nach den Verordnungen vom 16. April 1800, 14. Oktober 1803, 19. Juny 1807, 22. November 1810 und 21. May 1811, dann was den Antheil der Schäfereyberechtigten anbelangt, nach dem Verhältnisse ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Sämmtliche vertheilte, und daher in das Privateigenthum übergehende Gemeindegründe, mit Ausnahme der den Pfarrer und Schulen, dann den Schäfereyberechtigten zugefallenen Antheile, werden mit einem angemessenen Grundzinse zu Gunsten der Gemeindekasse belastet.

Die nach bestehenden Gesetzen, Verträgen und Observanzen den s. g. Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauses erklärt werden.

Gleiche Verfügung steht den Gemeinden hinsichtlich der den sogenannten Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu, unbeschadet der in einzelnen Fällen aus dem Colonarverbande von dem Gutsherrn etwa ab-

geleiteten und auf dem Civilrechtswege auszutragenden Ansprüche. Eine entsprechende Zahl von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden.

Gemeindewaldungen können nur Behufs der Abtreibung und nur in so ferne vertheilt werden, als dieselben zur Waldkultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Acker- und Wiesengründen eine Theilung im Interesse der Cultur räthlich macht."

§. 26. Zusatz am Schlusse.

„Insbesondere soll gesorgt werden, daß die Gemeinde- und Stiftungswaldungen allenthalben nach einem bestimmten von den Staats-Standes- oder gutsherrlichen Forstämtern gutachtlich geprüften und durch Curatelbeschluß festgestellten und ohne ähnliches Verfahren nicht abänderbaren Plane forstwirthschaftlich behandelt, gehörig beaufsichtiget und gegen Frevel sowohl als Abschwendung gesichert werden."

Viertes Kapitel.

Von den Gemeinde-Umlagen.

§. 34. Zusatz am Schlusse.

Die Gemeinden mit magistratischer Verfassung sind ermächtigt, indirekte Auflagen auf Gegenstände des Luxus mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern einzuführen. Der Begriff solcher Auflagen darf aber unter keiner Voraussetzung auf den auch fortan von besonderer Königlicher Bewilligung abhängenden Malz- und Wein-Aufschlag ausgedehnt werden. Eben so muß der Genehmigung des Ministeriums in Fällen,

wo die betreffende Auflage neben den Gemeindegliedern auch eine oder mehrere der im §. 13. Ziffer 1, 2 und 3 des gegenwärtigen Geſetzes genannten Kategorien von Gemeinde-Bewohnern trifft, die Einvernahme der hiefür beſonders zu beſtellenden Vertreter dieſer Kategorie nach Analogie des Art. 6. in dem ergänzten Geſetze über die Gemeinde-Umlagen vom .... 1834 vorangehen."

§. 35. Die Fälle, in welchen, und die Zwecke für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden geſtattet, und wer dazu verpflichtet iſt, den Maaßſtab, nach welchen die wirklich verfügten Gemeinde-Umlagen zu vertheilen ſind, die Erhebungsart und die Verwendung derſelben, beſtimmt das beſondere hierüber erlaſſene Geſetz vom 22. July 1819 und die ergänzende geſetzliche Anordnung vom .... 1834.

IV. Titel.

Drittes Kapitel.

Von der Magiſtraten.

§. 47. Der Magiſtrat ſoll beſtehen:

I. In den Städten München, Augsburg und Nürnberg

1) aus einem rechtskundigen Bürgermeiſter, welcher von 6 zu 6 Jahren neu aus der Klaſſe der rechtskundigen Räthe gewählt werden ſoll;

2) aus einem bürgerlichen Bürgermeiſter;

3) aus zwey rechtskundigen Räthen;

4) aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich der gewerbtreibenden Claſſe.

II. In den übrigen Städten I. Claſſe

1) aus einem Bürgermeiſter;

2) aus einem bis zwey rechtskundigen Räthen;

3) aus zehn bis zwölf bürgerlichen Räthen, vorzüglich aus der gewerbtreibenden Claſſe.

III. In den der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten II. Claſſe

1) aus einem Bürgermeiſter;

2) ſo ferne der Bürgermeiſter die Vorbedingungen zu dem Staatspolizeydienſte nicht beſitzt, aus einem rechtskundigen Rathe, im entgegengeſetzten Falle aber aus einem Stadtſchreiber;

3) aus acht bis zehn bürgerlichen Räthen.

IV. in den Städten III. Claſſe und in den Märkten

1) aus einem Bürgermeiſter;

2) aus einem Stadt- oder Marktſchreiber;

3) aus ſechs bis acht Bürgern.

Die Verwaltung der Communal-Caſſe wird unter den, jeder Oertlichkeit entſprechenden Beſtimmungen über die Controle und Caſſaſperre einem Stadtkämmerer übertragen. Als ſolcher iſt in der Regel ein bürgerlicher Magiſtratsrath zu beſtellen. Jedoch bleibt die Aufſtellung eines eigenen Stadtkämmerers geſtattet, wo ſolche von der Gemeinde vermöge der Wichtigkeit des Gemeinde-Vermögens mit Curatelgenehmigung nöthig erachtet wird. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens richtet ſich nach den näheren Beſtimmungen des nachfolgenden §. 59.

Der Stand des erforderlichen Mittel- und Unterperſonals, einſchlüſſig der Baubeamten, dann der etwa beſonders aufgeſtellten Stadtkämmerer, wird von dem Magiſtrate und den Gemeindebevollmächtigten mittelſt gemeinſamen Beſchluſſes mit Curatel-Genehmigung nach den örtlichen Bedürfniſſen jeweils feſtgeſetzt.

Ebenſo wird der Stadtſchreiber aus dem Magiſtrats-Perſonal gewählt, ſo ferne nicht die Gemeinde ſelbſt mit

Curatel-Zuſtimmung die Aufſtellung eines eigenen Stadtſchreibers für nöthig erachtet.

In Städten III. Claſſe und in Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung iſt der dazu berufene Schullehrer gehalten, die Funktion des Stadt- oder Marktſchreibers gegen einen von der Gemeinde mit Curatel-Genehmigung feſtzuſetzenden Funktionsbezug neben ſeinen Schulgeſchäften zu führen.

§. 48. Abſ. 1.

Die Bürgermeiſter, mit Ausnahme der drey rechtskundigen Bürgermeiſter zu München, Nürnberg und Augsburg, dann der zu Bürgermeiſterſtellen zeitlich gewählten rechtskundigen Magiſtratsräthe, müſſen der höchſt beſteuerten Hälfte der Gemeindeglieder angehören. Zur Anſtellung als rechtskundiger Magiſtratsrath iſt das vollendete akademiſche Studium, und die mit entſprechendem Erfolge beſtandene Concursprüfung für den Staatsdienſt erforderlich. Das Amt eines eigens und förmlich angeſtellten Stadt- oder Marktſchreibers ſetzt den Nachweis der für dieſes Amt erforderlichen Kenntniſſe, durch angemeſſenes Beſtehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden praktiſchen Prüfung voraus.

§. 50. Die Bürgermeiſter werden in der Regel auf die Dauer von ſechs Jahren gewählt; ſie legen mit deren Verfluſſe ihr Amt nieder, ſo ferne ſie nicht aus beſonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Die eigens angeſtellten rechtskundigen Räthe erhalten bey ihrer Anſtellung eine verhältnißmäßige, in Standes- und Dienſtgehalt gehörig auszuſcheidende Beſoldung, ſie treten nach drey Jahren, wenn ſie durch eine neue Wahl in ihren Stellen beſtätiget worden, annalog in die Verhältniſſe der Königlichen unmittelbaren adminiſtrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerſchaft erwählten Magiſtratsglieder verſehen ihre Stellen ſechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drey Jahre die Hälfte derſelben nach der ſie treffenden Reihe austritt, und durch eine neue Wahl erſetzt wird. Gehört der gewählte Bürgermeiſter der Claſſe der rechtskundigen Räthe an, ſo bleibt die Stelle eines rechtskundigen Rathes unbeſetzt, und dem Bürgermeiſter für den Fall vorbehalten, wenn er bey einer der künftigen ſechsjährigen Wahlen nicht wieder zu der Bürgermeiſterſtelle berufen werden ſollte. Die nicht in rechtskundiger Eigenſchaft gewählten Bürgermeiſter erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beſchränkten Functions-Gehalt. Eben ſo erhalten die Bürgermeiſter aus der Claſſe der rechtskundigen Räthe einen auf die Dauer ihres Amtes beſchränkten Functions-Gehalt. Eben ſo erhalten die Bürgermeiſter aus der Claſſe der rechtskundigen Räthe auf die Dauer des Bürgermeiſter-Amts einen entſprechenden Functionsmehrbezug. Die aus der Bürgerſchaft gewählten Magiſtratsglieder empfangen eine verhältnißmäßige Entſchädigung. Das Dienſtverhältniß der eigens aufgeſtellten Stadt- und Marktſchreiber, der Baubeamten, und der etwa eigens aufgeſtellten Stadtkämmerer, ſo wie der übrigen Angeſtellten iſt widerruflich, und zieht weder Penſions- noch ſonſtige Anſprüche nach ſich, ſo ferne nicht ein mit Curatel-Genehmigung geſchloſſener Dienſtvertrag anderweite Beſtimmungen gibt.

§. 52. Die Wahl des geſammten Magiſtrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

§. 53. Abſ. 2. Die von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Bürgermeiſter und rechtskundigen Räthe ohne Ausnahme, dann die bürgerlichen Räthe der Städte I. Claſſe, müſſen mit beygefügtem Curatel-

Gutachten der Bestätigung des Monarchen unterstellt werden.

Die bürgerlichen Magistratsräthe der Städte II. und III. Classe, dann der Märkte mit magistratischer Verfassung, unterliegen der Bestätigung der treffenden Kreisregierung.

Die Verweigerung Königlicher Bestätigung zieht eine neue Wahl nach sich.

§. 59. Wirkungskreis der Magistrate in eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

Er verwaltet das gesammte Communal-Vermögen, durch die nach §. 47 aus dem Magistrats-Gremio oder außerhalb desselben bestellten Stadt- und Markt-Kämmerer. Eben so verwaltet er das lokale Stiftungs-Vermögen durch den oder die nach §. 47 aus seiner Mitte ernannten Stiftungspfleger, mit gewissenhafter Sorge dafür, daß das besondere Stiftungs-Vermögen einzelner Confessionen stets Räthen derselben Confession, oder in Ermanglung solcher Räthe, einem oder zwey eigens durch die Gemeindebevollmächtigten zu wählenden Stiftungspflegern desselben Bekenntnisses anvertraut werde. Wo übrigens ein solches, besondern Confessionen angehörendes Vermögen besteht, wird für jede Confession ein eigenes Gremium von Stiftungs-Bevollmächtigten aufgestellt, welches aus sämmtlichen Gemeinde-Bevollmächtigten dieser Confession besteht, und — so ferne nicht mindestens sechs Bevollmächtigte und vier Ersatzmänner desselben Bekenntnisses vorhanden seyn sollten, durch die Wahlmänner der betreffenden Confession unmittelbar nach vollzogener Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten, und in der für die Wahlen dieser Bevollmächtigten festgesetzten Form, ergänzt wird. Die-

ſes Gremium, welchem auch ſämmtliche Ortspfarrer, (bey den Proteſtanten erſte Pfarrer) gleicher Confeſſion von Amtswegen angehören, wird von dem Magiſtrate über alle wichtigen Angelegenheiten der betreffenden Stiftungs-Verwaltung gehört, und deſſen abweichende Anſicht, zieht mündliche Beſprechung des Magiſtrates mit dem Gremio des Stiftungs-Ausſchuſſes, und bey der Erfolgloſigkeit die Vorlage des Gegenſtandes an die nächſt vorgeſetzte Curatel eben ſo nach ſich, wie ſolches bezüglich abweichender Anſichten zwiſchen Magiſtrate und Gemeinde-Bevollmächtigten durch §. §. 83 und 84 vorgeſchrieben iſt.

Der Magiſtrat läßt ſich von dem Stadtkämmerer und dem oder den Stiftungspflegern über die Verwaltung des ihm untergebenen Communal- und Stiftungsgutes jährliche Rechnung ſtellen, und legt ſelbe, in Gemeinden ohne beſonderes confeſſionelles Stiftungs-Vermögen, den Gemeinde-Bevollmächtigten, in Gemeinden entgegengeſetzter Art, was das Gemeinde- und allgemeine Stiftungs-Vermögen betrifft, den Gemeinde-Bevollmächtigten, was das beſondern Confeſſionen angehörende Stiftungs-Vermögen anbelangt, den betreffenden Stiftungs-Bevollmächtigten zur Einſicht und Erinnerung, ſodann aber der nächſten Curatel-Inſtanz (in Städten I. und II. Claſſe der Kreisregierung, Kammer des Innern, in Städten III. Claſſe oder in Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung, der vorgeſetzten Diſtrikts-Polizey-Behörden) zur Prüfung und Beſcheidung vor.

§. 63. Zuſatz am Schluſſe.

„Die mit keinem eigenen Stadtgerichte verſehenen Stadtgemeinden, über das Vermittlungsamt unter den im §. 120 feſtgeſetzten Formen, und zwar je nach Befunde durch das Plenum des Magiſtrates, oder

durch angeordnete Commissionen oder durch eigene Commissäre aus.

§. 70. Zusatz am Schlusse.

Wirkungskreis der Magistrate hinsichtlich der Polizey.

„Uebrigens bleibt dem Staate unbenommen, die Function eines Stadt-Commissärs den Bürgermeistern, gegen ein mit denselben zu treffendes Uebereinkommen auf Aerarialkosten zu übertragen, wo, und so lange er es für angemessen erachtet.

Viertes Kapitel.

Gemeinde-Ausschuß oder Bevollmächtigte.

A. Bestellung.

§. 78. Lit. d. Personen, die in Concurs verfallen sind und nicht ihre Gläubiger später vollständig befriediget haben;

§. 79. 3ter und 4ter Absatz. — Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Drittheiles auf irgend eine zulässige Weise ergibt, wird durch den Eintritt der nächsten Ersatzleute ersetzt, welche dann die Eigenschaft von Bevollmächtigten in so lange bekleiden, als die Ausgetretenen in diesem Amte noch zu verbleiben gehabt hätten.

§. 82. Zusatz am Schlusse.

B. Wirkungs-Kreis.

Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bey Ansässigmachungs- und Gewerbeverleihungs-Fragen, gegenüber dem mit der polizeylichen Bescheidung der betreffenden Gesuche bekleideten Magistrate, und werden daher von diesem mit ihrer Erinnerung vernommen.

Die weſentlichen Ergebniſſe der ſtädtiſchen Rechnungen werden vor deren Einſendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. Jedes Gemeindeglied, und dann ſo ferne in dem betreffenden Jahre Umlagen perzipirt wurden, auch jeder zu der betreffenden Umlage beygezogene Dritte iſt befugt, binnen der dieſer Publikation folgenden 14 Tage, ſeine Bemerkungen über dieſe Rechnung zu dem Magiſtrats-Einlaufe abzugeben, und ſich darüber einen Empfangsſchein zu erholen. Dieſe Bemerkungen werden mit der Rechnung ſelbſt an die Curatel geſendet.

§. 83. Der Magiſtrat iſt ſchuldig, die Bemerkungen und Abſtimmungen der Gemeinde-Bevollmächtigten möglichſt zu berückſichtigen. Abweichende Anſichten des Magiſtrats und der Gemeinde ſowohl als der beſondern Stiftungs-Bevollmächtigten werden in gemeinſamen Sitzungen des Magiſtrats mit dem betreffenden Gremio der Bevollmächtigten mündlich berathen, und ſo ferne auch auf dieſem Wege die geſondert zu zählenden Stimmen jedes dieſer beyden Körper nicht übereinſtimmende Majoritäten darbieten, der vorgeſetzten Curatel zur Entſcheidung vorgelegt.

Die Befugniß der Magiſtrate zu Anordnung von Proviſorien iſt in ſolchen Fällen auf das Vorhandenſeyn einer abſoluten Verzugs-Gefahr beſchränkt.

§. 84. Auch außer den oben §. 82. ſpezificirten Fällen ſind die Gemeinde-Bevollmächtigten berechtigt, dem Magiſtrate eine ſchriftliche Erinnerung zu übergeben, ſo oft ſie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeindewohl wahrzunehmen, oder einen das Gemeinde-Beſte fördernden Vorſchlag machen zu müſſen glauben; — auch ſteht es ihnen frey, Beſchwerden über die Gemeinde-Verwaltung, wenn ſolche von dem Magiſtrate

nicht erledigt werden sollten, bey der vorgesetzten Curatel durch schriftliche Vorstellungen anzubringen.

§. 86. Abs. 2.

C. Versammlungen und Vorrechte.

Der Gemeinde-Bevollmächtigte, welcher bey einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungs-Ursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zu dem Lokal-Armenfond, und diese Strafe wird in jedem weitern Falle in so lange zwischen einem Minimum von zwey Gulden und einem Maximum von zwölf Gulden erneuert, als nicht die Gemeinde sich veranlaßt sieht, ein solches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachlässigung seiner Bürgerpflicht durch gemeinsamen Beschluß des Magistrates und der Gemeinde-Bevollmächtigten von dem Amte förmlich auszuschließen.

Uebrigens bleibt dem Bestraften der Rekurs an die Curatel für den Fall vorbehalten, wenn er absolute Hindernisse des Erscheinens und rechtzeitige Entschuldigung nachweisen zu können glaubt. Gegen den erkannten Ausschluß ist die Verfolgung der Berufung bis zu der Kreisregierung gestattet.

Fünftes Kapitel.

§. 90. Abs. 2.

Von den Distrikts-Vorstehern.

Bey den Distrikts-Vorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeinde-Bevollmächtigten (§. 76) vorgeschrieben sind. Ausnahmen hievon können nur mit Zustimmung der Kreisregierung,

und im Hinblicke auf die besondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums statt finden.

Die den Gemeinde-Bevollmächtigten eingeräumten Entschuldigungs-Ursachen (§. 77) kommen auch ihnen zu Statten.

Sechstes Kapitel.

§. 94. Abs. 3 u. 4.

Verwaltung der Rural-Gemeinden.

A. Bestellung des Ausschusses.

Das bestimmten Confessionen angehörende Stiftungsvermögen muß stets von einem Stiftungspfleger derselben Confession verwaltet werden. Findet sich in einer confessionell gemischten Gemeinde eigenthümliches Stiftungsvermögen mehrerer Confessionen, so wird für das gesonderte Stiftungsvermögen jeder Confession ein eigener Stiftungspfleger aufgestellt. Ueberdies wird der Ausschuß einer solchen Gemeinde für wichtigere Gegenstände der besondern confessionellen Stiftung, soferne nicht mindestens zwey Ausschußmitglieder und zwey Ersatzmänner der betreffenden Confession vorhanden sind, bis zu dieser Zahl durch eigene nur in Stiftungssachen dieser Confession stimmfähige Ausschußmitglieder, dann durch eigene Ersatzleute mittelst besonderer Wahl sämmtlicher Gemeindeglieder derselben Confession, und zwar unmittelbar nach erfolgter Wahl des Ausschusses selbst ergänzt. In der Berathung des Gemeindeausschusses über Gegenstände des Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflegen, wohnen der oder die Ortspfarrer (bey den Protestanten: erste Pfarrer, bey). In allen solchen Sitzungen führet der Pfarrer, oder bey Vorhandenseyn mehrerer, der älteste unter ihnen den Vorsitz. Der Wider-

ſpruch der Pfarrer und Ausſchußmitglieder einer Confeſſion zieht bey Fragen der beſondern Stiftungen dieſer Confeſſionen die Suspenſion des Beſchluſſes der Mehrheit bis zu erfolgtem Curatelausſpruche nach ſich.

Der Ortsſchullehrer, oder wo deren mehrere ſich befinden, ein dazu berufener unter ihnen, bekleidet in der Regel die Stelle eines Gemeindeſchreibers. Als ſolcher führt er die Protokolle, beſorgt alle Schreibereyen, und fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, ſoferne dieſes die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger förmlich zu thun nicht im Stande ſind.

Ausnahmen von dieſer Regel finden nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der Curatel ſtatt.

Wenn eine Landgemeinde aus mehreren Orten zuſammengeſetzt iſt, ſo iſt in den entfernter gelegenen Orten ein keine Remuneration erhaltender Stellvertreter des Ortsvorſtehers (Untervorſteher) aufzuſtellen, welcher die öffentliche Polizey ſowohl in ſeinem Wohnorte, als in den etwa dahin gewieſenen Weilern und Einödhöfen unter Leitung des Ortsvorſtehers zu beſorgen, bey den keinen Verzug leidenden Gegenſtänden einzuſchreiten, hierüber, ſo wie über alles übrige dem Vorſteher jedoch Meldung zu thun, und in allen nach deſſen Anweiſungen zu verfahren hat. Die Wahl und Beſtätigung dieſer Untervorſteher geſchieht in den durch die §§. 96, 98 und 99 der Verordnung vom 17. May 1818 beſtimmten Formen, durch die Aktivwahlfähigen, und die dazu gehörigen Weiler und Einöden; als Auszeichnung gebührt dem Untervorſteher ein Schild von minderer Größe als jener des Ortsvorſtehers, welcher, wie überhaupt jedes Funktionszeichen der Gemeindebeamten bey allen dienſtlichen Anläſſen getragen werden muß.

§. 96. 1. Abſ.

Der Gemeindevorſteher und die beyden Pfleger, ſo wie die beſondern Bevollmächtigten werden von der verſammelten Gemeinde aus ihrer Mitte unter der Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichtes gewählt, und von dieſem beſtätigt.

Die Nichtbeſtätigung zieht, nach etwa ergriffenen und abgewieſenem Rekurſe, eine neue Wahl nach ſich.

B. Wirkungskreis des Ausſchuſſes.

a) in eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 101. Nr. 1. Die Einwilligung der Gemeinden zur Aufnahme der Gemeindeglieder, ſo wie der Schutzverwandten erfolgt nach Maßgabe des Geſetzes über Anſäſſigmachung und Gewerbsweſen und der daſſelbe ergänzenden geſetzlichen Anordnungen von .... 1834.

§. 102. Ein vorzüglicher Gegenſtand der Pflichten und Obſorge des Gemeindeausſchuſſes iſt die Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungs-Vermögens.

Dieſe wird durch die aufgeſtellten Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger als Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes beſorgt, welche jedoch, gleich wie die Stadtkämmerer und Stiftungsverwalter bey den Magiſtraten in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten (§. 82), blos mit Ausnahme der ſtändigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu faſſenden Beſchlüſſe des in Stiftungsſachen nach §. 94, Abſchnitt 3 und 4 verſtärkten Ausſchuſſes gebunden ſind.

§. 105. Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde-, ſo wie des Stiftungs-Vermögens, wird jährlich von den Pflegern, und zwar, ſoferne die Rechnungsobjekte von einiger Bedeutung, und weder die

Pfleger noch die Gemeindeschreiber einer ordentlichen Rechnungsstellung fähig seyn sollten, unter Mitwirkung eines, gegen Abzug an deren Bezügen abzuordnenden Rechnungsverständigen, gelegt; diese Rechnungen werden

a. dem Gemeindeausschusse selbst, welchem sie vierzehn Tage lang mit allen Belegen zur Durchsicht und Abgaben seiner Erinnerung offen stehen soll;

b. der versammelten ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ablesen in Beyseyn des Gemeindeausschusses vorgelegt, und sodann dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen zur Revision übersendet.

Den Kreisregierungen liegt ob, das Gemeinde- und Stiftungswesen der zunächst einer Untercuratel untergebenen Gemeinden von Obercuratelwegen genau zu beaufsichtigen, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit von den Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen einzelner Gemeinden oder ganzer Distrikte, nach Maßgabe der ihnen zu ertheilenden Instruktion, besondere Kenntniß zu nehmen.

§. 115.

β) rücksichtlich der Feldpolizey.

Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, die er deshalb zu gewissen Zeiten mit Zuziehung des Gemeindeausschusses und des in dem Orte etwa bestehenden Feldgerichts, dann dreyer Knaben aus der Gemeinde zu umgehen hat; die dabey allenfalls aufgefundenen Mängel und Anstände sind nach Befund zu beseitigen, oder unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

γ. Vermittlungsamt.

§. 120. Zusatz am Schlusse.

Das ohne gehörige und rechtzeitig nachgewiesene

Entschuldigungsgründe eintretende Nichterscheinen zieht für den Kläger wie für den Beklagten in dem ersten Ausbleibensfalle eine Geldstrafe von Einem Gulden bis zu drey Gulden, in dem zweyten Falle, eine ähnliche von drey bis fünf Gulden zu dem Lokal-Armenfond nach sich.

Ueberdieß wird dem in obiger Weise säumigen Kläger das zur Begründung der gerichtlichen Ladung des Beklagten erforderliche Zeugniß bis nach erfolgter Stellung von dem Vermittleramte verweigert, dem erscheinenden Kläger aber bey ähnlicher Säumigkeit des Beklagten das Attest zweymaligen Ausgebliebenseyns seines Gegners, zu dessen gerichtlicher Verfolgung ausgehändigt.

V. Titel.

Erstes Kapitel.

§. 135. Schluß-Bestimmung.

Unterordnung der Magistrate.

Jede Gemeinde hat in Zukunft, und zwar 1tens, in so ferne sie eine magistratische Verfassung besitzt, in gemeinsamer Sitzung des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, dann was das Armenwesen betrifft, unter Zuziehung einer Abordnung des Armenpflegschaftsrathes, und was das allgemeine Stiftungsvermögen anbelangt, unter Zuziehung des oder der Ortspfarrer (bey dem protestantischen: ersten Pfarrers) und was das confessionell ausgeschiedene besondere Stiftungsvermögen betrifft, unter Zuziehung der besondern Stiftungs-Bevollmächtigten; 2) so ferne sie die Landgemeinden angehet, in voller Ausschuß-Sitzung unter Mitwirkung der Pfarrer, und bey Vorhandenseyn besondern confessionellen Stiftungsvermögens, bezüglich dieses Vermögens, unter Mitwirkung der besondern Ausschuß-Mitglieder für Stif-

tungs-Angelegenheiten, jährlich einen einfachen aber klaren Etats-Voranschlag sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungs-Einnahmen und Ausgaben zu berathen, und selben der nächst vorgesetzten Curatel zu untergeben.

Im Vollzuge des durch die Curatel-Beschlüsse festgestellten Etats ist sodann den Gemeinden die angemessene möglichst freye Bewegung einzuräumen.

§. 136. Transitorische Bestimmung.

Die in §. 50. des gegenwärtigen Gesetzes über die Gehalts- und Stabilitäts-Verhältnisse der Gemeinde-Beamten enthaltenen Vorschriften derogiren in keiner Beziehung jenen Rechten, welche, auf den Grund der früheren gesetzlichen Anordnungen, für jeden einzelnen der bereits angestellten Gemeindebeamten etwa erwachsen seyn könnten.

Eben so tritt die Vereinigung des Bürgermeister-Amtes der Städte I. Classe in einer Person, erst bey Abgange der bereits vor Erscheinen gegenwärtigen Gesetzes gewählten rechtskundigen Bürgermeister in Wirksamkeit.

Diese Verordnung soll durch das Gesetzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben . . . .

Für den Entwurf
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

(L. S.)

Vortrag

des

königl. Staatsministers des Innern,
Fürsten v. Oettingen-Wallerstein,

über

einige Abänderungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betreffend.

Die ständische Sitzung des Jahres 1831 hat unter anderm auch zu dem Antrage geführt:

„es möge den Ständen des Reiches ein Gesetz vorgelegt werden, welches die mancherley Anstände beseitige, die sich aus dem nach dem Steuerfuße zu bemessenden Umlagen-Maaßstab ergeben haben.“

Dieser Wunsch schloß sich an jenen weitern an, der die Revision des §. 19. Ziff. 3 in dem Gemeindeedikte, und des Art. III. Ziff. 2 in dem Lokalumlagen-Gesetze vom 22. Juli 1819, dann neue Bestimmungen über die Conkurrenzpflicht zu den Vorspannslasten und die Einführung einer, alle Gattungen des Erwerbes, insbesondere auch die Kapitalien umfassenden, zu Ergänzung der Umlagen Basis dienenden Gewerbssteuer herbeygeführt sehen wollte.

Das letztere dieser Verlangen nahm einen Gegenstand wieder auf, worüber das königliche Staatsministerium der Finanzen bereits vor sechs Jahren umfassende Vorschläge an die Kammern gebracht hatte, und deren damaliges Nichtzustandekommen in den Ständeverhandlungen des Jahres 1828 aufgezeichnet ist.

Das erstere Ansinnen traf vollkommen mit den eigenen Wahrnehmungen der innern Verwaltung zusammen und mußte als Anregung eines täglich neu hervortretenden Bedürfnisses das bereitwilligste Entgegenkommen finden.

Drey Aufgaben sind es, welche das ständische Verlangen zu umfassen scheint:

1) deutlichere Bezeichnung der verschiedenen Kategorien von Lokalumlagepflichtigen,
2) bestimmtere Angabe der — jede Kategorie von Umlagepflichtigen berührenden Umlagenzwecke, und
3) Ermittlung eines möglichst gleichartigen Umlagenfußes. Die Staatsregierung glaubt diesem dreyfachen Ansinnen in soweit entsprochen zu haben, als dieses bey dem gegenwärtigen Standpunkte der Steuergesetzgebung möglich war.

Die Umlagepflichtigen sind je nach Maaßgabe ihres Verhältnisses zu der Gemeinde, und nach eben jenen Abstufungen aufgeführt worden, welche die neuere Gesetzgebung allmählich begründet, und dem Wechselverhältnisse die heute an die sehr geehrte Kammer der Abgeordneten gebrachte Revision des Gemeindeediktes in den fünf Begriffen der Gemeindeglieder, der Gemeindeangehörigen, der ausschließend Heimathberechtigten, der Mieth- und Inleute und der Gemeindeforensen in Evidenz gestellt hat.

Die Pflichtigkeit des Staatsärars ist von dem königlichen Staatsministerium der Finanzen im genauen Hinblicke auf die ältern und neuern Gesetze festgestellt worden. Jene der übrigen moralischen und physischen Personen soll fortan nicht blos aus allgemeinen Definitionen, sondern aus der bestimmten Angabe der seine Person betreffenden Umlagezwecke hervorgehen. Insbesondere soll deutlich und gemeinfaßlich dargethan wer-

den, in welchen Fällen die Mieth- und Inleute, dann unter welchen Vorausſetzungen die Beſitzer einfacher Grundſtücke ohne Wohnhaus über Gemeindebürgerrecht zu conkurriren haben. Die Materie der Obliegenheit dürfte auf dieſem Wege den bisherigen verſchiedenartigen Interpretationen weſentlich entrückt ſeyn.

Als Umlagemaaßſtab endlich wurde zwar der Steuerfuß als dasjenige Medium beybehalten, nach welchem ſich die Theilnahme Aller zu den öffentlichen Laſten überhaupt bemißt. Dieſer Maaßſtab ſelbſt erſcheint aber durch Aufführung der die Beytragsquote jeder Kategorie von Umlagepflichtigen vegutirenden Steuerart ſo weit vervollſtändiget, als es die gegenwärtigen Verhältniſſe zuzulaſſen ſcheinen.

Die Grund- und Häuſerbeſitzer conkurriren hienach in Gemäßheit ihrer Grund- und Häuſerſteuer; die Pflichtigkeit der Gewerbleute folgt den Beſtimmungen des Gewerbsſteuergeſetzes; die Familienſteuer umfaßt alle Kategorien des ſonſtigen Erwerbes mit alleiniger Ausnahme der Beſitzer von Kapitalien und Staatseffekten.

Dieſer Maaßſtab wird ſich jedenfalls in Zukunft mit der Steuergeſetzgebung ſelbſt vervollkommnen, und in dem Grade allgemeiner und gleichheitlicher werden, in welchem die Steuer ſelbſt alle Arten von Nahrungsſtänden verhältnißmäßig zu erfaſſen vermag. — Schon jetzt aber gewährt er in ſoferne einen annähernd billigen Anhaltspunkt, als im Gegenhalte zu der definitiven Grundſteuer, welche, jeden Gulden Rohertrags vom Grundſtück, d. h. jeden Gulden, der nach Abzug des Surrogates für den Arbeitslohn ſich darſtellenden Bruttoeinnahme mit einem Kreuzer Grundſteuer, jeden Gulden Mietheertragsfähigkeit mit einem Kreuzer Hausſteuer und jeden Gulden Dominikalrente mit einem Kreuzer Dominikalſteuer belegt. Die Familienſteuer, das Einkommen

der Taglöhner, Geſellen und Dienſtboten nach Abzug der Mannsnahrung auf 40 fl. — jenes der freyen Erwerbsarten nach gleichem Abzuge in zwölf Klaſſen auf 80 bis 720 fl., jenes der unbeſoldeten Schreiber, Lehrer, Schriftſteller und Künſtler endlich in gleichem Maaße auf 90 fl. bemißt und hiernach zur Steuer in Anſpruch nimmt, die Beſoldeten und die ihnen gleichgeachteten Geldrentebeſitzer analog mit den Dominikaliſten nach Procenten des Einkommens beſtimmt, und eine bisher vielfach als ungeeignet erachtete Fiktion jedenfalls nur bey den Kapitaliſten eintreten läßt, deren Einnahme nach Abzug der Mannsnahrung lediglich zwiſchen einem Minimum von 240 und einem Maximo von 720 fl. bemeſſen wird, deren höhere Beyziehung aber jedenfalls eine Reviſion des Steuergeſetzes angehen dürfte.

Uebrigens wurde dieſer Anlaß auch benützt, um die, hinſichtlich ihrer Modalitäten ſo vielfach beſtrittene, durch die zunehmende Zahl der Kleinbegüterten zu einer Quelle ſteter Reibungen und zahlloſer Rekurſe erwachſene Wahl eines anderen Maaßſtabes der Natur der Sache und dem Rechtsſtandpunkte dadurch zurückzugeben, indem die Curatelbeſtätigung ſolche abweichende Beſchlüſſe durch die vorläufige Einvernahme der durch Gemeinden nicht repräſentirten, aber bey den Umlagen dennoch betheiligten Klaſſen bedingt, der Curatelnusſpruch alſo von allen jenen Aufſchlüſſen umgeben werden ſoll, welche allein ein billiges und wohl beſſeres Urtheil herbey zu führen vermögen.

Die Verwaltung zweifelt nicht an den wohlthätigen Folgen eines Vorſchlages, welcher bisher dunkle Geſetzſtellen klar und faßlich geſtaltet, den ſo dunklen Satz des Steuerfußes geſetzlich erläutern, und einen der wichtigſten Gegenſtände dem entſchiedenen Einfluſſe ſtets betheiligter, alſo auch meiſt befangener Majoritä-

ten entrücken und auf diesem Wege den vielfach gefährdeten innern Frieden in den Schooß der Gemeinden zurückführen soll.

Die Staatsregierung ist übrigens hoch erfreut, sich in dieser wichtigen Frage mit den Einsichten einer aus den Betheiligten hervorgegangenen, von deren Wünschen und Verhältnissen genau unterrichteten Versammlung umgeben zu können, und ich säume nicht, den von Seiner Majestät nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes beschlossenen Entwurf auf allerhöchsten Befehl den Berathungen der Stände des Reiches, und zwar zunächst der sehr geehrten Kammer der Abgeordneten, zu untergeben.

München am 14. März 1834.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Geſetz-Entwurf,

einige Abänderungen des Lokal-Umlagengeſetzes vom 19. Juli 1819 betreffend.

Seine Majeſtät der König haben im Hinblicke auf die aus dem Vollzuge des Lokalumlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 hervorgegangenen Erfahrungen, auf die inzwiſchen vervollſtändigte Geſetzgebung über Kreis-, Diſtrikts- und Kriegskoſtenumlagen, und in Berückſichtigung der in dem Jahre 1831 an Allerhöchſt-dieſelben gelangten ſtändiſchen Wünſche, das erſterwähnte Geſetz einer Durchſicht untergeben laſſen, und verfügen nunmehr nach Vernehmung Allerhöchſtihres Staatsrathes, und mit Beyrath und Zuſtimmung Allerhöchſtihrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, hiemit was folgt:

Art. I.

Die Art. II. Ziff. 3, 4 und 5, Art. III. Ziff. 2, Art. VI. Abſ. 2, Art. VII., Art. VIII., Art. IX., Abſ. 4, 5, 6 und 7, Art. X., Abſ. 2, 3 und 4, Art. XI. und Art. XII. des erwähnten Geſetzes vom 22. Juli 1819 ſind aufgehoben.

Art. II.

Dieſelben werden erſetzt wie folgt:

Art. II. Ziff. 3.

Das Staatsärar jedoch nur hinſichtlich

a) der bereits vor dem Geſetze vom 22. Juli 1819 in dem Gemeindeverbande geſtandenen und deshalb gleich Privatgründen der Steuerzahlung und Umlagenpflicht unterlegenen Gebäude und Grundſtücke; insbeſondere

b) der noch unveräußerten normaligen Klosterrealitäten, und solcher mit Gebäuden versehenen Oekonomiegüter, welche innerhalb der Grenzen der vor dem Gesetze vom 22. Juli 1819 bestandenen Gemeindemarkungen gelegen sind; dann

c) hinsichtlich aller neueren nach dem ebenerwähnten Gesetze stattgefundenen Erwerbungen in dem nämlichen Maaße, wie die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen dem nächstvorigen Besitzer obliegen würde.

Ausgeschlossen sind also nicht nur die größeren, außer den bezeichneten Gemeindemarkungen liegenden Waldungen, Seen und Freygebirge, sondern auch alle übrigen vor dem 22. Juli 1819 von dem Staate besessenen Güter- und Domänenbesitzungen, welche sich nicht innerhalb der Markungsgrenzen, oder nicht in dem Gemeindeverbande befinden, oder deren Umlagenpflicht vor dem 22. Juli 1819 nicht nachgewiesen ist.

Ob und wie weit ein Wald zu einer Ortsgemeinde gehöre, darüber liefern die Gemeindebücher, in deren Ermanglung die rent- und forstämtlichen Bücher und Karten, welche auf Verlangen den Gemeinden jedesmal vorzulegen sind, vollgültigen Beweis.

Auf den Fall eines entstehenden Streites haben das einschlägige Landgericht, Rentamt und Forstamt nach genommenem Augenscheine und nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, vorerst gutachtlichen Bericht mit sachgemäßen Vergleichsvorschlägen an die Kreisregierungen, Kammern des Innern, einzusenden, welche alsdann in Sachen verfügen, oder wenn kein Vergleich zu Stande kommt, den Gegenstand an den geeigneten Justizweg verweisen werden.

Art. II. Ziff. 4.

Sämmtliche in dem Gemeindebezirke wohnhafte,

als aktive Gemeindeglieder nicht zu betrachtende Gemeindeangehörige, ausschließend Heimathberechtigte, Mieth- und Inleute, soferne die Umlage aus einem oder mehreren der im Art. I. des Gesetzes vom 22. Juli 1819, unter Lit. B. Ziff. 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 aufgeführten Zwecke hervorging.

Art. II. Ziff. 5.

Die Gemeindeforensen, bezüglich ihrer in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücke, in so ferne die Umlage

1) durch Neubauten oder Reparationen von Wasserleitungen, Brückenstegen, Orts- und Feldwegen, Ufern und Dämmen,
2) durch den Unterhalt der Feldwachen,
3) durch den Neubau, oder durch die Reparatur von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern herbeygeführt wird.

Art. III. Ziff. 2.

Die im §. 13 Ziff. 1 bis 4 des Gesetzes über die Revision des Gemeindeedikts . . . 1834 genannten Gemeindeangehörigen, ausschließend Heimathsberechtigte, Mieth- und Inleute, dann Forensen in jenen Fällen, in welchen ihnen nach Ziff. 4 und 5 des vorstehenden Art. II. keine Pflichtigkeit obliegt.

Die in der Gemeinde vermöge ihrer dienstlichen Verhältnisse anwesenden Militärpersonen, sofern sie nicht vermöge eines Grundbesitzes, eines Gewerbes, oder eines sonstigen Ansässigkeitstitels als Gemeindeglieder oder als Gemeindeangehörige, ausschließend Heimathsberechtigte, Mieth- und Inleute oder Forensen, zu betrachten sind.

Art. VI.

Als Maßstab der Lokalumlagen gilt in der Regel der Steuerfuß mit folgenden Ergänzungen:

Der Grundbesitz concurrirt nach der Grundsteuer, der Häuserbesitz nach der Häusersteuer, der Besitz nutzbarer Rechte, soferne keine verfassungsmäßige oder gesetzliche Befreyung obwaltet, nach Maßgabe der Domikalsteuer.

Die Leistungen der Gewerbetreibenden folgen der Gewerbesteuer.

Gewerbsniederlagen außerhalb der Gemeinde domicilirenden Meister, sie mögen durch der Gemeinde fremde Commissionäre, oder durch zum Handel mit offenem Laden nicht berechtigte Gemeindeglieder und Gemeindeangehörige oder endlich durch die zu dem erwähnten Handel berechtigten Gemeindegliedern und Angehörige gesondert von dem eigenen Waarenlager geleitet werden, tragen nach Maaßgabe der ihren Einnahmen entsprechenden Gewerbssteuerklasse bey.

Die Inhaber ständiger Geldbezüge und Geldrenten hinsichtlich ihrer eine Mannsnahrung von jährlich 600 fl. übersteigenden Bezüge, die Miethbewohner, die Inleute und die sonst zeitlich domicilirenden Familien endlich, wirken zu den Umlagen nach dem Verhältnisse der Familiensteuer mit.

Uebrigens bleibt der Gemeinde überlassen, einen andern zweckmäßigen Umlagenmaaßstab in Uebereinstimmung aller Kategorien von Beytragspflichtigen zu bestimmen. Solche Uebereinkommen setzen jedoch eigene in der Form der §§. 37, 38, 39 und 82 der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 gefaßte schriftliche Beschlüsse nach vorgängigem Benehmen mit den für jeden solchen Fall speciell zu bestellenden Vertretern der verschiedenen durch den Maaßstab betroffenen Klassen von Nichtgemeindegliedern voraus; auch wird ihre Gültig-

keit durch die zu erholende Genehmigung der Curatelbehörde bedingt.

Art. VII.

Ueber die Art und Weise der Beywirkung der Distriktsgemeinden zu Distriktsumlagen entscheidet das hierüber bestehende Gesetz vom . . . 1834.

Der jeder einzelnen Gemeinde des Distriktes zugetheilte partirte Antheil an dem erforderlichen Geld-, Naturalien- oder Frohndienstleistungen erwächst in der betreffenden Gemeinde zur Lokalumlage.

Art. VIII.

Wie die gemeinsamen Bedürfnisse aller Gemeinden eines Kreises zu decken seyen, bestimmt das Gesetz vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend. Eben so sind die Verbindlichkeiten der Gemeinden bezüglich der Militäreinquartierung und Verpflegung, dann in Betreff der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen durch das besondere Kriegskostenperäquationsgesetz vom 22. Juli 1819 festgesetzt.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben . . . . . .

Für den Entwurf.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Vortrag,

des

königl. Staatsministers des Innern

Fürsten von Oettingen-Wallerstein.

zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Art und Weise der Beywirkung der Distriktsgemeinden zu Distriktsumlagen.

Seine Majestät der König haben in Berücksichtigung der in dem Jahre 1831 am Allerhöchst Sie gelangten ständischen Wünsche eine durchgreifende Revision des die Distrikts-Umlagen regelnden Gesetzes angeordnet, und mich sofort, nach Anhörung Allerhöchst-Ihres Staatsrathes, zu folgenden Mittheilungen an die Stände des Reichs und zwar zunächst an die sehr geehrte Kammer der Abgeordneten ermächtiget.

Das Institut der Bezirks-Umlagen ist nicht neu. Distriktive Beyträge zu umfassenderen Zwecken fanden schon unter den früheren Territorialverhältnissen allenthalben statt.

Damals aber richtete sich, wie überhaupt, so auch in der Materie der Concurrenz alles nach Verträgen und Herkommen und, wo diese schwiegen, nach dem, den ganzen Gang der Verwaltung bestimmenden, und durch seine Stabilität tief in die Gewohnheit verwebten Amtsverbande.

Als später dieser in Folge der Säcularisation und der veränderten Bestimmungen über Hofmarken und gutsherrliche Gerichtsbarkeit zerfallen war, und die neue Territorial-Eintheilung vermöge mehrfacher, rasch aufeinander gefolgter Organisationen nicht Wurzel zu schlagen vermochte, verlor auch die Materie der Distrikts-Umlagen ihren früheren Rechtsboden.

Die Staatsregierung ſah ſich daher genöthiget, den Gegenſtand durch eine eigene Verordnung vom 6. Februar 1812 neu zu regeln. Der Geiſt dieſer Verordnung war der jeder Neuerungs-Periode mehr oder minder anklebende der Centraliſation. Eben deßhalb wurde auch ihre nähere Definition ſorgfältig vermieden, und durch §. 38 jede Lokal- und Bezirks-Umlage von vorläufiger Berichtserſtattung und miniſterieller Genehmigung abhängig gemacht. Mehr dem Syſteme der Decentraliſation ſich nähernd, verfuhr die Verordnung vom 17. May 1818 über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden, Lokal-Umlagen dem örtlichen und bezirklichen Ermeſſen anheimgebend, Diſtrikts-Umlagen als die Beyträge bezeichnend, welche durch eine Vereinigung von Gemeinden dann zu leiſten ſeyn ſollen, wenn in beſonderen Fällen, z. B.:

1) zur Herſtellung und Unterhaltung wichtiger Nationalſtraßen, ingleichen der Ufer- und Waſſerbauten, wenn ſie den Communum obliegen und durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen;
2) zu Anſchaffung von koſtſpieligen Feuerlöſch-Requiſiten;
3) zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen;
4) zu Armenpflege durch zweckmäßige Armen-Anſtalten;
5) bey Militär-Einquartierungen und außerordentlichen Kriegslieferungen, wo das Zuſammenwirken mehrerer Gemeinden erforderlich wird, oder wenn ſonſtige politiſche oder finanzielle Zwecke in der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht, oder nur nicht vollkommen erreicht werden können, und für ſolche diſtriktive Leiſtungen die Cognition des Miniſteriums, dann die Bildung der Diſtrikte durch die Staatsregierung, vorbehaltend.

Dasselbe System ging in dem Artikel VII. des mit Zustimmung der Stände zu Stande gekommenen Lokal-Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 und zwar mit der näheren Bestimmung über, daß

1) das Recht der Staatsregirung sowohl die Aufrechthaltung bereits angeordneter Distriktsgemeinden, als die Anordnung neuer Distrikte umfasse, daß

2) jede Distrikts-Umlage sich in Lokal-Umlagen auflösen habe.

In demselben Sinne sprach sich das Kriegskosten-Peräquationsgesetz von demselben Jahre aus, indem selbes einzelne Kategorien von Kriegserlittenheiten drtlicher, andere distriktiver, andere endlich allgemeiner Umlegung anheimgab.

Endlich ordnete ein eigenes Gesetz vom 11. September 1825 die Art und Weise der gutachtlichen Einvernahme sämmtlicher entweder wegen ihrer besonderen Betheiligung oder wegen ihrer Lokal-Umlagen-Pflicht überhaupt für eine Distrikts-Umlage in Anspruch zu nehmenden moralischen und physischen Personen (Gemeinden, Stiftungen, Aerar, Privaten) und den Weg an, auf welchem diese gegen nachtheilig erachtete Beschlüsse der Stellen und Behörden fortan recurriren durften.

Die wohlthätigen Folgen mancher Bestimmungen des letztgedachten Gesetzes werden von Niemanden in Abrede gestellt werden können; nichts desto minder mußte dasselbe als erster Versuch zu systematischer Lösung einer von dem historischen Boden in das Gebiet der allgemeinen Gesetzgebung übergetretenen Materie, nebst mancher Lücke, auch manches Ungenügende in sich schließen, und so bildete sich denn aus einer mühsam errungenen Erfahrung, so wie aus den gemeinsamen Klagen der Verwaltungsbehörden und der Verwalteten in der jüngsten Stände-Versammlung jener gemeinsame Wunsch

beyden Kammern, dem Seine Majestät durch Ziffer 43 des Abschiedes besondere Erwägung zuzusichern geruhten.

Die Staatsregierung fühlte sich berufen, der königlichen Zusage die umfassendste Folge zu geben; gutachtliche Einvernahme der Kreisregierungen, commissionelle Berathungen und reife Erwägungen führten zu jenem Gesetzentwurfe, der nunmehr dem Beyrathe und der Zustimmung der Stände des Reichs untergeben wird.

Auch dieser Gesetzentwurf beruht in allem, was sich bisher als vortheilhaft für die Gemeinden und Mitpaten erwiesen hat, auf den Grundlagen des früheren Gesetzes; dagegen entfernt er aus letzterem, was bisher den Gang der Verhandlungen erschwert, Unsicherheit in die Verhältnisse gebracht und begründete Rekurse an die höheren Stellen veranlaßt hatte.

Insbesondere strebt er, die Pflichtigkeit in vollständige Evidenz zu stellen, zu diesem Ende auch die gültigen Bestimmungen anderer Gesetze hinweisend anzuführen oder förmlich in seine Dispositionen übertragend.

Der Begriff der Distrikts-Umlagen (Art. I.) bildet die Wiederholung der bereits bisher als genügend anerkannten Bezeichnung. Eben so ist die Ausscheidung der Distrikts-Umlagen in nothwendige und nützliche (Art. II.) und die Bezeichnung der ersteren beynahe wörtlich, — jene der fakultativen aber mit den durch die Erfahrung gebotenen Erläuterungen in das neue Gesetz aufgenommen (Art. II., III. u. IV.).

Auch die Bestimmungen über die Pflichtigkeit (Art. V., VI., VIII., IX., X. u. XI.) sind nicht sowohl eine Veränderung, als vielmehr, wie schon erwähnt, eine Zusammenstellung und nähere Deutung der diesfalls geltenden Normen, aber in dem Gesetze deßhalb unentbehrlich, weil gerade das Zerstreutseyn dieser Normen

und die Dunkelheit einiger derselben bisher nicht nur die Betheiligten, sondern auch die Behörden vielfach irregeführt und mannigfache Mißgriffe veranlaßt hatte. Daß nicht Rücksichten auf ungebührliche Schonung der Baufonds die Interpretation leiteten, dürften die Ziffer 1 bis 5. des Art. VII. beweisen. Eben so sind die Bestimmungen rücksichtlich der Beytragspflicht des Finanz-Aerars von dem Staatsministerium der Finanzen mit genauer Würdigung der bestehenden Gesetze bemessen worden. Beyde Anordnungen werden ohne Zweifel zahllose Differenzen abschneiden und wesentlich zu Beruhigung der Gemeinden, wie der sonstigen Beytragspflichtigen, dienen.

Wesentlichen Veränderungen unterlagen die Vorschriften über die Einleitung der Distrikts-Umlagen. Das frühere Gesetz hatte nämlich die vorbereitenden Arbeiten von vorläufiger Genehmigung der Kreisstelle nur in jenen Fällen abhängig gemacht, wo entweder der Antrag zu den Umlagen nicht von sämmtlichen, einen Distrikt bildenden Communen ausgegangen, beziehungsweise unterstützt, oder wo mit den Vorarbeiten irgend eine Ausgabe verbunden seyn dürfte. Ferner hatte selbes unter den Bestandtheilen der Einleitungen gerade den wichtigsten Punkt, nämlich die vorläufige Ermittlung der besonderen Betheiligung und der etwa in Mitte liegenden civilrechtlichen Beytragspflichten umgangen. Beyde Umgehungen führten aber wesentliche Nachtheile im Gefolge.

Die Einleitung konnte kraft dieser Norm in vielen Fällen auf den einseitigen Antrag einer Kategorie von Beytragspflichtigen, nämlich der Gemeinden, ohne vorläufige Einvernahme der als besonders betheiligt erachteten und der übrigen besonders zu vertretenden Personen und Corporationen erfolgen. Es fanden daher häufig

Distrikts-Versammlungen ohne allen Erfolg statt, und die kostenfreye Herstellung der Vorarbeiten schützte den Distrikt nicht gegen den von jeder zahlreichen Abordnung unzertrennbaren Aufwand an Diäten und sonstigen Zahlungen. Ueberdieß wären in solchen Fällen die vorbereitenden Pläne und Arbeiten meist dergestalt unvollständig, daß deren Umarbeitung von der Versammlung selbst oder von der Kreisregirung angeordnet, und dem ersten Zusammentritt ein zweyter, gleich kostspieliger, beygefügt werden mußte. Zudem mangelte bey sämmtlichen Versammlungen in der Regel die Evidentstellung des civilrechtlichen, also gerade jenes Punktes, auf welchem zunächst die ganze Kraft der Gründe und Gegengründe sich concentrirte. Endlich herrschten die verschiedenartigsten Ansichten über die Art und Weise, wie die Frage der Betheiligung zu bemessen sey.

Der neue Gesetzentwurf beseitigt diese Schwierigkeiten:

1) durch den, jedes Zusammenberufen einer Versammlung ohne Ausnahme bedingenden, Vorbescheid der Kreisregierung;
2) durch die angeordnete Ausdehnung des einleitenden Verfahrens auf die Frage der Betheiligung überhaupt, auf die Hauptfrage insbesondere:
3) ob und in wie fern eine solche Betheiligung durch das bestehende Civilrecht begründet sey. (§. 5—11.)

Zugleich räumt selbes auch für den Fall verneinenden Verbescheidens den Antragstellern die Befugniß des Rekurses ein. (§. 16.)

Die Theilnahme der verschiedenen Kategorien von Pflichtigen an der Distriktsversammlung wird durch genauere Bestimmung geregelt. Das den Grundherren und sonstigen Besitzern nutzbarer Rechte eingeräumte Verhältniß leiht dem, allen Berathungen des Jahres

1825 zu Grunde gelegenen, aber in dem damaligen Geſetze nicht ausgedrückten Vorausſetzungen beſtimmte Geſetzesworte, und zwar in genauer Uebereinſtimmung mit dem Prinzipe des getheilten Eigenthumes und mit jenem Steuerfuße, welcher die Dominikallaſten, folglich auch die Dominikalſteuern im Durchſchnitte zu $\frac{1}{3}$ des Geſammtertrages und des Geſammtſteuer-Betreffes annehmen läßt. Die individuelle Vorladung ſämmtlicher als beſonders betheiligt angerufener Perſonen und ihr individuelles Stimmrecht in Fragen der beſonderen Betheiligung iſt eine nothwendige Folge der ſpeciellen, an ſie gerichteten Anſprüche. Die Feſtſetzung eines beſtimmten Präjudizes bezüglich des Nichterſcheinens füllt eine weſentliche Lücke des älteren Geſetzes aus; ſie beſeitiget jenen Mißſtand der in den erſten Zeiten des Geſetzes vom 11. Sept. 1825 das Zuſtandekommen einer Diſtriktsumlage von dem guten Willen der Vorberufenen abhängig gemacht und ſpäter die Staats-Regierung gezwungen hat, Verwaltungsgeſetzen durch analoge Anwendung der Prozeßordnung Kraft zu geben. Die dem §. 22 einverleibte nähere Definition der Rechts- und Wirthſchaftsfragen ſoll auch Nichtgeſchäftsmänner über eine weſentliche Beſtimmung aufklären, und jenen, bisher ſo häufigen, irrthümlichen Rekursſtreitigkeiten vorbeugen, welche von 1825 bis heute beynahe in jedem einzelnen Falle den Parteien die doppelte Gefährde des Zeitverluſtes und erhöhter Koſten zugezogen hatten. Der in Zukunft bey abweichenden Meinungen jeder Akten-Einſendung vorangehende Vergleichs-Verſuch (§. 21) dann die näheren und beſtimmteren Anordnungen über Zuläſſigkeit und Umfang von Proviſorien (§. 23), gehen zu offenbar aus dem Intereſſe der Umlagenpflichtigen ſelbſt hervor und treten zu notoriſchen Uebelſtänden entgegen, um eine beſondere Erwähnung zu erheiſchen.

Eben so liegt in dem Antrage zu Feststellung des Maximums für fakultative Zwecke die Begränzung einer bisher der Staatsregierung unbedingt zugestandenen Befugniß, also eine Selbstbeschränkung, welche zwar auf die nothwendigen, gesetzlich gebotenen Distrikts-Umlagen bey der Vielseitigkeit ihrer Zwecke nicht ausgedehnt werden kann, deren Dargebotenwerden aber dort, wo sie möglich ist, von den Verwalteten nicht mißkannt werden wird.

Die Schlußbestimmung endlich hält das so wohlthätige Recht freywilliger Verbindung der Gemeinden zu wichtigen Zwecken und zu allmähliger Begründung von Vorschußfonden aufrecht, ein Recht, welches dem Standpunkte der wieder belebten Gemeindekörper in jeder Beziehung entspricht, und dessen allgemeine und zweckmäßige Benützung in national-ökonomischer sowohl, als administrativer Beziehung zu den segensreichsten Ergebnissen führen wird.

Außerdem schien es rathsam, in das Distrikts-Umlagen-Gesetz zu übertragen, was durch anderweite Bestimmungen früherer und späterer Perioden über Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Distrikts-Umlagen festgestellt worden war.

Hiernach ist das Gesetz verfaßt, welches ich der Berathung der sehr geehrten Kammer hiemit zu unterstellen die Ehre habe.

München den 14. März 1834.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Gesetz,

die Art und Weise der Beywirkung der Distrikts-Gemeinden zu Distrikts-Umlagen betreffend.

Seine Majestät der König haben in Erwägung der, einem angemessenen Vollzuge des Gesetzes über die Behandlung der Distriktsumlagen vom 11. September 1825 entgegengetretenen mannigfachen Schwierigkeiten, und in Berücksichtigung des unterm 19. December 1831 an Allerhöchstdieselben gelangten ständischen Wunsches, das gedachte Gesetz einer vollständigen Durchsicht unterziehen lassen, und verordnen nach Vernehmung Allerhöchstihres Staatsrathes mit Beyrath und Zustimmung Ihrer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs was folgt:

Art. I.

Begriff einer Distrikts-Umlage.

Distrikts-Umlagen treten ein, wo mehrere Gemeinden für wichtigere staatspolizeyliche, oder staatswirthschaftliche, weder durch Gesetze, Verträge und Herkommen in das Gebiet der Privatverbindlichkeiten, noch durch die Gesetze am 15. August 1828 und 28. December 1831 in jenes der Kreis-Umlagen hingewiesenen Zwecke in eine Distrikts-Gemeinde entweder schon vereinigt sind oder noch vereinigt werden.

Art. II.

Zwecke.

Die Distrikts-Umlagen finden statt, entweder

a) für nothwendige (gesetzlich gebotene), oder
b) für gemeinnützliche Zwecke.

Art. III.

A) Als nothwendige (gesetzlich gebotene) Zwecke bleiben auch fortan erklärt:

1) die Unterhaltung der bestehenden Vicinalstraßen;
2) die Herstellung neuer Straßen dieser Kategorie, insoferne sie zur Verbindung der Distrikte unter sich als unerläßliches Bedürfniß erscheinen, und nicht aus besonderen Rechtstiteln anderwärtigen Herstellungs-Verbindlichkeiten anheim gegeben sind;
3) die Beyschaffung kostspieliger Löschmaschinen für den ganzen Distrikt;
4) die Unterhaltung schon angestellter Hebammen;
5) die Unterrichtsbeyträge für Candidatinnen der Hebammen-Kunst;
6) die Aufgaben der Distrikts-Armenpflege nach Inhalt der Verordnung vom 17. Novb. 1816;
7) die Peräquation der Distrikts-Kriegskosten.

Art. IV.

B) Als nützliche, resp. fakultative Zwecke sind in Zukunft zu betrachten:

1) der Bau neuer, zwar die nothwendige Verbindung der Distrikte unter sich nicht bedingender wohl aber in dem Interesse des inneren Verkehrs wünschenswerther Vicinalstrassen;
2) die Begründung gemeinnütziger Maaßregeln für den Gesammt-Distrikt, als:

Austrocknen der nicht dem Staats-Aerar oder einzelnen Gutsbesitzern angehörenden Moore und Filzen, Ausführung der Güter-Arrondirung, Stiftung von Distrikts-Stipendien für den Besuch höherer Lehranstalten, Errichtung von Distrikts-Gewerbsschulen, oder die

Bewilligung von Beyträgen und Prämien für solche Zwecke;

f. distriktive Ausgaben auf Verschönerung.

Art. V.

Pflichtigkeit zu Distrikts-Umlagen im Allgemeinen.

Distrikts-Umlagen greifen zu den erwähnten Zwecken nur Platz, wo und so weit die als nöthig oder nützlich bezeichnete Leistung nicht vermöge bestehender Verträge, rechtlichen Herkommens oder sonst begründeter Rechtstitel in die Verpflichtung des Staates, oder sonstiger moralischer oder physischer Personen überwiesen ist.

Art. VI.

Pflichtig zu Distrikts-Umlagen sind:

a) die bey den beabsichtigten Zwecken besonders Betheiligten, nach Maaßgabe ihrer besondern Betheiligung;

b) die zu dem Distrikte gezogenen einzelnen Gemeinden, einschließend der Beyträge, welche nach Art. VII., VIII., IX., und X. der Staat, die Standes- und Gutsherren, die übrigen Besitzer nutzbarer Renten und Rechte, dann die Stiftungen vermöge ihres in jeder einzelnen Gemeinde-Markung befindlichen Besitzthumes, zu der Gesammtrate dieser Gemeinde zu leisten haben.

Art. VII.

a) Pflichtigkeit des Staates.

Die Pflichtigkeit des Staates sowohl wegen besonderer Betheiligung, als wegen seiner allgemeinen Verhältnisse zu den Gemeinden, richtet sich nach folgenden Vorschriften:

1) Was dem Staate kraft bestehender Gesetze, rechtskräftiger Verträge, dann rechtsbeständigen Herkommens ausschließend obliegt, kann nie Gegenstand einer Inanspruchnahme der Gemeinden, somit auch nie Gegenstand einer Distrikts-Umlage seyn.

2) Bey besonderer Betheiligung trägt der Staat nach Maaßgabe seiner besonderen Betheiligung bey.

3) Wird eine Unternehmung ausschließend zu Führung der Staats- und Kreisstraßen, des Laufes öffentlicher Ströme und Flüße, oder der ärarialischen Brücken und Dämme, also ausschließend in dem Interesse des Wasser- und Straßenbaues beantragt, so fällt, insoferne nicht rechtsgültige Verträge oder rechtsbeständiges Herkommen ein Anderes bestimmen, die Ausgabe lediglich den Staats-Baufonden zur Last, und der Fall einer Distrikts-Umlage ist in keiner Beziehung gegeben.

4) Ist der Staat bey einem Unternehmen in dem Interesse der öffentlichen Straßen, der ärarialischen Brücken und Dämme theilweise besonders betheiligt, so geht die dieser Betheiligung entsprechende Rate der Ausgaben auf das Bauärar über, und die Distrikts-Umlage erstreckt sich nur auf das über Abzug dieser Rate verbleibende Bedürfniß.

Gebietet endlich

5) das öffentliche Interesse, namentlich das Interesse des Strom- und Flußlaufes, eine die nächsten Bedürfnisse des Distriktes überschreitende Ausdehnung des Unternehmens, so sind alle dieser Ausdehnung angehörenden Ausgaben als eine in die Distrikts-Umlage nicht einzurechnende besondere Last des Staats-Bauärars zu betrachten und zu behandeln.

6) Hinsichtlich seiner Realitäten und nutzbaren Rechte

konkurrirt der Staat zu Diſtrikts-Umlagen nur in ſo ferne, als er nach den geſetzlichen Beſtimmungen vom . . . . 1834 lokalumlagepflichtig in den betreffenden Gemeinden oder bey der Diſtrikts-Umlage betheiligt iſt. Sollte übrigens durch die Erhebung einer Diſtrikts-Umlage die Erreichung eines Zweckes beabſichtigt werden, durch welchen dem Staate ein bedeutender Vortheil zugeht, ſo wird von Seite des Finanzärars ein geeigneter Beytrag aus der Staatskaſſe geleiſtet werden.

Art. VIII.

b) Pflichtigkeit der Standesherren.

Die Pflichtigkeit der Standesherren richtet ſich, was die beſondere Betheiligung betrifft, nach Ziffer 1 und 2 des vorhergehenden Artikels.

Die nach §. 4 der Verordnung über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 einer Gemeinde-Markung nicht einverleibten größern Realitäten konkurriren nur in dem Falle beſonderer Betheiligung nach Art. VII. Ziffer 1 und 2 gegenwärtigen Geſetzes. Im Uebrigen tragen ihre am 26. Mai 1818 bereits beſeſſenen, den Gemeindebezirken einverleibten Realitäten, Renten und nutzbaren Rechte nach §. 54 der IV. Verfaſſungsbeylage zu Diſtrikts-Umlagen ihrer am 26. Mai 1818 nicht beſeſſenen Realitäten, Renten und nutzbaren Rechte nach Art. IX. und X. gegenwärtigen Geſetzes in der betreffenden Gemeinde bey.

Art. IX.

c) Pflichtigkeit der Gutsherren.

Die Pflichtigkeit der Gutsherren und der übrigen ihnen gleich zu achtenden Beſitzer von Dominikalrenten richtet ſich gleichfalls bey beſonderer Betheiligung nach

Art. VII. Ziffer 1 und 2 gegenwärtigen Gesetzes. Im Uebrigen tragen sie zu der Umlagenrate der Gesammtgemeinde

1) in der Gemeinde, in welcher sie ein eigenes Wohnhaus oder ihren Wohnsitz haben, bezüglich ihrer Realitäten, Renten und nutzbaren Rechte gleich jedem Gemeindegliede bey;
2) wo sie die Eigenschaft von Gemeindeforensen behaupten, rücksichtlich ihrer Realitäten, Renten und nutzbaren Rechte gleich jedem Forensen, rücksichtlich ihrer nutzbaren Rechte aber nur insoferne, als die Umlagen zum Zwecke von Ufer-Versicherungen und zum Schutze von Gemeindefluren und Markungen stattfinden sollen.

Art. X.

d) Pflichtigkeit der Stiftungen.

Die Concurrenz der Stiftungen bey besonderer Betheiligung richtet sich nach den mehrerwähnten Ziffern 1 und 2 des Art. VII.

Bezüglich der Beyträge zu den Umlagen der Gesammtgemeinde werden

1) die Stiftungen jedes Gemeindebezirkes hinsichtlich ihrer Realitäten als wirkliche, auf Grundbesitz ansässige Gemeindeglieder, hinsichtlich ihrer nutzbaren Rechte aber als in dem Orte mit einem Wohnhause oder Wohnsitze versehene Grundherren behandelt;
2) die in der Gemeinde-Markung befindlichen Realitäten auswärtiger Stiftungen folgen, soferne die Stiftung in der betreffenden Gemeinde kein eigenes Haus besitzt, den Normen über die Gemeindeforensen, die nutzbaren Rechte auswärtiger Stiftungen aber den für die Grundherren ohne Wohnhaus im Art. IX. Ziffer 2 gegebenen Vorschriften.

Die Pflichtigkeit einer Stiftung tritt jedoch nur in ſoferne in Wirkſamkeit, als ihr eigenes Bedürfniß durch den Ertrag ihres Vermögens gedeckt, ſomit kein Deficit vorhanden iſt.

Art. XI.

Pflichtigkeit der Geſammtgemeinde gegenüber dem Diſtrikts- und Gemeindevermögen, gegenüber der Gemeinde ſelbſt.

Das Gemeindevermögen der bey einer Umlage beſonders betheiligten Gemeinden concurrirt zu dieſer Umlage mit einem Präcipuum nach Maaßgabe der beſonderen Betheiligung.

Die Verbindlichkeit der Einzelleiſtung in den Umlagendiſtrikt (alſo abgeſehen von dem etwaigen Principuo) treffende Maſſe wird nach den Beſtimmungen des nachfolgenden Art. XXII bemeſſen.

Die Geſammtgemeinde gegenüber dem Diſtrikte beſteht:

a) aus allen, zu Localumlagen der betreffenden Kategorie Localumlagenpflichtigen, und

a) aus dem zum Localumlagen beſtimmten, aber nach Art. VII., VIII., IX. und X. gegenwärtigen Geſetzes zu den betreffenden Diſtrictsumlagen verbundenen moraliſchen und phyſiſchen Perſonen.

Das der Geſammtgemeinde angehörige Vermögen an Realitäten und nutzbaren Rechten wird bey Bemeſſung der die Gemeindegründe treffenden Geſammtrate in Anſchlag genommen. Von der Gemeinde hängt es jedoch ab, dieſes Vermögen wirklich in Anſpruch zu nehmen, oder die dasſelbe treffende Laſt mit Zuſtimmung aller Betheiligten unter die Pflichtigen des Gemeindegebietes zu vertheilen.

Art. XII.

Umfang der Bezirke.

Die Umlagen-Distrikte folgen in der Regel den bereits bestehenden Grenzen des Amtsverbandes. Eine Störung dieses Verbandes steht durchaus nicht in der Willkühr der Verwaltungs- oder Baubehörden. Wohl können daher nach Anhören der Distriktsversammlung mehrere Polizeydistrikte (Landgerichtsbezirke, Herrschaftsgerichtsbezirke, der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete, also den Distriktspolizeybehörden gleichgestellte Städte) für wichtige Umlagenzwecke in einen Umlagendistrikt vereinigt werden; das Ausscheiden einzelner Gemeinden eines Bezirkes, oder das Verbinden einzelner Gemeinden mehrerer Polizeybezirke zu einem besondern Umlagen-Distrikte aber kann nur für bestimmte Umlagenzwecke, und hiefür nur insoferne eintreten, als entweder

1) die beabsichtigte Unternehmung vermöge klarer Privatrechtstitel oder rechtsbeständigen Herkommens ausschließende Obliegenheit dieser Gemeinden ist, oder
2) die beantragte fakultative Ausgabe deren ausschließenden Nutzen bezweckt.

Art. XIII.

Einleitung der Umlagen.

Der Antrag auf Einleitung einer Distrikts-Umlage kann

1) von dem Aerar und den Baubehörden des Staats aus Gründen des öffentlichen Interesses,
2) von einzelnen Gemeinden,
3) von den Orts- und Distrikts-Armenpflegschaftsräthen,
4) von den Distrikts-Polizeibehörden selbst ausgehen.

Art. XIV.

Fortsetzung.

Jeder Antrag der Art verpflichtet die betreffende

Distrikts-Polizeybehörde, oder bey Betheiligung mehrerer Polizeydistrikte die betreffenden Distrikts-Polizeybehörden im gemeinsamen Benehmen zu vorläufiger Ermittlung der Frage:

1) ob es sich um eine nothwendige (gesetzlich gebotene), oder um eine fakultative Ausgabe handle,
2) ob die beantragten Leistungen nicht vermöge bestehender Gesetze, gültiger Verträge, oder rechtsbeständigen Herkommens als Partikularlast des Staates, oder einzelner Gemeinden, oder einzelner physischer oder moralischer Personen zu betrachten seyen;
3) ob in dem Vereinigungsfalle der letzteren Frage nicht irgend eine besondere Betheiligung obwalte;
4) ob und in wie ferne die Vereinigung mehrerer Distrikte, oder nach Art. XII. Ziff. 1 und 2 gegenwärtigen Gesetzes die ausnahmsweise Bildung eines besonderen Distriktes Platz zu greifen habe;
5) welchen Aufwand
   a) an baarem Gelde, und
   b) an Naturalien und Naturleistungen, namentlich Hand- und Spannfrohnen das beabsichtigte Unternehmen erheische;
6) welcher Theil dieses Aufwandes die besonders Betheiligten nach Maaßgabe ihrer besonderen Betheiligung treffe;
7) wie hoch sich daher die übrige Last für die Gemeinden entziffere;
8) ob diese Leistungen den Leistungsfähigkeiten der einzelnen Betheiligten entsprechen, oder wie selbe mit diesen in Einklang zu setzen seyen.

Art. XV.

Genehmigung der Einleitung.

Die vorläufige Arbeit der Distrikts-Polizeybehörde,

oder bey Betheiligung mehrerer Polizeydistrikte — der einschlägigen Distrikts-Polizeybehörden — wird der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt, welche nach Anordnung der etwa nöthigen Ergänzungen, falls der Antrag von sämmtlichen Gemeinden des Distriktes ausgegangen ist, nach vorgängiger Prüfung der Voranschläge, die alsbaldige Verhandlung anordnet, entgegengesetzten Falles aber die Frage der Räthlichkeit oder Nichträthlichkeit der Einleitung in nähere Erwägung zieht, und hienach die geeignete Entscheidung schöpft, und bey Betheiligung mehrerer Polizeydistrikte zugleich einem Kommissär aus ihrer Mitte, oder einer der betheiligten Distrikts-Polizeybehörden die Leitung der Distriktsversammlung überträgt.

Art. XVI.

Abweisung der Einleitung.

Eine ablehnende Regierungsentschließung läßt den Antragstellenden den Rekurs an das königl. Staatsministerium des Innern offen. — Eine bejahende oder eine reformatorische Ministerialentschließung aber führt das weitere Verfahren in nachstehender Weise herbey:

Art. XVII.

Zusammensetzung der Versammlungen.

a) bey Distriktsumlagen kleinerer Bezirke.

Die Distriktsversammlung besteht dort, wo der Umlagendistrikt aus einem Polizeydistrikte, oder aus einem Theil dieses Distriktes zusammengesetzt ist:

1) aus dem Bürgermeister und einem Gemeindebevollmächtigten jeder betheiligten Stadt oder jedes betheiligten mit magistratischer Verfassung versehenen Marktes;

2) aus dem Vorsteher und einem dem Stande der

Minderbegüterten angehörenden Gemeindebevollmächtigten jeder betheiligten Landgemeinde;

3) aus einem Abgeordneten des Staatsärars, so ferne selbes bey der Umlage betheiligt ist; dann bey

4) jeder Grund-, Zehent- und Gutsherren in sich schließenden Gemeinde, aus einem besonderen Vertreter dieser Letztern; endlich

5) bey besonderer Betheiligung des Bauärars aus einem Vertreter dieses Aerars;

6) bey besonderer Betheiligung moralischer oder physischer Personen aus ihren Vertretern.

Art. XVIII.

b) beygrößeren aufmehrere Distrikts-polizeybezirke sich erstreckenden Umlagen.

Bey beabsichtigter Vereinigung mehrerer Polizeydistrikte wählt jede einzelne nach Vorschrift des Art. XVII. gebildete Polizeydistriktsversammlung ihre Abgeordneten zu der allgemeinen Versammlung nach einem von der Kreisregierung in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Maaße, welches in der Art zu bemessen ist, daß

1) das Dominikalinteresse im Gegensatze des Rustikalinteresses in dem Verhältnisse von eins zu drey repräsentirt wird; daß

2) die Gesammtzahl der Vertreter aller betheiligten Polizeydistrikte (mit Ausschluß von den Abgeordneten des Staates und Bauärars) stets zwischen einem Minimo von 20, und einem Maximo von 60 Personen sich bewege; und daß

3) jeder einzelne Polizeybezirk der Gesammtzahl der besondern Vertreter des Dominikalinteresses nach dem Verhältnisse seiner Dominikalsteuer zu dem Gesammtsteuerkapitale des Umlagendistrikts an der

Gesammtzahl der übrigen Gemeinderepräsentanten aber nach dem Verhältnisse der Gemeindebevölkerung zu der Gesammtbevölkerung dieses Distriktes Theil nehme.

Art. XIX.

c) Bey Umlagen einzelner Gemeinden mehrerer Polizeybezirke.

Auf gleiche Weise wird die Distriktsversammlung eines nach Art. XII. gegenwärtigen Gesetzes aus einzelnen Gemeinden mehrerer Polizeydistrikte zusammenzusetzenden Umlagendistriktes aus besonderen Repräsentationen der in Anspruch genommenen Gemeinden jedes einzelnen Polizeydistriktes gebildet.

Art. XX.

Ladung der Betheiligten.

Die Mitglieder der Versammlung sind von dem vorsitzenden Distriktspolizeybeamten mit Bestimmung des Tages und der Stunde durch ihre vorgesetzte Distriktspolizeybehörde unter dem ausdrücklichen Präjudize vorzuladen, daß die Nichterscheinenden als den durch die Kreisregierung an die Versammlung gewiesenen Anträgen beystimmend erachtet werden.

Art. XXI.

Hauptverhandlung.

Die Verhandlung selbst beginnt mit Vorlage der Plane und dem Vortrage des Vorsitzenden. Sodann wird zur Erörterung

1) des Bedürfnisses oder Vortheiles (Nothwendigkeit oder Nützlichkeit),
2) des Planes,

3) des Aufwandes an Naturalien, Geld und Frohndiensten,
4) des dem Concurrenz-Bezirke zugedachten Umfanges,
5) der etwaigen besonders Betheiligten, und der sie treffenden besonderen Rate,
6) der etwaigen Leistungsfristen,
7) des Maaßstabes für Vertheilung der übrigen Lasten unter die Gemeinden des Distriktes, so wie
8) zu der eventuellen Wahl des Cassiers geschritten.

Ergeben sich hiebey über einzelne oder über sämmtliche hier aufgezählte Fragepunkte Meinungs-Verschiedenheiten, so sind die verschiedenen Meinungen sammt den Gründen für und wider dieselben und zwar gesondert nach den verschiedenen Frage-Punkten in einfacher Verhandlung zu Protokoll zu nehmen; die abweichenden Aeußerungen über die Punkte 5. und 7. gegenwärtigen Art., aber in dem förmlichen Parthey-Verhältnisse zu instruiren:

9) An dem Schlusse des Protokolls ist das Resultat der Erinnerungen und des Gutachtens nach der relativen Stimmenmehrheit zusammen zu stellen, über die entgegengesetzten Ansichten eine Ausgleichung zu versuchen, und sofort der erwachsene Akt mit dem schließlichen Uebereinkommen, oder den abweichend gebliebenen Vorschlägen mittelst umfassenden Berichtes an die zuständige Kreisregierung einzusenden.
10) Die Dazwischenkunft von Anwalten bey Verhandlungen über Distrikts-Umlagen ist unbedingt untersagt.
11) Die Vertretung durch Bevollmächtigte steht dem Staats-Aerar, dem Bau-Aerar, den Standes- und Gutsherren, dann den als besonders Betheiligten in Anspruch genommenen Personen zu. Die Er-

klärung solcher Bevollmächtigten bindet die Vollmachtgeber eben so, als wenn selbe von diesen selbst abgegeben worden wäre.

Art. XXII.

Entscheidung und Berufung.

Mit geeigneter Beachtung der von den Bezirksversammlungen abgegebenen Aeußerungen nach Anberaumung einer 14 tägigen Präklusivfrist für die etwaigen Erinnerungen der Regierungs-Finanzkammer entscheidet die Kreisregierung, Kammer des Innern, auf den Grund sorgfältiger collegialer Berathung ungesäumt über das ob und wie der beantragten Distrikts-Umlage.

Dabey wird insbesondere bestimmt:

1) Der einstimmige Widerspruch sämmtlicher Mitglieder entscheidet schon für sich allein gegen die Statthaftigkeit blos für fakultative Zwecke beabsichteten Umlagen.

2) Die Stimmen der rücksichtlich besonderer Betheiligung Berufenen sind nur in Beziehung auf die Fragen zu zählen, welche ihre besondere Betheiligung betreffen.

3) Die Art der Ausführung und der Zahlung, so wie die Ausmittelung des Beytrag-Maaßstabes bleibt in allen Fällen dem Uebereinkommen der Betheiligten anheimgegeben. Die Regierungs-Entscheidung hat sich daher auf diese wirthschaftlichen Fragen nur in so ferne zu erstrecken, als ein solches Uebereinkommen nicht erzielt wurde.

4) Gegen die Entschließung der Kreisregierung bleibt den Betheiligten binnen einer unüberschreitbaren, unbedingt präklusiven Frist von 30 Tagen die Beschwerdeführung, und zwar so ferne es sich um die

Frage besonderer Betheiligung einzelner Gemeinden, moralischer oder physischer Personen und um den Maaßstab der Betheiligung handelt, an den Staatsraths-Ausschuß, in allen übrigen Fällen aber an das Staatsministerium des Innern vorbehalten.

5) Diese Beschwerden behaupten Suspensivkraft, so ferne nicht entweder
   a) die Umlage durch ein Gesetz ausdrücklich geboten ist, oder
   b) Gefahr auf Verzug haftet, oder
   c) die Distrikts-Versammlung die Ausführung des Zweckes für dringend erklärt hat, oder endlich
   d) der Regierungs-Beschluß im Einklange mit den Anträgen der Majorität der Versammlung steht.

6) Die durch besondere Betheiligung nicht gedeckten, sonach gemeindeweise repartirten Lasten lösen sich in jeder Gemeinde in Lokal-Umlagen auf, und werden auf die einzelnen Distrikts- und Lokal-Umlagenpflichtigen in den Gemeinden ausgeschlagen.

Art. XXIII.

Provisorien.

Augenblickliche Maaßregeln zur Abwendung augenblicklicher Gefahren, namentlich in Sachen der Uferversicherungen und der Armen-Verpflegung sind von den Bezirks-Polizeybehörden mittelst Auftrages an die pflichtig erachtenden Gemeinden, dann sonstigen moralischen oder physischen Personen zur Leistung der nöthigsten Frohndienste, zur Abgabe von Naturalien, erforderlichen Falles auch zum Vorschießen der absolut nöthigen Geldleistungen mit Vorbehalte des Wiederersatzes durch den Distrikt vorzukehren.

Derley Aufträge müssen jedoch von einer alsbaldigen motivirten Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung be-

gleitet seyn, welche sowohl diese Anzeige, als etwaige (von einer Suspensiv-Kraft begleitete) Beschwerden alsbald zu würdigen, und bey erkanntem Nichtvorhandenseyn einer Verzugsgefahr mit ungesäumter Sistirung einzuschreiten hat.

Art. XXIV.

Maximum der jährlichen Concurrenz-Beyträge.

Die fakultativen Umlagen dürfen ohne Zustimmung sämmtlicher Betheiligten das hiemit auf 5 vom hundert der jährlichen Steuer-Summe festgesetzte Maximum nicht übersteigen.

Art. XXV.

Besondere freywillige Bezirks-Vereine.

Die Distrikts-Umlagepflichtigen einzelner Polizey-Distrikte sind auf ihr eigenes Begehren, bey dem Nichtvorhandenseyn administrativer Hindernisse, ermächtigt, zum Behufe künftiger gemeinsamer Leistungen eine Distrikts-Concurrenz-Vorschuß-Casse zu bilden, dieselbe aus Umlagen oder andern Zuschüssen zu dotiren, und durch einen gewählten Distrikts-Cassier verwalten zu lassen. Eben so ist die Vereinigung eines oder mehrerer Distrikte zu einem bleibenden Verbande für alle oder gewisse Bezirks-Bedürfnisse, z. B. zur Aufstellung von gemeinsamen Ufer- und Straßen-Aufsehern, zu einem gemeinsamen Teichverbande, zu gemeinsamer Correktion von Flüßen, zur Trockenlegung von Moorgründen, zur Cultivirung von Oedungen unter den Voraussetzungen des gegenwärtigen Gesetzes gestattet.

Art. XXVI.

Erhebung, Verwendung und Verrechnung.

Für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Distrikts-Umlagen wird ein besonderer Cassier bey der

Hauptverſammlung auf die Dauer von 3 Jahren durch eine förmliche Wahl nach relativer Stimmenmehrheit aufgeſtellt.

Bey Bauten, insbeſondere Ufer- und Waſſerbauten, ſoll für die richtige und kunſtgerechte Ausführung vorzügliche Sorge getragen, und das Bauperſonal deßfalls beſonders verantwortlich gemacht werden.

Die Diſtrikts-Umlagen-Rechnungen werden von den eigens hiezu erwählten, und auf die Dauer von drey Jahren angeſtellten Caſſierern gelegt. Sie werden an dem Hauptorte des Polizeybezirkes oder bey vereinigten Diſtrikten an dem Sitze des leitenden Beamten vier Wochen hindurch mit allen Belegen zur Einſicht und allenfallſigen Erinnerung der Diſtrikts-Gemeindeglieder hinterlegt, und ſodann dem land- oder gutsherrlichen Gerichte zur taxfreyen Reviſion eingeſendet. Der Tag der beginnenden Auflage wird in dem Diſtrikte öffentlich bekannt gemacht.

Die Superreviſion ſteht den Kreisregierungen zu, welche dieſes Geſchäft innerhalb einer möglichſt kurzen Friſt zu erledigen haben.

Art. XXVII.

Schluß.

Gegenwärtiges Geſetz, durch welches alle früheren Anordnungen über Diſtrikts-Umlagen aufgehoben ſind, tritt mit der Bekanntmachung in den ſieben ältern Kreiſen des Reiches in volle Wirkſamkeit, und Unſer Staats-Miniſterium des Innern iſt mit deſſen Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc.

(L. S.)

Für den Entwurf.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Vortrag

des

königl. Staatsministers des Innern,

Fürsten v. Oettingen-Wallerstein

zu dem Gesetzes-Entwurfe, die Vindikationen der Gerichtsbarkeiten betreffend.

Die Stände des Reiches haben Seiner Majestät dem Könige in ihrer letzten Versammlung unter anderen den Wunsch ausgedrückt, es möge in den Fällen, wenn die Berechtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nach Vorschrift des konstitutionellen Ediktes vom Jahre 1818 (Edikt VI.), und zwar seit diesem Jahre von der Staats-Regierung bereits geprüft, und durch ein von dem Monarchen unterzeichnetes und von dem verantwortlichen Minister contrasignirtes Genehmigungs-Reskript ausdrücklich anerkannt worden sey, eine Vindikation derselben nicht mehr stattfinden.

Seine Majestät konnten diesem Wunsche keine Folge geben, da derselbe nicht eine doktrinelle Erläuterung, sondern einen förmlichen Zusatz zu dem §. 27. der VI. Verfassungs-Beylage in sich schloß, demnach nur in den durch Titl. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen zur ständischen Berathung gelangen müßte.

Dagegen finden Sich Seine Majestät gern bewogen, einen die Stätigkeit des Besitzes sichernden Vorschlag desselben Inhalts an die Stände-Versammlung des Jahres 1834 zu bringen.

Die Staatsregierung glaubte sich nicht in dem Falle, den Vorschlag auch auf jene Revokationen auszudehnen, welche aus den klaren Bestimmungen des Gesetzes über die Entfernung der gutsherrlichen Gerichtsholden von dem Gerichtssitze und aus der Unzulässigkeit einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über Staatsgrundholden hervorgehen möchten, da eine Anordnung der Art faktisch außer Wirksamkeit setzen würde, was die Verfassung positiv gebietet, was also, selbst wenn die Stände es wünschen sollten, nur durch Abänderung des §. 28. in der VI. Verfassungs-Beylage erzielt werden könnte. Dagegen war es ihr in jeder Beziehung erwünscht, die Streitigkeiten erlöschen zu sehen, welche einer vielleicht allzu engen Deutung des §. 27. in derselben Verfassungs-Beylage und der Behauptung ihr Daseyn dankten, als setze der letzterwähnte §. neben dem Besitzstande des Jahres 1806 auch den Nachweis der realen Eigenschaft des besessenen Jurisdictions-Rechtes voraus.

So geartet stellt sich die Erfüllung des ständischen Wunsches als eine authentische Interpretation der erwähnten Gesetzesstelle, als eine bloße Zurückführung des Vollzuges auf dasjenige dar, was sich unbestreitbar als ursprünglicher Sinn der Verfassung und als die Absicht ihres erhabenen Gebers darstellt.

Uebrigens schien es angemessen, bey Anlasse eines, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffenden Gesetzes, auch die Bitten jener Gutsbesitzer geeignet zu berücksichtigen, welche vor Erscheinen des Gesetzes vom 28. December 1831 auf die Gesammt-Gerichtsbarkeits- und Polizeyrechte freywillig und ohne irgend einen Vorbehalt verzichtet haben.

Diese Gutsbesitzer wünschen nämlich: „möglichste Gleichstellung mit denjenigen, deren Verzicht erst auf den

Grund des erwähnten Gesetzes, und unter Benützung der durch dasselbe dargebotenen Begünstigungen stattfand.

Ein Wunsch der Art mußte die Geneigtheit Seiner Majestät um so mehr in Anspruch nehmen, als es in hohem Grade unbillig wäre, von den Vortheilen der spätern Anordnungen gerade die Klasse derjenigen ausgeschlossen zu belassen, deren Eifer für das Gute keine Cautelen gekannt, und deren Gefühl ein wichtiges Vorrecht auf den ersten Ruf der Staatsregierung ohne ängstliche Klauseln dem allgemeinen Wohle geopfert hat. Und schien es auch nicht räthlich, die rückwirkende Kraft des gegenwärtigen Gesetzes auf die Polizey-Befugnisse auszudehnen, deren Vorbehalt jenes von 1831 der Willkühr der Einzelnen anheimgibt, so sprechen doch jedenfalls die wichtigsten Gründe für die Rückgabe der Standschafts-Prärogative als desjenigen Rechtes, welches in einem verfassungsmäßigen Staate als das Höchste und Wichtigste gelten muß, und mittelst dessen dem Guts-Komplexe das meist auf onerosem Wege erworbene Werth seiner ursprünglichen Klasse erhalten wird.

Diesen Gesichts-Punkten ist der Gesetz-Entwurf entnommen, den ich aus allerhöchstem Auftrage den Ständen des Reiches, und zwar zunächst der sehr geehrten Kammer der Abgeordneten zu übergeben die Ehre habe.

München den 14. März 1834.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Gesetz,

die Vindikation der Gerichtsbarkeiten betreffend.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung allerhöchst Ihres Staatsrathes, und mit Beyrath und Zustimmung allerhöchst Ihrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Anwendung des Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

In allen jenen Fällen, in welchen die Berechtigung zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nach dem 26. Mai 1818 in Gemäßheit der VI. Beylage zur Verfassungs-Urkunde von der Staatsregierung bereits geprüft, und durch ein von Seiner Majestät oder Allerhöchst Ihres Herrn Vaters, des höchstseeligen Königs Majestät unterzeichnetes, und von dem Staats-Minister des Innern kontrasignirtes Genehmigungs-Reskript ausdrücklich anerkannt worden ist, soll eine Vindication derselben nur bezüglich der Grundholden des Staates, dann der über 4 Stunden von dem Gerichtssitze entfernten Gerichts-Angehörigen statt haben können, und jeder aus einem anderen Rechtsgrunde anhängige Prozeß kraft des Gesetzes niedergeschlagen seyn.

Art. II.

Die im §. 11. des Gesetzes über die Rechts-Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn festgestellte Vorbehalt der standschaftlichen Rechte, ist auch auf alle jene adelichen Guts-Komplexe ausgedehnt, worauf in dem Jahre 1806

eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit aus irgend einem Titel ausgeübt wurde, und deren Besitzer vor dem Erscheinen des obenerwähnten Gesetzes auf die Gesammtgerichtsbarkeit und Polizey-Rechte ohne ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt der Theilnahme an den mit dem Verzichte etwa später zu verbindenden Rechten und Vorzügen verzichtet haben.

Art. III.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit. Dasselbe soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, und die nämliche Kraft erlangen, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde; solches kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art wieder verändert werden.

Art. IV.

Die Staats-Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Für den Entwurf.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Vortrag

des

königl. Staatsministers des Innern,

Fürsten v. Oettingen-Wallerstein,

die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank betreffend.

Die allgemeinen Klagen über den Mangel der zum Betriebe des Ackerbaues und der Gewerbe so nothwendigen Gelegenheit zu billigen Darlehen und die in allen bisherigen Ständeversammlungen laut gewordenen Wünsche zur Gründung eines Hülfs- oder Kredit-Vereins machen es mit jedem Tage dringender, diesem so tief angreifenden Bedürfnisse durch Hervorrufung einer soliden und zweckmäßigen Anstalt abzuhelfen.

Es ist zwar bereits durch das Gesetz vom 11. September 1825 über die Errichtung von Kreditvereinen die Grundlage einer solchen Anstalt gegeben, und in der nachgefolgten Verordnung vom 25. April 1826 sind selbst die näheren Bestimmungen derselben vorgezeichnet worden; indeß war es bisher nicht möglich, Anstalten der dort bezeichneten Art wirklich in das Leben zu rufen, und alle bisherigen Versuche scheiterten an dem Umstande, daß die zur Unternehmung geneigten Kapitalbesitzer stets die Ermächtigung zu anderen Bankgeschäften als unerläßliche Bedingung voranstellten.

Unter diesen Verhältnissen und in der durch die Erfahrung bestätigten Ueberzeugung, daß eine blos für den

Zweck der Darleihen an Grundbesitzer bestimmter Kreditverein nicht wohl und wenigst nicht mit dem erforderlichen und zugleich nachhaltigen Bedarfe zu Stande kommen dürfte; — in der fernern Erwägung, daß nicht blos den Grundbesitzern, sondern auch den Gewerben bey dem für deren Betrieb gegenwärtig so sehr erweiterten Wirkungskreise Hülfe und Unterstützung nothwendig sey; — im Hinblicke auf den Umstand endlich, daß eine große Masse der im Lande vorhandenen Baarschaften, bey der gegenwärtigen Anlehens-Sperre der Staats-Schulden-Tilgungskassen, entweder unbenützt verschlossen bleiben, oder nach auswärts abgeleitet werde, und daß selbst manchen öffentlichen Instituten die Gelegenheit zur momentanen Fructifizirung ihrer nicht immer sogleich verwendbaren Ueberschüsse mangle, — stellte sich von selbst die unverkennbare Nothwendigkeit einer Anstalt dar, welche dem einen wie dem andern Zwecke gemeinschaftlich dienen, und so das vermittelnde Organ zwischen dem Geldbesitzer und dem Geldbedürftigen bilden sollte.

Diese Anstalt kann aber nur in einer von soliden und des allgemeinen Vertrauens würdigen Handlungshäusern und Privaten zu errichtenden Hypotheken- und Wechsel-Bank gefunden werden.

Es sollte zwar wünschenswerth scheinen können, den diesfallsigen Antrag schon gegenwärtig mit Vorlage bestimmter Erklärungen und Anerbieten irgend eines Privatvereines zu verbinden; allein die Staatsregierung konnte und wollte ohne vorläufiges Vorhandenseyn der in jedem Falle den Beyrath und die Zustimmung der Stände erfordernden gesetzlichen Hauptbestimmungen nicht wohl zu ernstlichen Unterhandlungen schreiten. Die verschiedenen, zum Theile sehr vortheilhaften Erbieten blieben daher ohne nähere Folge, und es wurde als zweckmäßiger er-

kannt, vorerſt die Grundlage der zu bildenden Hypotheken= und Wechſelbank auf geſetzlichem Wege feſtzuſtellen.

Seine Königliche Majeſtät haben mich dazu beauftragt, den Ständen des Reiches und zuerſt der verehrten Kammer der Abgeordneten den anliegenden Geſetzentwurf zu übergeben.

Die Aufgabe und der Zweck der zu errichtenden Bank=Anſtalt iſt, wie bereits erwähnt, in der erſten und der vorzüglichſten Beziehung, die Unterſtützung der Grund= und Gewerbsbeſitzer mit den erforderlichen Darlehen zum Betriebe der Agrikultur und der Gewerbe, nebſtbey aber auch die Eröffnung der Gelegenheit zur vortheilhaften Benützung todtliegender Kapitalien und die Erleichterung des Geldverkehres.

Von dieſen Zwecken ausgehend, motiviren ſich die Hauptbeſtimmungen des vorgelegten Zweckes von ſelbſt.

Die Bank ſoll ſich durch den Verein einer Privatgeſellſchaft bilden.

Um als ſolche das öffentliche Vertrauen zu genießen, und zugleich die erforderliche Kraft und Wirkſamkeit zu erhalten, muß ſie nicht allein auf einen allgemein anerkannten Privat=Kredit der Unternehmer gegründet, ſondern auch für eine angemeſſene Dauer ihres Unternehmens geſichert, unter den Schutz ſowohl als unter die Oberaufſicht der Staatsregierung in der Art geſtellt ſeyn, daß auch allen, mit ſelber in irgend eine Verbindung Tretenden die Gewißheit und Zuverſicht, nicht blos über die Solidität des Fonds und über die Zweckmäßigkeit der Statuten, ſondern auch über die fortwährend genaue Einhaltung der letzteren gewährt werde. Hiernach beſtimmen ſich die §§. 1. 2. und 3.

Der §. 4. bezeichnet die Hauptaufgabe der Bank,

und kommt sohin dem geäußerten Wunsche der Stände und des Landes entgegen. Das zur Erreichung des Hauptzweckes nöthige Zugeständniß der jeder andern Bank eingeräumten Vortheile und Mittel gewähren die §§. 5. und 6., und zwar in einer Weise, welche jede Furcht eines Mißbrauches, so wie irgend einer Gefährde des Publikums beseitigen, und die Emission von Bank-Papieren stets auf dem Standpunkte der doppelten hypothekarischen Deckung erhalten wird.

Die im §. 7. enthaltenen Wechselrechte des Augsburger Handelsplatzes sind wesentlich nothwendig, um dem Wechselgeschäfte Sicherheit beyzulegen. Da endlich die Bank den im Jahre 1825 beabsichtigten Kredit-Verein surrogiren soll, so ist es eine unmittelbare Folge, daß auch derselben die dem letztern bewilligten Vortheile eingeräumt werden müssen.

In diesem Sinne ist der Gesetzentwurf verfaßt, welchen ich hiemit auf allerhöchsten Befehl der sehr geehrten Kammer der Abgeordneten mitzutheilen mich beehre.

München den 14. März 1834.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Gesetz,

die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank betreffend.

Seine Königliche Majestät verordnen nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes, und mit Beyrath und Zustimmung Allerhöchst Ihrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, was folgt:

§. 1.

Die von einer Privatgesellschaft zu errichtende bayerische Hypotheken- und Wechselbank steht unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung.

§. 2.

Sie erhält nach dem Verhältnisse und dem Umfange des Unternehmens das ausschließende Privilegium für sich und ihre allenfallsigen Filial-Banken auf eine bestimmte Zeit von Jahren, welches nach Ablauf derselben wieder erneuert werden kann.

§. 3.

Ihre Statuten, so wie die in der Folge zu treffenden Abänderungen unterliegen der Königl. Genehmigung.

§. 4.

Die Bank hat wenigstens drey Fünftheile ihres Fonds zu Anleihen auf Grund und Boden ausschließend zu verwenden.

§. 5.

Sie ist ermächtigt mit den übrigen zwey Fünftheilen andere Bank- und Wechselgeschäfte zu machen, und hat hiebey vorzüglich die gewerbtreibende Klasse zu unterstützen.

§. 6.

Zu dieſem Ende wird ihr bewilliget, eine angemeſſene Summe von Bankpapieren in Umlauf zu ſetzen, welche von der Staatsregierung nach Verhältniß des Fonds und des Umfangs ihrer Unternehmungen beſtimmt werden wird, in keinem Falle aber drey Viertheile der für die Wechſelgeſchäfte beſtimmten zwey Fünftheile des Fonds überſchreiten darf, und jedenfalls mit dem Doppelten der auf Grund und Boden anliegenden Hypothek gedeckt ſeyn muß.

§. 7.

Die Bank genießt für ihre Wechſelgeſchäfte die Wechſelrechte des Augsburger-Handelsplatzes.

§. 8.

Die in dem Geſetze über die Kredit-Vereine vom 11. September 1825 §. 10 und 11. enthaltenen geſetzlichen Beſtimmungen werden auf die Bank übertragen.

§. 9.

Unſere Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Für den Entwurf.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

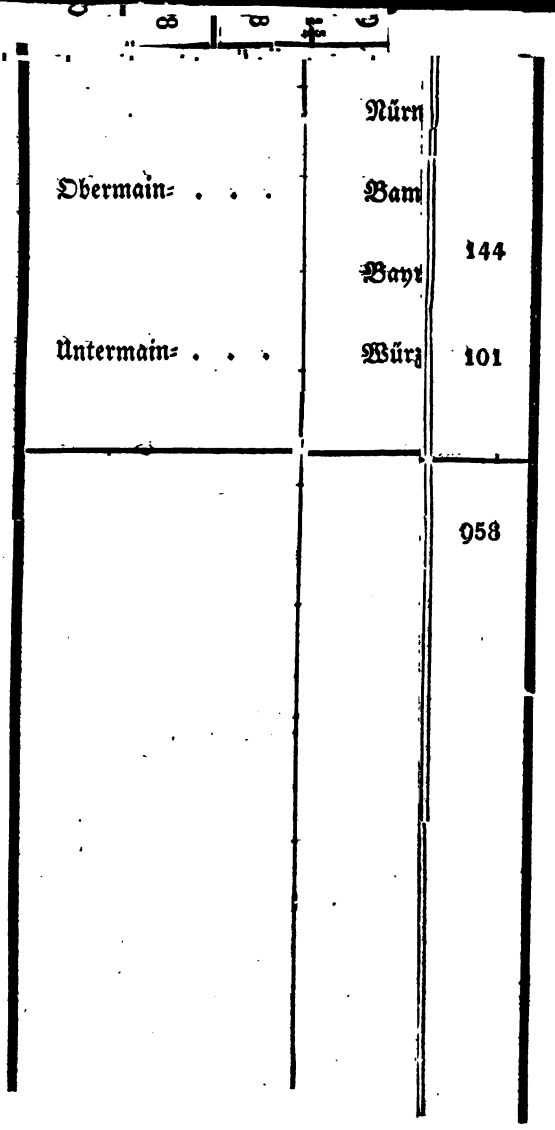

: a n d

:r Claſſe, ausſchließlich des ſtändigen und
ionals.

Kämmerer.	Bürgerliche Magiſtratsräthe.	Gemeinde-Bevollmächtigte.	Sekretäre.	Aktuare und Aſſiſtenten.	Bothen.	Polizeydiener.	Summa
—	12	36	10	4	6	35	110
—	10	30	3	—	3	10	60
2	12	36	2	9	5	31	102
1	12	36	2	8	2	56	124
10	42	126	5	25	6	85	317

Obermain=	18	19
Untermain=	22	2
Summa	110	91

a n d

ärkten mit magistratischer Verfassung, aus-
Schreiberpersonals.

dt- d rkt- iber d me- r.	Boten und Polizey-diener.	Ge-sammt-zahl des Per-sonals.	Bemerkungen.
3	50	826	
2	70	822	
5	48	1210	
[illegible]	25	335	
[illegible]	40	694	

9	20412	2	103049	26	8282	6	5398	17	7407	46	21088	9	278915	52
1¼	20451	11⅜	88820	39⅝	577	30½	143	48⅝	262	32⅞	983	51¾	136581	21⅝
8	84531	39	220416	51	12767	29	17132	56	16184	25	46084	50	339504	39
18	230840	57	757028	30⅛	24003	6½	24929	53⅝	26698	27⅞	75631	27¾	1343291	34⅞

Nr

Ueb e

der Gehalte und Emolumente sämmtlicher G

Kreise.	Unmittelbare Städte.				Landgerichtl.	
	Besoldungen.		Funktions-Bezüge.	Summa.	Besoldungen.	
	für das höhere Ver-	für die subalternen			für das höhere Ver-	für die subalterne

921300	30	2000077	20	—	—	0087440	57		
32553	43½	104359	50¼	—	—	1357957	46		
1546195	47	4504620	44⅞	—	—	11268455	27⅞	19314184	10⅞
475341	3⅞	436273	49⅛	760	45	4500058	51		
202776	5	97743	27¾	1000	—	1382549	28½		
761736	15	760879	21⅛	21325	—	5030090	52⅛	10912699	11⅝
622692	30	1851759	30	1979	—	9400347	9		
352613	57	1446461	11	—	—	2755072	1		
1813686	34	2575075	53	61480	26	10696505	52	22851925	2
0546999	40⅛	27936644	49⅛	256815	29	123228266	3¼	123228266	3¼

Nro. 8.

Rentirendes Vermögen sämmtlicher Stiftung

Kreise.	der Stiftungen		Capitalien.		
	Zweck	Zahl.	verzinslich.	unverzinslich.	

Obermain =	2934852
Untermain =	3226644
Summa	22298870

Vermögen

:n diesseits des Rheins.

der lthätigkeit.		Summe des nichtrentirenden Stiftungsvermögens.		Bemerkungen.
.	kr.	fl.	kr.	
5056	22	5152960	6	
075	19	1818632	55	
343	28	3201651	54	
883	55	4788444	15	
702	2	4511826	51 3/8	

12.

56	375759	14	302732	32	65942	45	744434	31
23	132808	$19\frac{1}{4}$	282158	$36\frac{1}{8}$	5602	$14\frac{1}{2}$	420569	$10\frac{5}{8}$
$27\frac{1}{4}$	1589663	$50\frac{5}{8}$	1701928	$40\frac{17}{20}$	110009	$50\frac{1}{2}$	3401602	$21\frac{59}{40}$

Nro 8.

Gesamm

der Gemeinden in de

Kreise.	In dem Jahre 1818			
	in den Städten.	in den Landgerichten.	in den Herrschaftsgerichten.	Summ

p. 14.

90	56	8842582	10	15374178	36	649824	30	3195673	55	28062259	11
45	43	11220862	—	9752170	59¾	2258069	27⅞	594908	35	23826011	2⅝
45	19	3885183	21⅝	7833269	24½	118220	21⅛	2523945	23⅜	14360618	30⅝
342	6¼	35438524	49⅝	69000430	10½	3582724	21	15276091	⅞	123297776	22

Nr. 8.

Stand des Gesamm[ng]

in den sechs

Kreis.	In dem Jahre 1818				
	in den Städten	in den Landgerichten.	in den Herrschaftsgerichten	bey den besondern Administrationen	Sum[me]

16.

chen Gemeinde-Ausgaben.

44412	21	278915	52	133790	8	153361	13	100091	49	744434	31
37324	44 1/4	156581	21 5/8	84302	14 1/4	86120	15 5/8	48150	46 7/8	420569	10 7/8
12885	7	339504	39	232885	44	186826	26	173727	46	1326157	15
35847	27 14/20	1343291	34 25/40	961161	1 1/5	895144	5 1/2	606228	7 7/40	4727759	36 39/40

Nro. 8.

Ausscheidung der sämmtli

in den sieben Kreisen ing

Kreis.	Staats-Auflagen.	Passiv-Reichnisse.	Zinsen von Passiv-Kapitalien.	Personal	
				Besoldungen	
				des höheren	der niederen

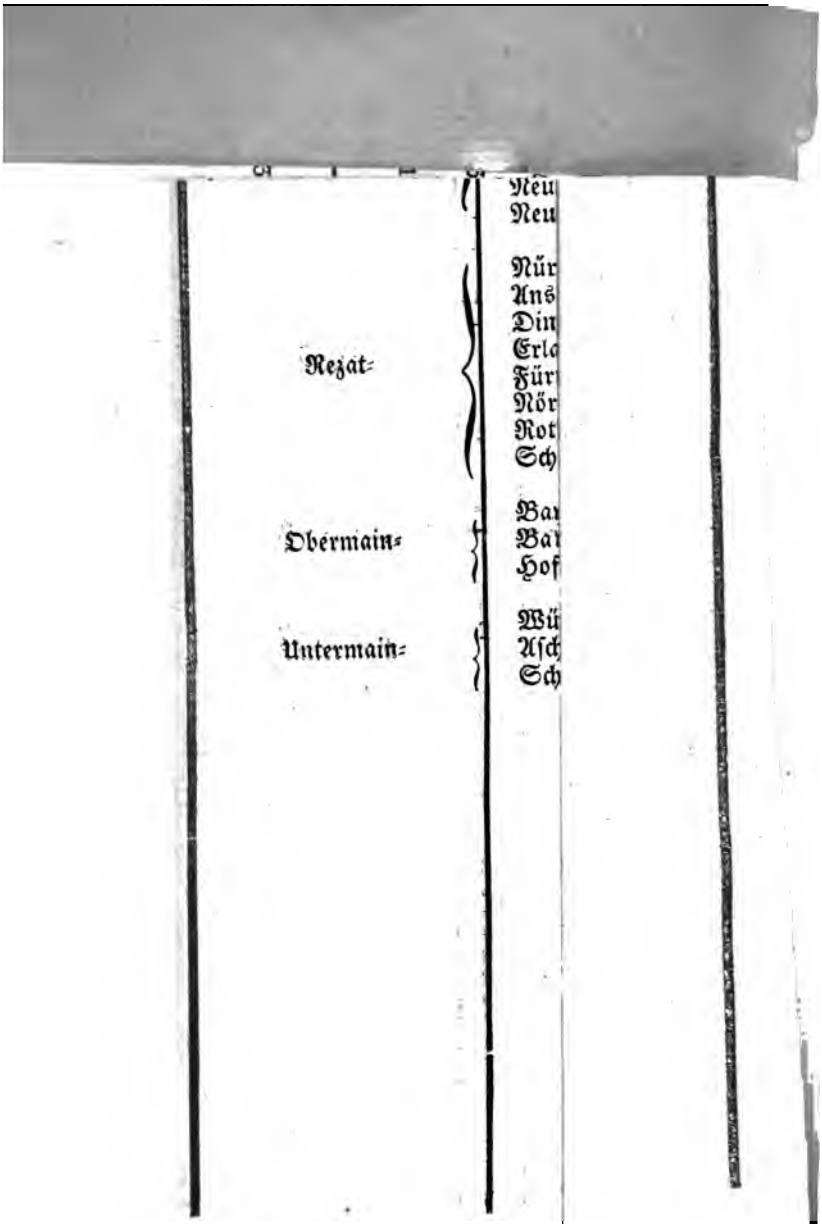
Neu
Neu
Nür
Ans
Din
Erla
Für
Nör
Rot
Sch
Rezat-
Bay
Bay
Hof
Obermain-
Wü
Asch
Sch
Untermain-

n

issariate im Jahre 18$\frac{17}{18}$.

Polizey-nmissariate. stenbetrag.		Summe des Aufwandes.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—			
7703	—	85553	—	
0659	45			
5352	6	21950	6	
4938	15			
—	—			
4923	15			
4830	—	43559	22	
4924	22			
—	—			
5476	54			
3129	—			
5406	—	[illegible]	[illegible]	

0.

3538	22	307754	19	74598	35	382352	54
5839	$31\frac{1}{8}$	140992	$27\frac{1}{2}$	85143	$15\frac{5}{8}$	226135	$43\frac{1}{8}$
1169	16	187541	4	314812	17	502353	21
3783	$52\frac{2}{5}$	1603798	57	987788	$12\frac{19}{40}$	2591587	$9\frac{5}{8}$